Kursbuch 56

Unser Rechtsstaat

H. M. Enzensberger, Geheimnisse der deutschen Demokratie
Ulrich Preuß, Die Aufrüstung der Normalität
Sebastian Cobler, Grundrechtsterror
Harald Wieser, Heimliche Staatsanbetung
J. Riemann, Wie das Recht sich des Alltags bemächtigt
Inge Hornischer, Was die gesetzliche Ordnung verlangt
Uwe Wesel, hM
Wolfgang Däubler, Auf den Krücken des Arbeitsrechts?
Die Zubereitung des Täters ist Sache der Justiz
Gerhard Mauz, Der Sachverständige vor Gericht
Wilhelm Steinmüller, Der Aufstieg des Geheimbereichs

Kursbuch/Rotbuch Verlag *8 Mark*

79-1313

Kursbuch

Goethe-Institut e.V.
Bibliothek
ausgeschieden am: 05
Kur

Herausgegeben von Karl Markus Michel und Harald Wieser
Unter Mitarbeit von Hans Magnus Enzensberger
Redaktion: Ingrid Karsunke

56 Unser Rechtsstaat — Juni 1979

Hans Magnus Enzensberger, Unentwegter Versuch, einem New Yorker Publikum die Geheimnisse der deutschen Demokratie zu erklären 1
Ulrich K. Preuß, Die Aufrüstung der Normalität 15
Sebastian Cobler, Grundrechtsterror 38
Harald Wieser, Am Stammtisch der heimlichen Staatsanbetung 51
Johannes Riemann, »Ein sogenanntes Fahndungsplakat, wo verstorbene Persönlichkeiten gesucht werden«. Oder: Wie das Recht sich unseres Alltags bemächtigt 59
Inge Hornischer, Was die »gesetzliche Ordnung« verlangt. Oder die Erziehung einer Jugendlichen zur gewerblichen Unzucht 75
Uwe Wesel, hM 88
Wolfgang Däubler, Befreiung der Arbeit – Auf den Krücken des Arbeitsrechts? 111
Arbeitsgruppe Strafjustiz und Psychiatrie, Die Zubereitung des Täters ist Sache der Justiz. Anmerkungen zu zwei Gerichtsprotokollen 127
Gerhard Mauz, Gretchen und der Sachverständige vor Gericht 149
Wilhelm Steinmüller, Der aufhaltsame Aufstieg des Geheimbereichs. Vom Verfassungsstaat zum Sicherheitsstaat 169
Der Berliner Agit-Drucker-Prozeß und seine politischen Folgen 201

Das Kursbuch erscheint in unregelmäßiger Folge, doch mit wenigstens vier Nummern im Jahr. Jedes Heft kostet im Jahresabonnement DM 6, im Einzelverkauf DM 8. Anschrift der Redaktion: Kursbuch/Rotbuch Verlag, Potsdamer Straße 98, 1000 Berlin 30, Telefon 2 61 11 96. Die Redaktion lädt zur Einsendung von Manuskripten ein, bittet jedoch darum, Rückporto beizufügen; sie erklärt, daß sie solche Sendungen in der Regel nicht kommentieren und keine Haftung für sie übernehmen kann. Verantwortlich für den Inhalt: Karl Markus Michel und Harald Wieser. © 1979 Kursbuch Verlag, Berlin. Alle Rechte, auch das der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten.
Druck: Georg Wagner, Nördlingen. Bindung: Hans Klotz, Augsburg.

Beilagen: Agit-Prozeß Zahlkarte, Bahro-Komittee, Medusa Verlag

Hans Magnus Enzensberger
Unentwegter Versuch, einem New Yorker Publikum die Geheimnisse der deutschen Demokratie zu erklären

Sie wundern sich, meine Damen und Herren, über manches, was Ihnen aus Deutschland in der letzten Zeit zu Ohren gekommen ist; und weil Sie gerne wüßten, was es mit Freiheit und sozialer Kontrolle, mit demokratischem Rechtsstaat und polizeilicher Repression in jenem Teil der Welt auf sich hat, darum haben Sie mich eingeladen. Ich bin Ihnen für das Interesse, das Sie an unseren Zuständen nehmen, dankbar; denn je mehr Sorgen Sie sich deswegen machen, desto besser. Die Bundesrepublik ist auf Amerika angewiesen. Schließlich sind wir ein Protektorat der Vereinigten Staaten, auch wenn es nicht zum guten Ton gehört, diesen Sachverhalt offen auszusprechen. Ein einziges kritisches Wort, das hier in New York geäußert wird, fällt aus diesem Grunde in Bonn mehr ins Gewicht als eine Sammlung von zwanzigtausend Unterschriften in Niedersachsen oder West-Berlin.

Ich würde Ihnen also gern die bündige Auskunft geben, die Sie verlangen. Leider ist das nicht so einfach. Das, was ich Ihnen erklären soll, ist mir nämlich selber nicht sonderlich klar.

Wenn Sie in Hamburg oder München aus dem Flugzeug steigen, werden Sie feststellen, daß die deutsche Gesellschaft, fünfunddreißig Jahre nach dem Ende der Nazi-Herrschaft, einen durchaus zivilisierten Eindruck macht. Sie brauchen im allgemeinen nicht zu befürchten, daß man Sie anbrüllt. In den Finanzämtern und den Sparkassen werden Sie langhaarige, lässig gekleidete junge Leute antreffen, ganz wie in New York und anderswo. Niemand steht stramm. Eine gewisse Höflichkeit macht sich breit. Die Offiziere der Bundeswehr sehen nicht so aus, als ob sie Erich von Stroheim hießen. In den Amtsstuben wird man Ihnen, wenn Sie nicht gerade Türke oder Kommunist sind – und zuweilen selbst dann – mit gemächlichem Biedersinn begegnen. Die deutsche Demokratie, werden Sie sich vielleicht sagen, ist ein Erfolg; und in dieser Meinung werden Sie sich bestärkt sehen, wenn Sie unsere Verfassung lesen. Es handelt sich nämlich um eine ganz ausgezeichnete Verfassung, und sie ist keineswegs toter Buchstabe, im Gegenteil, um ihren Schutz, um ihre Einhaltung, um ihre Verwirklichung wird von allen Seiten geradezu wütend gekämpft. Die Zeitungen und die Reden der Politiker sind voll davon; das Wort *Verfassung* ist eine der häufigsten deutschen Vokabeln. Sie wissen vielleicht, daß unsere Sprache zu Zusam-

mensetzungen neigt; und so ist auch unsere Konstitution die mannigfaltigsten Wortverbindungen eingegangen. Man spricht bei uns fortwährend von Verfassungsschutz, Verfassungstreue, Verfassungsklagen, Verfassungsfeinden, Verfassungsmäßigkeit, Verfassungswidrigkeit.

Soviel Eifer wird Sie vielleicht wundern, und Sie werden sich fragen, seit wann den Deutschen die Demokratie derart am Herzen liege. Nun, abgesehen von vereinzelten, tapferen, aber rasch vereitelten Versuchen, sie im neunzehnten Jahrhundert durchzusetzen, hat unser Land nicht viel Erfahrung mit dieser Staatsform. Die Weimarer Republik hat nur vierzehn Jahre lang existiert, und wie prekär dieses kurze Leben war, das hat sich herumgesprochen. Unser heutiges Grundgesetz ist unter dem Besatzungsregime der alliierten Siegermächte zustandegekommen; boshafte Leute haben sogar behauptet, die Demokratie sei von den Westmächten als Strafe für den verlorenen Krieg über die Deutschen verhängt worden. Dieser Druck von außen kann aber nicht erklären, warum sie sich im Lauf der letzten Jahrzehnte durchgesetzt hat, und warum sie den Westdeutschen zur lieben Gewohnheit geworden ist. Neben den erwähnten Vorläufern spielen dabei wohl die starken föderalistischen Traditionen Deutschlands eine Rolle. Vor allem aber haben die politischen und ökonomischen Bedingungen der Wiederaufbauperiode das Wachstum der Demokratie befördert: die Bundesrepublik brauchte breitgestreute, dezentrale Initiativen, Integration mit Westeuropa, Eingliederung in den Weltmarkt, Zerstreuung des Faschismus-Verdachtes, Mobilität und ungehinderten Informationsfluß. Unter dem Druck der äußeren und inneren Gegebenheiten mußte der Obrigkeitsstaat alter Prägung zurückweichen. Wer einem Kind ein Spielzeug schenkt und nach einer Weile versucht, es ihm wieder wegzunehmen, der wird sich auf überraschend heftigen Widerstand gefaßt machen müssen. So ergeht es heute manchen deutschen Politikern, ja sogar noch ärger; denn jener erhebliche Teil der Bevölkerung, der sich jahrzehntelang von den Vorzügen der Demokratie hat überzeugen können, betrachtet sie keineswegs als Spielsache, und er begnügt sich auch nicht mit der bloßen Verteidigung seiner Rechte. In den sechziger Jahren gab es bei uns so etwas wie eine demokratische Offensive, ja es kam soweit, daß sich ein westdeutscher Regierungschef zu dem programmatischen Satz hinreißen ließ, nun gelte es, »mehr Demokratie zu wagen«.

Wenn Sie dagegen heute unsere Zeitungen lesen, dann greifen Sie sich an den Kopf. Es vergeht kein Tag ohne einen haarsträubenden Übergriff der Ämter, ohne ein skandalöses Gerichtsurteil, ohne eine Schikane der Polizei; und in unserm Fernsehen können Sie Politiker sehen und hören, denen nicht nur die Freiheit, sondern schon der Gedanke daran unerträglich, ja unverständlich ist; sie legen sogar Wert darauf, diese Haltung in Reden und Interviews zu Protokoll zu geben.

Nun werden Sie sich fragen: Was denn nun? Wie reimt sich das alles zusammen? Eine nur allzu berechtigte Frage, die ich mir jeden Tag stelle. Vorläufig wird aus diesen Widersprüchen nur eines klar. Wer sich oder andern die Bundesrepublik erklären will, befindet sich in einer kognitiven Klemme. Was aber tut ein Intellektueller in einem solchen Fall? Er versucht, eine Theorie zu entwerfen oder wenigstens eine Hypothese zu bilden. Dazu muß er allerdings eine Voraussetzung machen, die sich nicht ganz von selbst versteht. Er muß nämlich so tun, als hätte der gesellschaftliche Zustand, der zu erklären ist, sozusagen Hand und Fuß, als wäre er nicht irrsinnig. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, wie riskant eine solche Annahme ist. Ich will sie dennoch machen, aber nur *for the sake of argument*, spaßeshalber sozusagen, und ohne rechte Überzeugung.

Auch abgesehen von dieser prinzipiellen Schwierigkeit ist das Thema, das Sie mir gestellt haben, enorm, ja geradezu unförmig. Erlauben Sie mir daher, es soweit zu präparieren, daß ich nicht ganz davon erdrückt werde. Zwei Einschränkungen sind dazu nötig.

Die erste hat mit der Teilung Deutschlands zu tun. Über die Zustände in der östlichen Hälfte des Landes kann und will ich nicht berichten. Das scheint mir in unserem Zusammenhang auch überflüssig zu sein; denn die Deutsche Demokratische Republik ist kein demokratischer Staat. Sie hat ihren Einwohnern die bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die hier zur Debatte stehen, von Anfang an konsequent versagt. Die seit der Gründung der DDR herrschende Regierungspartei hat daran nie den geringsten Zweifel gelassen. Zwar besitzt der ostdeutsche Staat eine geschriebene Verfassung; auch inszeniert er in regelmäßigen Abständen gewisse demokratische Rituale, wie allgemeine Wahlen und feierliche Sitzungen der Volkskammer, einer Institution, die gewissermaßen die Schwundform eines Parlaments darstellt; wie wenig aber die Existenz solcher Urkunden und Veranstaltungen besagt, dafür haben uns, neben vielen anderen, Papa Doc Duvalier und Reza Pahlevi einleuchtende Beispiele gegeben. Ein derartiges Dekor täuscht niemand. Das ist offenbar auch gar nicht der Zweck der Übung. Wenn die Ostdeutschen mit ihrer Verfassung überhaupt einen Zweck verfolgen, so ist er mir bisher entgangen. Meine Freunde in Ost-Berlin behaupten, es handle sich um eine Art Schwarzen Humors, an dem das Regime sich auf ihre Kosten wärme. Das möchte ich bezweifeln; denn in meinem Land pflegt man entweder die Macht oder Humor zu haben, auf keinen Fall jedoch beides zugleich.

Ich will mit diesen Bemerkungen keineswegs sagen, in Ostdeutschland herrsche die schiere Willkür. Das Gegenteil ist der Fall. Die Gesellschaft der DDR zeichnet sich durch ein Höchstmaß sorgfältiger Regulierung aus. Ein feinverzweigtes Netz von Maßregeln, Vorschriften und Bestimmungen schützt die Bevölkerung vor sozialen und ökonomischen Risiken; zugleich

und vor allem sorgt es dafür, daß fundamentale demokratische Rechte, wie das der Freizügigkeit, der Koalitions- und der Pressefreiheit, mit minutiöser Gründlichkeit aus der Welt geschafft sind und bleiben. Das alles ist jedem Deutschen, so dumm und ahnungslos er sonst sein mag, wohl bekannt, und es wäre überflüssig, darüber auch nur ein Wort zu verlieren, wenn es nicht Leute bei uns gäbe, die einerseits ausgesprochene Anhänger der DDR sind, andererseits jedoch einen eigentümlichen Eifer an den Tag legen, wenn es darum geht, gegen den »Abbau demokratischer Rechte« in Westdeutschland zu kämpfen. Diese Leute bieten einen unerfreulichen Anblick. Ich jedenfalls finde ihre Haltung theoretisch inkonsistent und moralisch unerträglich.

Ich werde mich also auf die Bundesrepublik Deutschland beschränken. Aber auch, was dieses Land betrifft, in dem ich zuhause bin, dürfen Sie nicht zu viel von mir verlangen. Die amerikanischen Medien, allen voran die *New York Times*, haben Sie in den letzten zehn Jahren ziemlich konsequent mit Nachrichten über die Rückschläge verschont, welche die Demokratie bei uns in dieser Zeit erlitten hat. Vielleicht wollten sie das herzliche Einvernehmen zwischen den Regierungen unserer Länder nicht stören. Ich wüßte nicht, wie ich es anfangen sollte, das Versäumte in einer halben Stunde nachzuholen. Das Beschwerdebuch, aus dem ich vorlesen müßte, wäre zu dick dazu. Außerdem könnte jedermann, egal aus welcher Gegend der Welt er kommt, solche Rosenkränze der Empörung herbeten; Sie als Amerikaner haben darin Übung genug. Das Ergebnis einer solchen Vorlesung käme Ihnen bekannt vor. Viel Aussagekraft hätte es nicht. Ich möchte daher etwas anderes versuchen. Ich möchte, so gut ich kann, den erbitterten öffentlichen Streit für Sie rekapitulieren, der seit einigen Jahren in Westdeutschland über unser Thema geführt wird.

Zuerst stelle ich Ihnen kurz die beiden Parteien vor, die ihn austragen. Auf der einen Seite eine buntscheckige Koalition von Leuten, denen die zunehmende staatliche Repression nicht paßt: alte Antifaschisten, die aus den Schrecken der deutschen Geschichte gründliche Nutzanwendungen gezogen haben; Liberale, die ihre Überzeugung ernster nehmen, als das bei Liberalen üblich ist; Gewerkschaftler, deren Politik sich nicht im Verteilungskampf erschöpft; christliche Gruppen, die aus Gewissensgründen gegen die Anmaßungen der Staatsgewalt protestieren; vor allem aber eine Reihe von endlos zersplitterten und zerstrittenen »Bewegungen«, die allesamt aus der antiautoritären Bewegung von 1967/68 hervorgegangen sind (vor allem Frauen, Ökologen, alte Neue und neue Neue Linke, sowie eine ziemlich amorphe Masse von Jugendlichen, die sich von der öffentlichen Lüge angewidert und achselzuckend abgewandt haben) – alles in allem eine millionenstarke Minderheit, die, genau wie in den Vereinigten Staaten, ein unübersichtliches Patchwork der Opposition bildet. Obwohl sie weder von

einer Theorie noch von einer Organisation zusammengehalten wird, ja vielleicht gerade deshalb, fürchten die Politiker sie wie der Teufel das Weihwasser; denn diese Minderheit ist lautstark, hartnäckig und schwer aufs Kreuz zu legen, und ich glaube nicht, daß es ein Mittel gibt, um sie in absehbarer Zeit zum Schweigen zu bringen.

Auf der anderen Seite in diesem Streit werden Sie jene Kräfte finden, die man bei uns »staatserhaltend« nennt und die sich selber dafür halten, obgleich sie bisher ein deutsches Staatswesen nach dem andern ruiniert haben. Zu diesen Kräften gehört der überwiegende Teil unserer politischen Klasse, also die Kader, welche die parlamentarischen Parteien und den Staatsapparat beherrschen.

Bei einer solchen Rollenverteilung ist es kein Wunder, daß der Streit zwar wütend und schonungslos ausgetragen wird, aber mit Argumenten von lähmender Monotonie. Die rasende Modernisierung Deutschlands hat vor der politischen Sphäre Halt gemacht; hier sehen wir uns nach wie vor in Konflikte verwickelt, die aus dem Jahr 1848 stammen. Das ist ja gerade das Öde und Anachronistische an unsern Kämpfen, daß sie so geführt werden müssen, als stünde uns die bürgerliche Revolution noch bevor, obwohl die militante Bourgeoisie, die dazu nötig wäre, längst nicht mehr existiert.

Also gut, ich rekapituliere. Zuerst, was die einen sagen. Seit 1968, sagen sie, hat der Rechtsstaat in Westdeutschland immer mehr an Boden verloren. Auf den Schock der Studentenbewegung und auf die Krisenzeichen der Ökonomie haben die Parteien und Regierungen, die Gerichte und Großunternehmen mit einer massiven Rollback-Operation reagiert, die auf das alte Arsenal rechter, wenn nicht faschistischer Ideologien zurückgreift. Die verfassungsmäßig garantierten demokratischen Freiheiten werden langsam aber sicher liquidiert, und der Zeitpunkt rückt immer näher, wo wir wieder bei den widerwärtigen Zuständen angelangt sind, die wir aus unserer Geschichte kennen: beim Obrigkeitsstaat, bei der blinden Autoritätshörigkeit, bei der Verfolgung von Minoritäten, bei der allgemeinen gesellschaftlichen Regression. Schon jetzt haben wir die Praxis der Berufsverbote vor Augen, sagen sie; den Entwurf eines Polizeigesetzes, der die Hinrichtung auf offener Straße als »finalen Rettungsschuß« legalisiert; die Lauschangriffe und Provokationen der Geheimdienste; die Einschüchterung und Behinderung von Strafverteidigern; und die direkte und indirekte Zensur in den Schulen, den Universitäten und den Medien.

Ach was! Absoluter Unsinn! Verleumdung der Bundesrepublik! ruft die andere Seite, rufen Bundesregierung, Leitartikler, Staatsanwälte. Die westdeutsche Gesellschaft, sagen sie, ist, bei all ihren Mängeln, demokratischer, freier und toleranter als jede frühere, die auf dem Boden unseres Landes existiert hat. Offene und unverblümte Kritik an jedem Zeitungskiosk; Marx und Engels an den Universitäten nach Herzenslust; Reisen *ad libitum* in alle

Welt; aufgeklärte Lehrer und Schüler, Eltern und Kinder; Information dem, der sie haben will; Subventionen für Künstler, die am status quo nagen; und Reformen, Reformen, Reformen. Wie viele Nationen, so fragen sie, gibt es heute auf der Welt, die einen vergleichbaren Grad demokratischer Reife aufzuweisen hätten? Die Liste, antworten sie, wäre kurz. Man würde die Niederlande auf ihr finden, Großbritannien (aber nicht Irland), ein paar skandinavische Länder und allenfalls die USA . . . Allerdings, sagen sie, gewisse Maßnahmen haben wir leider ergreifen müssen, um diesen vorbildlichen Zustand aufrechtzuerhalten; aber dafür verdienen wir nicht getadelt, sondern gelobt zu werden. In der Bundesrepublik sind wenigstens 4000 Agenten aus der DDR am Werk, ferner eine unbekannte Zahl von Terroristen, die es erklärtermaßen darauf abgesehen haben, unsere Demokratie mit allen Mitteln zu zerstören. Die überwältigende Mehrheit unter unsern Mitbürgern, sagen sie, erwartet und verlangt von uns, daß wir die Bundesrepublik vor diesen Angriffen und Gefahren schützen.

Die beiden Plädoyers, die ich Ihnen nur auszugsweise vorgetragen habe, sind wunderbar triftig und einleuchtend. Es ist sogar ihr größter Vorzug, daß sie so leicht verständlich sind. Sie werden sich vielleicht wundern, wenn ich Ihnen sage, daß ich mich für keins von beiden entscheiden kann. Ich erkenne in diesen holzgeschnitzten, handkolorierten Bildchen die Wirklichkeit eines Landes nicht wieder, in dem es von den absurdesten Widersprüchen wimmelt. Zugegeben, von meiner Lebenserfahrung und von meinem Temperament her neige ich ganz zur Seite der Demokratie, und das heißt in Deutschland seit jeher, zur Seite der radikalen Opposition. Einige Haussuchungen habe ich immerhin erlebt, mein Telefon ist monate-, wenn nicht jahrelang abgehört worden, und Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre lernte ich die Herren in Zivil, die in einem kleinen schwarzen Volkswagen vor meinem Haus saßen, so gut kennen, daß ich oft versucht war, sie um Feuer zu bitten, wenn mir die Zündhölzer ausgingen. Ich erwähne das nur, damit Sie mich nicht für einen naiven Liberalen halten, wenn ich Ihnen gestehe, daß ich mich zwar so gut wie jeden Tag über die deutschen Spezialitäten ärgere, daß ich aber keine Angst habe. Ich fühle mich nicht bedroht. Ich sehe keinen Grund zur Panik. Ich bin bisher wegen keiner meiner Publikationen vor Gericht gestellt worden. Das westdeutsche Fernsehen verzichtet zwar im allgemeinen auf meine Mitarbeit, läßt mich aber gelegentlich in einem Interview zu Wort kommen. Zehn Jahre lang habe ich eine Zeitschrift herausgegeben, deren Inhalt mich und alle andern Beteiligten unter politischen Umständen, wie sie in Deutschland jahrhundertelang als normal galten, unweigerlich in den Knast gebracht hätte. Seit ihrer Gründung im Jahr 1965 ist sie nur einmal vor Gericht belangt worden (Geldstrafe). Nicht ein einziges Heft wurde bisher beschlagnahmt. Das könnte natürlich daran liegen, daß man diese Zeitschrift für harmlos hält.

Oder wir haben einfach Glück gehabt. Ich weiß von ziemlich vielen Redakteuren, Autoren und Druckern, denen es anders ergangen ist; manche von ihnen sitzen heute noch.

Auch möchte ich nicht verschweigen, daß eine Arbeit wie die unsrige unangenehme Überraschungen zur Folge haben kann. Vor mehreren Jahren haben wir eine Nummer veröffentlicht, deren Hauptthema die Lage der politischen Gefangenen in der Bundesrepublik war. Kurz nach der Auslieferung ereignete sich ein Zwischenfall. Mein Mitherausgeber Karl Markus Michel saß eines Abends zu Hause an seinem Schreibtisch, als es heftig an der Tür klingelte. Michel öffnete und sah sich einer Gruppe von Schlägern gegenüber, die ihn aufforderten, das Heft sofort aus dem Verkehr zu ziehen; sie verlangten ferner, daß die Redaktion eine Geldstrafe bezahle. Sie drohten Michel damit, seine Wohnung zu demolieren und ihn zusammenzuschlagen, zogen aber nach einer Weile unverrichteter Dinge wieder ab. Wie sich bei der Auseinandersetzung herausstellte, betrachteten sich diese Leute als Sympathisanten der Roten Armee Fraktion.

Zwei Jahre später wurde Michel – wer beschreibt sein Erstaunen! – eines Morgens gegen sechs Uhr durch ein ungewöhnliches Geräusch geweckt: Jemand war dabei, seine Wohnungstür aufzubrechen. Sekunden später hatten vier Männer sein Bett umstellt, und Michel sah die Läufe ihrer Maschinenpistolen auf sich gerichtet. Im Gegensatz zu einem Schotten namens MacLeod, der damals in Stuttgart lebte, aber für das Leben in Deutschland offenbar zu schwache Nerven hatte – er wurde von Geheimpolizisten, die ihn fälschlich für einen Terroristen hielten, durch die Tür seiner Wohnung erschossen, weil er sich weigerte, zu öffnen –, war Michel geistesgegenwärtig genug, keine Miene zu verziehen. Die Herren teilten ihm schließlich mit, daß sie der Sicherungsgruppe Bonn angehörten, einer Teilmenge des Bundeskriminalamtes, und machten sich daran, seine Wohnung zu durchsuchen, wobei sie jedes einzelne Buch in Michels Bibliothek einzeln durchblätterten; bei rund neuntausend Bänden eine stattliche Leistung. Der Gesprächston, den die Besucher anschlugen, war betont korrekt und nahm mit der Zeit geradezu etwas Bemühtes an; sie entschuldigten sich: die Wohnungstür sei fast von allein aufgegangen. Seine Frau allerdings wurde – so wie mehrere andere Frankfurter Bürgerinnen – im Rahmen jener Aktion, die sich Winterreise nannte, wegen des Verdachts der Gründung bzw. Unterstützung einer Kriminellen Vereinigung (§ 219 StGB) verhaftet und wochenlang festgehalten. Ein Prozeß wurde ihr nicht gemacht. Dafür wiederholte sich nach eineinhalb Jahren der Besuch der Herren vom BKA: erneuter Einbruch in die Wohnung und Durchsuchung. Nach vier Jahren endlich wurde das Verfahren wegen § 219 stillschweigend eingestellt. Diese Geschichte ist so wenig einzigartig, daß die meisten deutschen Zeitungen es nicht für nötig hielten, darüber zu berichten.

In den Jahren, die seitdem vergangen sind, haben weder Michel noch seine Frau irgendwelchen Ärger mit der Polizei gehabt. Sie setzten einfach ihre Arbeit fort, als wäre nichts weiter passiert; und es ist nichts weiter passiert. Der Innenminister, der für den Einbruch in Michels Wohnung verantwortlich war, er heißt Maihofer, mußte später wegen einer allzu flagranten Verletzung der Verfassung seinen Hut nehmen. Er gehört übrigens der Freien Demokratischen Partei an, die von sich behauptet, sie sei die Hüterin des Liberalismus in unserm Lande. Neulich las ich, daß sich Herr Maihofer um eine Professur an der Universität Konstanz beworben hat. Er wird dort vermutlich Vorlesungen über den demokratischen Rechtsstaat halten und ab und zu auf dem Campus Karl Markus Michel begegnen, der öfters nach Konstanz fährt, um dort Gespräche mit Mitarbeitern unserer Zeitschrift zu führen.
Herr Baum, der Herrn Maihofer als Innenminister abgelöst hat, war unlängst so freundlich, mich zu einem Abendessen in Bonn einzuladen. Vermutlich war dem Minister mein Polizeidossier nicht bekannt. Auch ich habe bisher keine Gelegenheit gehabt, es zu lesen, aber *with a little help of my friends,* wie es im Liede heißt, habe ich erfahren, daß es erstaunlich umfangreich sein soll. Meine Freunde, die es studiert haben, sind zu dem Schluß gekommen, daß sich die politische Polizei einer Reihe von Täuschungen hingibt, die mich betreffen. Keiner dieser Irrtümer scheint indessen lebensgefährlich zu sein.

Ich möchte nun nicht behaupten, daß sich die Geschichten, die ich Ihnen erzählt habe, ohne weiteres verallgemeinern ließen; aber eines geht, glaube ich, aus ihnen doch hervor. Die politische Realität, mit der wir es hier zu tun haben, ist offenbar ein Kuddelmuddel. Was in den Köpfen jener Leute vorgeht, die Westdeutschland regieren, das zu ermitteln ist eine kaum lösbare Aufgabe. Man hat den Eindruck, daß sie ziemlich durcheinander sind. Ich habe diesem Problem einiges Nachdenken gewidmet, und wenn ich auch nicht behaupten kann, eine Lösung gefunden zu haben – ich bezweifle, daß eine solche Lösung überhaupt existiert –, so möchte ich doch eine Hypothese riskieren und zur Diskussion stellen, in der Hoffnung, ein wenig Licht in die Geheimnisse zu bringen, von denen wir umgeben sind.
Ich behaupte also, daß in der Bundesrepublik zwei historisch und strukturell durchaus verschiedene Systeme der Repression nebeneinander her existieren; daß jedes dieser Systeme seine eigene Logik hat; und daß diese Logiken miteinander nicht vereinbar sind; gemeinsam ist ihnen nur die Wahnidee der perfekten »Inneren Sicherheit«.
Das erste System der Unterdrückung haben wir von unsern Vorfahren geerbt, eine Hinterlassenschaft, um die uns kaum jemand beneiden dürfte. Seine Anfänge liegen im frühen 19. Jahrhundert; Metternich und Bismarck

waren seine ersten Meister; Hitler hat es zu seiner monströsen Blüte gebracht; Adenauer hat aus seinen Trümmern gerettet, was zu retten war. Seine politische Grundlage war der Obrigkeitsstaat, seine außenpolitische Entsprechung die imperialistische Expansion mit militärischen Mitteln. In der Nachkriegszeit hat es an Prestige verloren, aber seine Anhänger, die sämtlich der extremen Rechten zuzurechnen sind, verteidigen es mit bulldozerhafter Beharrlichkeit.

Das zweite System der Überwachung und der Repression ist dagegen ein genuines Produkt der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Es ist auf die historisch neuen Bedürfnisse der Bundesrepublik zugeschnitten. Seine innenpolitische Basis ist die Integration der Arbeiterklasse durch Massenkonsum und Wohlfahrtsstaat, seine außenpolitische Entsprechung die Offensive der deutschen Exportwirtschaft auf dem Weltmarkt.

Das ältere System war tief in der Sonderentwicklung unseres Landes verwurzelt und trug durchaus chauvinistische Züge; das neuere ist durchaus international gesinnt und ungefähr so urdeutsch wie die IBM. Ich kann mich noch gut an die politische Polizei erinnern, mit der wir es 1968 zu tun hatten. Die Beamten waren von einer unglaublichen Ignoranz. Sie hatten keine Ahnung von der Geschichte der Arbeiterbewegung und bildeten sich allen Ernstes ein, wer demonstriere, sei »von Moskau bezahlt«. Viele von ihnen litten an einem ausgeprägten Waffen-Fetischismus; eine obskure Mischung von Angst, Ressentiment, Vorurteil und Paranoia machte ihre unbewußte Antriebsenergie aus. An ihren eigenen Wahnvorstellungen, die sie ihre Weltanschauung zu nennen pflegten, hingen sie mit einer Art von Leidenschaft. Es waren viele Rassisten unter ihnen. Aus ihren Äußerungen konnte man schließen, daß sie Ausländer, Juden, Kommunisten, Langhaarige, Schwule, Künstler und Intellektuelle verabscheuten. Auf kritische Argumente, gleich welcher Art, reagierten sie mit Verblüffung und ungläubiger Wut. Ihre Vorstellungen von der Wirklichkeit außerhalb ihrer Büros waren nebelhaft, und ihre Denkweise trug eher symbolische als analytische Züge. Insofern nimmt es auch nicht Wunder, daß die Operationen dieser Ordnungshüter selten von Erfolg gekrönt waren. Sie neigten von ihrer ganzen inneren Struktur her zur Überreaktion, und ihre Public Relations waren so verheerend, daß sich die Regierung wegen der nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Meinung im Ausland Sorgen machen mußte. Diese Sorte von Staatsdienern ist, was man bedauern mag, bis auf den heutigen Tag nicht ausgestorben. Die hergebrachten Formen der Repression mögen veraltet sein, doch gibt es in unserm politischen Establishment einen Flügel, der sie entschlossen verteidigt; in der Hauptsache ist das der rechte Flügel der CDU/CSU, vertreten durch Leute wie Dr. Strauß, Dr. Stoltenberg und Dr. Filbinger. Sollten Sie von diesen Personen nie gehört haben, umso besser für Sie.

Nun zu den fortschrittlicheren Experten der Kontrolle und der Repression, wie wir ihnen neuerdings immer häufiger begegnen. Sie gehören dem technokratischen Typus an, haben fast immer ein Hochschulstudium hinter sich und verfügen meist über ein ziemlich differenziertes Weltbild. Manche unter ihnen verstehen sich sogar als Wissenschaftler. Rationaler Diskurs und Analyse sind ihnen nicht fremd, und an wolkigen Weltanschauungen haben sie im allgemeinen kein Interesse. Es gibt heute in der Bundesrepublik Polizisten, die ein vergleichendes Studium ideologischer Systeme betreiben, ähnlich wie ein Botaniker Pflanzen klassifiziert. Ein wahrer Profi dieser Sorte wird versuchen, möglichst vorurteilslos vorzugehen; er ist sogar zur Zusammenarbeit mit Kommunisten bereit, wenn er sich davon einen Nutzen verspricht. Seine einzige Obsession ist die Sicherheit; er versteht darunter sein Bedürfnis, dafür zu sorgen, daß alles, was funktioniert, weiter funktioniere. Das ist natürlich ein sehr ehrgeiziges Ziel. Um es zu erreichen, muß der Experte alle denkbaren Störungen vorhersehen und eliminieren, ganz egal, woher sie rühren und was ihre Motivation sein mag. Er hegt keinen besonderen Haß gegen Intellektuelle, schon weil er sich selber zu ihnen zählt; er sieht hier sogar ein vielversprechendes Rekrutierungsfeld. Die Vergangenheit interessiert ihn kaum; er hält sich für zukunftorientiert. Seine politische Heimat ist gewöhnlich die Sozialdemokratie, gelegentlich auch die liberale Partei. Ein hervorragender Vertreter dieses Typus ist Dr. Herold, der Präsident des westdeutschen Bundeskriminalamtes.

Seine Macht ist nicht aus dem Gewehrlauf, sondern aus der Software seines Computers gewachsen. Von seinem Wiesbadener 40-Millionen-DM-Hauptquartier aus gebietet er über das modernste polizeiliche Datenverarbeitungssystem der Welt. Von diesem »Lagezentrum« aus erreicht er, bei kürzesten »Zugriffszeiten«, die Rechner der Landeskriminalämter, des Zolls, des Grenzschutzes, der Justiz- und der Strafvollzugsbehörden, das Bundeszentralregister, das Dokumentationssystem JURIS, die Computer der Staatsanwaltschaften und das Datennetz der Interpol; außerdem sind ihm auf dem Wege der »Amtshilfe« (was in Deutschland heißt: des gesetzlich im einzelnen nicht geregelten, kurzgeschlossenen Austauschs zwischen Behörden mit verschiedenen Kompetenzen) die Datenbanken der Kraftfahrzeugämter, des Ausländerzentralregisters, der kommunalen Einwohner-, Steuer-, Sozial-, Gesundheitsämter, der Baubehörden, der Bibliotheken, der Bundesversicherungsanstalt, des Militärischen Abschirmdienstes, des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz zugänglich. Ich bitte Sie um Entschuldigung für diesen langen Satz. Seine Syntax bildet nur das Dickicht unserer Bürokratien ab.

Im übrigen reicht die polizeiliche Datenverarbeitung weit in die angeblich »privaten« Bereiche; informell werden nämlich die Buchungssysteme von

Hotels, Autovermietern, Luftfahrtgesellschaften, Reisebüros, Wohnungsmaklern, Pfandleihanstalten und Kreditschutzauskunfteien angezapft. Alle diese Überwachungsspeicher werden nach dem Grundsatz betrieben: soviel wie möglich erfassen, nie etwas löschen. Die Datenschutzgesetze, die in den letzten Jahren verkündet worden sind, erlauben durch großzügige Ausnahmen, was sie durch Regeln einzuschränken vorgeben; sie sind Schaufensterdekoration. In welchen Dimensionen hier gearbeitet und geplant wird, zeigt die Tatsache, daß ein Teilsystem, das INPOL heißt, für sich allein über ein 60 000 km langes Leitungsnetz täglich etwa zwei Millionen Transaktionen durchführt. Es ist sicher, daß die Bevölkerung Westdeutschlands heute einem Grad von Überwachung unterliegt, der historisch präzedenzlos ist; die Gestapo konnte von technischen Mitteln dieser Reichweite nur träumen. In absehbarer Zeit werden Dr. Herold und seine Kollegen wahrscheinlich in der Lage sein, jede unserer Bewegungen auf ihren Monitoren zu verfolgen, sofern sie Lust dazu haben. Wenn Sie auf einem westdeutschen Flughafen ihren Paß vorzeigen, wird er auf eine Glasplatte gelegt. Der Video-Terminal, der ihn abtastet, steht mit einem zentralen Computer in Verbindung. Aber auch wenn Sie in einem Hotel übernachten, ein Buch ausleihen oder Ihren Zahnarzt aufsuchen, hinterlassen Sie eine bleibende Spur.

Einen interessanten Gegensatz zu Dr. Herolds bombensicherer Betonburg in Wiesbaden stellt eine andere westdeutsche Institution dar, die Zentralstelle zur Verfolgung von Naziverbrechen in Ludwigsburg. Ich hatte einmal Gelegenheit, mir das Register anzusehen, das dort geführt wird. Von Orwellscher Perfektion keine Spur. Die Namenskartei besteht aus nahezu hunderttausend handschriftlich vollgekrakelten Blättern. An die Anschaffung eines Computers ist nicht zu denken; ein paar schlechtbezahlte Büroangestellte machen die ganze Arbeit.

Dr. Herold und die Seinen interessieren sich nun einmal mehr für die Zukunft als für die Vergangenheit. Ihr Ehrgeiz zielt weit über die bloße Repression hinaus auf die präventive Planung einer kybernetisch gesteuerten, störungsfreien Gesellschaft. Dabei fällt der Polizei aufgrund ihres »Erkenntnisprivilegs« die Rolle eines zentralen Forschungs- und Entwicklungsapparates zu, der als Early Warning System fungiert, Fehlentwicklungen und Risiken entdeckt und politische Strategien entwirft. Der Polizist sieht sich als Grundlagenforscher und Sozialwissenschaftler, der an Hand von empirisch gewonnenen Daten am mathematischen Simulationsmodell den gesellschaftlichen Gesamtprozeß antizipatorisch »durchspielt« und Gefährdungen der »Sicherheit« aufspürt und eliminiert, bevor sie massenhaft auftreten können. Dabei ist die Kriminalität nicht mehr sein Hauptgegner; er begreift sie vielmehr als unentbehrlichen Trend-Indikator, dessen Signale es »auszuwerten« gilt. An diesem Projekt finde ich nichts, was spezifisch deutsch wäre. Analoge Methoden sozialer Kontrolle entwickeln sich in so

gut wie allen avancierten Ländern des Westens, beispielsweise in Schweden oder in Großbritannien, wo ein Untersuchungsausschuß unter der Leitung von Sir Norman Lindop erst kürzlich einen Bericht vorgelegt hat, der sich bis ins einzelne mit meiner Darstellung deckt. Das gleiche gilt für die Vereinigten Staaten, nur mit dem Unterschied, daß dort das Alltagsleben weniger hochgradig verstaatlicht ist; infolgedessen entfalten sich dort wichtige Überwachungsnetze, die von privaten Interessenten kontrolliert werden; dabei fällt dem Kreditwesen eine Schlüsselrolle zu.

Der eigentümlich deutsche Beigeschmack, die durchdringend nationale Duftnote, welche die repressiven Maßnahmen in der Bundesrepublik auszeichnet – denken Sie nur an die Praxis der Berufsverbote oder an die allgemeine Terrorismus-Hysterie –, erklären sich, glaube ich, aus der Überlagerung alter und neuer Methoden. Diese Interferenz führt wohl kaum zu einer (im Sinn der Ordnungshüter) glücklichen Ergänzung; sie bringt vor allem Pannen und Widersprüche mit sich. Außerdem verwirrt sie die radikaldemokratische Opposition, deren Rhetorik an die eigene und an die Tradition ihrer Gegner fixiert ist. Die Linke hält eben mehr vom Bullen alter Schule, wie er von Heine bis Tucholsky immer wieder beschrieben worden ist, als von Dr. Herold und seinen Kollegen im In- und Ausland. Der gute alte Polizist mit seinem Knüppel, seinem Tschako und seinem Rechtsdrall ist leichter zu begreifen und mit einfacheren Mitteln zu bekämpfen als seine historischen Nachfolger.

Was an den Technokraten der Repression stört, ist zunächst einmal ihre Lernfähigkeit, ihre Flexibilität. Ein gelegentlicher taktischer Rückzieher macht ihnen gar nichts aus; als sich beispielsweise zeigte, daß die sogenannten Radikalenerlasse politisch mehr kosteten, als sie einbrachten, wurden einige kosmetische Korrekturen angebracht; auch die Kontrolle der Reiselektüre an den Grenzübergängen scheint sich nicht recht bewährt zu haben. Der traditionelle deutsche Polizeichef, geplagt von seiner eigenen Arroganz und Rachsucht und besessen von der Furcht, Gesicht zu verlieren, hätte derartige Lernprozesse inbrünstig blockiert. Dr. Herold und die Seinen sind über solche Regungen des Trotzes erhaben. Ich kann mir ihr zufriedenes Lächeln an dem Tag vorstellen, an dem die Überprüfung von Bewerbern für den Öffentlichen Dienst eingestellt wird (falls wir diesen Tag je erleben sollten); denn natürlich ist es ihnen im Grunde nie um die paar Tausend biederen DKP-Genossen gegangen, die in diesen Verfahren abgelehnt wurden, sondern um die Dossiers von Millionen und Abermillionen von Überprüften, die seither in den Magnetspeichern der Behörden ruhen.

Aber es gibt noch einen anderen, wesentlich fundamentaleren Grund, weshalb gegen das fortschrittliche System der sozialen Kontrolle schwerer anzukommen ist als gegen seine Vorgänger. Es erfreut sich nämlich der passiven, ja zum Teil sogar der aktiven Unterstützung einer massiven

Mehrheit unserer Bevölkerung. Diese Massenbasis beruht ganz einfach auf dem enormen Erfolg der Bundesrepublik, einem Erfolg, den die Linke von Anfang an geleugnet oder vielleicht nicht einmal wahrgenommen hat, obwohl sie ihn, wie alle andern, am eigenen Leib erfuhr. Er hat alle Westdeutschen, auch die Armen, zu seinen Teilhabern und Komplizen gemacht, ungeachtet der Katastrophen, Krisen und Beschädigungen, mit denen er unlösbar verschränkt ist. Niemand kann sich diesem Erfolg, der vor allem, aber nicht ausschließlich ökonomischer Natur ist, entziehen. In der Bundesrepublik legitimiert sich die Macht nicht durch irgendwelche »Werte«, sondern im Funktionieren des Alltags und in der Organisation des Überlebens. Dementsprechend nehmen Repression und Kontrolle ganz neue Züge an. Sie brauchen nicht mehr (oder nicht mehr ausschließlich) an das Unbewußte, an Ressentiment, Rassenhaß und Chauvinismus zu appellieren, um die Wut der Unterdrückten durch Projektionen abzulenken; sie verweisen stattdessen jeden auf sein Eigeninteresse, das kurzfristig sein mag, aber immerhin realitätsgerecht ist. Wahnvorstellungen, wie sie für die deutsche Politik traditionellerweise unentbehrlich waren, wie der Antisemitismus oder das nationale Sendungsbewußtsein, treten zurück und machen egoistischen Kalkülen Platz.

Jeder, der in ein Flugzeug steigt, hat ein unmittelbares Interesse daran, daß die Maschine nicht entführt wird oder explodiert; er wird deshalb die Sicherheitskontrollen akzeptieren, ja sogar begrüßen. Die Gurus der fortschrittlichen Polizei verallgemeinern dieses Modell. An der Mobilisierung enthusiastischer Massen, an fanatischen Anhängern, wie sie der Faschismus brauchte, liegt ihnen wenig; sie fordern uns lediglich auf, »vernünftig« zu sein. Die Zivilisation, von der unser Überleben abhängt, sagen sie, ist äußerst kompliziert und leicht verwundbar. Ihr Erfolg wird mit täglich zunehmenden Risiken erkauft: mit Verbrechen, Verknappungskrisen, Sabotage, wilden Streiks, psychischen Störungen, Umweltverschmutzung, radioaktiver Verseuchung, Rauschgiftsucht, ökonomischen Krisen, Terrorismus und so weiter und so fort. Wir denken gar nicht daran, das zu bestreiten. Im Gegenteil, wir machen darauf aufmerksam. Wir bitten um Ihr Verständnis. Dafür versprechen wir Ihnen, diese Gefahren aus dem Weg zu räumen, soweit es in unsern Kräften steht; wir bieten Ihnen ein Maximum an Sicherheit an. Wenn Sie nicht in die Luft fliegen wollen, müssen Sie unser System der Kontrolle in Kauf nehmen. Eine große Mehrheit aller Bürger ist dazu in Westdeutschland bereit, jedenfalls solange sie selber nicht direkt und physisch von den Maßnahmen der Polizei betroffen wird. Der Verlust einer sakrosankten Privatsphäre wird hingenommen, und die Überwachungsbehörden können, ohne auf massenhaften Widerstand zu stoßen, Daten-Duplikate einer Bevölkerung anfertigen und speichern, die »schließlich nichts zu verbergen hat«.

Die klassische Form der Repression hat sich einer so breiten Zustimmung nie erfreuen können. Eine Polizeigewalt, die sich unverhüllt und brutal auf der Straße zeigt, wirkt immer polarisierend; sie bringt Millionen von Menschen gegen sich auf und erzeugt tiefgreifende, dauerhafte Konflikte. Ihre Logik ist die des latenten Bürgerkriegs. Die neuen, »wissenschaftlichen« Methoden der sozialen Kontrolle zielen dagegen auf Integration; sie sind zu klinisch, zu unblutig, um starke massenhafte Gefühle wie Haß und Solidarität zu wecken. Die Megabits von Information, die stündlich in einen zentralen Computer fließen, unmerklich und lautlos, provozieren keine Tumulte; sie sorgen schließlich auch dafür, daß die Rente pünktlich angewiesen wird und daß man das Geld, das man für seine Schlaftabletten ausgibt, von der Gesundheitsbürokratie wieder erstattet kriegt.

Mit den bürgerlichen Freiheiten, die der bürgerliche Rechtsstaat einst versprach, kann es in einem derart organisierten Gemeinwesen nicht weit her sein. Was uns von ihnen geblieben ist, können wir nicht hoch genug schätzen und nicht zäh genug verteidigen; denn dieser Rest ist beträchtlich. Er macht die Bundesrepublik bewohnbar. Überhaupt habe ich keine Lust, den Zustand meines Landes schwarz zu malen. Das ist nicht nur überflüssig, es wäre auch verkehrt. So tiefe Gefühle wie Verzweiflung oder Hoffnung wären, wenn Sie mich fragen, an Erscheinungen wie Dr. Herold verschwendet. Wer sein Projekt verstehen und die Chancen, die es hat, einschätzen möchte, wird auf eine Fähigkeit zurückgreifen müssen, die vielen meiner Freunde auf der Linken begreiflicherweise abhanden gekommen ist: er braucht dazu einen rücksichtslosen Humor.

Wenn man bedenkt, daß die alte und ehrwürdige europäische Tradition des utopischen Denkens in unseren Tagen so gut wie völlig abgestorben ist, und daß es keiner unserer Philosophen mehr wagt, ein gesellschaftliches Zukunftsprojekt zu entwerfen und vorzuschlagen, dann mutet es wie ein blutiger Treppenwitz an, daß es die Polizisten sind, die als letzte an einem Großen Entwurf basteln. Sie wollen uns ein Neues Atlantis der allgemeinen Inneren Sicherheit bescheren, einen sozialdemokratischen Sonnenstaat, eine Insel Felsenburg für Sozialautomaten, gelenkt und gesteuert von den allwissenden und aufgeklärten Hohepriestern des Orakels von Wiesbaden. Diese Vorstellung ist nicht nur makaber, sondern auch lächerlich. Wie vor ihm andere und rühmlichere Menschheitsträume wird Dr. Herolds Utopie der Repression ein klägliches Ende nehmen. Wahrscheinlich wird es nicht der organisierte Protest sein, der seine Festung schleift, sondern eine mächtigere Kraft, die Erosion, mit ihren vier langsamen, unwiderstehlichen Reitern, die da heißen Gelächter, Schlamperei, Zufall und Entropie.

Ulrich K. Preuß
Die Aufrüstung der Normalität

I

Nach einem berühmten Wort Carl Schmitts aus den 20er Jahren ist innenpolitisch souverän, wer Herr über den Ausnahmezustand ist. Dieser Satz ist nur aus der polarisierenden, von Schmitt bis zur letzten Konsequenz getriebenen Gegenüberstellung von rechtsstaatlicher Normalität und den Ausnahmebefugnissen des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Weimarer Verfassung verständlich; und doch bringt er ein allgemeines Problem zur Sprache: Das Wesen des Rechtsstaates besteht in der Begrenzung der öffentlichen Gewalt zugunsten einer Sphäre individueller Freiheit, welche die Grundlage der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Selbsttätigkeit der Gesellschaft sein soll; im Rechtsstaat sind daher weite Teile des gesellschaftlichen Lebens dem Zugriff jenes Organisationspotentials entzogen, das alleine dem Staat zusteht und einerseits von höchster Effektivität, andererseits aber höchst ineffektiv ist: die überlegene Zwangsgewalt des Staates. Sie ist effektiv, insofern sie dank ihrer im Begriff der Souveränität zum Ausdruck gelangenden Überlegenheit nahezu jeden Zweck auch ohne oder sogar gegen den Willen der Individuen verwirklichen kann, da sie von ihren Adressaten nicht Einsicht, innere Überzeugung, Vertrauen verlangt, sondern Gehorsam. Doch diese Stärke ist zugleich ihre Schwäche: sie versagt dort, wo es zur Verwirklichung bestimmter Zwecke gerade auf Einsicht, Erkenntnis, Überzeugung, kurz: auf innere Haltungen, Motivationen und individuelle Selbsttätigkeit ankommt. Die klassischen Fälle einer rein gehorsamgesteuerten gesellschaftlichen Arbeit sind das Militär und die Bürokratie, denen im nichtstaatlichen Bereich auf der Grundlage der privatrechtlichen »Souveränität« des Eigentümers die Fabrik mit ihrer streng hierarchischen Arbeitsorganisation entspricht: In diesen Organisationen ist der einzelne Mensch nur Funktionselement eines ihm autoritativ vorgegebenen Zweckes, ohne eigene Subjektivität. Als ebenso klassische Beispiele für die Untauglichkeit des Gehorsams als Mittel der Zweckverfolgung gelten die Bereiche der Kunst und der Wissenschaft, die auf der schöpferischen Eigentätigkeit der Individuen beruhen.
Der Rechtsstaat ist ein konstitutionelles System, in dem das Organisations-

potential der staatlichen Zwangsgewalt nicht nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, des Machtwillens gesellschaftlicher Eliten oder der von ihnen interpretierten Wohlfahrt der Nation eingesetzt wird, sondern ausschließlich in den Grenzen wirkt, welche die Verfassung setzt; die wichtigsten sind die Grundrechte der Individuen: sie sind Synonyme für staatsfreie Sphären; andere sind die Bindung aller staatlichen Organe an »Gesetz und Recht«, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit. Das Medium, durch das die öffentliche Gewalt in ihren Aktionen gesteuert wird, ist das Gesetz, wobei dieser Begriff auch die Verfassung (als qualifiziertes Gesetz) einschließt. Ob nun das Gesetz – wie in der politischen Theorie des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – der Ausdruck des vernünftigen Willens freier Individuen oder – wie in den Demokratietheorien des 20. Jahrhunderts – Instrument der Sozialgestaltung durch den parteienstaatlich vermittelten Willen des Souveräns in der demokratischen Massengesellschaft ist: stets hat es eine gewisse Dignität, die in dem Anspruch liegt, staatliche Herrschaft einer vom Volk getragenen Sinngebung zu unterwerfen. Das Gesetz formuliert die Interessenbereiche, die die öffentliche Gewalt zu verschonen hat; die Zwecke, die sie verfolgen darf, soll oder muß; die Mittel, die sie hierzu anzuwenden befugt ist; die Verfahren, die sie in ihrer Tätigkeit einzuhalten hat; kurz: das Gesetz steuert das Gewaltpotential des Staates nach Handlungsnormen, gibt ihm somit Form, Stetigkeit, Verläßlichkeit und Kontinuität und sichert *dadurch* Sphären staatsbürgerlicher Freiheit. Denn ohne gesetzliche Ermächtigung darf der Staat seine überlegene Zwangsgewalt zu niemandes Nachteil anwenden.

Für dieses System gesetzlich limitierter öffentlicher Gewalt und mithin rechtlich geordneter bürgerlicher Freiheit hat sich seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts in Kontinentaleuropa der *Begriff der Legalität* durchgesetzt. Er bezieht sich polemisch auf den Begriff der Legitimität. *Legitimität* ist der Inbegriff inhaltlicher Gründe, denen zufolge eine Herrschaft als richtig und gerecht angesehen wird; *Legalität* bezeichnet dagegen das System von Regeln, nach denen Herrschaft funktioniert. Die Legalität ist die Normalität, Legitimität enthält die Gründe, warum Herrschaft so, wie sie funktioniert, auch funktionieren soll.

Hier tritt eine gewisse Ambiguität der Legalität in Erscheinung, die uns in ihren entfalteten Konsequenzen heute eingeholt hat und uns zwingt, ein tieferes Verständnis des Rechtsstaates zu erwerben. Legalität – das ist zum einen der Sieg von Aufklärung, Vernunft und demokratischem Willen über die Faktizität der Macht, ein geschichtliches Prinzip mündiger Selbstherrschaft; aber sie ist auch bloße Funktionsweise, bloßer Wirkungsmechanismus von Herrschaft, durch den, wie bei einem technischen Gebilde, Regelmäßigkeiten festgelegt werden, nach denen das staatliche Personal

handelt, ganz gleich, welchen Inhalt die gesetzlichen Normen haben: Hier schrumpft die Normalität auf das Funktionieren der staatlichen Regierungs- und Verwaltungsmaschine und ihrer Routine, so daß man die Legalität als den Funktionsmodus der Bürokratie bezeichnet hat.
Wenn man sich die allenthalben festzustellende Dominanz der staatlichen Bürokratie über die Institutionen der politischen Willensbildung und der Gesetzgebung eingesteht, dann muß man den oben zitierten Satz von Carl Schmitt umkehren: souverän ist, wer Herr über die Normalität ist, denn er verfügt in Gestalt der Legalität über den Funktionsmodus des modernen Verwaltungsstaates. Der greise Carl Schmitt des Jahres 1978 hat denn auch im Angesicht der politischen Strategien von Berlinguer und Carillo mit Erstaunen und einem gewissen Erschrecken von der »legalen Weltrevolution« gesprochen: Revolutionärer Machtwechsel als Eroberung der Schalthebel, mit denen das normale Funktionieren des politisch-juristischen Herrschaftsapparates gesteuert wird, indem man lediglich einige veränderte Impulse in die Regierungsmaschine eingibt – hier hätte dann die Legalität den Zusammenhang mit dem Pathos des Rechtsstaates vollends verloren.

II

Ist also die Legalität zu einer Technik der Macht degeneriert? Läßt sie sich heute nur noch als Produkt eines allmählichen Verfalls begreifen, das lediglich geschichtliche Aufmerksamkeit beanspruchen kann?
Ich bezweifle, daß wir uns damit zufrieden geben können, denn wir würden uns damit weigern, ein beunruhigendes Paradox wahrzunehmen, das in der Idee des Rechtsstaates angelegt ist und dessen Erklärung uns erst erlauben würde, etwas Verbindliches über die Gültigkeit des Rechtsstaatskonzepts auszusagen.
Ich erspare mir alle Ableitungen des modernen, d. h. etwa seit dem 16. Jahrhundert in Kontinentaleuropa sich herausbildenden Staates und begnüge mich mit einer weitgehend unbestrittenen Feststellung: Im Gefolge des Zerfalls der feudalen Produktions- und Herrschaftsordnungen und der Herausbildung erster Formen der bürgerlichen Marktgesellschaft setzt sich die öffentliche Gewalt des Staates im Kampf gegen die geschwächten örtlichen Feudalgewalten durch und etabliert in einem allmählichen Prozeß ein jedem Einzelnen überlegenes Organisationspotential in Gestalt von Bürokratie und stehendem Heer. Wie wir bei den frühen Theoretikern bürgerlicher politischer Herrschaft – etwa bei Hobbes, Bodin oder Locke – nachlesen können, war die überlegene staatliche Zwangsgewalt die notwendige Bedingung für die Einhaltung der elementarsten Regeln des sozialen Zusammenlebens. Sowohl für die Durchsetzung wie für die Aufrechter-

haltung des in den einzelnen europäischen Gesellschaften Platz greifenden besitzindividualistischen Konkurrenzsystems war die staatliche Zwangsgewalt die notwendige Funktionsbedingung dafür, daß sich die konkurrierenden Individuen in einem »gemeinen Wesen« verbinden konnten, wie es im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten aus dem Jahre 1794 heißt. Das Funktionieren gewaltloser Konkurrenz kann nur gewaltsam garantiert werden, und so war und ist die überlegene staatliche Zwangsgewalt einladend und abschreckend zugleich: einladend, insofern nur sie zu garantieren vermag, daß an die Stelle friedlichen Wettbewerbs nicht Diebstahl, Betrug, Raub, kurz: List und Gewalt treten; und abschreckend, weil sie es dem Staat erlaubt, die Funktionsgesetze des Marktes durch Ver- und Gebote, Auflagen, Bedingungen, übermäßige Steuerabschöpfung oder Zwangsarbeit und andere Dienstpflichten, d. h. durch ein System bevormundender Interventionen zu verletzen.

Die Begrenzung der staatlichen Gewalt war daher die Parole der konstitutionellen Bewegungen des 18. und 19. Jahrhunderts. Individuelle Freiheit durch eine starke öffentliche Gewalt, Limitierung der öffentlichen Gewalt zur Sicherung einer Sphäre individueller Freiheit – dies sind die beiden widersprüchlichen Fundamentalsätze des bürgerlichen Rechtsstaates.

Das Paradox, von dem ich sprach, liegt also darin, daß der Staat für einen Bereich Ordnung stiften soll, der sich gleichsam in der Konkurrenz selbst paralysiert und zur selbständigen Herstellung von Ordnung aus sich heraus nicht in der Lage ist, weil sich die Konkurrenten wechselseitig ab- und ausgrenzen und daher keine Verbindung in einem »gemeinen Wesen« hervorbringen können. Damit Recht aber Geltung erlangen und sich auch der Staat ihm unterwerfen kann, muß zuvor eine Ordnung herrschen, welche diese Geltung garantiert. Sie ist die nicht-rechtliche Voraussetzung des Rechts. Der Staat kann also Recht nur garantieren, weil er eine vor- und außerrechtliche Macht besitzt: das Monopol der Gewalt. Nach den frühbürgerlichen Theorien über die Entstehung und Legitimierung von Herrschaft leitet sich das staatliche Gewaltmonopol aus dem Willen der freien Individuen ab – aber wir wissen, daß individuelle Freiheit in der besitzindividualistischen Konkurrenzgesellschaft erst durch die Unterwerfung unter die staatliche Zwangsgewalt möglich ist. Daß die konkurrierenden Individuen sich über ihre »allgemeinen Angelegenheiten« verständigen und einen »allgemeinen Willen« bilden können, setzt bereits eine befriedete – geordnete – Situation voraus, die sie aus sich selbst aber nicht hervorbringen können; andernfalls bedürften sie nicht der Zwangsorganisation des Staates. Um es pointiert auszudrücken: der Staat soll durch Recht Ordnung stiften und dem Recht unterworfen sein, obwohl die Schaffung und die Geltung von Recht ihn als vorrechtliche Ordnungsmacht voraussetzt; die Individuen sollen die Ordnungsmacht auf den Staat delegieren, damit er sie in ihrem

Interesse ausübe, obwohl sie bereits den Staat benötigen, um zu einem derartigen gemeinsamen Handeln befähigt zu werden.
Dies klingt alles sehr theoretisch, einigen mag es sogar sophistisch vorkommen; aber nur wenn wir diesen im Kern des Rechtsstaatskonzepts angelegten Widerspruch zur Kenntnis nehmen, begreifen wir das zentrale Problem, das Theorie und Praxis des Rechtsstaats bis auf den heutigen Tag bestimmt und das in den unterschiedlichsten Variationen thematisiert worden ist: ob man von dem Unterschied zwischen formellem und materiellem Rechtsstaat, von Normalität und Ausnahmezustand, von Maßnahme- und Normenstaat, von Legalität und Legitimität, von zweistufiger Legalität oder von dem Unterschied zwischen Recht und Ordnung spricht, jedes Mal handelt es sich um Variationen eines alten Themas des »dualen Staates«: der Konkurrenz zwischen den Funktionsgesetzen einer gesellschaftlichen Ordnung, deren inneres »Gesetz« die expansive Unterwerfung aller Produktivkräfte unter das Diktat der Kapitalverwertung ist, und dem Bedürfnis nach Regeln und Normen, durch die die soziale Ordnung in eine gesicherte und institutionalisierte Form gebracht werden soll. Es ist der Konflikt zwischen grenzenloser Beherrschung und begrenzender Ordnung, mit dem sich die Rechtsstaatstheorien von Beginn des bürgerlichen politischen Denkens an zu beschäftigen hatten.
Im Rechtsstaat soll dieser Konflikt versöhnt werden. Als *Staat* garantiert er mit seiner überlegenen Zwangsgewalt die Funktionsbedingungen des Marktsystems, indem er nicht nur alle gewaltförmigen Formen der Aneignung unterdrückt, sondern durch institutionalisierten Zwang zur Lohnarbeit (angefangen bei der drakonischen Bestrafung von »Arbeitsscheu«, »Vagabundieren«, »Betteln« etc., wie man bei Foucault nachlesen kann, bis zu den heutigen, subtileren Formen des »Arbeitszwangs« durch das Arbeitsförderungsgesetz) die Grundbedingung expandierender Wert- und Mehrwertschöpfung garantiert. Erst durch diese Ordnungsleistung des staatlichen Gewaltmonopols erhält das kapitalistische Marktsystem jene innere Konsistenz, die sein gewaltloses Funktionieren gewährleistet.
Als *Rechts*staat soll die Logik inhaltsloser expansionistischer Machterweiterung und ihrer staatlich-gewaltsamen Garantie wenn nicht gebrochen, so doch gebremst und – in Gestalt der Legalität – den Prinzipien einer inhaltsvollen Vernunft unterstellt werden. Warum? Wieso wird der Konflikt zwischen Funktionieren und Handeln bereits in das Konzept des Rechtsstaates eingelassen?
Die Antwort ist uns seit Marx bekannt. Die kapitalistische Marktgesellschaft unterscheidet sich von anderen Marktgesellschaften etwa durch das Merkmal der Lohnarbeit. Es handelt sich hierbei nicht etwa um eine beliebige Differenz, sondern um eine mit weitreichenden strukturellen Folgen. Denn im Merkmal der Lohnarbeit sind zwei Elemente miteinander

verkoppelt, die diametral entgegengesetzten Leitideen folgen: als auf dem Markt gegen Lohn getauschte Ware unterliegt die Arbeitskraft der Marktlogik der Allokation knapper Ressourcen wie alle anderen Waren auch – sie wird also je nach den Zyklen des Marktes hin- und hergeschoben, erzielt je nach Nachfrage und Angebot einen hohen oder niedrigen Preis, kurz, sie ist Objekt von Funktionsimperativen, die mit stummem Zwang, wie es Marx ausdrückte, über alle subjektiven Bedürfnisse und Zwecke hinwegschreiten. Andererseits ist die Arbeitskraft als einzige auf dem Markt gehandelte Ware mit der Subjektivität von lebendigen Menschen untrennbar verbunden, deren Biographie nicht nach den Konjunkturzyklen des Marktes, sondern nach Kriterien subjektiver Sinngebung organisiert ist. Lohnarbeit als ein gesellschaftliches Organisationsprinzip, in dem der Mensch gleichzeitig und untrennbar Subjekt und Objekt ist, ist daher der Schlüssel zum Verständnis der Widersprüchlichkeit des bürgerlichen Rechtsstaates.

Die rechtsstaatliche Ordnung muß gleichzeitig die Marktmobilität der Ware *und* die Subjektqualität des Menschen gewährleisten, also jenen Widerspruch in sich zum Ausgleich bringen, von dem ich oben gesprochen habe. Die souveräne Zwangsgewalt ist notwendig, um das Marktfunktionieren einschließlich der Verfügbarkeit der Ware Arbeitskraft sicherzustellen, aber damit diese Ware auch ihre spezifische Tauglichkeit und Eigenart bewahrt, müssen die Funktionsgesetze des Marktes den Menschen als Subjekt anerkennen; die elementaren Bedürfnisse nach individueller und sozialer Identität müssen erfüllt werden, weil andernfalls das Marktsystem selbst langfristig nicht funktionieren und die Ökonomie auf die unproduktiven und historisch überwundenen Stufen der Sklaverei oder der Lehnsknechtschaft zurückfallen würde.

Herrschaft im bürgerlichen Staat ist daher nicht nur Unterdrückung und Zwang zur Marktfähigkeit des menschlichen Arbeitsvermögens, sondern immer zugleich auch Limitierung der souveränen staatlichen Zwangsgewalt und ihre Steuerung nach Maßgabe von Vernunftprinzipien, die durch Gesetz aufgestellt werden und in denen sich das Individuum in doppelter Weise als Subjekt anerkannt sieht: einmal durch seine Beteiligung am Gesetzgebungsprozeß als »citoyen«, zum anderen durch die limitierende und ordnende Funktion des Gesetzes, durch welche die öffentliche Gewalt über die Tatsächlichkeit überlegener Zwangsgewalt hinausgehoben wird.

In der Morgenröte der bürgerlichen Gesellschaft war der Konflikt zwischen diesen unterschiedlichen Elementen des bürgerlichen Staates allenfalls latent vorhanden; in den theoretischen Konzeptionen harmonisierten ökonomische Funktionalität, demokratische Konstitution und rechtliche Bindung der öffentlichen Gewalt. Das »gemeine Wesen« war zwar das Zwangsgehäuse des Marktsystems und damit die Bedingung der Trennung der Individuen in der Konkurrenz, aber es war doch auch eine Form ihrer

Verbindung zu einer politischen Einheit, deren historische Vollendung der Rechtsstaat war: die in ihm gewährleistete Freiheit der nur sich selbst verantwortlichen Individuen erlaubte die allseitige Mobilisierung aller gesellschaftlichen Produktivkräfte einschließlich des menschlichen Arbeitsvermögens; im Gesetz formten die Individuen einen allgemeinen Willen und schufen dadurch das Recht, das keiner höheren Gerechtigkeit unterworfen war. Denn da – wie Kant es ausdrückte – von der gesetzgebenden Gewalt des Volkes alles Recht ausgehen soll, »so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings niemand unrecht tun können« . . . Stets könne jemand einem anderen gegenüber Unrecht tun, »nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt. Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille aller, sofern ein jeder über alle und alle über einen jeden eben dasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein«. Nach Kant konstituierte sich also, wie Inge Maus in einem äußerst kenntnisreichen Aufsatz dargelegt hat, die deutsche Rechtsstaatstheorie als Demokratietheorie. Dahinter stand der Optimismus, daß die Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Ökonomie, Freiheit und Gleichheit aller Menschen und die allgemeinen Normen, auf die sich die Bürger im Gesetz einigten, zu jener harmonischen Einheit fügten, in der die Freiheit des einzelnen in der Freiheit der anderen ihre Schranken finden würde. Insofern war es gleichzeitig konsequent und paradox, die Freiheit der Individuen in ihrer Unterwerfung unter die öffentliche Gewalt bewahrt zu sehen.

III

Heute wissen wir, daß diese von Anfang an äußerst fragile Konstruktion einer Herrschaft, welche ökonomische Rationalität und substantielle Vernunft in sich zu vereinigen versucht, längst zerbrochen ist. Der Widerspruch zwischen ökonomischem Funktionieren und sinngeleitetem Handeln beherrscht die politische Geschichte der letzten hundert Jahre und hat jeglichen Rechtsstaatsoptimismus ziemlich gründlich ruiniert. Die heutigen Entwicklungen bieten wenig Anlaß, diesen Pessimismus zu revidieren.
Nun verkenne ich nicht, daß es durchaus Stimmen gibt, nach denen die von mir bisher analysierte Widersprüchlichkeit der Rechtsstaatskonzeption gar nicht existiert. Nach einer vor allem innerhalb der Linken verbreiteten Auffassung ist der bürgerliche Rechtsstaat die vollendete politische Ordnung bürgerlicher Klassenherrschaft, weil in ihr alle gesellschaftlichen Widersprüche zugunsten der bürgerlichen Klasse institutionell entschieden, vor allem die Arbeiterklasse restlos den Bedürfnissen des Kapitals unterworfen sei. Nach dieser Ansicht findet Ausbeutung und bürgerliche Klassenherrschaft nicht *trotz* rechtsstaatlicher Verfassung oder – abgeschwächt

– im Rahmen der bürgerlichen Verfassung statt, vielmehr ist der Rechtsstaat die authentische rechtlich-politische Form der bürgerlichen Klassenherrschaft. Diese Argumente sind keineswegs leicht zu nehmen. Denn: haben die rechtsstaatlichen Schranken, denen der Staat unterliegt, nicht die Funktion, das System kapitalistischer Konkurrenz zu schützen und zu garantieren, indem sie ihn daran hindern, in den Automatismus der Kapitalverwertung einzugreifen? Und dienen seine Maßnahmen selbst dort, wo er interveniert – z. B. durch Wettbewerbs-, Arbeits-, Jugendschutz-, Steuer- oder Sozialversicherungsrecht – nicht dazu, die Integrität der kapitalistischen Ordnung gleichsam gegen sich selbst und ihre Auswüchse zu schützen, weil nur ein »Gesamtkapitalist« mit den dem Staate eigenen überlegenen Organisationsmitteln in der Lage ist, die immanenten Zerstörungstendenzen des Kapitalismus zu entschärfen? Die rechtlichen Normen, durch die dem Expansionismus des konkurrierenden Individuums ebenso wie dem Machtpotential der öffentlichen Gewalt Grenzen gesetzt werden, sind nach dieser These in Wahrheit keine Fesseln, sondern besonders bequeme Arbeitskleider.

Es gibt auch eine entgegengesetzte Auffassung. Sie orientiert sich an den in den rechtsstaatlichen Verfassungen proklamierten Rechten von Freiheit, Gleichheit, menschlicher Würde, sozialer Gerechtigkeit und demokratischer Selbstbestimmung des Volkes und denunziert alle gesellschaftlichen Verhältnisse, die diesen konstitutionalisierten Idealen nicht entsprechen, als verfassungswidrig. Die Diskrepanz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit beherrscht das Denken in dieser Richtung. Und auch hier sind die Argumente nicht von der Hand zu weisen. Denn wenn das Volk souverän ist, sich eine Verfassung zu geben, und in ihr Prinzipien festlegt, nach denen das soziale Leben organisiert werden soll, ist dann die Verfassung nicht erst dann erfüllt, wenn diese Prinzipien verwirklicht worden sind? Bedürfte es dann nicht lediglich einer Anpassung der Wirklichkeit an die Verfassung, die als Ausdruck des souveränen Volkswillens ihre normativen Postulate allen sozialen, insbesondere ökonomischen Erscheinungen auferlegt?

In beiden Auffassungen wird die für den Rechtsstaat konstitutionelle Ambiguität in falsche Einsinnigkeiten aufgelöst. Der Rechtsstaat, dessen Substanz in der Gewährleistung der Freiheit und Selbsttätigkeit des Individuums zu sehen ist, ist *nicht nur* ein System der Freisetzung der kapitalistischen Ökonomie, aber er ist auch *nicht nur* die Anerkennung der Personalität und Subjektqualität des Individuums. Seine komplizierte Wahrheit liegt darin, daß sein einfaches Prinzip von äußerst voraussetzungsvollen Bedingungen abhängig ist. Diese würde ein blauäugiger Normativismus übersehen, der auf die hehren Formeln von der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seinem Anspruch auf soziale Gerechtigkeit in den Verfassun-

gen pochte, und sich bald hilflos von einem Haufen von Verfassungswidrigkeiten umstellt sähe, deren Übermächtigkeit ihn eines Tages zur resignativen Anpassung oder einem theorielosen Mythos der Tat treiben müßte.
Auf der anderen Seite gibt es keinen überzeugenden Grund für die Annahme, das institutionelle System des Rechtsstaates sei in der Lage, ein Gehäuse für die freie Entfaltung der kapitalistischen Ökonomie zu errichten und es gleichzeitig zuverlässig und hermetisch gegen den ungebetenen Gast der nicht-funktionalisierbaren menschlichen Subjektivität abzuriegeln. Ich halte das Gegenteil für richtig.
Erstens nämlich ist die für den Rechtsstaat notwendige Anerkennung der Subjektqualität des Menschen zwar historisch erstmals mit der Durchsetzung kapitalistischer Produktionsbedingungen zu geschichtlicher Wirkung gelangt, aber sie ist mit den Funktionsbedingungen des Kapitalismus keineswegs identisch. Sie hat unabhängig von ihm eine über ihn hinausweisende Kraft und Bedeutung auch für andere gesellschaftliche Formationen, deren Struktur auf das Maß ihrer Verträglichkeit und Assimilierbarkeit mit dieser Idee zu untersuchen wäre. Wir wissen, daß sich die Staaten des »realen Sozialismus« gegen eine derartige Analyse wehren und zu der bequemen Taktik greifen, jeden Dissidenten als Knecht des Kapitalismus zu ächten; sie sollten dabei wissen, daß sie damit leichtfertig den Anspruch aufgeben, wonach der Sozialismus die über den Kapitalismus hinausweisenden Elemente der bürgerlichen Revolutionen des 16. bis 19. Jahrhunderts verwirklichen werde. Wie dem auch sei: so wie man einem Menschen, der durch eine Zangengeburt zur Welt gekommen ist, schwerlich nachsagen wird, er könne sein Leben lang nur mit Krücken existieren, so verdankt der bürgerliche Rechtsstaat seine Existenz zwar dem Kapitalismus, nicht aber seine Lebens- und seine Entwicklungsmöglichkeiten nach dem Prinzip einer demokratischen Gesellschaft. Im Gegenteil: wie ich gleich zu skizzieren versuchen werde, resultieren seine gravierendsten Schwächen und Störungen aus der Verkoppelung mit der kapitalistischen Marktökonomie, was freilich nicht bedeutet, daß die Idee der menschlichen Subjektivität und Selbsttätigkeit mit dem Kapitalismus zum Untergang verdammt sei.
Zweitens ist es richtig, daß die Abstraktion der gesellschaftlichen Machtbeziehungen in Gestalt einer souveränen, d. h. für jeden beliebigen Zweck einsetzbaren staatlichen Gewalt die Bedingung einer funktionierenden kapitalistischen Ökonomie ist – sie ist ihr also durchaus funktional. Aber gerade weil die funktionale *Verbindung* von kapitalistischer Marktökonomie und politischer Gewalt in der *Trennung* dieser beiden Elemente liegt, durch die die Ordnungs- und Steuerungskapazität des Staates ebenso wie die Produktivität der Ökonomie unermeßlich gesteigert worden ist, gibt es keine verläßliche und dauerhafte Rückkoppelung der politischen Gewalt an die wechselnden Zwecke der Ökonomie.

Ich sage: keine dauerhafte und verläßliche Rückkoppelung, ich sage nicht: keine Möglichkeit der Rückkoppelung. Natürlich gibt es die sog. steuerstaatliche Rückkoppelung, die darin besteht, daß der Staat desto aktionsfähiger ist, je mehr Steuereinnahmen er hat; je mehr er die ökonomische Rationalität der kapitalistischen Ökonomie durch seine Politik stört, desto geringer werden die ökonomischen Erträge und folglich auch seine Steuereinnahmen, in letzter Konsequenz also seine politischen Aktionsmöglichkeiten. Ein anderer Versuch der Rückkoppelung besteht darin, die Verfahren und Institutionen der politischen Willensbildung, durch welche die Aktionen des Staats formell gesteuert werden, in ihrer Wirkungsweise so zu strukturieren, daß sie alle Tendenzen zu absorbieren vermögen, durch die der »stumme Zwang« der ökonomischen Imperative gemildert werden könnte – daher die anti-plebiszitäre Tendenz des Grundgesetzes, daher seine Regelungen des Verbots »verfassungswidriger« Vereine und Parteien, daher das im Grundgesetz enthaltene Prinzip der doppelten Legalität, auf das ich sogleich zu sprechen komme.

Es handelt sich hierbei um Versuche einer Rückkoppelung der politischen Gewalt an die Funktionserfordernisse der Ökonomie, aber es gibt keine systematische Garantie dafür, daß sie auch stets erfolgreich sind. Wenn ich sage, daß es keine Verläßlichkeit gibt, so beziehe ich mich auf das unzuverlässigste Element jedes Herrschaftssystems, auf den Menschen mit seinen Erwartungen, Hoffnungen, Ängsten, seinem Mut, seiner Feigheit, kurz, mit all seiner Unberechenbarkeit und Unzuverlässigkeit. Der bürgerliche Rechtsstaat mußte, wie ich oben sagte, die Berechenbarkeit der kapitalistischen Ökonomie mit der Unberechenbarkeit des Menschen verknüpfen, weil die Freiheit der Person die unverzichtbare Grundlage dieses Systems ist. Folgerichtig war die Bändigung dieses im wahrsten Sinne des Wortes »unzuverlässigen Elements« eine in unterschiedlicher Intensität auftretende Tendenz der bürgerlichen Verfassungsstaaten; ihren Bezugspunkt hatte sie stets in der offenen Wunde des gesellschaftlichen Systems, der Lohnarbeit, so daß alle Repressionen stets in erster Linie auf die Zerstörung der Organisationskraft der Arbeiterklasse gerichtet waren.

Wenn wir uns über die heutige Bedeutung des Rechtsstaates Klarheit verschaffen wollen, so müssen wir also zunächst fragen, ob die prekäre Verknüpfung von kapitalistischer Ökonomie und menschlicher Subjektivität nach wie vor konstitutionelles Merkmal unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung ist und ob, falls wir dies zu bejahen haben, Formen der Disziplinierung der »unzuverlässigen Elemente« erkennbar sind, gegenüber denen wir uns nicht nur als Opfer, sondern auch als handelnde Subjekte artikulieren können.

IV

Die sozialökonomischen Verhältnisse der industriellen Gesellschaften des Westens beruhen weithin auf dem Prinzip der Lohnarbeit, das bedarf keiner Begründung. Weniger eindeutig läßt sich dagegen die Frage beantworten, ob damit nach wie vor jene Zwieschlächtigkeit aller Macht- und Herrschaftsbeziehungen existiert, die aus der Verkoppelung der »Gesetze« der Kapitalakkumulation mit dem Recht des Subjekts resultiert. Denn von einem Marktsystem im Sinne der ökonomischen und politischen Theorien des 18. und 19. Jahrhunderts können wir in bezug auf die heutigen Formen des ökonomischen Prozesses nicht mehr sprechen. Der Staat übernimmt die (freilich nur bedingt einlösbare) Garantie eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts aus Wirtschaftswachstum, außenwirtschaftlicher Ausgeglichenheit der Handels- und Zahlungsbilanz, Währungsstabilität und Vollbeschäftigung, die er durch Ausfallbürgschaften, Subventionen, Steuervergünstigungen, Geld-, Kredit-, Forschungs-, Struktur-, Sozial- und andere Politiken einzulösen versucht, indem er das Investitions- und Konsumverhalten der »Wirtschaftssubjekte« beeinflußt.

Die wirtschaftliche Verwendung der Ware Arbeitskraft wird zwar durch Angebot und Nachfrage, also marktmäßig, gesteuert, aber die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden kollektivvertraglich von den Gewerkschaften mit den Verbänden der Arbeitgeber ausgehandelt; dieses System der sozialen Autonomie wird in einigen Ländern durch staatliche Lohnminimumgarantien sowie durch sozialpolitische Schutzgesetze flankiert, die in ihrer Gesamtheit die Tendenz erkennen lassen, die Verteilungsfunktion des Marktes durch im weitesten Sinne politische Regulierung des Lohnarbeitsverhältnisses zu ersetzen. Insgesamt könnten wir also von einer starken Tendenz der Politisierung des wirtschaftlichen Prozesses sprechen, dessen demokratische Kontrolle von Teilen der Gewerkschaften und der Sozialdemokratie daher als folgerichtige Vollendung des demokratischen Verfassungsstaates gefordert wird.

Müßte sich dann nicht im Maße der Politisierung der Ökonomie der Konflikt zwischen objektiven Funktionsgesetzen und subjektiver Bedürfnisorientierung der Subjekte zugunsten letzterer allmählich auflösen? Denn die Regierungen werden vom Parlament gewählt, die Parlamente vom Volk, die Regierung ist in ihren Aktionen an die Gesetze gebunden, die vom Parlament verabschiedet werden – m. a. W., wird nicht der ökonomische Prozeß um so stärker den Bedürfnissen der Menschen unterworfen, je umgreifender er der Einflußnahme und Lenkung durch Regierung und Parlament unterstellt wird?

Diese Fragen führen uns zu dem bereits erwähnten Problem der doppelten Legalität. Legalität bezeichnet, wie wir gesehen haben, die Vergesetzlichung

des staatlichen Gewaltmonopols mit der Folge, daß die staatlichen Organe von ihm nur Gebrauch machen dürfen, wenn ein Gesetz sie dazu ermächtigt. Die Legalität von Herrschaft schließt es strikt aus, das überlegene Organisationspotential der öffentlichen Gewalt einzusetzen, und sei es auch zur Verwirklichung der höchsten Zwecke und zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse, wenn nicht zuvor ein Gesetz dies für zulässig erklärt hat. Aus der Perspektive des Staatsbürgers bedeutet die Legalität daher, daß er sich keines Eingriffs in seine individuelle Freiheit zu versehen hat, solange er nicht eine Handlung begeht, die die staatlichen Organe gesetzlich ermächtigen, ihre Zwangsmittel einzusetzen, wie z. B. im Straf- oder Polizeirecht. Umgekehrt ausgedrückt: solange sich der Staatsbürger strikt legal verhält, hat der Staat ihm gegenüber keine Befugnisse, insbesondere ist er niemandem über den Gebrauch seiner Freiheit, solange er sich im Rahmen der Gesetze bewegt, Rechenschaft schuldig.

Die Legalität ist folglich ein System der Verhaltenssteuerung, welches auf der Voraussetzung beruht, daß aufgrund der legalen Selbsttätigkeit jedes Einzelnen das gesellschaftliche Zusammenleben und seine materielle Reproduktion im wirtschaftlichen Prozeß funktioniert. Funktionsstörungen können nach dieser Voraussetzung stets nur aus der Überschreitung der gesetzlichen Schranken der Freiheit resultieren, also aus illegalen Handlungen. Der Gesetzgeber entscheidet über die Grenze zwischen Freiheit und Illegalität, d. h. zwischen den durch die öffentliche Gewalt zu schützenden Funktionsimperativen des gesellschaftlichen Lebens und der Sphäre individueller Freiheit. So erklärten z. B. die Gesetzgeber der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts die Bildung von Arbeiterkoalitionen und Streiks für illegal, während der Verfassungsgeber von 1919 unter grundlegend veränderten gesamtgesellschaftlichen Kräfteverhältnissen beides ausdrücklich gewährleistete – obwohl ein Streik das Funktionieren des Produktionsprozesses stets nachhaltig beeinträchtigt. Dieser historische Vergleich zeigt, daß die Grenze zwischen Freiheit und Illegalität variabel ist; aber wie immer sie verläuft, stets bewahrt sie das Prinzip des Legalitätssystems, nach welchem legale Handlungen der Individuen von jeglicher Verantwortung und jeglicher Sanktionsmöglichkeit durch die öffentliche Gewalt freigestellt sind.

Man stößt hier bald auf die Frage, was passiert, wenn die dem Legalitätssystem zugrunde liegende Erwartung nicht eintritt, daß die Vielzahl legaler Handlungen insgesamt zum Funktionieren des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses führen werde. Anders gesagt: Welche Antwort gibt der Rechtsstaat auf das Ereignis, daß trotz des gesetzmäßigen Verhaltens der überwiegenden Zahl der Gesellschaftsmitglieder die gesellschaftliche Reproduktion *nicht* funktioniert?

Sie ist ebenso einfach wie lakonisch: dieser Fall ist der Zustand der Krise, und für sie gab und gibt es in fast jeder Verfassung das Institut des

Ausnahmezustandes. (Wo eine Verfassung ihn nicht ausdrücklich konstitutionalisiert, haben Rechtslehre und Staatspraxis die Theorie des »übergesetzlichen Notstandes« entwickelt, dessen Begründungen man sich gegebenenfalls, wie dies in der Bundesrepublik des Herbstes 1977 der Fall war, auch bedient, wenn die Handlungsmöglichkeiten des konstitutionalisierten Ausnahmezustandes nicht zureichend erscheinen.)
Im Ausnahmezustand wird die öffentliche Gewalt ermächtigt, die Fesseln der Gesetzesbindung abzustreifen und allein nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zu handeln. Der Zweck, an dem sie sich orientiert, ist die Wiederherstellung des *Funktionierens* der gesellschaftlichen Ordnung, der Effektivität ihrer Funktionsleistungen und Nutzenerträge, wie sie vorrechtlich durch die überlegene Zwangsgewalt des Staates garantiert wird.
Das bedeutet *ökonomisch*, daß vorübergehend die im Prinzip der Lohnarbeit bestehende Verkoppelung von ökonomischen Marktgesetzen und menschlicher Subjektivität auseinandergerissen und die Arbeitskraft im Interesse einer ungestörten Verwertung des Kapitals zum Objekt wie jede andere Ware wird – durch Suspendierung all jener Freiheiten wie die der Koalitionsbildung und des Streiks, mittels derer menschliche Bedürfnisse gegenüber dem Produktionsapparat geltend gemacht werden.
Politisch bedeutet das, daß die Ordnung in ihrer nackten Eindeutigkeit als ein nur im Medium der staatlichen Gewalt herstellbares Funktionieren des Marktsystems zuallererst in der Rettung der Integrität des Staatsapparates selbst besteht, weshalb der Ausnahmezustand in der Regel als eine *Staats*krise bezeichnet wird, obwohl es sich um eine gesellschaftliche Krise handelt. Und aus dieser zentralen Funktion der Gewalt nicht nur als Geburtshelferin, sondern als lebenslange Amme der bürgerlichen Gesellschaft erklärt sich, daß der Ausnahmezustand stets und notwendigerweise durch die Stärkung der öffentlichen Gewalt zu Lasten der staatsbürgerlichen Freiheiten gekennzeichnet ist. Man kann es folgendermaßen ausdrükken: im Ausnahmezustand sind die gewaltsamen Funktionszusammenhänge gefährdet und werden bei gleichzeitiger Entrechtung der Bevölkerung, auf deren Nicht-Funktionieren diese Gefährdung beruht, mit Gewalt wiederhergestellt.
Die rechtsstaatlichen Verfassungen regeln diesen Fall einer Krise auf unterschiedliche Weisen, über die hier nicht zu sprechen ist. Entscheidend ist, daß neben dem Legalitätssystem und der von ihm vorausgesetzten Übereinstimmung des Funktionierens der gesellschaftlichen Reproduktion mit dem Handeln freier Subjekte eine Nebenverfassung des Ausnahmezustandes existiert, welche dem Schutz der Funktionsbedingungen der Normalität dient. Die erste, die Verfassung rechtsstaatlicher Normalität, regelt im Medium der Legalität das Zusammenwirken von Funktionsimperativen und subjektiven Handlungsorientierungen; die zweite, die Nebenverfas-

sung des Ausnahmezustandes, schützt im Medium der Gewalt ausschließlich das Funktionieren der gesellschaftlichen Ordnung, unabhängig davon, welche subjektiven Ansprüche die Menschen an diese Ordnung haben. In dem Nebeneinander dieser beiden Verfassungen liegt die Verdoppelung in eine Legalität *und* eine Superlegalität: erst wenn Ordnung herrscht, kann eine rechtlich geordnete Normalität bestehen, so daß die Verfassung des »Funktionierens«, die Ausnahmeverfassung, die Superlegalität ist, die der Legalität so vorangeht wie die gewaltsam garantierte Ordnung dem Recht.

V

Das bisher gezeichnete Bild ist, jedenfalls für die Bundesrepublik, noch nicht vollständig. Denn wir müssen feststellen, daß die Struktur der doppelten Legalität gegenüber ihrer »klassischen« Erscheinungsform einer auch *formellen* Ausrufung des Ausnahme- bzw. Belagerungszustandes, die für das 19. Jahrhundert charakteristisch war, im 20. Jahrhundert folgenschwere Modifikationen erlebt hat, deren fortgeschrittenste Konstitutionalisierung sich im Grundgesetz findet.

Wir wissen, daß die Krise des Legalitätssystems darin besteht, daß das legale Verhalten der Bürger die Erwartung enttäuscht, es werde zu einem Funktionieren des gesellschaftlichen Lebenszusammenhanges führen. Daraus kann man nur folgern, daß die Menschen von ihrer Freiheit zwar einen *legalen*, aber offenbar einen *funktionswidrigen* Gebrauch machen, was an sich durchaus in ihrem Belieben steht, da sie ja über den Gebrauch ihrer Freiheit in den Grenzen der Gesetze niemandem Rechenschaft schuldig sind.

Es ist natürlich denkbar, daß man derartige Formen eines zwar legalen, aber funktionswidrigen Gebrauchs der Freiheit dadurch ausschaltet, daß man sie durch Gesetz für verboten erklärt, sie also illegalisiert – dann wäre der Grundtatbestand der Legalität wiederhergestellt, daß alle funktionswidrigen Handlungen verboten sind, der Freiheitsgebrauch im Rahmen der Gesetze dagegen niemanden zur Rechenschaft verpflichtet. Das würde allerdings bedeuten, den relativ schwerfälligen Gesetzgebungsapparat an die Konjunkturen wechselnder Anforderungen des gesellschaftlichen Lebens zu binden, wobei zu berücksichtigen wäre, daß der Gesetzgeber stets nur *nach* Eintreten von Funktionsstörungen reagieren könnte; eine pauschale Vorabillegalisierung aller möglicherweise funktionswidrigen Lebenstätigkeiten der Gesellschaftsmitglieder ist aber mit dem Rechtsstaat unvereinbar, so daß die Strategie der Illegalisierung aller Handlungen, die die übergreifenden Funktionszusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens stören könnten, wenig erfolgversprechend ist. Dies ist der Grund, warum für

aktuelle Krisenzeiten eben die Sonderverfassung des Ausnahmezustandes existiert.
Wir können heute dagegen andere Strategien identifizieren, sich der Unzuverlässigkeit der Subjektivität zu bemächtigen und sie entweder enger an den gesellschaftlichen Funktionsapparat zu binden oder diesen Apparat gegenüber den subjektiven Bedürfnissen der Menschen autonom zu setzen, ohne daß es des grobschlächtigen Mittels der Ausrufung des Ausnahmezustandes bedarf. Ich unterscheide drei Alternativen.

1. *Die Transformation legaler Freiheit in eine Verpflichtung zu ihrem funktionsgemäßen Gebrauch.* Das Muster für diese Strategie finden wir im Grundgesetz in den Artikeln 9 Abs. 2, 18 und 21 Abs. 2, denen zufolge Individuen, Vereinen und Parteien die legale Ausübung der staatsbürgerlichen Grundfreiheiten verboten werden kann, wenn sie sie »zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbrauchen«. Mißbrauch bedeutet funktionswidriger Gebrauch, er ist nicht mit Illegalität zu verwechseln; er besagt, daß im Falle einer Gefährdung des normalen Funktionierens des politischen Prozesses trotz legalen Grundrechtsgebrauchs die freiheitliche demokratische Grundordnung (als zusammenfassende Abkürzung aller Funktionsbedingungen der politischen Normalität) durch die Repression bestimmter legaler Formen des individuellen und kollektiven Freiheitsgebrauchs geschützt werden muß. Wir wissen, daß bisher nur äußerst selten von diesen Instrumenten Gebrauch gemacht worden ist, aber dies ist gar nicht entscheidend. Denn der staatliche Eingriff in Gestalt der Grundrechtsaberkennung bzw. des Vereins- oder Parteiverbots ist nur die sichtbare Spitze eines Eisbergs, dessen untergründige Veränderungen leicht übersehen werden.
Die Existenz einer staatlichen Ermächtigung, nach Gesichtspunkten der Opportunität mißbräuchliche, d. h. funktionswidrige Freiheitsbetätigungen zu unterdrücken, bedeutet ja nichts anderes als den Appell an die Staatsbürger, von ihren Rechten stets nur einen funktionsgemäßen Gebrauch zu machen. Es bleibt natürlich nicht beim unverbindlichen Appell. Unterhalb der Ebene des Vereins- und Parteiverbots sowie der Grundrechtsverwirkung finden jene Benachteiligungen und Diskriminierungen statt, die ausdrücklich damit legitimiert werden, daß das Prinzip ja in den genannten Normen des Grundgesetzes anerkannt sei, und eine Ordnung, die ausdrücklich ihr eigenes Funktionieren zum höchsten Wert erhoben hat, kann in der Tat gegenüber diesem Ziel nicht liberal sein.
Die Beispiele sind Legion. Ob es sich um die vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Praxis der Bundesregierung handelt, in Verfassungsschutzberichten bestimmte Organisationen für verfassungswidrig zu erklären, ohne indessen ein auch dem Schutz des Betroffenen dienendes formelles

Verfahren vor den zuständigen Gerichten einzuleiten; oder um Benachteiligungen bei der Ausübung des staatsbürgerlichen Rechts auf undiskriminierten Zugang zum öffentlichen Dienst wegen legaler, aber unerwünschter Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, wie durch die Praxis der Berufsverbote; oder ob Strafverteidiger von den prozessualen Rechten keinen funktionswidrigen Gebrauch machen dürfen, wenn sie nicht in den (inzwischen in einigen Fällen gerichtlich bestätigten) Verdacht der Komplicenschaft mit ihren Mandanten geraten wollen: in allen Fällen wird die Legalität des Normalzustandes unter den Vorbehalt des »richtigen Funktionierens« der Staatsbürger gestellt. Legales Verhalten genügt nicht; es muß loyal sein, d. h. objektiv und subjektiv auf die Aufrechterhaltung der übergreifenden gesellschaftlichen Funktionen gerichtet sein.
Das einzelne Individuum wird dadurch mit der Verantwortung für das Funktionieren der gesellschaftlichen Ordnung belastet, so daß es vorkommen kann, daß ein und dieselbe legale Freiheitsbetätigung in Zeiten geruhsamer Normalität, ganz nach dem rechtsstaatlichen Modell, unbeanstandet bleibt, in Zeiten gesellschaftlicher und politischer Bewegung dagegen kriminalisiert wird. Der Ausnahmezustand wird hier gleichsam personalisiert und individualisiert, d. h. er wird nicht als eine Krise der Gesellschaft, nicht einmal als eine Krise des Staates, sondern als politisches oder gar moralisches Unrecht von Individuen inszeniert.
Hierin steckt durchaus eine innere Wahrheit. Denn tatsächlich resultiert die Krise daraus, daß die Menschen, oder sagen wir besser: eine Menge von Menschen in einer relevanten Größenordnung nicht mehr »funktioniert«, ohne in die tradierte und leicht kontrollierbare Form des Nicht-Funktionierens, die Kriminalität, auszuweichen. Für ein gesellschaftliches System, für das die Freiheit der Individuen ebenso notwendig wie zugleich eine potentielle Gefahr ist, ist nicht das illegale, sondern das legale Verhalten der Menschen ein Problem, wenn sie sich die objektiven Wirkungszusammenhänge des Lebens, denen sie unterworfen sind, nicht mehr zu eigen machen. Die beschwörender werdenden Appelle an die Loyalität und den Konsens über die Grundlagen der gegenwärtigen Gesellschaft sind mindestens ebenso beredt wie der Ausbau des staatlichen Repressionsapparates.

2. *Die Angleichung der menschlichen Subjektivität an die gesellschaftlichen Funktionszusammenhänge durch ihre Monetarisierung.* Ein sehr verbreiteter Fall dieser noch kaum untersuchten Kategorie einer Stillstellung der menschlichen Subjektivität im Legalitätssystem ist die im Arbeitsrecht gehandhabte Praxis, einen Arbeitsgerichtsprozeß um die Wirksamkeit einer Kündigung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber dadurch zu vermeiden bzw. zu beenden, daß der Arbeitgeber dem gekündigten Arbeitnehmer eine Abfindung dafür zahlt, daß er darauf verzichtet, das Recht auf seinen

Arbeitsplatz gerichtlich durchzusetzen. Das wird meistens damit begründet, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachhaltig gestört sei. Was immer das im Einzelfall heißen mag, generell besagt es, daß der gekündigte Arbeitnehmer, dessen Kündigung nur unter sehr engen rechtlichen Voraussetzungen zulässig ist, in den Funktionsablauf des Betriebes nicht »paßt«; um die daraus resultierende Gefahr der Störung zu beseitigen, wird ihm sein Recht auf den Arbeitsplatz abgekauft.
Andere Beispiele finden sich im Schwerbeschädigtenrecht und im Ausbildungsplatzförderungsgesetz, nach denen sich Unternehmen von der Pflicht (im Schwerbeschädigtengesetz) bzw. der gesetzlichen Erwartung (nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz), Schwerbeschädigte bzw. Auszubildende einzustellen, durch Zahlung einer steuerähnlichen Abgabe freikaufen können. Von größter Tragweite ist der Fall der Monetarisierung der menschlichen Bedürfnisse im Umweltrecht, wo wir in Gestalt des »Umweltskandals« von Bergkamen bereits eine erste praktische Erfahrung haben. Hier hatte eine Bürgerinitiative sich ihren Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen ein geplantes Kraftwerk von dem Unternehmen bezahlen lassen und dadurch ihre Ansprüche auf eine bestimmte Umweltqualität monetarisiert. Das Geschäft ist inzwischen von dem zuständigen Oberlandesgericht Hamm für wirksam erklärt worden.
Die Gemeinsamkeit dieser Fälle liegt darin, daß die das Subjekt kennzeichnende Unberechenbarkeit, die das Funktionieren der objektiven Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen Prozesses immer wieder bedroht, rechenhaft und berechenbar gemacht wird. Das kann makabre Formen annehmen. So hat es den Fall gegeben, daß eine Schulleiterin der Forderung der Eltern nach einem verkehrssicheren Weg der Kinder von der Schule zu der etwas entfernten Turnhalle die Antwort entgegenhielt, die Kinder seien auf dem Schulweg versichert.
Obwohl es nicht offensichtlich ist, hat diese Tendenz zur Monetarisierung der menschlichen Subjektivität unmittelbar mit der Struktur des Rechtsstaates und der Wirksamkeit der Legalität zu tun. Denn es handelt sich hierbei um eine andere Form der Außerkraftsetzung der Legalität, die in ihrer ursprünglichen Funktion doch eine Versöhnung der gesellschaftlichen Funktionszusammenhänge mit den Bedürfnissen der Individuen gewährleisten sollte. Während im »klassischen« Ausnahmezustand das Subjekt zum bloßen Objekt der die Ordnung wiederherstellenden staatlichen Gewalt gemacht wurde, erfolgt die Anpassung im Falle der Monetarisierung der menschlichen Subjektivität in einer der Form nach gewaltlosen Weise: durch die Trennung der Individuen von den sozialen Zusammenhängen, in denen sich ihre Subjektivität bestätigt und entfaltet, und durch die Zuweisung von Kaufkraft, durch die sie für jenen Verlust entschädigt werden. Die Subjektivität wird zu einem kalkulierbaren Kostenfaktor.

Die Verbindung zu den Formen des Umgangs mit der Arbeitslosigkeit ist deutlich. Ursprünglich als Versicherung gegen den Notfall der Arbeitslosigkeit entwickelt, wird das Arbeitslosengeld und werden die anderen Formen der materiellen Entschädigung für Arbeitslosigkeit (nicht in ihrer quantitativen Höhe, aber als gesellschaftliche Einrichtung) zunehmend zu regelmäßigen Ersatzleistungen dafür, daß der Einzelne im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß nicht mehr benötigt wird und wesentliche Dimensionen seiner Subjektivität stillgestellt werden. Mit einer nun schon seit Jahren andauernden weitgehend strukturellen Arbeitslosigkeit von etwa einer Million Menschen befinden wir uns auch insoweit in einem Ausnahmezustand, als für diese Menschen die Betätigung ihrer vollen Subjektivität ausgeschlossen ist; dieser Zustand, der an sich ein Stachel im Fleisch der Normalität des Rechtsstaats ist, wird im Medium des Geldes – in Gestalt einer »negativen Einkommenssteuer« – in den Zustand der Normalität erhoben.

3. *Die Stillegung der menschlichen Subjektivität durch Maschinisierung sozialer Beziehungen.* Diese Strategie ist in ihren Auswirkungen auf das Legalitätssystem so gut wie noch gar nicht untersucht worden. Ich habe oben bereits auf die der Legalität innewohnende Tendenz hingewiesen, zu einem bloßen Funktionsmodus der Bürokratie zu degenerieren: zu einem System der Koordinierung von Arbeitsabläufen einer komplexen Maschine, deren Effektivität sich am Ausstoß von bindenden Entscheidungen mißt. Tatsächlich sind heute bereits Teile der staatlichen Verwaltung im ursprünglichen Sinne des Wortes maschinisiert. Vor allem in der Finanzverwaltung, den Verkehrsabteilungen der Ordnungsverwaltungen und bei den Sozialversicherungsanstalten werden nur noch einige Ausgangsdaten in Computer eingegeben, die die weiteren Arbeitsgänge bis zum Ausdruck der Verwaltungsentscheidung einschließlich Rechtsmittelbelehrung selbständig durchführen. Die Tendenz zur Rationalisierung durch Maschinisierung ist dabei nicht nur in der öffentlichen Verwaltung unverkennbar.
Für unseren Zusammenhang ist von Bedeutung, daß zunehmend persönliche Dienstleistungen maschinisiert werden: die medizinische Behandlung der Patienten wird ebenso zunehmend von Maschinen übernommen, wie der industrielle Arbeitsprozeß in Teilen von Robotern getragen wird; auch schulisches und universitäres Lernen wird durch den Einsatz audiovisueller Lernmittel entpersönlicht, von der Berechnung von Löhnen und Gehältern, Renten, Strompreisen und Telefongebühren ganz zu schweigen. Bei all dem handelt es sich um Prozesse ökonomischer Effektivierung, die allerdings nicht nur ökonomische Folgen haben.
Ein Steuer-, Renten- oder Bußgeldbescheid ist ein Akt der Anwendung gesetzlicher Vorschriften und damit eine rechtliche Entscheidung, für deren

Rechtmäßigkeit ein Verwaltungsbeamter die Verantwortung trägt; das impliziert, daß er einen Fehler machen kann. Maschinisierte Entscheidungen vermeiden Fehler im Informationsverarbeitungsprozeß und schalten mit der Fehlerquelle des entscheidenden Menschen auch dessen Verantwortung aus. Ebenso wie der Mensch vollzieht auch die Maschine das Gesetz; es ist dann aber eine rein technische Regel, bestehend aus informationellen Impulsen. Ganz generell gilt beim Einsatz von Maschinen im Arbeitsprozeß die Annahme, daß sie standardisierbare Arbeitsschritte präziser und zuverlässiger als der Mensch zu erledigen vermögen, weil sie die Regeln des Arbeitsablaufs ohne das Dazwischentreten subjektiver Motive befolgen.

Handelt es sich bei den bisher genannten Beispielen noch überwiegend um Maschinisierungen aus ökonomischen Gründen, die nicht primär zum Zwecke der Ausschaltung der Unberechenbarkeit und Unzuverlässigkeit des menschlichen Subjekts durchgeführt werden, so erfolgt die Automatisierung von Kernkraftwerken ausdrücklich zu dem Zweck, den »menschlichen Faktor« bei der kontrollierten Entfesselung der Kerntechnik möglichst weitgehend stillzustellen – ein Zeichen dafür, daß sich diese Technik weitgehend den Dimensionen menschlicher Verantwortbarkeit entzieht. (Der Erste, der das Innere des Atommeilers von Harrisburg nach dem Unfall besichtigte, war ein Roboter und er hieß Hermann; einer Maschine wurde die Qualifikation eines Menschen zugesprochen, offenbar um den Bruch mit der bisher bekannten Arbeitsweise, in der Maschinen Instrumente des Menschen sind, durch eine gleichsam magische Namensgebung zu mildern.)

Mögen auch ökonomische und technologische Gründe zu einer fortschreitenden Maschinisierung sozialer Beziehungen geführt haben, ihre Folgen reichen weit darüber hinaus und werden langfristig auch das Legalitätssystem grundlegend verändern. Denn Maschinisierung bedeutet Autonomisierung von Funktionsabläufen und deren Immunisierung gegen jegliches subjektive Dazwischentreten; die Kategorie der Verantwortung ist gegenüber Funktionsabläufen ebenso unangemessen wie die der ethischen Richtigkeit und der Vernunft, und so bedeutet die Maschinisierung unserer sozialen Realität nicht nur eine Reduzierung der Felder sozialen Handelns, sondern gleichzeitig damit auch das Schrumpfen subjektiver Eigentätigkeit gegenüber dem Prozeß der gesellschaftlichen Reproduktion. Soziale Tatbestände werden zu technisch funktionierenden Kassetten, die verschweißt sind und damit immun gegen jegliche Subjektivität.

Dabei gehört es zu unserem heutigen Alltagswissen, daß damit die Störanfälligkeit des Produktions- und Dienstleistungsapparates nicht etwa verringert, sondern im Gegenteil erhöht wird. Der technisierte Apparat ist von derart komplexen Voraussetzungen abhängig, daß bereits die kleinste tech-

nische Unregelmäßigkeit sein gesamtes Funktionieren bedroht, so daß die Kontrolle aller Personen, die auch nur im entfernten Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen, nunmehr zu einer vordringlichen Aufgabe wird. Die Ausschaltung der menschlichen Subjektivität aus Teilen des Reproduktionsprozesses und die Auflösung der Normen geregelter Kooperation von Subjekten in technische Regeln führt zwar zu deren *Stillegung*, aber nicht zu ihrer *Abschaffung*. Sie scheint zwar (in den maschinisierten Bereichen) vollständig von den technischen Funktionsgesetzen der gesellschaftlichen Arbeit abgekoppelt zu sein, aber der Preis, der dafür zu zahlen ist, ist die rechtsstaatliche Normalität, die ohne die Wirksamkeit des Subjekts nicht denkbar ist. Wie in jedem Ausnahmezustand kehrt das aus der Normalität verdrängte Subjekt in Gestalt einer permanenten Ordnungswidrigkeit und Bedrohung zurück. Je mehr der Staat es zu eliminieren trachtet, desto notwendiger bedarf er seiner Loyalität.

VI

Alle drei Strategien der Kontrolle des Subjekts lassen sich als Formen eines in die Normalität eingelassenen Ausnahmezustandes kennzeichnen, ohne daß damit sein »klassisches« Instrument – die die Bindungen des Gesetzes abstreifende Exekutivgewalt des Staates – deshalb obsolet geworden wäre. Aber wir müssen deutlich sehen, daß die immer wieder aufgezählten Machterweiterungen der Exekutive – von der Militarisierung der Polizei bis zur Außerkraftsetzung der »schützenden Formen« im Strafverfahren mit politischem Einschlag – sich bis auf wenige Ausnahmen nicht im Zeichen und unter Berufung auf einen Ausnahme- oder Notstand durchgesetzt haben. Sie ergaben sich gewissermaßen stets aus den Erfordernissen eines wirksamen Schutzes der Normalität des »freiheitlichen Rechtsstaates« von selbst; diese enge Verbindung der Tendenzen zum autoritären Maßnahmestaat mit der Normalität ist sicherlich ein wesentlicher Grund dafür, daß kaum jemand so recht die Aufregung der Linken über diese Entwicklung geteilt hat. Dieser Prozeß war gewissermaßen normal. Wir sind damit an ein Phänomen gelangt, an Hand dessen wir die heutige Wirkungsweise des Rechtsstaats besser begreifen können.

Seine Grundstruktur besteht nach wie vor in der Verkoppelung übergreifender Funktionszusammenhänge einer kapitalistischen Ökonomie mit der Garantie individueller Selbsttätigkeit, deren Vermittlung die Legalität herstellen soll. Solange die Einfügung der subjektiven Eigenständigkeit der Individuen in jene Funktionszusammenhänge aufgrund der Anpassungsarbeit von Familie, Schule, Betrieb, kulturellen und politischen Institutionen gelang und die Randgruppen, bei denen sie nicht erfolgreich war, in

die Kriminalität abgedrängt werden konnten, war die Störung der Normalität tatsächlich die Ausnahme und war folgerichtig der Ausnahmezustand das bewußte Gegenteil des in der und für die Normalität funktionierenden Rechtsstaates.
Unsere heutige Situation zeigt dagegen, daß nicht zuletzt wegen der oben beschriebenen Politisierung des ökonomischen Prozesses die Funktionsweise des ökonomischen Systems unter den permanenten Druck von Ansprüchen gerät, durch welche die Befriedigung subjektiver Ansprüche eingefordert wird. Das statische Gegenüber von Normalität und Ausnahmezustand dynamisiert sich in einem Prozeß unablässigen Bemühens um *Normalisierung* im Sinne einer gleichgewichtigen Beziehung zwischen den gesellschaftlichen Funktionsimperativen und den politischen und kulturellen Normen, die das Handeln der Individuen leiten.
Normalisierung – diesen Begriff übernehme ich von K. H. Ladeur – bedeutet die dauerhafte und unablässige Anstrengung um die Vermeidung des Ausnahmezustandes mit der Folge, daß der Ausnahmezustand als Bedrohung stets präsent und als der Normalität innewohnende Möglichkeit von den »normalen« Institutionen auch reflektiert wird. Einfacher ausgedrückt: *durch die ständige und angestrengte Bemühung um die Vermeidung des Ausnahmezustandes wird der dauernde Ausnahmezustand erst geschaffen; in ihm wird die Normalität zur Ausnahme.* Der Ausnahmezustand ist in die rechtlichen und politischen Formen der Normalität hineingekrochen, denen daher auch ausdrücklich die Dimension der präventiven Notstandsabwehr zugesprochen wird, wenn der streitbare Charakter der Normalität des bundesrepublikanischen Rechtsstaats hervorgehoben wird. Darin liegt, wie ich oben zu zeigen versucht habe, die Bedeutung einer Erweiterung der Verpflichtung legalen Verhaltens zum funktionsgemäßen Verhalten in den Artikeln 9 Abs. 2, 18 und 21 Abs. 2 des Grundgesetzes; darin liegt auch die Substanz der »Vorverlegung« des Staatsschutzes durch Strafnormen, die bereits die gewaltlosen politischen Auseinandersetzungen in die Zone des politischen Strafrechts hineinziehen.
Es handelt sich um die Prävention des Ausnahmezustandes durch die Aufrüstung der Normalität. Die Aufrüstung wird verrechtlicht und erscheint als »normal«. Die Gefahr dieser Struktur der doppelten Legalität liegt offenkundig darin, daß mit der Einebnung der Unterscheidung von Normalität und Ausnahmezustand im Prozeß der Normalisierung der Ausnahmezustand nicht mehr als solcher sichtbar ist und damit jener schleichende Prozeß der Transformation des liberalen Verfassungsstaates in den autoritären Maßnahmestaat in Gang kommt, in dem in letzter Konsequenz die Inanspruchnahme legaler Freiheiten durch die Bevölkerung nun ihrerseits als dramatisierter Ausnahmezustand erscheint; dies zeigen die bundesrepublikanischen Erfahrungen mit Demonstrationen oder auch

nur mit dem Stimmverhalten einiger Abgeordneter im Parlament, die nicht mehr getan haben als an rechtsstaatlichen Traditionen festzuhalten.

Es besteht aber kein Grund, sich entmutigen zu lassen. Der Prozeß der Normalisierung hat seine eigene Dialektik, und in ihm werden mehr Probleme geschaffen als gelöst. Die drei Strategien der Normalisierung, die ich beschrieben habe, sind Variationen des Themas, das man als die negative Utopie der bürgerlichen Gesellschaft bezeichnen könnte: wie kann man den gesellschaftlichen Prozeß als eine Maschine einrichten, in der die Menschen entweder nur als passive Konsumenten vorkommen und in ihrer Aktivität wie ein Element dieser Maschine funktionieren? Eine kaum bemerkte Verwirklichung dieser Utopie im Detail des juristischen Alltags liegt bereits darin, daß bei der Prognose der Gefährlichkeit einer technischen Anlage – z. B. eines Kernkraftwerks – allenthalben gesagt wird, daß ein »Restrisiko« hinzunehmen sei, da es »absolute Sicherheit« nicht geben könne, während beim prognostischen Urteil über die Zuverlässigkeit eines Menschen als Bediensteter der staatlichen Verwaltung – handele es sich nun um einen Friedhofsgärtner, Lokomotivführer oder Lehrer – auch der geringste verbliebene Zweifel die Einstellungsbehörde zwingt, den Bewerber abzulehnen.

Alle drei Strategien versuchen durch Funktionalisierung, Monetarisierung oder Maschinisierung soziale Interaktion als »Störfaktor« dieser grandiosen Maschine auszuschalten; sie schaffen aber gerade dadurch eine gesteigerte Abhängigkeit ihres Funktionierens von dem Funktionieren der Menschen, weil ihre Wirksamkeit stärker denn je darauf angewiesen ist, daß sich keine Motive bilden, die mit den Funktionen des gesellschaftlichen Betriebes unvereinbar sind. Je hermetischer und subjektloser der gesellschaftliche Reproduktionsapparat konstruiert wird, desto weniger kann er selbst gemäßigte subjektive Bedürfnisse in seine Funktionsabläufe integrieren, gerade so wie ein vollkommen aseptischer menschlicher Organismus besonders anfällig gegenüber Keimen ist, die ein normalen Umwelteinwirkungen ausgesetzter Körper ohne Funktionsstörungen erträgt.

Es ist eine unvollständige und daher unrichtige Sicht der gegenwärtigen Tendenzen der Verfassungsstaaten des Westens – unter denen die Bundesrepublik eine Vorreiterrolle spielt –, wenn man nur jene Seite der Entwicklung sieht, in der sich die Logik der Kontrolle der menschlichen Subjektivität entfaltet. Fast zwanghaft müssen nach ihr immer weitere Bereiche kontrolliert werden, die nach »klassischer« rechtsstaatlicher Doktrin in die staatsbürgerliche Freiheitssphäre fallen. Darin drückt sich eine gesteigerte Abhängigkeit und die durchaus nicht unberechtigte Vorstellung einer gesteigerten Bedrohung bereits durch die Gedanken und Gefühle der Menschen aus, die folgerichtig im bundesrepublikanischen Recht zu einer nie

gekannten Ausdehnung der verschiedensten Formen der Zensur geführt hat.
Was die Situation des bundesrepublikanischen Rechtsstaats charakterisiert und seinen Restriktionen ihre Ambiguität verleiht, ist der Umstand, daß es die Normalität und ihr juristisches Gehäuse, die Legalität selbst, ist, die das gegenwärtige Herrschaftssystem bedroht – und welcher Ausnahmezustand könnte auf Dauer der Normalität widerstehen?

Sebastian Cobler
Grundrechtsterror

Der Titel verlangt eine Erklärung: Er stammt von dem namhaften Verfassungsrechtler Günter Dürig[1], der mit dem Begriff »Grundrechtsterror« nicht etwa allein die stets zu gewärtigende Mißachtung bürgerlicher Freiheitsrechte durch den Staat benennt, sondern – ganz im Gegenteil – die leidige Weimar-Legende aufgreift, in der bekanntlich die erste deutsche Republik als »selbstmörderische Demokratie« erscheint, die es angeblich zugelassen habe, daß »ihre« Bürger »den Rechtsstaat unterlaufen«, sich im Schutze seiner Garantien »zum Angriff sammeln« konnten – kurz: die bürgerlichen Freiheitsrechte »für das Zerstörungswerk am Rechtsstaat mißbraucht« hätten[2].
Wie also der skrupellose Einsatz von Sprengstoff zur Durchsetzung politischer Ziele gemeinhin als Bombenterror bezeichnet wird, so ist der zitierten Ansicht zufolge unter »Grundrechtsterror« die »rücksichtslose«, die »mißbräuchliche« Wahrnehmung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu verstehen: Die traditionellerweise zum Schutz vor staatlicher Gewalt und Willkür formulierten und garantierten Grundrechte entpuppen sich als terroristisches Potential in den Händen der Bürger – »es ist eben nicht so, als sei der Staat allein der potentielle Feind der Grundrechte; der Grundrechtsterror droht auch von den Grundrechtsinhabern«[3] – die Wirklichkeit steht Kopf.

I

Würde es sich hierbei lediglich um eine alberne Marotte eines (wenn auch renommierten) Juristen handeln, so könnte man getrost zur Tagesordnung übergehen. Gerade dies ist aber nicht der Fall. Dürig steht mit seiner Auffassung nicht allein; er spricht nur aus, was abweichend von der liberalen Tradition der westlichen Verfassungsstaaten im Bonner Grundgesetz verankert wurde: Die ausdrückliche Privilegierung der suggestiv »Verfassungsordnung« genannten Staatssicherheit gegenüber den zur Gefahrenquelle deklarierten Grundrechten, die für den Fall ihres »Mißbrauchs zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung« als »verwirkt« erklärt werden können (Art. 18 GG). Der Staat kann sie ihren »Trägern« also aberkennen wie einen Titel, eine Lizenz oder Approbation.

Diese »spezifische Ausformung der freiheitlichen Demokratie«, so erklärte das Verfassungsgericht im KPD-Verbots-Urteil, sei ein »dem Grundgesetz eigentümlicher Zug, der es aus dem Kreise der liberal-demokratischen Verfassungen charakteristisch heraushebt«[4] und die Bundesrepublik im Gegensatz zu ihrem Weimarer Vorgänger als »wertgebundene Ordnung« bestimmt, als »militante« oder »streitbare Demokratie«[5], die mit ihren politischen Opponenten im Zweifel nach dem Grundsatz verfährt: »Keine unbedingte Freiheit für die Feinde der Freiheit.«[6]
Die Sprache der Staatsschutzstrategen ist entsprechend rüde: Vom »Ausschalten« und vom »Kaltstellen« der zu Staatsfeinden erklärten Bürger ist dort die Rede[7], vom »politischen Entschärfen«[8] und von ihrer »Eliminierung aus dem politischen Kampffeld«[9]. Es erübrigt sich hinzuzufügen, daß es zum Monopol der Staatsgewalt gehört, im Einzelfall zu definieren, wer zum Kreis der derart Ausgebürgerten zählt.
Politisches Obskurantentum, Intoleranz, Entmündigung und Diskriminierung sind hierzulande also konstitutionalisiert, sind Teil jener »Verfassungsordnung«, die sich nicht schlicht frei nennt, sondern »freiheitlich«. Diese bundesdeutsche Verfassungstheorie und -wirklichkeit ist paradoxerweise Bruch und Kontinuität zugleich: Bewußt vollzogener Bruch mit liberalen Grundrechtstraditionen und damit auch ungebrochen durchgehaltene Kontinuität jener spezifisch deutschen Staatsbezogenheit und Subalternität, die einem souveränen und liberalen Politikverständnis und einer ebensolchen gesellschaftlichen Entwicklung hierzulande immer schon im Wege standen. Anders als ihre westlichen Nachbarstaaten ist die Bundesrepublik keine authentische Demokratie; bürgerliche Freiheitsrechte wurden hier nie radikal verteidigt, geschweige denn erkämpft. Sie sind »von oben« überreicht, sozusagen »gestiftet« worden, zuletzt von den Alliierten Siegermächten nach der Befreiung vom Faschismus, die bezeichnenderweise nach wie vor »Zusammenbruch« genannt wird.

II

Mit dem verfassungsrechtlich geschaffenen Novum, daß bestimmte, nämlich vom Staat zu bestimmende Bürger ihre Grundrechte verwirken können, werden diese wesensmäßig (subjektiven) öffentlichen Rechte wie Vertragsbestimmungen zwischen formell ebenbürtigen Privaten ausgelegt, indem umstandslos ein privatrechtlicher Gedanke in das öffentliche Recht und damit in die politische Auseinandersetzung übertragen wird: Die Verwirkung mißbräuchlich ausgeübter Rechte ist ursprünglich nämlich ein zivilrechtlicher – genauer: ein schuldrechtlicher – Grundsatz, der dort auch – in der rechtlich organisierten Sphäre des Warentauschs – jedenfalls von seiner Intention her durchaus sinnvoll ist: der einzelne »Rechtsgenosse«, wie es so schön heißt, soll sicher sein können, daß die Wahrnehmung von

Rechten ihm gegenüber nicht in eine rücksichtslose Durchsetzung persönlicher Interessen ausufert. Das »Schikaneverbot« des § 226 BGB und der Grundsatz von »Treu und Glauben« (§ 242 BGB) sollen als allgemeinverbindliche Schranken verstanden und beachtet werden, ohne daß es freilich möglich oder erwünscht wäre, ihren Inhalt ein für allemal festzulegen. Dies muß und soll letztlich den schwankenden Standards und Urteilen von Juristen überlassen bleiben.

Es liegt auf der Hand, zu welchen politischen Problemen – von den rechtssystematischen hier einmal abgesehen – es führen muß, wenn derart schwammige »Prinzipien« auch zum Maßstab »zulässiger« bzw. »unzulässiger« Grundrechtspraxis werden, von Rechten also gegen und gegenüber dem Staat.[10] Für die deutsche Staatsrechtslehre ist dieser abenteuerliche Gedanke gang und gäbe: Das »Schikaneverbot« und der Grundsatz von »Treu und Glauben«, der auf »die Rechtstugenden des Wohlverhaltens, der Verläßlichkeit und der Loyalität« verweise[11], sollen als »allgemeine Rechtsgrundsätze«[12], ja, als »ethische Nichtstörungsschranke«[13] jeder Grundrechtspraxis Grenzen setzen. Danach ist ein Grundrechtsgebrauch, »der gegen das Schikaneverbot, die guten Sitten oder Treu und Glauben verstößt, in diesem von der Privatrechtsdogmatik bereits erhärteten Sinne ›unzulässige Rechtsausübung‹ und in Wirklichkeit ›Handeln ohne Recht‹«[14], weil »rechtsmißbräuchlich handelt, wer von einem Recht zu anderen Zwecken Gebrauch macht, als wozu es ihm verliehen ist«[15]. Schließlich, so attestierte das Bundesverwaltungsgericht, seien »die Grundrechte dem Staatsbürger nicht zur freien Verfügung eingeräumt, sondern in seiner Eigenschaft als Glied der Gemeinschaft und damit auch im öffentlichen Interesse«.[16]

Die Sprache ist verräterisch: Die Grundrechte werden den Bürgern »verliehen«, »eingeräumt«, »gewährt« – nicht etwa gewährleistet – und begründen damit, wie man nicht erst seit der ebenso kuriosen wie politisch folgenschweren Berufsverboteentscheidung des Verfassungsgerichts weiß[17], ganz bestimmte Erwartungen des Staates an die von ihm »bedachten« Bürger: Sie haben die Pflicht, »jetzt und jederzeit« in ihrem Verhalten und sogar in Gefühlen »ihrem« Staat gegenüber die unbedingte Gewähr politischer Verläßlichkeit zu bieten. Die Berufsverbotepraxis ist aus dieser Sicht die folgerichtige Reaktion des Staates auf ein unbotmäßiges Verhalten, eine distanzierte oder auch nur indifferente »Haltung« oder gar Verachtung einzelner »seiner« Bürger »ihm« gegenüber; die unnachgiebige Verfolgung »böswilliger Verunglimpfung des Staates« (§ 90a StGB) ist das strafrechtliche Gegenstück dazu. Dieser grotesken Repersonalisierung der Obrigkeit und der herrschenden schuldrechtlich orientierten Grundrechtsdoktrin zufolge ist der Bereich Bürger/Staat somit als eine Art Treuhand-Verhältnis zu verstehen, als vorübergehende Überlassung von Grundrech-

ten auf die loyalen Bürger als »Treuhänder des Staates« – eben als Staatsbürger.

III

Das im KPD-Verbot verkündete Verdikt einer »streitbaren Demokratie« ist längst zum gängigen Vehikel der Rechtfertigung staatlichen Machtmißbrauchs – lies: »Grundrechtsterrors« – geworden. Die gleichwohl in der verfassungsrechtlichen Literatur immer wieder bzw. immer noch geäußerte Zuversicht, daß es in einem Rechtsstaat eine Grenze gebe, vor der der Staat »halt« machen müsse, hat sich als (Über-)Lebenslüge dieser Zunft erwiesen. Bei der Transformation der Grundrechte von Schutznormen der Bürger gegen den Staat zu Staatsschutznormen haben sich diese »rechtsstaatlichen Grenzen« als äußerst flexibel bewährt: Auf welche Floskel oder Formel bei dieser rechtsförmigen Relativierung von Grundrechten auch zurückgegriffen wird – die Staatssicherheit und Staatsraison sind allemal das A und O. Ob es sich um die Ausweitung polizeilicher und geheimdienstlicher Befugnisse handelt, um die Berufsverbote oder um die Demontage von Prozeßgrundrechten: immer müssen die bürgerlichen Freiheitsrechte »überwiegenden« oder »überragenden Gemeinschaftswerten« Platz machen[18] oder »aus vernünftigen Erwägungen zugunsten des Gemeinwohls« zurückstehen[19]. Wem im Einzelfall der Vorrang »gebühre«, das sei durch eine »Güterabwägung« zu entscheiden, bei der dann freilich – die Urteile belegen es – die euphemistisch als »Gemeinwohl« etikettierten Staatsinteressen stets den Ausschlag geben. »Die Staatssicherheit«, so resümiert etwa der Grundrechtskommentator Theodor Maunz – einer jener furchtbaren Juristen, die in der Funktion der Dr. Dorfs immer schon dabei waren –, die Staatssicherheit könne halt »in schweren Krisenzeiten so gewichtig werden, daß auch der letzte Rest eines Grundrechts« unter Umständen »zurückstehen müßte«.[20]

Zu welchen bestürzenden Folgen dies dann führen kann, ist mit der »Abwägung« des Bundesverfassungsgerichts bei der »Schleyer-Entscheidung« deutlich geworden: Die Familie des Entführten hatte bekanntlich die Initiative ergriffen und in Karlsruhe beantragt, die Bundes- und Landesregierungen durch eine einstweilige Anordnung zum Nachgeben zu verpflichten, um damit dem zynischen Poker zwischen den Entführern und dem »Krisenstab« ein Ende zu setzen, jenem gespenstigen Clinch, der die uneingestandenen Gemeinsamkeiten und Affinitäten beider Seiten zum Vorschein brachte: die Geringschätzung der Würde und des Lebens anderer Menschen bei der Durchsetzung politischer Ziele. Die Regierung verlangte vom Verfassungsgericht freie Hand, weil sonst »der abwehrbereite Staat in seinen ureigensten Funktionen auf das Empfindlichste gelähmt« werde. Das Verfassungsgericht stimmte zu. Ausgerechnet und makabrerweise unter

Berufung auf eine Pflicht des Staates, Leben zu schützen, wurde der Antrag der Familie Schleyers zurückgewiesen: Der Staat habe auch »Schutzpflichten gegenüber der Gesamtheit aller Bürger« zu beachten. »Eine wirksame Wahrnehmung dieser Pflicht setzt voraus, daß die zuständigen staatlichen Organe in der Lage sind, auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls angemessen zu reagieren«. Verfassungsrechtlich mag diese Entscheidung »fugendicht« sein; politisch wird sie dadurch nicht vertretbar – oder hat das Gericht mit ihr nicht um der Staatsraison willen den Tod Schleyers in Kauf genommen, also – bewußt oder unbewußt – den Totenschein gegengezeichnet, den die »zuständigen staatlichen Organe« längst ausgestellt hatten?[21]
In der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des zusammen mit den Notstandsgesetzen verabschiedeten Abhörgesetzes wurde gar nicht erst an irgendwelche »Gemeinschaftswerte« der »Gesamtheit aller Bürger« appelliert, sondern ganz zielstrebig und nüchtern auf die erforderliche »Effektivität« polizeilicher und geheimdienstlicher Aktivitäten in einer »streitbaren Demokratie« verwiesen, auf »Sachzwänge«, die das schwierige Handwerk dieser Behörden »erst sinnvoll« machten.[22] Der Beschluß über das von der Exekutive in einer Nacht-und-Nebel-Aktion verfügte und »nach pflichtgemäßem Ermessen« zu handhabende Kontaktsperregesetz schließlich nennt die um jeden Preis zu garantierende Staatssicherheit ausdrücklich beim Namen, um sie dann auch noch – »im Interesse der Selbsterhaltung des Staates« – zum »Verfassungswert« hochzustilisieren.[23]
Derartige Grundrechtsinterpretationen haben geholfen, polizeiliche Institutionen, allen voran die Innenministerkonferenz, den »Verfassungsschutz« und das BKA, zu Zentren der politischen Definitionsmacht zu befördern und jeder wirksamen öffentlichen Kontrolle zu entziehen. Abgekapselt und abgeschottet vom »Normalleben«, mit dem sie fast nur noch durch Computersysteme, Kontaktbereichsbeamte und ähnliche Überwachungsmedien verbunden sind, werden politische Konflikte vornehmlich als »Störungen« wahrgenommen und auf polizeilich zu »bereinigende« Probleme reduziert. Diese Institutionen operieren – im eigentlichen Wortsinn – »verrückt«: aus einer Art Schießschartenperspektive heraus, nicht selten geleitet von Projektionen und krimineller Phantasie und immer häufiger in einer Grauzone, die unter Berufung auf »Sicherheitsbelange und -erfordernisse« auch einer gerichtlichen Überprüfung verschlossen bleibt. Mit der beständig anwachsenden Ermächtigung dieser Institutionen geht deren Anonymisierung einher. »Die Polizei«, so einer ihrer Experten, »braucht Befugnisse losgelöst von Strafverfolgungsvorschriften und justiziellen Entscheidungen ... Heute (werden) polizeiliche Maßnahmen allzugern unter rechtlichen Gesichtspunkten problematisiert. Die Frage, was sachlich notwendig und richtig ist, wird darüber vergessen ... Die Polizei muß sich dagegen im

Höchstmaß ›unberechenbar‹ machen . . . Wir brauchen eine der Kampfweise der Terroristen angepaßte Technik.«[24]
Die offensichtlich unter solchen Vorzeichen gegen Traube und die Stammheimer Anwälte geführten »Lauschangriffe« sowie die ebenfalls als »übergesetzlicher Notstand« apostrophierte totale Isolierung von rund 100 politischen Gefangenen während der Schleyer-Entführung, also vor der Verrechtlichung durch das Kontaktsperregesetz, haben das Repertoire des Staatsschutzes um ein Instrument bereichert, das als permanent abrufbare Legalitätsreserve für »Krisenlagen« eine Art rechtsförmigen coup d'etat ermöglicht. Tatsächliche oder vermeintliche Ausnahmen können so normiert und dadurch normalisiert: zur Regel gemacht werden. Von der Wirklichkeit sind damit einige der Befürchtungen überholt worden, wie sie von zwei Verfassungsrichtern in ihrem ablehnenden Minderheitenvotum gegen das Abhörurteil von 1970 geäußert worden waren: die Sorge nämlich, daß die griffige Formel von der »streitbaren Demokratie«, von der zu schützenden Staatsraison und der zu optimierenden Staatssicherheit zum Einfallstor polizeistaatlicher Praktiken werden könnte.[25]

IV

Flankiert von dem Vorwurf des »Mißbrauchs« von Verfahrensrechten[26] und der »Verfahrenssabotage«[27] ist in den letzten Jahren auch das Strafprozeßrecht »effektiviert« worden, indem zahlreiche klassische Prozeßgrundrechte vor allem von Beschuldigten, Angeklagten und Inhaftierten in politischen Straf»sachen« außer Kraft gesetzt und durch Bestimmungen ersetzt worden sind, die die Betroffenen mehr oder weniger zu Objekten der staatlichen Strafverfolgung degradieren.[28] Wie bereits gezeigt, ist die wohl drastischste Maßnahme dieser Art, das Kontaktsperregesetz, unumwunden über den »Verfassungswert Staatssicherheit« legitimiert worden. Ein anderes Argument, das sich bei der Suspendierung verfassungsmäßig verbriefter Rechte eingeschlichen hat und das inzwischen immer häufiger bemüht wird, besteht in der Behauptung eines obskuren »Rechtsstaatsprinzips der Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege«[29], das notfalls auch auf Kosten der Beschuldigten und Angeklagten durchzusetzen sei – dort nämlich, wo die Betroffenen versuchten, »dem Gang der Rechtspflege (dadurch) entgegenzutreten«[30], daß sie die ihnen »gewährten« Prozeßrechte »funktionswidrig« gebrauchten, indem sie sich beispielsweise weigerten, »sich in ihrer Rolle als Angeklagte an der Hauptverhandlung (zu) beteiligen« und sich gegen ihre »Aburteilung zur Wehr« setzten[31] – gegen ihre Aburteilung, wohlgemerkt.
Nun ist es durchaus nichts Besonderes, daß die Wahrnehmung von Prozeßgrundrechten durch Verteidiger und Verteidigte von der Justiz, zumal der Staatsschutzjustiz, als »Mißbrauch«, als ärgerliche Behinderung ihrer Ver-

richtung betrachtet und beklagt wird. Henkel etwa, einer der bedeutenden StPO-Kommentatoren vor und nach 1945, äußerte – nach 1945 – die Sorge, daß die Grund- und Menschenrechte »sich vielfach zugunsten des Beschuldigten – damit allerdings zulasten der Rechtsgemeinschaft – auswirken«.[32] Und Sax fordert nach der Methode des Zwar/Aber, daß dem Gesetzgeber »bei aller Ausrichtung an den verfassungsrechtlichen Garantien persönlicher Freiheit immer ein Ermessensspielraum offenbleiben (müsse), in dem sich die Erwägungen reiner Verfahrenszweckmäßigkeit ungehindert auszuwirken vermögen«. Sonst bestünde die Gefahr, »daß das ängstliche Bemühen um uneingeschränkte Wahrung (der) Freiheitsrechte im prozessualen Bereich zu einer verkrampften, doktrinär übersteigerten Betonung dieser Rechte führt und dadurch das Zustandekommen und Funktionieren einer zweckmäßigen Verfahrensregelung zu sachgerechter Strafrechtspflege behindert oder gar lähmt«.[33]

Welcher »Sache« eine so verstandene »Strafrechtspflege« nur noch gerecht werden kann und welchem Zweck gemäß sie »funktionieren« soll, darüber besteht bei Juristen Einigkeit: »Das Ziel des Strafverfahrens (läßt) sich kennzeichnen als die Gewinnung eines auf Wahrheit und Gerechtigkeit beruhenden Urteils«.[34] Der so gefällig klingende Satz beschreibt tatsächlich eine Falle: Wird nämlich die »Gerechtigkeit« zum Ziel des Strafverfahrens deklariert und nicht als dessen entscheidendes Mittel begriffen, dann gewinnt der »gerechte« Ausgang des Prozesses vor dessen Ablauf die Priorität, dann stehen die Erwartungen der »Rechtsgemeinschaft« im Vordergrund und nicht die Rechte des Betroffenen. Strafrechtstheorie und -praxis betonen denn auch, daß es in erster Linie nicht um die formelle, sondern um die »materielle Richtigkeit oder Gerechtigkeit« gehe[35], um die »eigentlichen Gerechtigkeitswerte« und »echten Gerechtigkeitspostulate«[36], um das zu verwirklichende »wahre Recht«[37].

Diese schwülstigen Wendungen beschreiben die Überführung des klassischen Rechtsstaats in einen »Gerechtigkeitsstaat«, indem die den Rechtsstaat traditionellerweise ausschließlich bestimmende prozedurale, also formelle Gerechtigkeit eines Strafverfahrens (»fair trial«) zu einer solchen seines Resultats verkehrt wird. Daß hieraus der erwähnte Konflikt zwischen »Gerechtigkeit« und Rechtssicherheit resultiert, wird von der herrschenden Lehre nicht etwa bestritten, sondern kurzerhand zugunsten der »materiellen Gerechtigkeit« entschieden: die Rechtsgarantien für den Betroffenen – Prozeßgrundrechte hin und her – haben im Zweifel auf der Strecke zu bleiben; die »Güterabwägung« geht auch hier wie üblich aus: »Ein legitimer Grund, die Rechtssicherheit in gewissem Umfang und für gewisse Zeit einzuschränken, wird für den Gesetzgeber insbesondere dann gegeben sein, wenn er solche Einschränkungen um der Verwirklichung materieller Gerechtigkeit willen selbst setzt oder doch hinnimmt.«[38] Welche

»legitimen Gründe« sich eignen, das tradierte Legalitätssystem aus den Angeln zu heben, wird durch die Prozeßrechtsnovellen der jüngsten Zeit eindrucksvoll demonstriert.

V

Die Materialisierung und Substantialisierung des Rechtsstaatspostulats durch eine Orientierung am Prozeßergebnis hat in Deutschland eine unheilvolle Tradition: Nachdem bereits in der Endphase der Weimarer Republik die klassische Rechtsstaatskonzeption – der größtmögliche Schutz des Beschuldigten durch unabdingbare formelle Mindestgarantien – mehr und mehr in Frage gestellt worden war, brachen die Nationalsozialisten dann endgültig mit diesem Selbstverständnis, verhöhnten es als »indifferenten« und »hohlen Gesetzesstaat«[39] und als Recht des Liberalismus[40]. Unter der Parole eines zu etablierenden wertverpflichteten »Gerechtigkeitsstaates«[41] setzten sie dann mit Hilfe zahlreicher Strafrechts- und Strafprozeßrechtsänderungen die »Überordnung der materiellen Gerechtigkeit über die formelle Gerechtigkeit«[42] durch.

Von der Doktrin einer zu erzielenden »materiellen Gerechtigkeit« und »materiellen Wahrheit« haben sich wie gezeigt auch nach 1945 Rechtswissenschaft und Rechtssprechung nicht mehr gelöst. Die Formel vom »Gerechtigkeitsstaat« blieb anerkannt und erlebt gerade heute wieder ihre Renaissance.[43] Hierfür verantwortlich ist weniger die personelle und strukturelle Kontinuität der deutschen Justiz als die eingangs erwähnte Weimar-Legende, derzufolge der erste deutsche Rechtsstaat an seiner »Wertneutralität« zugrunde gegangen sei, an seinem »Wertrelativismus«, der sich »in formalen Funktionsprinzipien erschöpft« habe, in die dann »materiell jeder Inhalt eingehen konnte«.[44] Die Nazis, so heißt es, hätten sich dann bloß dieses »neutralen Rechts« bedienen müssen – eine Legende, wie gesagt, zumal die Nazis die formalen Garantien des vorgefundenen Rechts gerade mißachteten und in der bekannten Richtung umformulierten.

Im Namen einer nur vordergründig aufgearbeiteten Geschichte der Weimarer Republik und des »Dritten Reiches« wurde in der Bundesrepublik letztlich der Teufel mit Beelzebub vertrieben: Es gehört zur bitteren Ironie der deutschen Rechtsgeschichte, daß es zum großen Teil dieselben Leute waren, die einst unter dem Stichwort Weimar »absolute Werte« durchzusetzen und mit »Grundrechtsterror« durchzuhalten wußten, um diese »Werte« zwölf Jahre später dann durch andere zu ersetzen. Die Grundrechte, so heißt es heute, seien Teil eines »Wertsystems«, ja, einer »objektiven Wertordnung«[45], die »als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts«[46] verbindlich sei – eine, wie sich gezeigt hat, intolerante und militante Ideologie. Von dem mit ihr in Umlauf gesetzten Dogma »Keine unbedingte Freiheit für die Feinde der Freiheit« zu dem Dekret

»Keine unbedingten Rechte für die Feinde des Rechts« ist es nur ein Schritt. Betrachtet man die politische Entwicklung dieses Landes, dann ist dieser Schritt einer rechtlichen Ausbürgerung partiell jedenfalls bereits gegangen worden. Von daher gesehen ist es nicht etwa eine terminologische Fehlleistung, sondern nur folgerichtig, wenn wieder einmal – und offensichtlich nicht nur sprachlich – zwischen »grundrechtswerten« und »grundrechtsunwerten« Individuen[47] unterschieden wird.

Einen breiten öffentlichen und damit politisch wirksamen Widerspruch hiergegen braucht die Regierung derzeit kaum zu fürchten: Die rechtsförmige Mimikry ihrer »Sicherheitsmaßnahmen« erleichtert deren relativ reibungslosen Vollzug. Im Alltagsleben der »Normalbürger« – das kommt hinzu – hat sich bislang unmittelbar noch nichts geändert: ihr Rechtsstaat ist intakt, zumal der hier beschriebenen Diskriminierung vor allem die politisch ohnehin Geächteten zum Opfer fallen. Wo aber werden Menschenrechte bedingungslos und ohne wenn-und-aber reklamiert?

Die Gleichgültigkeit der »schweigenden Mehrheit« ist nicht nur zynisch; sie beruht auch auf einer Rechnung, die nicht aufgehen wird: Die immer rigidere Vorverlagerung des Staatsschutzes in den Bereich von Ansichten, Absichten und Äußerungen, vor allem der Schneeballeffekt der Berufsverbotepraxis und das Eigenleben polizeilicher Aktivitäten[48] belegen, daß die Demarkationslinie des Rechts mit den jeweiligen politischen Konjunkturen verschoben wird.

Anmerkungen

1 G. Dürig, »Grundrechtsverwirklichung auf Kosten von Grundrechten«, in: *Summum ius, summa iniuria*, Ringvorlesung der Tübinger Juristenfakultät, Tübingen 1963, S. 87. So auch Dürig, in: Maunz, Dürig, Herzog, Scholz, *Kommentar zum Grundgesetz*, 4. Auflg. (16. Lieferung), München 1978, Rdnr. 5 zu Art. 18.

2 Vgl. Dürig, in: Maunz u. a., a. a. O.

3 Dürig, »Grundrechtsverwirklichung auf Kosten von Grundrechten«, a. a. O., S. 87.

4 BVerfGE vom 17. 8. 1956, in: BVerfGE 5, 85 ff. (138 u. 139).

5 BVerfGE, a. a. O., S. 139.

6 BVerfGE, a. a. O., S. 138. Zur Entstehungsgeschichte des Begriffs »streitbare Demokratie« vgl. die gleichnamige Monographie von J. Lameyer, Berlin 1978.

7 BVerfGE a. a. O., S. 139; Dürig, in: Maunz u. a., Rdnr. 97 zu Art. 18.

8 Dürig, in: Maunz u. a., Rdnr. 25, Fn. 1 zu Art. 18.

9 Dürig, in: Maunz u. a., Rdnr. 11 zu Art. 18.

10 Hier geht es wohlgemerkt um eine Übertragung privatrechtlicher Grundsätze ins öffentliche Recht zum Nachteil der Bürger und nicht – wie beispielsweise beim verwaltungsrechtlichen Verbot behördlichen Ermessensfehlgebrauchs oder -mißbrauchs (§ 114 VwGO) – zu deren Schutz durch die Begrenzung hoheitlichen Handelns.

11 F. Wieacker, »Zur rechtstheoretischen Präzisierung des § 242 BGB«, in: *Recht und Staat*, Heft 193/194, Tübingen 1956, S. 20, Fn. 39.

12 K. A. Bettermann, *Grenzen der Grundrechte*, Berlin/New York 1976, S. 11. »Für das Staat-Bürgerverhältnis«, so Bettermann weiter, »ist die Korrespondenzbestimmung (zu Treu und Glauben) die polizeiliche Generalklausel: Hat im Rechtsverkehr jeder sich so zu verhalten, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, so hat in der staatlichen Gemeinschaft der Bürger sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört oder gefährdet werden.« (a. a. O., S. 15)

13 Dürig, in: Maunz u. a., Rdnr. 74 zu Art. 2 Abs. 1.

14 Dürig, ebenda.

15 Bettermann, a. a. O., S. 11. – Es ist in diesem Zusammenhang interessant, daß auch die »Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte« eine Mißbrauchsklausel kennt – hier allerdings als Schutzvorschrift gegen extensive Grundrechtseinschränkungen durch den Staat (Art. 18 MRK).

16 BVerwGE vom 16. 2. 1962, in: BVerwGE 14, 19 ff. (25).

17 BVerfGE vom 22. 5. 1975, in: BVerfGE 39, 334 ff.

18 Vgl. BVerfGE 27, 344 (351).

19 BVerfGE 48, 118 ff. (124). So auch der ehemalige Innenminister Maihofer unter Berufung auf Maunz, in: Maunz u. a., Rdnr. 22 zu Art. 13: »Soweit überragende Gesichtspunkte des Gemeinwohls es erfordern, steht ein Grundrecht, auch wenn ihm kein Gesetzesvorbehalt beigefügt ist, oder wenn der beigefügte Gesetzesvorbehalt für bestimmte Gesetze nicht ausreichen würde, nicht uneinschränkbar im Rechtsgefüge. Es muß sich auch dann Gemeinwohlerfordernissen beugen.« (Vgl. *FR*, 10. 3. 1977, S. 13 – Pressekonferenz zur Abhöraktion gegen Traube).

20 Maunz, in: Maunz u. a., Rdnr. 17 zu Art. 19 Abs. 2.

21 Vgl. BVerfGE vom 16. 10. 1977, in: *NJW* 1977, 2235. Der Schriftsatz der Bundesregierung findet sich in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), *Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns Martin Schleyer und der Lufthansa-Maschine »Landshut«*, Bonn (Nov. 1977), Anlage 16.

22 BVerfGE vom 15. 12. 1970, in: *NJW* 1971, 275 ff. (277).

23 BVerfGE vom 1. 8. 1978 (2 BvR 1013/77 u. a.), Bl. 44 u. 40, veröffentlicht in *JZ* 1978, 601 ff.

24 G. Wolf (Polizeivizepräsident von München), »Woran die Terroristenbekämpfung auch krankt . . .« – in: *Die Polizei*, Nr. 6/78, S. 194. – Zur Anonymisierung polizeilicher Aktivitäten vgl. die Aufsätze und Materialien in: A. Funk, W. D. Narr, F. Werkentin (Hrsg.), *CILIP – newsletter on civil liberties and police development*, Vol. 1, No. 1 (August/September 1978), S. 37 ff.

25 Die Zustimmung der Mehrheit des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts zum Abhörgesetz sei »um so bedenklicher, als der darin verwirklichte Gedanke im Wege der Verfassungsänderung auch in andere Bereiche übertragen werden kann. So könnte in Art. 2 Abs. 2 GG der einfache Gesetzgeber ermächtigt werden, in Abänderung des § 136 a StPO sogenannte verschärfte Vernehmungen zuzulassen, wenn dies dem Schutz der Verfassung oder des Bestandes des Staates dienlich wäre. So könnte Art. 13 GG dahin erweitert werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen Haussuchungen ohne Zuziehung des Wohnungsinhabers und dritter Personen vorgenommen und dabei auch Geheimmikrofone unter Ausschluß des Rechtsweges angebracht werden dürften. Schließlich könnte man sogar daran denken, Art. 104 GG dahin einzuschränken, daß unter gewissen Voraussetzungen an die Stelle der richterlichen Anordnung und Kontrolle eine Kontrolle durch parlamentarische Gremien tritt. Die Gefahr einer solchen Entwicklung mag in Anbetracht der Erfahrungen seit 1949 fernliegen . . . Ob dies aber für alle Zukunft gesichert ist, und ob der mit der Verfassungsänderung [durch das Abhörgesetz] vollzogene erste Schritt auf dem bequemen Weg der Lockerung der bestehenden Bindungen nicht Folgen nach sich zieht,

vermag niemand vorauszusehen« (Minderheitenvotum der Richter v. Schlabrendorff und Rupp zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 12. 1970 – Abhörgesetz – in: *NJW* 1971, 275 ff. (284).

26 Vgl. Justizminister J. Vogel, »Strafverfahrensrecht und Terrorismus – eine Bilanz«, in: *NJW* 1978, 1217 ff.

27 Schäfer, in: Löwe-Rosenberg, *Kommentar zur Strafprozeßordnung*, 23. Auflage, 1975, Einleitung Kap. 5, Rdnr. 98, 104.

28 Vgl. hierzu H. Hannover, »Verteidigung als Menschenrecht« und S. Cobler, »Strafprozeß und Staatsraison«, in: *3. Internationales Russel-Tribunal*, Band 4 (Rotbuch Nr. 210), Berlin 1979.

29 BVerfGE vom 21. 1. 1976, in BVerfGE 41, 246.

30 BVerfGE ebenda. An anderer Stelle heißt es: »Der Rechtsstaat kann sich nur verwirklichen, wenn sichergestellt ist, daß Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Strafe zugeführt werden.« (BVerfGE vom 20. 10. 1977, in: *NJW* 1977, 2356).

31 BGHSt, Beschluß vom 22. 10. 1975, in: BGHSt 26, 228 ff. (vgl. hierzu Cobler, a. a. O., Anm. 28).

32 H. Henkel, *Strafverfahrensrecht*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968, S. 109.

33 W. Sax, »Grundsätze der Strafrechtspflege«, in: K. A. Bettermann u. a. (Hrsg.), *Die Grundrechte*, Bd. III/2, Berlin 1972, S. 969 und 970.

34 Schäfer, in: Löwe-Rosenberg, a. a. O., Einl. Kap. 6 Rdnr. 7.

35 Vgl. BVerfGE vom 24. 7. 1957, in: BVerfGE 7, 89 ff. (92).

36 BVerfGE vom 18. 12. 1953, in: BVerfGE 3, 225 ff. (237 f.).

37 W. Stree, *In dubio pro reo*, Tübingen 1962, S. 15.

38 BVerfGE vom 18. 12. 1953, in: BVerfGE 3, 225 ff. (238), so auch BVerfGE 25, 269 ff. (290 f.). – Ähnlich auch Henkel zum »Spannungsverhältnis zwischen dem Verlangen nach Rechtsbestimmtheit (Rechtssicherheit) einerseits und dem Verlangen nach Rechtsbewährung (materielle Gerechtigkeit) andererseits«: »Wird die Forderung nach Rechtssicherheit mit dem Gedanken der Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit in Einklang gebracht, so sind es die in angemessenen Grenzen gehaltenen Formbindungen, die den rechtsstaatlichen Charakter des Verfahrens gewährleisten« (Henkel, a. a. O., S. 90 f.).

39 C. Schmitt, »Der Rechtsstaat«, in: H. Frank (Hrsg.), *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung* (2. Aufl.), München 1935, S. 24 ff. (28, 32). Und an anderer Stelle: »Rechtsstaat ist der Gegenbegriff gegen einen unmittelbar gerechten Staat« (C. Schmitt, »Was bedeutet der Streit um den ›Rechtsstaat‹?«, in: *ZfStW* Bd. 95 (1935), S. 189 ff. (190).

40 Das klassische Rechtsstaatsdenken sei Resultat eines »rücksichts- und bedenkenlosen Individualismus« (C. Schmitt, *Handbuch* . . ., a. a. O., S. 28).

41 C. Schmitt, »Nationalsozialismus und Rechtsstaat«, in: *JW* 1934, S. 713 ff. (713), sowie ders. in: *Handbuch* . . ., a. a. O., S. 28.

42 E. Schäfer, H. v. Dohnanyi, »Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. 6. 1935«, in: dies., »Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931-1935«, Nachtrag zu R. Frank, *Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*, Berlin 1936, S. 183. – Mit der Prozeßrechtsnovelle von 1935 wurde auch der § 244 Abs. 2 StPO umformuliert: erstmals wurde die »Erforschung der Wahrheit« im Prozeßrecht ausdrücklich erwähnt; vgl. zu dieser Ideologie und ihrer Entstehungsgeschichte: I. Müller, »Der Wert der ›materiellen Wahrheit‹«, in: *Leviathan – Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, Nr. 4/1977, S. 522 ff.

43 Die Begriffsbestimmung des Rechtsstaates »als ›Gerechtigkeitsstaat‹« verdiene den Vorzug (Herzog, in: Maunz, Dürig, Herzog, Scholz, *Kommentar zum Grundgesetz*, 16. Lfg., München 1978, Rdnr. 59 zu Art. 20). Ähnlich auch Konrad Hesse: Für den Rechtsstaat gelte »der Primat des Rechts nicht nur im Sinne der Bindung an das Recht als solches,

sondern auch der Bindung an bestimmte Inhalte des Rechts« (Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland* (10. Aufl.), Karlsruhe 1977, § 6 II, S. 82).

44 Dürig, in: Maunz u. a., a. a. O., Rdnr. 5 zu Art. 18.

45 BVerfGE vom 15. 1. 1958, in: BVerfGE 7, 198 ff. (205).

46 BVerfGE, ebenda.

47 *Hessische Polizei Rundschau* Nr. 10/1973, S. 12. Ähnlich ist wohl auch der Bundeskanzler zu verstehen: In einem *Spiegel*-Interview verwahrte er sich vehement gegen den Vorwurf, das Kontaktsperregesetz suspendiere bürgerliche Freiheitsrechte: »Das ist doch Quatsch. Ihre [des *Spiegel*] Freiheitsrechte sind doch nicht abgebaut worden. Meine auch nicht. Rechte sind vorübergehend eingeschränkt worden für Leute, die wegen Mordversuchs in Untersuchungshaft saßen und ihren Prozeß abwarteten oder die wegen Mordes schon verurteilt waren, die gleichwohl aber gefährlich blieben . . . Und darunter hat niemand in der Spiegel-Redaktion gelitten, und es hat darunter niemand sonstwo in Deutschland gelitten. Es haben darunter nur Terroristen gelitten, und die sollten auch beeinträchtigt werden.« (*Spiegel* Nr. 3/1979, 15. 1. 1979, S. 42)

48 Vgl. hierzu S. Cobler, *Die Gefahr geht von den Menschen aus – Der vorverlegte Staatsschutz*, Berlin 1978 (Rotbuch 152) sowie die Materialien und Berichte des Russell Tribunals über die Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik, Berlin 1978/79 (Rotbücher 185, 195, 205, 210).

Syndikat

Regina Schulte
Sperrbezirke
Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt
Etwa 260 S. 10 Abb. Kart.,
ca. DM 16,–

„Nicht selten standen am Anfang der Prostituierten-Karriere der Hausherr und dessen Söhne die in den weiblichen Dienstboten ‚Mädchen für alles sahen." Die These der vorliegenden Arbeit lautet, daß der Umgang einer Gesellschaft mit der Prostitution nur ein Spezialfall ihres Umgangs mit Sexualität überhaupt ist.

Bitte fordern Sie Informationen aus dem Syndikat an.

Adrienne Burrows/
Iwan Schumacher
Doktor Diamonds Bildnisse von Geisteskranken
Etwa 200 S. 70 Tafeln und 30 Textabbildungen. Sonderformat, ca. DM 30,–

Diese Bildnisse von Geisteskranken aus der Mitte des letzten Jahrhunderts sind ein kulturgeschichtliches Ereignis – nicht nur als photographische Dokumente, sondern auch als Protokolle von Krankengeschichten: In Dr. Diamonds Bildnissen zeigen sich uns Subjekte des Leidens, nicht Objekte von „Behandlung".

Paul Willis
Spaß am Widerstand
Gegenkultur in der Arbeiterschule
Etwa 250 S. Kart., ca. DM 16,–

Paul Willis hat Arbeiterjugendliche in ihrem täglichen Widerstand gegen die Zwänge und Zumutungen der Institution Schule beobachtet. Er gelangt zu einem verblüffenden Ergebnis, das unser linkes Einverständnis über die repressive Funktion der Schule erschüttert.

Syndikat
Autoren- und Verlagsgesellschaft
Savignystraße 61-63
6000 Frankfurt am Main

Harald Wieser
Am Stammtisch der heimlichen Staatsanbetung

Lieber Freund. Carla, Marion, Du und ich: gerade eben kommen wir aus Holland zurück; diesem für deutsche Gewohnheiten unerhört aufgeklärten Land, in dem ein Bonner Politiker den Provinzialismus seiner Partei unlängst bis auf die Knochen blamieren durfte. Wir haben schöne Bilder mitgebracht: die ersten sonnigen Frühlingstage, ein noch unbewohnter Strand, Wanderungen nach Herzenslust, heitere Gespräche und eine freundliche Unterkunft. Soviel Harmonie schläfert ein. Um also bei wachem Verstand zu bleiben, will ich sie zum Anlaß nehmen, Dir endlich einmal die Leviten zu lesen. Keine Noten, doch eine böse Zunge. Denn was Du in den vergangenen Monaten in immer kleineren Abständen zu Gehör gebracht hast, ist mir nicht egal: mal macht es mich gähnen, mal bringt es mich auf. Damit wir uns nicht mißverstehen: natürlich gehörst Du nicht zu jenen ideologisch bis an die Zähne bewaffneten Leuten, die in jeder über die Gebühr schikanösen Grenzkontrolle prompt den neuen deutschen Faschismus wittern; natürlich weißt Du genau, daß unter den Büchern, die die Herren Neumann (Bremen), Todenhöfer (Bonn) und Echternach (Hamburg) am liebsten wieder verbrennen ließen, auch die Bücher der Herren Eppler und von Oertzen wären; natürlich glaubst Du nicht an den zählebigen Mythos einer immer erst seit heute besonders »rechten« SPD: was die hohe Schule staatlicher Willkür betrifft, sind Zörgiebel und Noske in ihrer Partei bis auf weiteres Ahnen ohne Konkurrenz; natürlich ist auch Dir völlig klar, daß der Innenminister Baum ein liberales Wunder wider die deutsche Geschichte und darum ein mit Sicherheit vergänglicher Betriebsunfall des Autoritarismus ist; und natürlich findest schließlich auch Du, daß der Terrorismus unserer Tage den Anarchismus von damals, dessen Insignien er hochstaplerisch im Namen führt, in unerträglicher Weise beleidigt. Und meine Sympathieadresse enthält noch mehr als nur dies: wir lachen sogar über dieselben politischen Freunde. Du erinnerst Dich doch? An jenen pflichtbewußten Misanthropen, der eines Abends, auf einer dieser leider vollkommen überflüssigen »Sitzungen« unseres politischen Zirkels, jeden so schüchternen wie couragierten Versuch, einmal über etwas anderes als seit drei Jahren dasselbe nachzudenken, mit dem Mundwerk zunichte machte, worüber zu reden sei, das sei allein die Repression. Wir waren uns

später schnell einig: für diesen Tanzbär des Masochismus muß, was er mit Schaum vor dem Mund bekämpft, müssen die Berufsverbote in Wahrheit eine Art Geschenk des Himmels sein; ihm kann nichts Schlimmeres als ihr Verschwinden passieren; denn ohne Regelanfrage und Schnüffelei stünde unser allzeit unterdrückter Held ideologisch nackt und ohne Argumente da. Zu jenen Leuten gehören wir also nicht. Dazu sind wir einfach nicht dumm genug. In diesem Sinne ist der Streit, den ich vom Zaun brechen will, ein Ärgernis zwischen Freunden, die sich politisch gut verstehn.

Beginnen wir mit dem Beschwörungsdeutsch Deiner Sprache. Sie will häufig plakatieren, wirkt angestrengt und verhindert Genauigkeiten gerade, indem sie sehr präzis ist. Kein Mensch bestreitet, daß das Land, in dem wir leben, ein bürgerlicher Staat ist. Das ist sozusagen eine Allerweltsweisheit. Ob er liberal oder autoritär, sozial oder räuberisch, demokratisch oder kapitalistisch oder beides ist, an dieser Frage scheiden sich die Geister. Aber seinen bürgerlichen Charakter stellen alle heraus: die ihn lieben, tun dies festlich, die ihn verändern wollen, tun dies kritisch, die ihn zerstören wollen, tun dies voller Haß. Den Konservativen ist er just bürgerlich genug: der bürgerliche Staat als status quo ihrer Werte; den Reformern könnte er sich ruhig ein bißchen bürgerlicher geben: der bürgerliche Staat als Utopie ihrer Kosmetik; den Rechten und Linken ist er, aus Motiven zwar, die sich wie Feuer und Wasser sind, dagegen entschieden *zu* bürgerlich: der bürgerliche Staat als Herrschaft pornographischer Verführer oder als salonfähige Herrschaft des Kapitals. Den Staat, in dem wir leben, bürgerlich zu nennen, ließe sich somit als das kleinste gemeinsame Vielfache zwischen Freund und Feind bewerten: diese Übereinkunft ist vielleicht der einzige Stuhl, auf dem der selbstverständlich inkriminierte »Buback-Nachruf« und der selbstverständlich nicht inkriminierte »Bayernkurier« gemeinsam sitzen. Was mich nun in die schiere Verzweiflung treibt, ist Deine verbalradikale Attitude, dieser Banalität täglich mehrfach die Ehre zu geben. Am Telefon, beim Bier und zwischen Tür und Angel. Wenn aus Deinem Mund vom Staat die Rede ist, läßt Du das Beiwort »bürgerlich« zu keiner Zeit vermissen. Gebetsmühlen, die Dich ansonsten das Weite suchen lassen: Dein »bürgerlicher Staat« ist selber eine. Die Beispiele sind Legion; die Gegenbeispiele so wohltuend, aber zufällig und rar, daß Du sie, darauf angesprochen, wahrscheinlich für unüberlegte Patzer hieltest. Zugegeben: diese strenge Art zu reden erleichtert Deiner Umgebung die politische Identifikation: ein jeder soll auf Anhieb wissen, hier führt ein unbeugsamer Linker das Wort; und sie teilt den Linken mit: hier äußert sich ein wahrer Freund, unbestechlich, vor reformistischen Entgleisungen ständig auf der Hut und nicht einmal im Schaukelstuhl zur Kollaboration bereit. Zugegeben. Aber diese Art zu reden richtet auch künstliche Fronten auf und schüchtert labilere Zeitgenossen ein. Du weißt, es gibt ein paar ganz Brave, die eifern Deinem

Vorbild nach; nicht, indem sie begreifen, sondern mit ihren Lernprozessen dem radikalen Klang zuliebe reinen Tisch machen und sich für das versehentlich unterschlagene Beiwort schon bei Dir entschuldigt haben. Wenn Du in Hochform bist, sprichst Du sogar vom bürgerlichen Parlament. Das »bürgerliche Parlament« verrät nahezu klassisch, was ich meine: Deine Präzision verhindert die Genauigkeit. Die Radikalität wird zur Worthülse. Denn: gibt es ein anderes Parlament? So Du schon meinst, Dein politisches Bewußtsein wie eine Monstranz vor Dir hertragen zu müssen, dann bitte schön konsequent: dann nämlich gibt es keinen Grund, nicht auch von der bürgerlichen Pizzeria zu sprechen. Pizzeria allein wäre der Anfang vom Ende Deiner Wachsamkeit. Ich gestatte mir daher die Frage, woher dieser Dein Signaldruck und Beweiszwang kommen mag: entweder Du hast es nötig oder Du bist Dir der Klarheit Deiner »Positionen« unsicherer, als Du denkst. Da Du es alles andere als nötig hast, wird das zweite richtig sein. Diese Unsicherheit macht Dich sympathisch. Was denkst Du darüber, sie künftig einfach von der Leine zu lassen?

Doch kommen wir zum zweiten Punkt: Deinen Vorverurteilungen ohne Beweise. Dem Staat, in dem wir leben, traust Du eine Menge Schandtaten zu. Dieser Respekt ist nur allzu berechtigt. Denn alte Nazis, neue Technokraten, das Notwehrhandeln der Polizei, die Gesinnungscomputer des Antifaschisten Herold und eine gesetzgebende Volksvertretung in Bonn, die das Gewissen, die Zivilcourage und das Rebellentum einiger sogenannter Hinterbänkler wie auf einem Exerzierplatz zur (Staats-)Räson bringt, sorgen dafür, daß sich jemand wie Du und ich und immer mehr Leute tatsächlich in Acht zu nehmen haben. Doch diese nackte Tatsache genügt Dir nicht. Damit Dir Deine gesunde Vorsicht nicht als Opportunismus ausgelegt werden kann, überzeichnest Du das Bild des stinknormalen politischen Gegners in ein übermächtiges Feindgemälde. Dieses Feindbild hat unbestreitbar den Vorzug, auch die wildesten Beschimpfungen gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Also führst Du gegen die herrschende Politik einen immerwährenden Prozeß. Nur: es ist mitunter ein Indizienprozeß, der auf gesicherte Erkenntnisse pfeift. Um diesen Prozeß führen zu können, mußt Du, ein offenbar unausrottbares Kuriosum linker Klagen, den Staat zuallererst wie eine aparte Person behandeln. Wenn etwa ein Polizist (wie beispielsweise in Dortmund geschehen), der ebensogut Möbelpacker hätte werden können, so einen armen Teufel in der Ausnüchterungszelle mittels einer Tathandlung, die etwa Lehrern untersagt ist, vom Leben zum Tode bringt (das wie immer übliche Verdunkeln durch den vorgesetzten Apparat; der wie fast immer übliche Freispruch vor Gericht), dann hat für Dich der Staat zugeschlagen. Mit dem Landwirtschaftsminister? Zweifellos zeigt sich hinter der Hand des Beamten der Staat (sonst könnte er auf dessen Dienste verzichten), aber ginge er in seinen beamteten Prügelknaben ohne Rest auf,

erreichte Dich dieser Brief als Kassiber. Und wenn, wie Willy Peter Stoll geschehen, ein mutmaßlich auf Entführungen spezialisierter Mitbürger in einem chinesischen Restaurant infolge einer nervösen Handbewegung erschossen wird, dann ist diese Tötung, über die wir alle nichts Abschließendes wissen, für Dich »eine mit Sicherheit von vornherein geplante Hinrichtung«. Das Zitat gibt Deine Worte wieder, ohne Zögern mitgeteilt, als die Radiomeldung nicht älter als fünf Minuten war. Mich hat Dein Schnellverfahren seinerzeit ziemlich sprachlos gemacht, und mehr als milde Zweifel anzumelden war mir bei soviel Entschlossenheit nicht gegeben. Warum Dein schnelles, lautes Urteil? Mit dem Eifer des Gefechts läßt es sich nicht erklären. Denn zum einen hast Du es bis heute nicht revidiert und zum anderen bist Du ein rationaler Mann: ein homo faber, der sich zu Emotionen kaum hinreißen läßt. Ich muß daher vermuten, daß Dein Indizienprozeß darum zur symbolischen Verurteilung wegen Mordes geführt hat (nachdem Du für wahr ausgabst, was nicht bewiesen ist), weil dieses Urteil Deiner Theorie entgegenkam. Diese nämlich tritt meist als ein handliches Muster auf: was der Staat unternimmt, ist grundsätzlich von Übel. Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Vor dem Schnellgericht Deiner Kritik haben die Behörden auch dort keine Chance, wo wir sie – möglicherweise – zu Unrecht verklagen. Solche Vorverurteilungen bringen eine seltsame Haltung zum Vorschein: Dein Mitgefühl und Deine Moral sind durch diskriminierende Handlungen des Staates stets aufrichtig verletzt; deine politische Theorie jedoch zelebriert sie als Sieg Deiner Kassandra-Rufe. Was sie an Bösartigkeiten fast gierig prophezeien, hat sich endlich wieder eingestellt. Die heile linke Welt ist in Ordnung. Du wirst mich erschlagen: aber für meine Ohren hat sich unter Deine Entrüstung über die Polizeiaktion im chinesischen Restaurant zu Düsseldorf (und sie ist nur ein Beispiel) in diesem Sinne auch eine gewisse Zufriedenheit gemischt. Diese theoretische Zufriedenheit ist ein makabrer Nachruf auf die Opfer. Um ihren Abenteuern vorzubeugen plädiere ich dafür, unserem ewigen und hundertfach mit gutem Grund Angeklagten die Chance zu geben, die das billige Ressentiment ihm verweigert: die Chance auf eigene Verteidigung. Wo diese Verteidigung durch die Interessen der Macht korrumpiert ist und die Aufklärung behindert, werden wir unsere Schlüsse ziehen. Im Streit mit der Macht bleibt uns einstweilen nur die öffentliche Diskussion. Den Wahrheiten der linken Kritik bricht dadurch kein einziger Zacken aus der Krone. Im Gegenteil: sie werden so nur geschärft. Keine Verurteilungen ohne Beweise, denn Beweise haben wir genug: was die deutsche Geschichte betrifft, erübrigt sich diesbezüglich jeder Satz; und aus dem reichen Arsenal der Gegenwart läßt sich stellvertretend die herrschende psychiatrische Anstalt benennen: jenes Konzentrationslager der Rechtlosigkeit inmitten des Rechtsstaats. Also taufen wir den Beweis Beweis und die Mutmaßung

Mutmaßung. Und wo die Anklage strittig bleibt, hat auch für die politische Klasse zu gelten, was wir von ihrer Justiz verlangen: in dubio pro reo; im Zweifel für den Angeklagten. Diese Forderung ist in der Linken wenig populär, aber sie hilft ihrer Glaubwürdigkeit vom Fleck. Andernfalls geraten uns unsere Analysen auf das zwielichtige Niveau des Stammtischgesprächs.

Mein dritter Punkt heißt Kanzler Schmidt. Die Primaballerina des deutschen Staatstheaters. Wir müssen ihn beide wohl bewundern, denn er folgt unseren Gesprächen wie ein Schatten, und soviel vernichtende Rezensionen wie ihm haben wir bisher noch keinem anderen Politiker zuteil werden lassen. Herrn Kohl dagegen zu verspotten hat uns bisher der Anstand und unser weites Herz für die Erniedrigten verboten. Es ist schon sonderbar: mit dem CDU-Boß bangen wir um sein Altenteil; dem SPD-Boß wünschen wir, daß er zur Hölle fahre. Bei Dir, und darüber streite ich, hat dieser Wunsch zusehends humorlose Züge angenommen. Kanzler Schmidt ist für Dich die abstoßende Verkörperung dessen, wozu der Reformismus in Deutschland fähig ist. Daß dieser ständig gutfrisierte Herr, der den westdeutschen Staat wie einen Großbetrieb verwaltet, der zweite Mann der deutschen Sozialdemokratie werden konnte, wertest Du als ein Zeichen ihres politisch miserablen Zustands. In Kanzler Schmidt hast Du Dir folgerichtig Deinen Erzfeind zurechtgebastelt; und um ihn zu charakterisieren, fährst Du allerschwerstes Geschütz auf: Kanzler Schmidt – eine Art Sozialfaschist. Da Du weißt, daß schon die alte Theorie des Sozialfaschismus ein Verhängnis und falsch war und darum heute nicht richtiger sein kann, verschonst Du zwar die SPD mit ihr, aber für Kanzler Schmidt hat Dein politischer Verstand eine (besonders miese) Enklave reserviert. Auf gewissen Versammlungen hast Du mit dem »Sozialfaschisten Schmidt« zwar donnernden Beifall auf Deiner Seite, doch dem da wütend applaudiert wird, den gibt es gar nicht. Er ist eine verbalradikale Halluzination. Denn wäre Schmidt ein aggressiver Rechter, dann könnte Strauß das Handtuch werfen; dann wären die Erfolgsgeheimnisse der Sozialdemokratie (die gerade darin liegen, »rechte« und »linke« Bedürfnisse auf einen vorübergehenden Nenner zu bringen) keine Geheimnisse mehr und dann müßte uns vor dem Volk, das seine Gunst Deiner Logik zufolge allein auf rechte Hetzer verteilt, schon wieder angst und bange sein. Ich deute Deinen Haß als enttäuschte Liebe. Im »Sozialfaschisten Schmidt« bestrafst Du die SPD und den Staat (sie sind sich wohl inzwischen einig) dafür, daß sie Deine Erwartungen an sie bei weitem nicht erfüllt haben. Wer zu gemäßigteren Etiketten greift und ihn nur einen Technokraten schimpft, den hast Du leicht in Verdacht, unter den Linken ein Rechter zu sein. Obwohl es doch eigentlich umgekehrt ist: wer an den Reformstaat keine blauäugigen Erwartungen mehr hat, braucht ihn nicht zu verdammen, er kann sich, man stelle

sich das vor, sogar einige Differenzierungen leisten. Verraten nicht, um einen Moment lang bei diesem törichten Spiel um »Positionen« zu bleiben, gerade Deine Erwartungen den heimlichen »Rechten« in Dir? Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist der Linkeste im ganzen Land. Ist Dein Haß auf den Staat und seinen Generaldirektor Schmidt am Ende eine (nur in ihrer Heimlichkeit nicht typisch deutsche) Staatsanbetung? Einerseits wirst Du nicht müde, den Klassencharakter des Staats zu betonen, andererseits wunderst Du dich über das Ausmaß seiner rechtsstaatlichen Repression. Ich wundere mich, daß Du Dich wunderst. Denn was soll eine herrschende Klasse anderes tun als herrschen? Die alte Linke hat sich, als sie schon geschlagen war, durch den ideologischen Trick stark zu machen versucht, die Niederlage durch den Faschismus in einen Sieg der eigenen Bataillone umzudeuten: der Terror der Nazis entweder als lächerlicher Ausrutscher der Geschichte oder als das berühmte und immer wieder bemühte letzte Gefecht. Du und mancher andere heute stellen diesen schrägen Trick kurzerhand auf den Kopf: das linke Selbstgefühl soll aus der Diabolisierung des politischen Gegners kommen. Eine Rationalisierung, die eine alte Illusion durch eine neue ersetzt. Wie dem auch sei, Deine Haßliebe macht blind. Sie hindert Dich beispielsweise an einem offenen politischen Gehör: was »reaktionäre« Verlautbarungen der offiziellen Politik betrifft, bist Du exegetisch genau, drehst und wendest Du jeden Nebensatz und dringst in die Druckerschwärze ein; was »progressive« Äußerungen angeht, schluderst und vergißt Du gern oder forschst mißtrauisch nach den »eigentlichen« Motiven. Ungebetene Widersprüche stören Dein manichäisches Gesellschaftskonzept, also werden sie exkommuniziert. Dieses Konzept garantiert eine ununterbrochene Katharsis: es stellt den eigenen Fehlern einen Persilschein aus; »böse« sind immer die anderen. Tatsächlich aber gewinnt in dieser Haßliebe die traurige Hilflosigkeit des Verbalradikalismus par excellence Gestalt: zwar hat Dein links nur schwer zu überholendes Experiment (dieses perpetuum mobile), aus Kanzler Schmidt einen zähnefletschenden Rechten zu machen, seine wortstarke politische Demontage zum Ziel, aber dies Experiment macht den Mann, unter der Hand und wider Willen Deiner Theorie, zur anachronistischen, und das heißt: zur harmlosen Figur. Nennen wir doch, was seine Unternehmungen glänzend repräsentieren, einen modernen Cäsarismus. Dafür loben ihn Millionäre und Millionen. Alles andere als harmlos ist dieser Cäsar, weil er auf Ideologien, die die Kritik in veralteten Begriffen ins Recht setzen würden, getrost verzichten kann. Auf dieser Klaviatur, der Ideologie der Ideologielosigkeit, spielt er wahrhaft meisterlich. Das macht ihn mit den Wiesbadener Computern vergleichbar. Ein sozialdemokratischer Techniker der Macht, aus dem Kursbuch des kapitalistischen Fortschritts entschlüpft, das freilich die Sozialdemokraten leicht überarbeitet: um seine gröbsten Härten gekürzt

und alsdann wählergerecht redigiert haben. Dieser Ton mag für Dich zuwenig Kettengerassel sein. Was wehrst Du mit Deinem Kettengerassel eigentlich ab? Ist es die Angst, ertappt zu werden? Denn spätestens jetzt sollte der Mitleser erfahren, daß Du ein zahlendes Mitglied in des Kanzlers Partei bist.

Postscriptum: Der Verbalradikalismus ist ein falscher Prophet. Jenes Dilemma der Linken, daß der Appell an das Recht ein Appell an den Staat ist, läßt sich durch verbale Kraftakte keineswegs aus der Welt schaffen. Wo die Linke sich mit der herrschenden Politik anlegt, tut sie dies in Kommentaren. Kommentare können ihre Stärke, Kommentare können ihre Schwäche sein. Das kommt auf die Kommentare an. Der herrschenden Politik wirklich ins Handwerk pfuschen kann die Linke einstweilen nur begrenzt. Eine Nummer zu groß. Kümmern wir uns um den Rechtsstaat. In Angelegenheiten des Rechtsstaats nämlich wissen seine Kritiker inzwischen besser als seine Erfinder bescheid. Doch dazu soll zweierlei nicht verschwiegen werden. Erstens: An den Plänen der sozialen Veränderung gemessen, ist das ungeteilte Engagement für den Rechtsstaat konservativ. Es ist eine Verteidiger-Position. Es steht für das Verblassen der Utopien. Es ist, in diesem Sinne, ein durch die Realität der Verhältnisse erzwungener Rechtsruck. Es ist gerade darum unverzichtbar. Als vor weniger als einem Dutzend Jahren von der «sozialen Veränderung« die Rede war, hat niemand gelacht, denn beispielsweise in Paris wäre sie um ein Haar zur Tat geworden. Wer heute in Berlin oder Frankfurt die alten Reden hält, wird mit peinlichem Schweigen oder ungläubigem Grinsen bedacht. Diese Reden klingen heute wie Kitsch. Ihr hohler Klang ist das getreue Echo auf den tatsächlichen politischen Kräftezustand. Der Kampf um den Rechtsstaat, der nur noch verteidigt, kann diesen Zustand verewigen helfen. Zweitens: Dem Engagement der Linken für den Rechtsstaat haftet etwas Feierliches an. Die Linke sagt, dieser Kampf werde den Menschenrechten zuliebe, also auch für jene »Mehrheiten« geführt, denen der Rechtsstaat schnurzegal ist. Das ist richtig, aber ein Pathos, das nur die Hälfte der Wahrheit enthält: er wird auch um die Garantie jener Arbeitsspielräume geführt, ohne die schon die kleinste soziale Veränderung eine Illusion bleiben muß. Auf diesem Egoismus, der über die bestehende deutsche Gesellschaft hinausweist, muß die Linke beharren. Ansonsten vergilben ihre Utopien in den Bücherborden der Bibliotheken.

Handbücher für Theorie und Praxis der Sozialarbeit

Bader, K./Otte, G./Stoklossa, D.
Handbuch für Kindertagesstätten.
Informationen zur öffentlichen Kleinkindererziehung
(7051/DM 9,80)

Barabas, F./Blanke, Th./Sachße, Ch./Stascheit, U. (Hg.)
Jahrbuch der Sozialarbeit 1976.
Projekte, Konflikte, Recht (6941/DM 9,80)
Jahrbuch der Sozialarbeit 1978.
Analysen, Berichte, Materialien (7097/DM 12,80)

Bast, H., u.a. (Arbeitsgruppe Kinderschutz)
Gewalt gegen Kinder.
Kindesmißhandlungen und ihre Ursachen (6934/DM 9,80)

Bergmann, K./Frank, G. (Hg.)
Bildungsarbeit mit Erwachsenen.
Handbuch für selbstbestimmtes Lernen. (7959/DM 10,80)

Brockmann, A. D. (Hg.)
Landleben.
Ein Lesebuch von Land und Leuten (7064/DM 10,80)

Groskurth, P. (Hg.)
Arbeit und Persönlichkeit.
Berufliche Sozialisation in der arbeitsteiligen Gesellschaft.
Ergebnisse der Arbeitswissenschaft für Bildung,
psychosoziale und gewerkschaftliche Praxis
(7240/DM 8,80)

Lau, S./Boss, S./Stender, U.
Aggressionsopfer Frau: Körperliche und seelische Mißhandlungen in der Ehe.
Empirische Untersuchungen, Erklärungsversuche,
vorbeugende und eingreifende Hilfen (7241/DM 6,80)

Nagel, H. Seifert, M. (Hg.)
Inflation der Therapieformen.
Gruppen- und Einzeltherapien in der sozialpädagogischen und klinischen Praxis (7235/DM 9,80)

Nolting, H.-P.
Lernfall Aggression.
Wie sie entsteht – wie sie zu vermindern ist (7139/DM 5,80)

Ottomeyer, K.
Ökonomische Zwänge und menschliche Beziehungen.
Soziales Verhalten im Kapitalismus (7055/DM 7,80)

Richter, H. E.
Die Gruppe.
Hoffnung auf einen neuen Weg, sich selbst und andere zu befreien (7193/DM 6,80)

Schmidbauer, W.
Selbsterfahrung in der Gruppe
(7196/DM 6,80)

Schwäbisch, L./Siems, M.
Anleitung zum sozialen Lernen für Paare, Gruppen und Erzieher (6846/DM 6,80)

Vinnai, G.
Sozialpsychologie der Arbeiterklasse.
Identitätszerstörung im Erziehungsprozeß
(6812/DM 6,80)

sachbuch rororo

Heute steht die Jugend, ein knappes Viertel der Bevölkerung, vor betrogenen Hoffnungen und uneingelösten Perspektiven.

DIE ÜBERFLÜSSIGE GENERATION

Jugend zwischen Apathie und Aggression

herausgegeben von Claus Richter

Mit Beiträgen von:
Dieter Baacke Hendrik Bussiek
Rolf Bringmann Tilman Fichter
Dirk Gerhard
Christian Graf von Krockow
Siegward Lönnendonker
Wolf-Dieter Narr Manfred Rommel
Dieter Schmidt Suzanne Seeland
Ulrich Wickert Matthias Wissmann

232 Seiten. Paperback. DM 19.80

Die Beiträge schildern die heutige Situation von Jugendlichen und analysieren die verschiedenen Anpassungs- oder Fluchthaltungen. Haltungen, die von Apathie über Drogensucht und Heilslehren-Religiosität, von alternativen Lebensformen bis hin zum Terrorismus eine Entwicklung markieren, an deren Ende eine gefährliche Legitimationskrise der bundesrepublikanischen Gesellschaft stehen kann.

ATHENÄUM

Johannes Riemann
»Ein sogenanntes Fahndungsplakat, wo verstorbene Persönlichkeiten gesucht werden«

Oder: Wie das Recht sich unseres Alltags bemächtigt

Die folgende Geschichte ist trivial, auch absurd, aber nicht nur das. Sie zeigt, was einem passieren kann, wenn man falsch parkt. Die Kleinlawine von amtlichen und anderen Papieren, die damit losgetreten wurde, kann hier nur in einer Auswahl vorgestellt werden. Die ausgesuchten Dokumente sind z. T. gekürzt und redigiert und in den Namen verfremdet worden, aber was stehenblieb, ist sozusagen rechtsstaatlicher O-Ton. Er kommentiert sich selbst.

DER POLIZEIPRÄSIDENT
in Frankfurt am Main

Frankfurt a. M., den 5. 11. 77
Asserv.-Buch Nr. II/94/77

S 113
(Dienststelle)

Bescheinigung Serie VII No 210185
über sichergestellte bzw. beschlagnahmte Gegenstände

	Herrn			
Von	Frau	D.	Friderun	01. 09. 40
	Frl.	(Name)	(Vorname)	(Geb.-Datum)

Ffm.	V-Straße 71
(Wohnort)	(Straße)

wurden heute folgende Gegenstände beschlagnahmt bzw. sichergestellt und werden an die Asservate-Kammer der Kriminalpolizei abgeführt:

2 PLAKATE »TERRORISTENFAHNDUNG«

über die Verwendung dieser Gegenstände entscheidet die Staatsanwaltschaft.

Anerkannt:
F.D.
(Unterschrift des Obengenannten)

i. A.:
(Unterschrift), POM
(Name, Dienstgrad des Beamten)

200 Bl. zu 3x50 Bl. A 6 1977

An das
Amtsgericht
-Abt. 931-
6000 Frankfurt/Main

10. 11. 1977
PR 2599/jo-cä

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Friderun D., geboren am 01. 09. 1940,
wohnhaft V-Straße 71,
6000 Frankfurt 90

überreiche ich beigefügt in Fotokopie die Sicherstellungsbescheinigung Serie VII No 210185, Asservatenbuch Nr. II/94/77 vom 05. 11. 1977 des Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main sowie meine Verteidigervollmacht.

Ich *beantrage*
richterliche Entscheidung nach § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO.

Meiner Mandantin liegen keine strafbaren Handlungen zur Last. Die Beschlagnahmevoraussetzungen in § 94 StPO liegen nicht vor.

Deswegen wird *beantragt,*
der polizeilichen Sicherstellung die richterliche Bestätigung zu versagen.

(Riemann)
Rechtsanwalt

Friderun D.
V-Straße 71
6000 Frankfurt 90

Ffm., 12. 11. 77

Gedächtnisprotokoll meiner vorübergehenden Festnahme am 5. 11. 77:

Um 15.45 kam ich mit einer Plastiktüte voller verschiedener Plakatrollen aus dem Haus Große Seestraße 46. (Die Plakate wollte ich zur Fachhochschule Nibelungenplatz bringen, wo verschiedene Räume damit für das »Öko-Fest« ausgestattet werden sollten.) Der Hauswirt stand mit Streifenpolizisten des 13. Reviers auf dem Gehweg. Mein Auto versperrte z. T. die Ausfahrt des Hauses. Da mir klar war, daß ich einen Strafzettel bekommen würde, lief ich schnell zum Auto, um meine Tasche mit dem Geld herauszuholen. Sofort sprach mich ein junger Beamter mit Maschinenpistole in der Hand an und fragte, was das für eine Wegbeschreibung in meinem Auto sei, die man auf dem rechten hinteren Sitz durch das Fenster sehen konnte. (Es handelte sich dabei um die Aufzeichnung des Fahrtweges von der Fachhochschule am Nibelungenplatz, wo das zweite Wochenende des Sozialistischen Umweltkongresses gerade stattfand, zur Video-Werkstatt im Bornheimer Bunker; da ich mich in Bornheim schlecht auskenne, hatte ich mir am Morgen des 5. 11. 77 den Weg aufschreiben lassen, um dort ein vorbestelltes Filmgerät abzuholen, das wir für das Kongreß-Fest am Abend brauchten.) Ich ging auf diese Frage erst gar nicht ein, da ich schnell mein Auto von der Einfahrt wegfahren wollte, um den Ärger aus der Welt zu schaffen. Als

61 *»Ein sog. Fahndungsplakat, wo verstorbene Persönlichkeiten gesucht werden«*

ich mein Auto aufschloß, stand plötzlich ein anderer Polizist neben mir und fragte, was das für Plakate in der Tüte seien. Der Beamte sah wohl rot, denn er fischte sich eine Plakatrolle heraus, die deutlich rot bedruckt war. Ich protestierte gegen dieses Vorgehen, mit dem Erfolg, daß er die ganze Tüte an sich nahm und damit zu dem Streifenwagen gehen wollte. Die Straße war nahezu menschenleer, der Hauswirt stand noch da, ein junges Pärchen kam heran (stellen sich notfalls als Zeugen zur Verfügung), und ein Auto kam herangefahren, in dem ein Freund von mir, H. E., Gerichtsreferendar, saß, ausstieg und fragte, ob er mir helfen könne, worauf die Beamten ihn aufforderten zu verschwinden. Er blieb natürlich. Zwei Streifenbeamte untersuchten danach am Streifenwagen alle Plakatrollen, nahmen einige an sich und betätigten inzwischen ihr Funkgerät. Nach den Auswahlkriterien befragt meinten sie, sie müßten uns keine Rechenschaft darüber ablegen.

16.00 Uhr. – Inzwischen hatte ich meinen Strafzettel bezahlt und wurde plötzlich von dem – wohl verantwortlichen – Beamten ganz unklar aufgefordert, in den Streifenwagen einzusteigen und mit zum Revier zu kommen. Ich verstand die ganze Situation überhaupt nicht. Herr E. fragte, ob das eine vorläufige Festnahme sei, worauf er angepfiffen wurde, er habe nichts damit zu tun und wenn er sich beim Revier blicken lassen würde, würde er auch festgenommen.

Ich fuhr mein Auto auf einen freien Platz und prüfte alle Türen und Schlösser unter Zeugen. (Die Wegbeschreibung war anscheinend nicht mehr interessant, denn sie blieb im Auto und wurde in meiner Gegenwart nicht berührt.)

Ich fuhr mit zum 13. Revier. Herr E. benachrichtigte inzwischen einen befreundeten Anwalt – Herrn N. A. –, mit dem er sehr bald zum 13. Revier kam. Ich brauchte keinen Anwalt, da sie kein Verhör anstellten, sondern nur Personalien feststellen und sich informieren wollten, wurde mir gesagt. Bis dahin hatte noch niemand nach meinem Ausweis gefragt, nur Führerschein und Kfz-Schein lagen vor. Auf der Fahrt zum Revier sagte man mir, das alte Foto in meinem Führerschein hätte schon gelangt, um mich polizeilich zu überprüfen.

Eine ziemliche Hektik begann im Revier mit Telefonaten, neuerlichem Durchsichten der Plakatrollen und umständlichem Aufnehmen der Personalien. Das 13. Revier ist mein zuständiges Revier und ich bin dort seit 1969 gemeldet und als harmlos bekannt, dachte ich. Nach einer Weile wurde mir verkündet, daß in meiner Wohnung eine Hausdurchsuchung durchgeführt würde, wogegen ich natürlich protestierte, da weder zu diesem Zeitpunkt noch später je klar gesagt worden war, was man mir zur Last legte. Die Hausdurchsuchung würde auch gegen meinen Protest auf jeden Fall stattfinden, was mir Herr A. bestätigte.

16.35-17.10: Hausdurchsuchung in der V-Straße 71. Ich bin Hauptmieterin dieser Wohnung und drei Mitbewohner sind offiziell Untermieter, also eine dieser suspekten Wohngemeinschaften. Die drei Polizisten und eine Maschinenpistole und ich waren kaum in der Wohnung – unsere beiden Hunde wollten sie nicht über die Schwelle lassen, weswegen ich sie in die ineinander übergehenden Zimmer meiner Freunde steckte und beide Türen zumachte –, als zwei weitere Beamte mit Maschinenpistolen ankamen. Die beiden Zimmer meiner abwesenden Freunde, in denen die beiden Hunde tobten, wurden auch durchsucht, trotz Protest (vielleicht weil ich die Türen wegen der Hunde geschlossen hatte?). Sämtliche Nebenräume: Küche, Bad, Toilette wurden sehr oberflächlich durchsucht, mein Zimmer gründlich, wobei die Maschinenpistolen z. T. als Hilfswerkzeug benutzt wurden. Die Durchsuchung meines Zimmers war völlig ergebnislos. Auf meine Frage, *was* eigentlich gesucht würde, sagte mir ein Beamter, sie hätten ja auch eine »konspirative Druckerei« finden können. – Zurück im Revier, wurde noch umständlicherer Papierkram eineinhalb Stunden lang

von drei Beamten erledigt, die sich viel Zeit ließen. Ein 5faches vierseitiges Formular »Angaben zur Person« und weiteres (ich bekam es nicht zu lesen) wurde per Hand und nochmals per Maschine ausgefüllt.
18.30 Uhr. Auf der anschließenden Fahrt ins Gericht – angeblich sei eine Leibesvisitation im Polizeipräsidium nicht möglich (?) – war der Beamte mit der Maschinenpistole nicht mehr im Auto. Im Gericht mußte ich mich vor einer weiblichen Person mit hellgrünem Kittel nackt ausziehen und wurde auf Messer und auf Einstichstellen von Spritzen untersucht. Im Flur hatte ein Beamter meine Tasche und Jacke auch nach einem Messer durchsucht, wie er sagte. Mir kam das ganze dort wie eine Machtdemonstration vor. Für mich war es schon beängstigend.
19.00 Uhr. Im Polizeipräsidium lief dann der Erkennungsdienst ab – ohne jede Begründung, obwohl ich mehrfach dort und in der Zwischenzeit gefragt hatte; »der Apparat sei nun einmal in Gang gesetzt und nun müsse alles so weiterlaufen«. Zwei Beamte in Zivil gaben sich ungeheuer menschlich, was mich an den Rand meiner Fassung brachte – »es tut ja nicht weh, das ist doch nicht so schlimm« – »Sie sind doch auch Beamtin und wissen, daß wir nur unsere Pflicht tun«. Ein guter 4facher Fingerabdrucksatz und saubere Fotos waren entschieden wichtiger als ein Hinterfragen dieser Tätigkeit. »Am besten sei es doch, wenn alle Bundesbürger erkennungsdienstlich erfaßt seien, das würde vieles leichter machen«, meinten sie.
Um 19.45 Uhr war ich dann entlassen. Freunde holten mich am Polizeipräsidium ab und fuhren mit mir zu meinem Auto, das völlig verschlossen in der Gr. Seestraße stand – nur fehlten inzwischen die »Wegbeschreibung« und am hinteren rechten Fenster oben rechts ein Stück – etwa die Hälfte – der Fenstereinfassung.

Friderun D.

STAATSANWALTSCHAFT
BEI DEM LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Konrad Adenauer Straße 20 (Gebäude C)
Telex 4 12 996 just d. Telefon (0611) 1367-1

50 Js 350/78

Herrn Rechtsanwalt
Johannes Riemann
Parkstraße 18
6000 Frankfurt am Main 1
Kasten Nr. 144

21. 12. 1977

Betrifft:
Ermittlungsverfahren gegen Friderun D.
wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen
das Hessische Pressegesetz
Bezug: Ihr Antrag vom 10. 11. 1977 (2599 jo/cä)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!
Als Anlage sende ich die bei ihrer Mandantin D. am 5. November 1977 sichergestellten Plakate zurück. Ich habe keine Veranlassung, eine richterliche Beschlagnahme herbeizuführen. Ich gehe davon aus, daß damit Ihr Antrag vom 10. November 1977 um

richterliche Entscheidung gemäß § 98 Abs. II Satz 2 StPO seine Erledigung gefunden hat.
Über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens wird gesonderter Bescheid ergehen.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)
Oberstaatsanwalt

STAATSANWALTSCHAFT
BEI DEM LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Konrad Adenauer Straße 20 (Gebäude C)
Telex 4 12 996 just d. Telefon (0611) 1367-1

50 Js 350/78

Herrn Rechtsanwalt
Johannes Riemann
Kasten 144
6000 Frankfurt/Main 11. 1. 1978

Das Ermittlungsverfahren gegen
Friderun D.
in Frankfurt/Main
wegen Verstoß gegen das Hessische Pressegesetz
wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung).

(Unterschrift)
Oberstaatsanwalt

8. Polizeirevier
(Polizeidienststelle)
284/78
(Aktenzeichen)

Frankfurt/M., den 27. 1. 78
Offenbacher Ldstr. 29
616569 App. 92

Frau
Irmgard K.
M.B.-Straße 18
6000 Frankfurt/M. 70

Betr.: Vorladung

Sehr geehrte(r) Frau K.!
In einer hier vorliegenden Strafsache gegen Frau D. sind Sie als Auskunftsperson ernannt worden, welche die Identität der Frau D. bestätigen kann. Deshalb bitte ich Sie, sich am Donnerstag, den 2. Februar 1978 in der Zeit zwischen 08.00 und 11.30 Uhr
8. Pol.-Revier (Dienststelle) auf Zimmer 21. Stockwerk I.
unter Vorzeigen dieser Vorladung zu Ihrer Befragung einzufinden.

Falls Ihrem Erscheinen Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich um rechtzeitige – ggf. telefonische – Mitteilung. Sofern Sie zu Ihrer Vernehmung/Anhörung nicht erscheinen oder nicht rechtzeitig Hinderungsgründe benennen, die Ihrem Erscheinen entgegenstehen, wird davon ausgegangen, daß Sie bei der Polizei keine Angaben machen wollen. Der Vorgang wird dann an die zuständige Verfolgungsbehörde abgegeben, die das Erforderliche veranlassen wird.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
(Unterschrift), POM

An das
8. Polizeirevier
Offenbacher Landstr. 29
6000 Frankfurt 70

1. Februar 1978
PR 2599/ri-s

Betr.: »Befragung« von Frau Irmgard K.
Bezug: Ihre Vorladung vom 27. 1. 1978, Aktenzeichen: 284/78

Sehr geehrte Damen und Herren,
Frau K. hat aus verschiedenen Gründen weder die Pflicht noch die Absicht, als »ernannte Auskunftsperson« zur Identifizierung ihrer Tochter Friderun D. tätig zu werden:

1. Frau D.s Identität steht fest.
2. Zu einer Bestätigung ihrer Identität besteht kein Anlaß.
3. Gegen Frau D. ist kein Strafverfahren anhängig. Das Verfahren 50 Js 350/78 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt ist durch Einstellung (Einstellungsmitteilung in Kopie anbei) beendet.
4. Frau K. steht das Zeugnisverweigerungsrecht zu.

In Ihrer Vorladung haben Sie angekündigt, den Vorgang an die zuständige Verfolgungsbehörde abzugeben, die das Erforderliche veranlassen werde. Bitte tun Sie das und fügen Sie dem Vorgang dieses heutige Schreiben bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung
(Riemann)
Rechtsanwalt

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
6000 Frankfurt/Main

6. 2. 1978
2599 j.c

Betr.: Strafanzeige und Strafantrag unserer Mandantin
Friderun D., V-Straße 71, 6000 Frankfurt 90
gegen namentlich unbekannte Polizeibeamte

Sehr geehrte Damen und Herren,
namens und im Auftrag von Frau D., deren schriftliche Vollmacht beigefügt ist, bringen wir den nachfolgend dargestellten Sachverhalt zur Anzeige und erstatten zugleich gegen die Beschuldigten Strafantrag . . .

65 *»Ein sog. Fahndungsplakat, wo verstorbene Persönlichkeiten gesucht werden«*

[Es folgt die Sachdarstellung wie im Gedächtnisprotokoll, angereichert mit konkreteren Angaben über die Zeugen]
. . . Das jetzt einzuleitende Ermittlungsverfahren hat sich nach unserer Beurteilung zu erstrecken auf den Verdacht der Freiheitsberaubung, der Nötigung, der Beleidigung und des Diebstahls im erschwerten Fall.

(Riemann)
Rechtsanwalt

An den Herrn
Polizeipräsidenten
Kriminalabteilung
Friedrich Ebert-Anlage 11
6000 Frankfurt/Main

6. 2. 1978
2599/j.c.

Betr.: Eingestelltes Ermittlungsverfahren gegen
Friderun D., V-Straße 71, 6000 Frankfurt 90,
Ihre Dienststelle: K 51, ZK Nr. 98020/77

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Zusammenhang mit dem inzwischen eingestellten Ermittlungsverfahren gegen Frau D. (50 Js 350/78 StA Frankfurt) ist Frau D. am 5. 11. 1977 in Ihrer Dienststelle erkennungsdienstlich behandelt worden. Für Frau D. stellen wir den

Antrag,
die dabei entstandenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten.

Die Voraussetzungen für die Anfertigung erkennungsdienstlicher Unterlagen waren schon am 5. 11. 1977 nicht gegeben. Deswegen besteht auch keine Handhabe, die trotzdem entstandenen Unterlagen weiter aufzubewahren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Riemann)
Rechtsanwalt

Ffm., 4. 3. 78

Lieber Johannes Riemann!
Die beiliegende Vorladung flatterte mir – zu meiner totalen Überraschung – gestern ins Haus. Ich kann mit völlig reinem Gewissen versichern, daß ich nie bei »Sachbeschädigung, wildem Plakatieren« – wann, steht auch nicht dabei – erwischt worden bin.
Ich kann darin nur einen weiteren lächerlichen Versuch sehen, wegen der Geschichte vom 5. 11. 77 nach irgendeinem Rechtfertigungsgrund zu suchen.
Wie siehst Du das? Was soll ich tun? Bitte gib mir bald Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Friderun D.

DER POLIZEIPRÄSIDENT
in Frankfurt am Main
– Kriminalabteilung –
K 41
(Polizeidienststelle)
716/78
(Aktenzeichen)

Frankfurt a. M., den 2. 3. 1978

Frau
Friderun D.
V-Str. 71
6000 Frankfurt a. M.

Betr.: **Vorladung**

Sehr geehrte Frau D.!
In einer hier vorliegenden Strafsache/Ordnungswidrigkeitssache wegen
Sachbeschädigung, wildem Plakatieren
bitte ich Sie – erneut –, sich am Freitag, den 10. 3. 1978
in der Zeit zwischen . . . und 11.00 Uhr
K 41 auf Zimmer 225, Stockwerk II
(Dienststelle)
unter Vorzeigen dieser Vorladung zu Ihrer Vernehmung als Beschuldigte einzufinden.
Ich bitte ferner mitzubringen
Bundespersonalausweis oder Reisepaß
Falls Ihrem Erscheinen . . .
(etc. etc.)

Hochachtungsvoll
im Auftrag
(. . . . . .)

K 51

Frankfurt a. M., den 2. 2. 78

Auf Vorladung erscheint auf hiesiger Dienststelle der Betriebsoberaufseher der Deutschen Bundesbahn
Peter Sch.
[folgen: Geburtsdatum, Wohnort]

und macht folgende Angaben:

Am 3. 1. 78 war ich in meiner Eigenschaft als Betriebsoberaufseher im Zug Nr. 4035 von Kronberg nach Ffm. unterwegs. Hier hatte ich bereits von meinem Kollegen, Herrn F., erfahren, daß sich eine Gruppe Jugendlicher im Zug befindet, die KBW-Plakate anklebt. Im Gegenzug von Ffm. nach Kronberg haben wir die gleiche Gruppe dann wieder angetroffen. Es waren etwa 3 oder 4 Männer und eine Frau . . .
Die Frau, die auf dem Lichtbild mit der Nummer 77/5238 abgebildet ist, glaube ich zu erkennen. Ich habe sie zwar nur ganz kurz gesehen, da sie sich bei unserem

Erscheinen sofort entfernt hat; ich glaube jedoch, daß sie auch dabei war. Ich bin mir da zu ca. 70% sicher. Daß diese Frau Plakate anklebte, habe ich jedoch auch nicht gesehen. Sie befand sich lediglich bei den anderen Personen.

Geschlossen:

(Unterschrift), KOMin

selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben:
Peter Sch.

K 51

Frankfurt a. M., den 2. 2. 78

Vermerk:

Im Anschluß an die Vernehmung wurden dem Zeugen Sch. mehrere Lichtbilder vorgelegt. Herr Sch. glaubte folgende Personen wiedererkannt zu haben:

. . . LiBi-Nr. 77/5238: Friderun D. geb. 1. 9. 40 in Ludwigshafen.

(Unterschrift), KOMin

An den
Herrn Polizeipräsidenten
Kriminalabteilung (K 61)
Friedrich-Ebert-Anlage 11
6000 Frankfurt am Main

13. Juli 1978
2599 j.hr

Betr.: Vernichtung von erkennungsdienstlichen Unterlagen
hier: meine Mandantin Friderun D., geboren am 1. September 1940, wohnhaft V-Straße 71, 6000 Frankfurt 90
Bezug: Ihr Zwischenbescheid vom 26. Mai 1978

Sehr geehrte Damen und Herren,
die noch immer ausstehende Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen duldet inzwischen keinen Aufschub mehr.
Frau D. hat inzwischen konkrete Erfahrungen darüber machen müssen, welcher Mißbrauch mit diesen Unterlagen getrieben wird.
Bei der weit verbreiteten Bereitschaft, auf polizeilichen Bildern dargestellte Personen »wiederzuerkennen«, führt die bloße Existenz von erkennungsdienstlichen Aufnahmen meiner Mandantin dazu, daß ihr völlig haltlos die Beteiligung an Straftaten nachgesagt wird, mit denen sie nichts zu tun hat. Ein solcher Vorgang schlägt sich nieder in einem Ermittlungsverfahren Ihrer Kriminalabteilung (K 41, ZK-Nr.: 716/78), das zwar binnen kurzem eingestellt werden mußte, aber nur deswegen in Gang gekommen war, weil die Unterlagen vorhanden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Riemann) Rechtsanwalt

An die Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
6000 Frankfurt am Main

13. Juli 1978
2559 j.hr

In der Strafsache
gegen
unbekannte Polizeibeamte
zum Nachteil Friderun D.

– 50 Js 3921/78 –

war uns auf unsere Strafanzeige vom 6. Februar 1978 zuletzt am 18. Mai 1978 mitgeteilt worden, die Akten befänden sich zur Durchführung weiterer Ermittlungen bei der Kriminalpolizei.
Mir ist zumindest inzwischen unklar, was jetzt – nach mehr als fünf Monaten Ermittlungsdauer – überhaupt noch weiter zu ermitteln sein sollte. Ich finde die bisherige Sachbehandlung befremdlich.
Bitte haben Sie die Freundlichkeit, mir
1. entweder eine Sachstandsmitteilung zukommen zu lassen, mit deren Inhalt etwas anzufangen ist
2. oder die Akten zurückzufordern und mir Akteneinsicht zu ermöglichen.

Ich kann mir schwer vorstellen, daß gegen beliebige andere Täter bei einem Verdacht auf ähnlich schwere Taten (zahlreiche Amtsdelikte sowie Diebstahl im erschwerten Fall), die zudem zumindest über tatsächliche Möglichkeiten zur Verdunkelung in reicher Zahl verfügen, in ähnlichem Tempo ermittelt würde, wie es hier geschieht.
Da jedenfalls die Geschädigte an der Klärung der Vorwürfe interessiert ist, kann zur Beschleunigung der Sache auch wie folgt verfahren werden: die Staatsanwaltschaft stellt das Ermittlungsverfahren ein und erteilt Frau D. zu meinen Händen unter gleichzeitiger Gewährung von Akteneinsicht über die Einstellung einen rechtsmittelfähigen Bescheid, damit ich in den Stand gesetzt werde, das Klageerzwingungsverfahren einzuleiten.

(Riemann)
Rechtsanwalt

STAATSANWALTSCHAFT
BEI DEM LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Konrad Adenauer Straße 20 (Gebäude C)
Telex: 4 12 996 just d. Telefon: (0611) 1367-1

50 Js 3921/78

Herrn Rechtsanwalt
Johannes Riemann
Kasten 144
6000 Frankfurt am Main

29. 09. 1978

Das Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten Sch.,
H.,
Fr. u. a.,

wegen
Freiheitsberaubung, Nötigung, Hausfriedensbruch pp.
(Strafanzeige der Friderun D. in Frankfurt/. v. 6. 2. 1978)

wird eingestellt (§ 170 Abs. II Strafprozeßordnung).

Gründe:

Am 5. November 1977 wurde die Anzeigeerstatterin D., deren PKW in der Großen Seestraße in Frankfurt/Main eine Hofeinfahrt blockierte, von den Polizeibeamten Sch., Fr. und H. als Halterin dieses PKWs überprüft. Dabei fiel den Beschuldigten auf, daß die Anzeigerin eine Rolle mit mehreren Plakaten bei sich trug. Diese ließ sich der Beamte Sch. von der Anzeigerin aushändigen. Sie wurde sodann zum 13. Polizeirevier sistiert, wo man ihr eröffnete, daß je eines der Plakate sichergestellt werde und in ihrer Wohnung in der V-Straße 71 eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden solle. Dabei äußerte die Anzeigerin, sie wohne in einer Wohngemeinschaft. Die Beamten durchsuchten die Wohnung. Nach einer körperlichen Durchsuchung in den Räumen des KDD wurde die Anzeigerin sodann erkennungsdienstlich behandelt . . . Das Ermittlungsverfahren war einzustellen. Den an den geschilderten Vorfällen beteiligten Beamten kann ein Vorwurf vorsätzlichen strafbaren Verhaltens nicht gemacht werden.

Was zunächst die Einsichtnahme in die von der Anzeigeerstatterin mitgeführten Plakate anlangt, hat sich der mit diesem Vorgang befaßte Beamte Sch. dahin geäußert, er habe Teile des Inhalts der Plakate lesen können, so daß er habe erkennen können, daß es sich um als Fahndungsplakate aufgemachte Plakate gehandelt habe, auf denen verstorbene politische Persönlichkeiten abgedruckt gewesen seien. Da ihm bekanntgewesen sei, daß gegen solche Plakate ein gerichtlicher Beschlagnahmebeschluß bestanden habe, habe er sich von der Anzeigeerstatterin alle von ihr mitgeführten Plakate aushändigen lassen, was diese auch freiwillig getan habe. Diese Darstellung der Geschehnisse ist dem Beamten nicht zu widerlegen. Sie wird auch durch die Äußerungen der beiden anderen beteiligten Beamten bestätigt . . . Danach ist ein strafbares Verhalten – insbesondere eine Nötigung – jedoch nicht zu erkennen.

Ähnliches gilt für die Mitnahme der Anzeigerin zum Revier. Zur Feststellung, ob wirklich ein Beschlagnahmebeschluß vorlag und zur Überprüfung der Personalien der Anzeigerin, die erst nach der ersteren Feststellung angezeigt war, durften sie die Beamten gemäß § 127 StPO, § 45 HSOG zur Dienststelle mitnehmen; zumal sich auch noch die Möglichkeit einer Hausdurchsuchung abzeichnete. Eine rechtswidrige Nötigung oder Freiheitsberaubung ist auch hierin nicht zu sehen.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist weiter davon auszugehen, daß die Hausdurchsuchung in der Wohnung der Anzeigerin mit ihrem Einverständnis stattgefunden hat. In diesem Sinne haben sich nicht nur sämtliche beteiligte Beamte geäußert, sondern auch der Zeuge A., der auf dem Revier anwesend war, als der Anzeigerin eröffnet wurde, bei ihr solle eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden. Dieser hat der Anzeigerin auf deren Frage, ob sie der Durchsuchung zustimmen oder gegen sie protestieren solle, zugerufen: »Das ist egal, sie werden es eh machen!« Im übrigen wäre eine Durchsuchung auch gemäß § 105 StPO gedeckt gewesen, da die Gefahr bestand, die Anzeigeerstatterin könnte etwa weitere, sie belastende Plakate wegschaffen.

Die körperliche Durchsuchung der Anzeigerin D. erfüllt zwar den Tatbestand einer

Nötigung, diese ist jedoch nicht rechtswidrig. Sie diente – wie aus der entsprechenden dienstlichen Erklärung hervorgeht – nicht dem Auffinden von Beweismitteln, sondern der Eigensicherung der Polizeibeamten, die befürchteten, die Anzeigerin könne Waffen bei sich tragen.
Was schließlich die erkennungsdienstliche Behandlung anbetrifft, waren die darauf gerichteten Maßnahmen gemäß § 81 b StPO, § 45 a HSOG für »Zwecke des Erkennungsdienstes« als Aufgabe präventiv polizeilicher Arbeit zulässig. Die Beamten sind davon ausgegangen, daß diese Plakate an Hauswänden, Transformatorenhäuschen etc. unberechtigt geklebt würden. Zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Sachbeschädigungen, bei denen die Täter meist unerkannt entkommen können, waren die Maßnahmen notwendig und auch verhältnismäßig.
Anhaltspunkte dafür, daß die Polizeibeamten als Täter des PKW-Aufbruchs in Frage kommen, bestehen nicht.
Nach alledem war das Verfahren insgesamt einzustellen.

(Unterschrift)
Oberstaatsanwalt

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
6000 Frankfurt am Main

17. 11. 1978
2599/j.hr

In der Strafsache
gegen
Rainer Sch. und andere
– 50 Js 3921/78 –

reichen wir beigefügt die Ermittlungsakte nach Einsicht wieder zurück und geben der Beschwerde vom 27. Oktober 1978 die folgende

Begründung:

Nach dem Ermittlungsergebnis sind zweifelsfrei Freiheitsberaubung, Nötigung und Beleidigung in strafbarer Weise begangen worden . . .
1. Nach Lage der Dinge gerechtfertigt ist die Annahme, den Beschuldigten sei der Pkw-Aufbruch nicht *nachzuweisen.* Die Beschuldigten bestreiten die Täterschaft. Es ist nicht auszuschließen, daß in dem Zeitraum, für den das Fahrzeug abgestellt war, sich andere Personen daran zu schaffen gemacht haben.
Kaum akzeptabel ist die Behandlung, wie sie die Staatsanwaltschaft dem Vorwurf des Hausfriedensbruchs angedeihen läßt (wer in der Gewißheit seiner Zwecklosigkeit von einem förmlichen Protest absieht und die Durchsuchung resignierend geschehen läßt, erteilt damit keine rechtfertigende Einwilligung), doch ruht auf diesem Einzelvorwurf nicht das Schwergewicht der Beschuldigungen.
2. Ohne jeden Zweifel aber lag in der Wegnahme der Plakate eine Nötigung, in der vorläufigen Festnahme lagen Nötigung und Freiheitsberaubung, und in der körperlichen Durchsuchung schließlich Nötigung und Beleidigung. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Wegnahme der Plakate:

. . . Der einzige an diesem Vorgang unmittelbar beteiligte Beschuldigte (Sch.) behaup-

tet selber keine freiwillige Herausgabe. In seiner dienstlichen Erklärung vom 8. 12. 1977 schreibt er:

»Ich ließ mir sämtliche Plakate zeigen, die überwiegend politischen Inhaltes waren. Da eine Klärung des Sachverhalts am Ort nicht möglich war, wurde Frau D. zur Dienststelle sistiert. *Ich stellte von diesen Plakaten je ein Exemplar sicher.*« (Hervorhebung von mir)

Von einer freiwilligen Herausgabe ist hier kein Wort zu lesen . . .

b) Vorläufige Festnahme:

Wo sich die Staatsanwaltschaft im angefochtenen Bescheid diesem Komplex widmet, stellt sie die rechtlichen Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme auf den Kopf.
Die Lage, die die Beamten antrafen, war folgende: die Beschuldigten waren an Ort und Stelle zu der Feststellung imstande, daß die Plakate »politischen Inhaltes« (Beschuldigter Sch.) beziehungsweise »politischen Hintergrundes« (Beschuldigter H.) waren. Der Beschuldigte Sch. meinte sich zu erinnern, daß sie Gegenstand eines Beschlagnahmebeschlusses gewesen waren. Mehr als dies (und natürlich die Überzeugung der Beschuldigten, daß etwas mit politischem Inhalt oder politischem Hintergrund die Regelvermutung der Strafbarkeit gegen sich hat) lag an Ort und Stelle nicht vor. Auf der anderen Seite lagen sehr klare Erkenntnisse vor: es konnte sofort an Ort und Stelle über Funk geklärt werden, wer Frau D. ist und daß und wo sie einen festen Wohnsitz unterhält (siehe Blatt 45 der Akten).
Zu diesem Sachverhalt nun meint die Staatsanwaltschaft, die Beschuldigten hätten Frau D. zum Zweck der Klärung der Frage, *ob* überhaupt der Verdacht einer strafbaren Handlung vorlag, vorläufig festnehmen dürfen; die Frage der Personalienfeststellung wird als nachgeordnetes Problem behandelt.
Diese Ansicht verkennt in einer kaum erklärlichen Weise die gesetzlichen Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme. Sie ist nur zulässig (§ 127 StPO), wenn
entweder jemand auf frischer Tat betroffen worden und wenn zusätzlich entweder diese Person fluchtverdächtig ist oder ihre Identität nicht an Ort und Stelle festgestellt werden kann
oder wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug ist.
Eine Tat, bei der der Einschreitende selber meint, es könne an Ort und Stelle nicht geklärt werden, ob sie überhaupt eine ist (nämlich: eine strafbare Handlung), kann niemals eine »frische Tat« im Sinne des Gesetzes sein. Selbst wenn es anders liegt, scheidet die vorläufige Festnahme in der Alternative des § 127 Abs. 1 StPO aus, wenn die Persönlichkeit an Ort und Stelle festgestellt werden kann. Das war hier möglich. Von Fluchtverdacht konnte nie die Rede sein . . .

c) Körperliche Durchsuchung:

Die Tatsache und die näheren Umstände der körperlichen Durchsuchung, wie sie in der Strafanzeige dargestellt sind, werden von keiner Seite bestritten. Die Staatsanwaltschaft sieht in dem Vorgang objektiv eine Nötigung, spricht ihm jedoch die Rechtswidrigkeit ab mit der – von den Beschuldigten übernommenen – Erwägung, die körperliche Durchsuchung habe der Eigensicherung der Beamten gedient, die befürchteten, Frau D. könne Waffen bei sich tragen.
Die Übernahme dieser Schutzbehauptung zeigt nur, wie unbegrenzt die Bereitschaft der Staatsanwaltschaft ist, Ungereimtheiten jeden Kalibers zu glauben, vorausgesetzt nur, es sind Polizeibeamte, die sie auftischen.
Wenn »Eigensicherung« einen Sinn hat, dann doch nur, wenn sie *zu Beginn* des polizeilichen Eingreifens stattfindet. Begonnen hat die gesamte polizeiliche Maßnah-

me zwischen 15.45 und 16.00 Uhr. Es schlossen sich an: die Mitnahme von Frau D. ins Polizeirevier, dann die Wohnungsdurchsuchung, die bis nach 17.00 Uhr dauerte, dann noch einmal ein eineinhalbstündiger Aufenthalt von Frau D. im 13. Polizeirevier. *Dann* erst, nun also gegen 19.00 Uhr, fand die später als Maßnahme der »Eigensicherung« deklarierte körperliche Durchsuchung statt. Sie kann diesem Zweck gewiß nicht gedient haben. Zum Zeitpunkt, als sie dann stattfand, waren alle mit Frau D. befaßten Beamten sicher, daß von ihr keine bewaffneten Attacken zu befürchten waren, denn dazu hätte sie bis dahin dutzendfach Gelegenheit gehabt . . .
Der Unterzeichnete möchte der Beschwerdebegründung noch eine Bemerkung anschließen: Es kann sein, daß die angefochtene Entscheidung der Staatsanwaltschaft von der Erwägung mit beeinflußt war, es handele sich, aufs Ganze gesehen, um einen Bagatellvorgang ohne große Folgen und ohne große Bedeutung. Dieser Ansicht bin ich nicht. Der Vorfall zeigt, was passieren kann, wenn jemand, der falsch parkt, das Unglück hat, ein Schriftstück bei sich zu tragen, in dem ein Polizeivollzugsbeamter »politischen Inhalt« entdeckt. Daß er sich dann als Zensurbehörde von eigenen Gnaden aufführt, den Betroffenen das ganze Arsenal strafprozessualer Verfolgungsmaßnahmen spüren läßt und daß er dies alles auch noch ungestraft tun können soll, ist unerträglich.

(Riemann)
Rechtsanwalt

Demokratie und Rechtsstaat

Kritische Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik.
Herausgegeben von Rudolf Wassermann, Theo Rasehorn und Frank Benseler

Neu im Frühjahr 1979:

Hans Erich Troje
Juristenausbildung heute
Eine rechts- und sozialwissenschaftliche Studie
Ca. 220 Seiten, kartoniert, DM 19,80.
ISBN 3-472-08010-8, Band 46

Rudolf Wassermann (Hrsg.)
Menschen vor Gericht
Psychologische, soziologische und sprachliche Probleme der gerichtlichen Kommunikation.
200 Seiten, kartoniert, DM 19,80
ISBN 3-472-16014-4, Band 41

Werner Holtfort (Hrsg.)
Strafverteidiger als Interessenvertreter
Berufsbild und Tätigkeitsfeld
Ca. 200 Seiten, kartoniert, ca. DM 19,80
ISBN 3-472-16012-8, Band 44

Theo Rasehorn (Hrsg.)
Rechtsberatung als Lebenshilfe
Ca. 200 Seiten, kartoniert, ca. DM 19,80
ISBN 3-472-16013-6, Band 43

Hans Ludwig Schreiber (Hrsg.)
Strafprozeß und Reform
Eine kritische Bestandsaufnahme
164 Seiten, kartoniert, DM 16,80
ISBN 3-472-16003-9, Band 45

Karl-Jürgen Bieback u.a.
Streikfreiheit und Aussperrungsverbot
Zur Diskussion einer gewerkschaftlichen Forderung
Ca. 320 Seiten, kartoniert, DM 19,80
ISBN 3-472-16005-5, Band 42

Bereits erschienen:

Stephan Mikinovic/Wolfgang Stangl
Strafprozeß und Herrschaft
Eine empirische Untersuchung zur Korrektur richterlicher Entscheidungen
189 Seiten, kartoniert, DM 16,80
ISBN 3-472-16011-X, Band 40

Rudolf Wassermann
Der soziale Zivilprozeß
196 Seiten, kartoniert, DM 19,80
ISBN 3-472-16002-0, Band 37

Udo Achten u.a.
Recht auf Arbeit –
eine politische Herausforderung
208 Seiten, kartoniert, DM 16,80
ISBN 3-472-16008-X, Band 38

Jürgen Seifert
Grundgesetz und Restauration
Verfassungsrechtliche Analyse und dokumentarische Darstellung des Textes des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 mit sämtl. Änderungen einschl. des 34. Änderungsgesetzes
236 Seiten, 3. veränderte und erweiterte Auflage, kartoniert, DM 16,80
ISBN 3-472-16007-1, Band 25

Klaus Feser u.a.
Arbeitsgerichtsprotokolle
188 Seiten, kartoniert, DM 16,80
ISBN 3-472-16009-8, Band 39

Wolfgang Däubler/Ulrike Sieling-Wendeling/
Horst Welkoborsky
Eigentum und Recht
Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs im Kapitalismus
272 Seiten, kartoniert, DM 16,80
ISBN 3-472-61206-1, Band 32

Norbert Reich
Markt und Recht
Theorie des Wirtschaftsrechts in der Bundesrepublik Deutschland
421 Seiten, kartoniert, DM 19,80
ISBN 3-472-16001-2, Band 35

Jürgen Baumann
Strafrecht im Umbruch
131 Seiten, kartoniert, DM 14,80
ISBN 3-472-16006-3, Band 36

Weitere Titel in Vorbereitung

Luchterhand

Inge Hornischer
Was die »gesetzliche Ordnung« verlangt

Oder
die Erziehung einer Jugendlichen zur gewerblichen Unzucht

»Oberstes Ziel des Strafrechts, der angedrohten, aber auch verhängten Strafe ist es, der Begehung von Straftaten entgegenzuwirken. Die in der Form des Rechts geschaffene Ordnung, insbesondere die Rechtsgüter der Allgemeinheit und des Einzelnen sollen damit geschützt werden. Das geschieht am wirksamsten dadurch, daß der Täter die im Gesetz angedrohte Strafe nach dem Maße seiner Schuld erhält, daß man zugleich solche, die in Gefahr sind, ähnliche Taten zu begehen, davon abzuhalten sucht und daß man auf den Täter selbst einwirkt, um ihn nicht nur vor weiteren Taten abzuschrecken, sondern ihm zu helfen, etwaige soziale Anpassungsschwierigkeiten, mit denen seine Tat zusammenhängt, zu überwinden.« (Dreher, *Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 37. Auflg., S. 200)

Mitte 1978 kam mit der Gerichtspost ein Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt, wonach ich einer Hanna K. als Pflichtverteidigerin beigeordnet wurde. Die folgende Anklageschrift war gleich beigefügt.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
(. . .)

Frankfurt/Main, den . . .

Haft!

An das
Amtsgericht – Abt. 951 –
In Frankfurt am Main

JUGENDSCHÖFFENGERICHTSANKLAGE

I. Der Herbert G.,
geboren am . . . 1941 in . . .
ohne festen Wohnsitz,
z. Zt. in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Main I,
Deutscher, geschieden,
in dieser Sache vorläufig festgenommen am . . . und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom . . ., seitdem in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I,
(. . .)

II. die Hanna K.,
geboren am . . . 1959 in . . .
ohne festen Wohnsitz,

z. Zt. in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Main III,
Deutsche, ledig,
in dieser Sache vorläufig festgenommen am . . . und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom . . ., seitdem in Untersuchungshaft in der JVA Frankfurt am Main III,
(. . .)

werden angeklagt,

der Angeschuldigte G. als Erwachsener,
die Angeschuldigte K. als Heranwachsende,
1. die Angeschuldigten G. und K.,
durch eine und dieselbe Tat,
teils gemeinschaftlich handelnd,
a) eine andere mit Gewalt oder durch Drohungen mit einem empfindlichen Übel dazu bestimmt zu haben, daß sie der Prostitution nachging,
b) ein Kind dazu bestimmt zu haben, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vorgenommen hat oder von dem Dritten an sich vornehmen ließ,
2. die Angeschuldigte K. weiterhin tateinheitlich hiermit
vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben,
3. die Angeschuldigten G. und K. durch eine weitere selbständige Tat,
sexuelle Handlungen vor einem Kinde vorgenommen zu haben,
4. der Angeschuldigte G. durch eine weitere selbständige Tat,
auf öffentlichen Straßen und Plätzen ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, ohne eine Fahrerlaubnis zu besitzen.

Zu 1. u. 2.: Die Angeschuldigten fuhren am . . . mit einem Kraftwagen von . . . aus nach Frankfurt am Main. Die Angeschuldigte K. hatte die Absicht, dort die Gewerbsunzucht auszuüben, um dadurch den Lebensunterhalt für sich und den Angeschuldigten G. zu bestreiten. Bei der Fahrt nahmen sie die 13jährige Angelika M. mit, die die elterliche Wohnung in . . . verlassen wollte. Die Angeschuldigten beabsichtigten, die Zeugin M. ebenfalls zur Ausübung der Prostitution in Frankfurt am Main zu veranlassen und ihren Lebensunterhalt teilweise mittels der Einkünfte der Zeugin zu bestreiten. Nachdem alle 3 Personen am . . . 1978 in Frankfurt am Main angekommen waren und sich in einer Pension eingemietet hatten, forderten die Angeschuldigten die Zeugin M. auf, nunmehr die Gewerbsunzucht auszuüben. Als die Zeugin sich weigerte, erklärten beide Angeschuldigte, daß sie dann, wenn sie sich weiterhin weigere, an Zuhälter verkauft werde, die sie auspeitschen bzw. totschlagen würden.
Die Angeschuldigte K. versetzte außerdem, um dieser Aufforderung Nachdruck zu verleihen, der Zeugin M. einen heftigen Faustschlag ins Gesicht, so daß die Nase der Zeugin blutete.
Unter dem Eindruck der Drohungen und Mißhandlung übte die Zeugin M. am 20. und 21. . . 1978 die Gewerbsunzucht mit etwa 10 Männern aus. Die Angeschuldigte K. vermittelte die Männer, vereinnahmte das Geld und lieferte es an den Angeschuldigten G. ab.
Zu 3.: In der Nacht vom 21. zum 22. . . 1978 führten die Angeschuldigten in der Pension in Gegenwart der Zeugin M. den Geschlechtsverkehr miteinander aus. Sie wußten, daß die Zeugin 13 Jahre alt war.
Zu 4.: Der Angeschuldigte G. lenkte den Kraftwagen, obwohl er nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war.

Zu I. (G.):
Verbrechen und Vergehen nach §§ 181, 176 Abs. II, 176 Abs. V Ziff. 1, 25 Abs. II, 52, 53 StGB;
§ 21 StVG.

Zu II. (K.):
Verbrechen und Vergehen nach §§ 181, 176 Abs. II, 176 Abs. V Ziff. 1, 223, 232, 25 Abs. II, 52, 53 StGB;
§§ 1 ff., 105 JGG.

Strafantrag wegen Körperverletzung ist nicht gestellt worden. Insoweit wird ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung angenommen.

Beweismittel:

I. Teilgeständnisse und sonstige Angaben der Angeschuldigten.
II. *Zeugen:*
1. Schülerin Angelika M. . . .
2. POM . . .
(. . .)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:
Die Angeschuldigten lernten sich im . . . 1977 kennen und wohnten später zusammen in einer Wohnung in . . . Als ihnen die Wohnung im . . . 1978 gekündigt wurde, faßten sie den Entschluß, nach Frankfurt am Main zu fahren. Die Angeschuldigte K. wollte dort die Gewerbsunzucht ausüben und damit den Lebensunterhalt für sich und den Angeschuldigten G. bestreiten.
Sie waren mit der Familie M. bekannt und nahmen an, daß die 13jährige Zeugin M. die elterliche Wohnung verlassen wollte. Am . . . 1978 fuhren sie zu der Wohnung der Familie M. Die Angeschuldigte K. fragte die Zeugin M., als sie mit ihr allein war, ob sie mit nach Frankfurt am Main fahren wolle. Angeblich war die Zeugin damit einverstanden. Um bei dem Vater der Zeugin kein Mißtrauen zu erwecken, erklärten sie ihm gegenüber wahrheitswidrig, daß die Zeugin M. lediglich beim Einrichten einer neuen Wohnung helfen solle. Dann fuhren alle 3 Personen mit dem Kraftwagen, den der Vater der Zeugin M. dem Angeschuldigten G. leihweise überlassen hatte, weg. Der Angeschuldigte lenkte den Kraftwagen, obwohl er nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war.
Am 20. . . . 1978 kamen alle 3 Personen mit dem Kraftwagen in Frankfurt am Main an. Nachdem sie sich in der Main-Pension eingemietet hatten, forderten die Angeschuldigten die Zeugin M. auf, gemeinsam mit der Angeschuldigten die Gewerbsunzucht auszuüben. Die Zeugin weigerte sich mit dem Hinweis, daß sie noch nie mit einem Mann zusammengewesen sei. Außerdem erklärte sie, daß sie lieber in ein Heim gehen werde, als die Gewerbsunzucht auszuüben. Daraufhin erklärten die Angeschuldigten gegenüber der Zeugin, wenn sie sich weiterhin weigere, werde sie an Zuhälter verkauft, die sie auspeitschen bzw. totschlagen würden. Um der Aufforderung Nachdruck zu verleihen, versetzte die Angeschuldigte K. der Zeugin einen heftigen Faustschlag ins Gesicht, so daß ihre Nase blutete. Unter dem Eindruck der Drohungen und aus Angst vor weiteren Mißhandlungen übte die Zeugin M. am 20. und 21 . . . 1978 mit etwa 10 Männern die Gewerbsunzucht aus. Die Angeschuldigte K. vermittelte jeweils die Männer, nahm das Geld von ihnen entgegen und lieferte es später an den Angeschuldigten G. ab.
Als die Angeschuldigte K. sich am 22. . . . 1978 gegen 22.45 Uhr mit der Zeugin M. in

der Kaiserstraße aufhielt, um wiederum die Gewerbsunzucht auszuüben, wurden beide von dem Zeugen P. gestellt.
Am 21.-22. . . . 1978 übten die Angeschuldigten in der Pension in Gegenwart der Zeugin M. den Geschlechtsverkehr miteinander aus. Das Alter der Zeugin war ihnen bekannt.
Die Angeschuldigten sind im wesentlichen geständig. Insbesondere geben sie zu, gegenüber der Zeugin M. erklärt zu haben, daß sie im Weigerungsfall an Zuhälter verkauft werde, die sie auspeitschen bzw. totschlagen würden. Sie machen geltend, daß sie dies nur im Spaß gesagt hätten.
Die Angeschuldigte K. gibt auch zu, die Zeugin M. ins Gesicht geschlagen zu haben, als sie sich geweigert hat, die Gewerbsunzucht auszuüben. Ferner geben beide Angeschuldigte zu, den Geschlechtsverkehr in Gegenwart der Zeugin M. ausgeübt zu haben und daß ihnen das Alter der Zeugin bekannt war.

Es wird beantragt,

1. das Hauptverfahren gegen die Angeschuldigten vor dem Amtsgericht – Jugendschöffengericht – in Frankfurt am Main unter Zulassung der Anklage zu eröffnen, und zwar bzgl. des Angeschuldigten G. als Jugendschutzgericht,
2. bzgl. der Angeschuldigten G. und K. Haftfortdauer anzuordnen.
3. den Angeschuldigten G. und K. gemäß § 140 Abs. I Ziff. 2 StPO Pflichtverteidiger beizuordnen.

gez.: (. . .)
Staatsanwalt

Nach dem Lesen dieser Anklageschrift war mir elend. Elend aus vielerlei Gründen: Kann ich wirklich verteidigen, wo ich entsetzt bin, heulen möchte, wütend bin über das, was mit dieser 13jährigen Angelika in Frankfurt im Bahnhofsviertel geschehen ist? Kann ich jemand verteidigen, der ein Kind, eine Dreizehnjährige mit Prügeln und Drohungen gezwungen hat, auf den Strich zu gehen? Oder bin ich etwa auch schon so deformiert, daß amtliche Beschuldigungen zur »Vorverurteilung« ausreichen, ganz dem Raster folgend: »etwas Wahres wird schon dran sein«? . . . Ich kann die Übernahme des Mandats aber auch nicht von einer mir vorab nachgewiesenen »Unschuld« abhängig machen. Wie auch? Soll ich diese Hanna K. ultimativ fragen: »Stimmt es oder stimmt es nicht, was da in der Anklageschrift steht?« Unmöglich, das habe ich noch nie getan, es widerspräche auch allen meinen, unseren Grundsätzen in Strafverteidigungen. Hat nicht jede, jeder Beschuldigte, auch Hanna K., ein Recht auf wirkliche, das heißt engagierte Verteidigung? Wie oft und wie laut habe auch ich gerade dies propagiert! Eben deswegen kann ich, darf ich nicht . . . Eine befriedigende Lösung finde ich trotzdem nicht.
Da bereits für den nächsten Tag mündliche Haftprüfung anberaumt war, Hanna K. ganz offensichtlich von niemandem verteidigt wurde, ich ihr aber »zur Verteidigerin bestellt« war, mußte und wollte ich zumindest dafür

etwas tun, sie aus der »Untersuchungshaft« rauszuholen, weil jede gewaltsam verhängte Freiheitsentziehung sinnlos und brutal ist. Dazu und deswegen mußte ich aber mit ihr reden. Ich mußte zumindest wissen, wo, bei wem sie wohnen konnte, wen sie – außer diesem Herbert G. – kannte, weil »o. f. W.« (ohne festen Wohnsitz) allemal und immer »Fluchtgefahr« und damit »Fortdauer der Untersuchungshaft« bedeutet. Anschließend wollte ich der mir unbekannten Hanna K. erklären, warum ich mich für ungeeignet hielte, sie in der Hauptverhandlung zu vertreten.
Ich weiß nicht mehr, was ich mir für Vorstellungen von Hanna K. machte, bevor ich mit ihr gesprochen habe. Nach den ersten fünf Minuten im Besucherzimmer der Justizvollzugsanstalt hatte ich jedenfalls das Gefühl, mit einem Kind zusammenzusein. Sie hielt mich immer wieder an Händen und Armen fest, rannte weg, heulte und lachte. Unglaublich viel Wut und unglaublich viel Angst war in ihr, gemischt mit Hoffnung, versteckten und offenen Bitten um Zuwendung. Ihre Arme waren voller Narben, in eine Hand war ein Herz und ein Männername tätowiert, und sie erzählte mir immer wieder und hauptsächlich von ihrer großen Liebe zu Harry. Mit dem sei sie seit vier Jahren verlobt, den nur würde sie lieben und auf ihn warten. Wann sie endlich rauskäme aus dem Gefängnis, sie könne nicht eingesperrt sein – nie – lieber bringe sie sich um. Sie stünde ja dazu, der Angelika ein paar gescheuert zu haben, das sei doch aber nicht so schlimm. So fest habe sie ja gar nicht zugeschlagen: Daß die Nase geblutet habe, sei nicht ihre Schuld, wahrscheinlich habe die eh was an der Nase. Sie sei aber doch so darüber erschrocken gewesen, daß sie der Angelika sofort ihr Gesicht hingehalten und gesagt habe: »Dafür darfst du mir jetzt zwei runterhauen!« Der Herbert habe sie sowieso bloß mitgenommen, damit sie »anschaffen« ginge. Aber von etwas müsse man doch leben. Die Miete fürs Hotel müsse doch bezahlt werden, und das Essen sei so teuer, und »stehlen« würde sie nie mehr. Sie habe doch viel mehr »Freier« freiwillig genommen als die Angelika, und wenn die mal nicht gewollt habe, habe sie die zusätzlich übernommen für die Angelika. Schließlich habe die Angelika doch auch im Hotelzimmer gewohnt und gegessen, sie habe ihr gewiß kein Geld abgenommen. Von allen sei alles ehrlich geteilt, bezahlt worden, sie habe doch im ganzen viel mehr dazu gegeben und und und . . .
Ich war verwirrt und gerührt, und geschämt habe ich mich, glaube ich, auch. Der »Tatbestand«, korrekter gesagt »die Tatbestände« der Jugendschöffengerichtsanklage waren dieselben geblieben. Ohne daß ich es wollte, ohne daß ich danach gefragt hätte, war mir beim ersten Gespräch im Knast mit der mir beigeordneten Mandantin mehr oder weniger klar geworden, daß diese Anklageschrift, rein formaljuristisch gesehen, der objektiven Tatbestandsschilderung nach nicht ganz falsch sein konnte. Sie, die Achtzehnjährige, hatte tatsächlich die Dreizehnjährige mit auf den Frankfurter

Strich genommen. Warum mir aber auch klar geworden war, daß ich diese Hanna K. bedingungslos verteidigen wollte und mußte, kann ich nur aus einem nachträglich schwer rekonstruierbaren Gefühl erklären. Wahrscheinlich war sogar mehreres zusammengekommen; der kindliche Eindruck, den sie auf mich gemacht hatte, ein Besuch in einer »Verwahranstalt«, überhaupt die feste Vermutung, daß letztlich dieser erwachsene Mann, dieser Herbert G., dieser Zuhälter an allem schuld war. Daß allerdings der größte Teil an Verantwortung für dieses widerliche Stück Kriminalität auf die Justiz selbst, die Dritte Gewalt im Staate, fiel, konnte ich mir damals noch nicht einmal vorstellen.

Ich fing an, die Verteidigung vorzubereiten, und ließ mir die Gerichtsakten nebst »Beiakten« (= Aktenvorgänge aus früheren abgeschlossenen Ermittlungsverfahren) kommen. Das Lesen dieser Akten wurde zu einer Art Alptraum. Die sorgfältig numerierten und gehefteten Papierbündel über Hanna K. ergaben das folgende:

Hanna K. ist 1959 in der Bundesrepublik als drittes von insgesamt vier Kindern geboren. Ihre Eltern waren verheiratet und 17 Jahre alt, als ihr erstes Kind, ein Sohn, auf die Welt kam. Als sie 18 waren, kam eine Tochter dazu, und als sie 19 waren, wurde Hanna K., die Dritte geboren, und drei Jahre später kam das vierte, wieder ein Sohn. Die Mutter von Hanna K. ist 1938 in Deutschland geboren und hier großgeworden, ihr hat nie jemand Schreiben und Lesen beigebracht; der Vater ist auch 1938 in Deutschland geboren, er hat Autofahren gelernt und arbeitet als Kraftfahrer.

Hanna K. hat – wie ihre Geschwister – die Sonderschule besucht und wurde aus dieser 1974, nach der achten Klasse, weil sie 14 war, entlassen. Danach hat sie sechs Monate als Hilfsarbeiterin in einer Fabrik gearbeitet und wurde wegen »Arbeitsmangel« entlassen. Sie bekam sofort wieder Arbeit in einer anderen Fabrik und lernte dort den elf Jahre älteren und verheirateten Harry G. kennen, in den sie sich verliebte. Als ihm gekündigt wurde, gab auch sie ihre Arbeit auf und ging mit ihm in eine andere Stadt. Nach ein paar Tagen oder Wochen wurde sie in dieser anderen Stadt, zusammen mit Harry G., in einer Waldlichtung schlafend von der Polizei aufgegriffen und zur Kriminalwache gebracht. Sie hatte vorher nie etwas mit der Polizei zu tun gehabt. Ihre Vernehmung war dann so:

K-Dauerdienst/C D., den . . . 1975

Von der Schutzpolizei aufgegriffen und zur K-Wache gebracht, macht die arbeitslose Hanna K. (. . .)
folgende Angaben:
Seit 4 Tagen bin ich von zu Hause weg. Mit mir zusammen ist mein Verlobter Harry G. Ich habe mir von meiner Freundin 40,– DM ausgeliehen. Dieses Geld habe ich

mitgenommen. Das kann auch meine Freundin bestätigen, nur Harry wußte davon nichts, weil ich erst wissen wollte, ob er Geld mit hat.
Er hatte jedoch kein Geld mit, dann habe ich ihm gesagt, daß ich welches hätte.
Am Mittwoch sind wir also weg und haben uns bei meiner Freundin . . . den ganzen Tag aufgehalten und haben auch dort geschlafen. Am Donnerstag wollten wir nach Köln trampen zu Harrys Bruder. Wir sind jedoch nur bis Bochum gekommen. Hier haben wir uns dann entschlossen, nach D. zu meinem Onkel . . . zu trampen, weil uns kein Wagen mit nach Köln nahm. Donnerstag gegen Mitternacht sind wir dann in D. angekommen. Wir gingen dann zur . . .str., um meinen Onkel aufzusuchen. Ich muß noch erwähnen, daß mein Verlobter schon einmal in D. gewesen ist und auch schon bei meinem Onkel geschlafen hat. Daher wußte er auch, welches Haus es war, obwohl uns die Hausnr. nicht bekannt ist. Mein Onkel stand gerade vor dem Haus, weil er zufällig aus der Wirtschaft nach Hause kam. Wenn mir vorgehalten wird, daß dies alles sehr merkwürdig klingt, so kann ich jedoch sagen, daß es wirklich so gewesen ist. Mein Onkel sagte dann, daß wir bei ihm bleiben könnten. Wir gingen dann zu dritt in die Wohnung.
Der Onkel bewohnt diese Wohnung alleine, meine Tante lebt nicht mehr. Der Onkel ist ca. 42 Jahre alt.
Freitag sind wir tagsüber in der Stadt herumgelaufen, abends sind wir dann in der Diskothek Halli Galli gewesen. Was weiter gewesen ist, werde ich nicht sagen. Ich will das nicht sagen. Meinen Verlobten möchte ich noch sprechen. Es ist das 5. Mal, daß ich von zu Hause weg bin. Ich hatte mir vorgenommen, dieses Mal nicht mehr nach Hause zurückzukehren.
Ich habe bis zum heutigen Tage noch keinen Geschlechtsverkehr gehabt, weder mit meinem Verlobten noch mit einem anderen Mann.
Die Sachen, die wir bei uns haben, habe ich gekauft. Ich habe nichts gestohlen.
Ich möchte jetzt doch wieder nach Hause, obwohl ich glaube, daß es nicht wieder gut wird.
Ich habe mir überlegt, wenn mein Vater mich totschlagen kann, kann ich mir auch das Leben nehmen.
Das andere will ich sowieso nicht sagen, das werde ich nur meinem Verlobten sagen.

Ich möchte jetzt doch die Wahrheit sagen.
Ich habe auch kein Geld von zu Hause mitgenommen.
Hier in D. habe ich zwei Türken angesprochen. Ich wollte zunächst meine Uhr verkaufen. Dies wollten sie aber nicht, sondern haben mich gefragt, ob ich nicht mit in ihre Wohnung gehen wollte. Dies habe ich dann getan. Dann haben sie mich gefragt, ob ich mit ihnen schlafen wollte, was ich bejaht habe. Sie haben mir dann 15,– DM gegeben für den Geschlechtsverkehr. Ich fragte dann, ob ich zur Toilette gehen könnte. Der Türke zeigte es mir und ich rannte dann aus dem Haus mit dem Geld, ohne den Geschlechtsverkehr ausgeführt zu haben. Dies habe ich gestern mit zwei Türken gemacht.
Also es war jedes Mal ein Türke alleine. Ich bin also nacheinander mit einem Türken zu ihm in die Wohnung gegangen. Mein Freund hat dann in der Nähe auf mich gewartet. Auf diese Art und Weise habe ich 30,– DM verdient. Dann habe ich an dem Abend in der Diskothek von einem Jungen noch 10,– DM ausgeliehen bekommen.
Also hatte ich jetzt 40,– DM.
Ich muß noch erwähnen, daß Harry gesagt hat, ich sollte das so mit den Türken machen, weil er wußte, daß ich mit keinem Mann schlafen würde, schließlich bin ich erst 15 Jahre alt.
Es ist richtig, daß ich hier in D. bei Accos heute eine Dose Würstchen gestohlen habe.

Die anderen Sachen habe ich gekauft. Vorige Woche habe ich schon einmal eine Dose Würstchen gestohlen, das war bei Schätzlein in D. Ich muß auch sagen, daß wir nicht erst seit 4 Tagen weg sind, sondern am Dienstag, also am . . ., sind wir 2 Wochen von zu Hause weg.
Es war klar, daß wir auch Geld brauchten. Er sagte dann, hau doch einfach einen Kerl an, der gibt dann welches. Er meinte damit, daß ich natürlich nur etwas bekommen würde, wenn ich mit den Männern Geschlechtsverkehr ausüben würde. Ich habe ihm dann gesagt, daß ich vorher abhauen würde, damit war er auch einverstanden.
So wie ich das mit den Türken erzählt habe, stimmt es, bei dem ich das letztes Mal war, der ist mir hinterhergerannt und hat mir eine gehauen, davon habe ich noch ein blaues Auge.
Es ist auch richtig, wenn ich gesagt habe, daß wir kein Geld mehr hätten, aber doch etwas essen müßten, sagte er, »dann klau doch was«. Diese Angaben entsprechen der Wahrheit. Ich sage das nicht, weil ich sauer auf ihn bin, sondern weil es stimmt.
Wir haben einmal bei dem . . . geschlafen. Er hat uns auf der . . . getroffen und hörte, daß wir bei Türken schlafen wollten, da sagte er, bleibt doch bei mir. Er hat mir dann am nächsten Tag die Sachen gekauft, die ich heute trage, weil ich nichts mitgenommen hatte. Ich habe dafür nichts bezahlt, sondern der . . . hat dies aus freien Stücken getan, ich habe dafür nicht mit ihm geschlafen.
Harry und ich haben uns auch einmal gestritten. Das hat mich stark getroffen und ich habe eine Scherbe gesucht und mir damit den rechten Arm aufgeritzt. Nachher haben wir uns wieder vertragen. Er sagte, es sei wieder gut, wenn ich meine Uhr verkaufen würde. Dies ist mir aber nicht gelungen.
Außerdem möchte ich noch erwähnen, daß ich 2 Haarbürsten in der Kaufhalle geklaut habe, weil Harry gesagt hat, daß ich versuchen sollte, für ihn eine Haarbürste zu besorgen.
Diese Nacht haben wir in dem Wald geschlafen, wohin die Polizei geschickt wurde, ich nehme an, daß die Frau angerufen hat, die uns dort gesehen hat.
Der Harry hat nichts geklaut, er hat immer gesagt, ich solle das besorgen, was blieb mir denn anderes übrig, schließlich wollte ich ja nicht verhungern.
Ich muß noch erwähnen, daß . . . nicht mein Onkel ist, sondern nur ein Bekannter, den wir hier in D. getroffen haben.

Ich möchte nicht mehr nach Hause zurück, sondern in ein Heim. Ich weiß genau, wenn ich nach Hause komme, haue ich nach kurzer Zeit dort wieder ab.

selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben
(Unterschrift Hanna K.)

Danach wurde die Fünfzehnjährige von der weiblichen Kriminalpolizei »zwecks gynäkologischer Untersuchung« in eine Klinik verbracht. Der dort diensthabende Arzt machte weisungsgemäß den Jungfrauentest und stellte sodann amtlich fest, daß Hanna K. nicht defloriert war und auch sonst o. B. sei, was meinte, daß keine Geschlechtskrankheiten vorlagen. Dann wurde sie ihren Eltern »übergeben«, die sie als vermißt gemeldet hatten. Vorher hatten die Eltern noch zu Protokoll der Polizei gegeben, ihre Tochter habe bis zur Schulentlassung keinerlei Schwierigkeiten gemacht,

man könne sogar sagen, daß sie bis dahin ein herzliches Verhältnis zueinander gehabt hätten. Seit sie aber im Januar 1975 den G. kennengelernt habe, sei das gute Verhältnis gebrochen. Sie nähmen an, daß ihre Tochter diesem Manne hörig sei, jedenfalls übe er einen schlechten Einfluß auf sie aus. Sie wüßten, daß er verheiratet sei und Vater von zwei Kindern. Sie würden ihre Tochter jetzt mit nach Hause nehmen und versuchen, das alte, gute Verhältnis wieder herzustellen.
Zwei Monate und zwei Wochen später wurde Hanna K. und ihren Eltern als den gesetzlichen Vertretern ihre erste Anklageschrift zugestellt, in der sie angeklagt wurde,

im April/Mai 1975 in D.
durch fünf selbständige Handlungen
1. in drei Fällen fremde bewegliche, geringwertige Sachen anderen in der Absicht weggenommen zu haben, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen,
2. in zwei Fällen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte.
Der Angeschuldigten wird zur Last gelegt:
In D. in zwei verschiedenen Geschäften (Accos und Schätzlein) je eine Dose Würstchen und in der Kaufhalle zwei Haarbürsten entwendet zu haben; ferner soll sie von 2 Türken jeweils 15,– DM dadurch erlangt haben, daß sie ihnen dafür die Ausübung des Geschlechtsverkehrs versprach, nach der Aushändigung des Geldes jedoch weglief.
Vergehen des Diebstahls und des Betruges gemäß §§ 242, 248 a, 263, 53 StGB; §§ 1, 3 JGG.
Die Strafverfolgung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.
Beweismittel: Geständnis der Angeschuldigten.

Nach drei weiteren Wochen war schon Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht anberaumt worden, zu der die damals Fünfzehnjährige pünktlich und allein erschienen ist. Sie stand zum ersten Mal in ihrem Leben vor dem Gericht, und im Gerichtssaal waren, außer ihr, der Jugendrichter, der Staatsanwalt und ein Justizassessoranwärter als Protokollführer anwesend. Sonst niemand.
Der Staatsanwalt hat dann die Anklageschrift verlesen, Hanna K. wurde sicher vom Jugendrichter über ihr Recht belehrt, wonach es ihr gemäß § 243 Absatz 4 StPO (Strafprozeßordnung) freisteht, sich zu den Vorwürfen der Anklage zu äußern. Hanna K. war geständig. Sie hat zugegeben, zwei Dosen Würstchen in zwei verschiedenen Geschäften und zwei Haarbürsten in einem Geschäft geklaut zu haben. Sie hat auch zugegeben, aus Geldmangel nacheinander zwei Männern gegenüber so getan zu haben, als würde sie mit ihnen für ein Entgelt von jeweils fünfzehn Mark schlafen, und hat weiter zugegeben, daß sie diese ausgehandelte Gegenleistung – trotz vorherigem Versprechen und erfolgter Vorauszahlung – nicht erbracht

habe. Der Protokollführer hat alles Wesentliche protokolliert, der Staatsanwalt hat plädiert und Hanna K. hatte das letzte Wort, bei dem sie vermutlich um eine milde Bestrafung gebeten und Besserung beteuert hat.
Ich weiß nicht, wie lange der Jugendrichter, der damals über die fünfzehnjährige Hanna K. zu urteilen hatte, zur Beratung für sein Urteil im Namen des Volkes benötigt hat; ich weiß auch nicht, ob er einen Kommentar zum JGG (Jugendgerichtsgesetz) für seine einsame Beratung zu Hilfe genommen hat. Im Kopf hatte er bestimmt solche Sätze des Standardkommentars wie:

»*Aufgabe der Jugendstrafrechtspflege* ist die *Verhinderung des Rückfalls.* Sie kann erst eingreifen, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist – oder sich wenigstens schon naß gemacht hat. Die Ursachen der Jugendkriminalität sind der Einwirkung der Jugendgerichtsbarkeit entzogen . . .
Der Jugendliche muß seine Tat und damit seine Vergangenheit bewältigen, wenn er weiterkommen will. Die Methode, nur zu erziehen statt und ohne zu strafen, mußte Schiffbruch erleiden. Denn *die Strafe kann in der Erziehung nicht entbehrt werden.* Allein angemessen – jedenfalls im Gebiet des Jugendkriminalrechts – ist die Erziehung durch Strafe. Der junge Mensch muß die Erfahrung machen, daß die Gesellschaft Verstöße gegen ihre, die gesetzliche Ordnung nicht hinnimmt, sondern darauf reagiert. Diese Unrechtsreaktion ist die Strafe im weitesten Sinne. Auch die Erziehungsmaßregeln, die im Jugendstrafverfahren angeordnet werden, müssen grundsätzlich dem pädagogischen Gedanken der Sühne Rechnung tragen, repressiv sein.« (Grethlein/Brunner, Kommentar zum JGG, Einführung, 3. Aufl. S. 1, S. 6)

Er hat sich nicht für eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG (»Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn er eine Ahndung für entbehrlich hält und gegen den ständigen Angeklagten eine in § 45 Abs. 1 JGG bezeichnete »Maßnahme anordnet« – eine solche »Maßnahme« kann nach § 45 Abs. 1 JGG z. B. eine »Ermahnung« sein) entschieden, auch war ihm eine »Erziehungsmaßregel« (z. B. eine »Weisung« nach §§ 9 ff. JGG) in Anbetracht der Schwere der Delikte zu milde, sonst hätte er sich nicht für das schwerste aller »Zuchtmittel«, den »Freizeitarrest« nach § 13 i. V. m. § 16 JGG entschieden. In den Richtlinien zu § 13 JGG heißt es:

»Die Zuchtmittel sollen dazu dienen, das Ehrgefühl eines im Grunde gutgearteten Jugendlichen zu wecken und ihn zu der Einsicht zu bringen, daß er strafbares Unrecht begangen hat und dafür einstehen muß. Hierin liegt ihr erzieherischer Wert. Sie sind daher nur angebracht, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche zu dieser Einsicht kommen und sich künftig ordentlich führen wird.«

Die drei Diebstähle »geringwertiger Sachen« – zwei Dosen Würstchen und zwei Haarbürsten – wären vielleicht noch angegangen bei jemandem, der erst fünfzehn und noch nie »jugendrichterlich in Erscheinung getreten« war, aber daß sie auch noch zusätzlich zwei vollendete Vermögensdelikte, nämlich Betrug begangen hatte, indem sie zweimal absichtlich je einem erwachsenen Mann gegenüber vorgetäuscht hatte, mit ihnen den Geschlechtsverkehr ausüben zu wollen, was diese auch als wahr angenommen

hatten, so daß sie aufgrund dieses Irrtums jeweils fünfzehn Deutsche Mark hingegeben hatten, das war zuviel, das deutete bereits auf schädliche Neigungen hin, zumindest im Ansatz. Im Namen des Volkes erging daher das Urteil:

Die Angeklagte ist des Diebstahls geringwertiger Sachen in 3 Fällen und des Betruges in 2 Fällen schuldig (§§ 242, 248 a, 263, 53 StGB, 1, 3 JGG). Gegen sie werden 2 Freizeitarreste festgesetzt.
Sie trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer notwendigen Auslagen.

Hanna K. hatte in dieser Verhandlung und in zwei Wochenenden im Knast gelernt und erfahren, daß »die Gesellschaft Verstöße gegen ihre, die gesetzliche Ordnung nicht hinnimmt, sondern reagiert« (siehe oben). Sie hat fortan, wenn sie ohne Arbeit war und/oder wieder einmal von zu Hause weggelaufen war, nicht mehr gestohlen, sie hat auch nicht mehr nur so getan, als würde sie gegen Geld mit Männern den Geschlechtsverkehr durchführen, sie hat die bezahlte Gegenleistung tatsächlich erbracht. So verlangte es die »gesetzliche Ordnung«. Zur Einhaltung der »gesetzlichen Ordnung« hat sie auch die dreizehnjährige Angelika angehalten. Woher sollte sie wissen, daß zwischen dem Alter von dreizehn Jahren und ihrem damaligen Alter von fünfzehn Jahren nicht nur zwei Jahre Altersunterschied liegen, sondern auch eine ganze Menge von Paragraphen? Paragraphen, die aus dem, was vorher *nicht* zu tun strafbar war, das Gegenteil machten: Nun sollte strafbar sein, jemanden anzuhalten, genau das zu tun, was doch die »gesetzliche Ordnung« verlangt.

rowohlt informiert

„Small is Beautiful“ oder vom sinnerfüllten Leben

Neue Bücher aus dem Programmbereich Sachbuch-Kritische Information zum Thema Mensch, Familie, Gesellschaft.

«Wir sind viel zu gescheit geworden, als daß wir ohne Weisheit überleben könnten», so umschreibt **E. F. Schumacher** die Situation des Menschen im modernen Industrialismus. In seinem neuen Buch **«Rat für die Ratlosen»** (200 Seiten, DM 19,80) fordert er die Wiederentwicklung des «verstehenden Wissens» gegenüber der Flut des «instrumentellen Wissens».

Da er die europazentrischen Traditionen des «abendländischen Denkens» ablehnt, ruft Schumacher zu einer Rückbesinnung auf ein sinnerfülltes Leben in den großen eigenständigen Denkformen des Ostens wie des Westens auf. Damit liegt das zweite Hauptwerk dieses wichtigen Autors vor. Im vorigen Jahr veröffentlichte der Rowohlt Verlag Schumachers grundlegendes Buch zur Wachstumskritik **«Die Rückkehr zum menschlichen Maß. Alternativen für Wirtschaft und Technik – Small is Beautiful»**, das klassische Plädoyer für neue Lebens- und Wirtschaftsformen (320 Seiten, DM 19,80).

Horst E. Richters neues Werk heißt **«Der Gotteskomplex – Die Geburt und die Krise des Glaubens an die Allmacht des Menschen»** (340 Seiten, DM 22,–). Darin beschreibt der Autor die moderne westliche

Zivilisation als psychosoziale Störung. Er analysiert die Flucht des Menschen aus mittelalterlicher Ohnmacht in den Anspruch auf egozentrische gottgleiche Allmacht. An Hand der Geschichte der neueren Philosophie und zahlreicher sozio-kultureller Phänomene verfolgt er den Weg des angstgetriebenen Machtwillens und der Krankheit, nicht mehr leiden zu können. Die Überwindung des Gotteskomplexes wird zur Überlebensfrage unserer Gesellschaft.

Die Überlebensfrage unserer Gesellschaft

Phyllis Chesler, deren heftig umstrittenes Buch **Frauen – das verrückte Geschlecht?** zu einem Standardwerk der feministischen Literatur wurde, hat ein Buch **«Über Männer»** (320 Seiten mit 50 Schwarzweiß-Abbildungen, DM 26,–) geschrieben, das ein scharfes und erschreckend wahrheitsgetreues Bild von der Rolle der Männer in der patriarchalischen Gesellschaft bietet. Die Autorin stützt sich dabei auf eigene Erfahrungen, historische Quellen, Biographien und Autobiographien, Darstellungen der

bildenden Kunst und Literatur sowie auf Aussagen von männlichen Interview-Partnern, die sie nach ihren Gedanken, Gefühlen, Erinnerungen und Wünschen befragte.

Eine Gesellschaft ohne Kinder ist eine Gesellschaft ohne Zukunft

Die Lebensbedingungen für Familien sind in hochindustrialisierten Staaten wie z. B. den deutschen nicht günstig. Wir sind jedenfalls die Spitzenreiter auf dem Weg von der kinderfeindlichen in die kinderlose Gesellschaft. Eine solche rapide eintretende Halbierung der Bevölkerungszahl innerhalb eines Menschenalters kann nur mit katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Erschütterungen einhergehen. Die engagierte Publizistin **Elisabeth Dessai** macht in ihrem Buch **«Auf dem Weg in die kinderlose Gesellschaft»** (220 Seiten, DM 16,80) konkrete Reformvorschläge, damit Ehepaare auch in unserem Staat ihren Kinderwunsch verwirklichen können, ohne dafür mit Einbußen und Nachteilen aller Art bestraft zu werden.

Eine rigorose Diagnose der seelisch-geistigen Gefährdung der jungen Generation ist die Untersuchung von **Marie Winn** über das Fernsehverhalten bei Kindern.

«Die Droge im Wohnzimmer» (320 Seiten, DM 22,–) ist eine ernste Aufforderung an alle Eltern und Erzieher, ihre Einstellung zum Fernsehen ganz neu zu überdenken und die Gefährlichkeit dieses Mediums besonders für kleine Kinder zu erkennen. Durch das Rauschgift Fernsehen entstehen unabsehbare seelische Störungen. Dieses Buch ist ein dringender Appell zum Handeln gegen die Fernsehsucht.

Stirbt unsere Gesellschaft, weil ihre Keimzelle, die Familie, zerfällt? Was wissen wir eigentlich von den konkreten Bedingungen, unter denen bei uns Familien entstehen, leben und ihre sozialen Aufgaben erfüllen – oder auch daran scheitern? In dem von der bekanntesten deutschen Soziologin **Helge Pross** herausgegebenen Band **«Familie – wohin?»** (280 Seiten, DM 26,–) kommen Familienforscher aus verschiedenen Ländern und Fachgebieten zu Wort und diskutieren.

Vom mörderischen Kampf der Geschlechter

Was Gesundheit ist, zeigt sich am Phänomen Krankheit. Das Normale wird definiert durch das Abnorme. So erkennen wir auch den Formenreichtum normaler, gesunder Sexualität aus dem Studium der sexuellen Abweichungen: der Perversionen. Der angesehene Psychoanalytiker **Robert J. Stoller** von der Universität Los Angeles ergründet in diesem Buch die psychischen Energien, die alle Männer und Frauen in sexuelle Erregung versetzen. Diese Energiequellen speisen auch die Dynamik der perversen Sexualität, deren unterscheidendes Merkmal der Haß auf den Partner ist, der Wunsch, dem anderen Schaden zuzufügen als symbolische Form der Rache für ursprünglich erlittene Traumatisierungen.

«Perversion – Die erotische Form von Haß» (256 Seiten, DM 28,–) bringt Aufklärung in eine der dunkelsten Tabuzonen.

In China vollzieht sich heute ein neuer gewaltiger Umbruch. **Jan Bredsdorff** erlebt als junger europäischer Lehrer in China die Verwandlung des Riesenreiches vor Ort, so wie er zehn Jahre zuvor begeisterter Zeuge der Kulturrevolution gewesen ist. Doch die Heroen von gestern sind die Feinde von heute. Wie wirkt das alles auf die Chinesen? Rechtfertigen sie sich, trauern sie? In seinem Buch **«Die große Wut des Genossen Li auf die Viererbande oder Das Ende einer Utopie»** (340 Seiten mit 20 Abbildungen, DM 24,–) skizziert Bredsdorff den politischen Alltag seiner chinesischen Freunde damals und heute. Die Beobachtungen, die er dabei macht, lassen ihn auf kritische Distanz gehen zu China, aber auch zu seinem eigenen China-Traum.

Uwe Wesel
hM

»Auctoritas, non veritas facit legem« (Die Autorität, nicht die Wahrheit bestimmt, was Gesetz wird), Thomas Hobbes, *Leviathan*

Wenn eine Firma für ein bekanntes sexuelles Stärkungsmittel (»Okasa«) auf großen Plakaten Reklame macht mit dem Foto eines Mannes in den besten Jahren, der auf einem Pferd über eine Hürde springt, und wenn dieser Mann, Mitinhaber einer Kölner Brauerei, der Pferde liebt und gelegentlich auch Reitturniere, davon vorher nichts wußte, sondern erst von Freunden darauf angesprochen wird, wie trefflich er für dieses Mittel zu reiten weiß, ebenfalls in Köln, mit einem schönen und deutlichen Bild, das irgendjemand von ihm bei irgendeinem Turnier gemacht hat, was kann er dann dagegen tun? Nehmen wir an, er ist ein Mann mit einer guten Bibliothek, dann wird er zuerst das Bürgerliche Gesetzbuch aufschlagen und im Kapitel der »unerlaubten Handlungen« lesen. Er wird nichts finden. Ein anderer würde vielleicht zu dem Ergebnis kommen, daß man nichts machen kann. Aber dieser Brauereidirektor ist ein energischer Mann, das Gelächter um ihn herum vielleicht auch zu groß. Er geht zu einem Rechtsanwalt, der ihm sagt, er könne gegen die Firma auf Unterlassung klagen. Wieso, fragt der Mann, im Bürgerlichen Gesetzbuch habe er davon nichts gefunden. Der Anwalt erklärt, das ergebe sich aus § 823. Dort sei zwar nur die Rede von Schadensersatz, den man verlangen kann, wenn man in seinen Rechten verletzt wird. Und Schadensersatz könne er im Grunde verlangen, aber er habe ja keinen materiellen Schaden. Nach herrschender Meinung könne man allerdings auch auf Unterlassung klagen, wenn man an sich das Recht auf Schadensersatz habe und weitere Verletzungen zu befürchten seien. Nach herrschender Meinung. Im Gesetz steht »Schadensersatz«. Die herrschende Meinung macht daraus eine Unterlassungsklage. Das leuchtet dem Mann ein. Er gibt dem Anwalt den Auftrag, gegen die Firma vorzugehen, freundet sich auch langsam mit dem bürgerlichen Recht an und fragt noch, ob es dann auch eine herrschende Meinung gebe, die ihm zu einem Schmerzensgeld verhelfen könnte, ohne daß es im Gesetz stehe. Der Anwalt antwortet ihm, das gebe es nicht, im Gesetz stehe ausdrücklich das Gegenteil, in § 253, wonach Schmerzensgeld nur in den vom Gesetz genannten Fällen verlangt werden könne, und das sei hier der § 847. Danach gebe es Schmerzensgeld nur bei Körperverletzungen und Freiheitsberaubungen. Der Brauereidirektor ist der Meinung, die Werbung für dieses

Produkt mit seinem Bild sei ein viel stärkerer Eingriff in seine Freiheit, als wenn man ihn für einige Zeit eingesperrt hätte. Er ist auch ein kluger Mann und sagt sich, wenn die herrschende Meinung in der Lage ist, aus einem Anspruch auf Schadensersatz eine Unterlassungsklage zu machen, dann müsse sie aus Schmerzensgeld für die Beraubung von Freiheit auch Schmerzensgeld für andere Verletzungen seiner Freiheit machen können. Er hat den Prozeß tatsächlich gewonnen, der Bundesgerichtshof die Firma zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von zehntausend Mark verurteilt. Das war 1958. Jeder Jurastudent in höherem Semester kennt heute diese Entscheidung, die berühmt geworden ist als »Herrenreiterfall«, weiß, daß sie im 26. Band der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs veröffentlicht und daß seitdem die herrschende Meinung der Auffassung ist, auch bei solchen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts müsse ein Schmerzensgeld gezahlt werden.

Gesetze müssen immer ausgelegt, interpretiert werden, um im einzelnen Fall zu einer Entscheidung führen zu können. Sie sind die großen Straßen, die die Richtung bestimmen, von denen die juristischen Nebenwege abgeleitet werden, kleinere und größere, solche, die häufig, und manche, die nie wieder begangen werden müssen, Nebenwege, mit denen das juristische Umfeld eines Gesetzes erst richtig erschlossen wird. Das ist die juristische Interpretation, die Auslegung. Steht im Gesetz »Schadensersatz«, dann sagen die Juristen, das heißt auch »Unterlassungsklage«. Steht im Gesetz »Schmerzensgeld nur für Freiheitsberaubung«, dann sagen sie, daraus ergibt sich allgemein ein »Schmerzensgeld für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts«. Die Auslegung weitet aber nicht nur aus, sie schränkt auch ein, wendet gesetzliche Vorschriften in manchen Fällen nicht an, obwohl der Wortlaut die Anwendung anordnet. Man spricht von extensiver Auslegung und Analogie oder restriktiver Auslegung und Restriktion. Die Frage ist nur, wann wird extensiv oder restriktiv ausgelegt oder analog oder restriktiv entschieden; wann darf man die Nebenwege gehen oder sich sogar auf manchen Abschnitten der Straße gar nicht bewegen. Das alles steht nicht im Gesetz, es ist die Interpretation der herrschenden Meinung. Sie entscheidet letztlich, was Recht ist, wie im einzelnen Fall entschieden und wer von einem Zivil- oder Strafgericht verurteilt wird oder ob man vor einem Verwaltungsgericht Recht erhält. Aber was ist die herrschende Meinung? Wie entsteht sie? Ändert sie sich auch wieder?

Juristen machen sich darüber kaum Gedanken. Man weiß eben, was herrschende Meinung ist. In den üblichen Kommentaren, die man normalerweise benutzt, und in den Übungsarbeiten, die an den Universitäten geschrieben werden, gibt es dafür das Kürzel hM. Wenn hM dieser oder jener Ansicht ist, dann ist eigentlich kaum etwas zu machen. Es gibt sicher in jedem einzelnen Fall Gründe dafür und dagegen, aber gegen hM zu

argumentieren, ist in der Regel müßig. Die Studenten der sechziger Jahre, die noch gegen den Stachel löckten, auch gegen den von hM, beschrieben das mit dem Kalauer, die herrschende Meinung sei die Meinung der Herrschenden.

Inzwischen ist es wieder ruhig geworden um hM. Man richtet sich nach ihr und denkt nicht weiter darüber nach. Auch in den wenigen Werken zur juristischen Theorie, die in der Jurisprudenz kaum eine Rolle spielen, denn Recht war schon immer konservativ und theoriefeindlich, erscheint sie nicht. Nur in einem Bereich, der sich besonders problematisch entwickelt hat, im Arbeitsrecht, wurde hier und da die Frage ihrer Existenzberechtigung gestellt, aber eher beiläufig, in einem aufflackernden Protest. In zwei oder drei kleineren Arbeiten ist hier die Entstehung und die Problematik von herrschender Meinung sehr anschaulich dargestellt worden. Aber sie lagen außerhalb des offiziellen Programms und sind kaum zur Kenntnis genommen worden. Die Hunde bellen. Die Karawane der hM zieht langsam weiter.

Diese Karawane besteht aus einem Troß vielfältiger juristischer Literatur und einem Heer von gerichtlichen Entscheidungen, das mehr oder weniger übersichtlich ebenfalls in einer Vielzahl von Publikationen veröffentlicht wird. Entsteht ein neues juristisches Problem, und das geschieht immer, dann werden regelmäßig zunächst einige Aufsätze dazu veröffentlicht, in juristischen Zeitschriften, in Sammelbänden, in Festschriften. Die ersten gerichtlichen Entscheidungen ergehen. Es sind Entscheidungen von unteren oder mittleren Gerichten, die dann ebenfalls veröffentlicht werden. Der eine oder andere schreibt vielleicht eine spezielle Monographie zu diesem Problem, und das ganze wird registriert in den Kommentaren zu den einzelnen Gesetzen, die regelmäßig in neuen Auflagen erscheinen und auch ihre Meinung dazu geben. Ist es ein Problem von allgemeiner Bedeutung, dann gehen auch bald die juristischen Lehrbücher darauf ein, von denen diejenigen, die am meisten gelesen werden, ebenfalls regelmäßig in neuen Auflagen erscheinen. Ist das Problem dann in dieser Weise einige Zeit diskutiert worden, wobei die Meinungen geteilt waren, dann ergeht die Entscheidung eines obersten Gerichts, des Bundesgerichtshofes, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts. Mit ihr ist dann die Frage grundsätzlich entschieden. Es bleibt vielleicht noch einiger Widerstand in der Literatur, das eine oder andere Lehrbuch oder ein Kommentar vertritt noch eine andere Ansicht, aber die meisten anderen sind schon auf die Linie dieses obersten Gerichts umgeschwenkt: hM ist entstanden. Manchmal, nach einiger Zeit, und wenn überhaupt, dann erst nach vielen Jahren, schwenkt sie wieder um, setzt sich der Widerstand eines Kommentators oder eines Lehrbuchs doch durch, nachdem er sich langsam verbreitert und vielleicht auch Gefolgschaft bei

einigen Untergerichten gefunden hat. Dann ändert auch manchmal eines der obersten Gerichte seine Auffassung: hM verändert sich. Ab und zu, auch das gibt es, bleiben Literatur und Rechtsprechung geteilt, vertritt die überwiegende Meinung in den Kommentaren und Lehrbüchern die eine und die Rechtsprechung eine andere Meinung. Regelmäßig aber besteht hM aus einer Übereinstimmung der wichtigsten Stimmen der Literatur mit der Auffassung der höchsten Gerichte.

Auf den ersten Blick hat man den Eindruck der Bildung einer demokratischen Mehrheit. Und tatsächlich hat es auch einen gewissen Einfluß auf die Bildung von hM, wieviele Stimmen sich in der Literatur und wieviele untere oder mittlere Gerichte sich zu Beginn der Diskussion in die eine oder andere Richtung äußern. Es kommt auch darauf an, wie sie argumentieren. Aber es gibt noch ganz andere Momente, die die Entwicklung beeinflussen. Es kommt darauf an, wer sich äußert. Und es kommt darauf an, wo er sich äußert, oder besser, wo sich wer äußern darf. Nicht jeder wird in jeder juristischen Zeitschrift angenommen. Es gibt Zeitschriften am Rande, besonders natürlich am linken, die für hM am leichtesten wiegen, die *Kritische Justiz* etwa, oder *Demokratie und Recht*. Ein Aufsatz in der *Juristenzeitung* dagegen, oder in der *NJW*, der *Neuen Juristischen Wochenschrift*, hat ein höheres Gewicht. Er zählt jedenfalls mit, aber auch wieder unterschiedlich. Es gibt, wie überall, große Namen und kleine Namen, solche, die zitiert werden, und solche, die man schon mal übergehen kann. Auch hier gilt Thomas Hobbes: *auctoritas non veritas facit legem*.

In allen Wissenschaften gibt es herrschende Auffassungen. Im Recht ist es allerdings besonders. Die herrschende Meinung hat praktisch Rechtssetzungsbefugnisse, ist im Grunde nichts anderes als ein selbsternannter Gesetzgeber, der doch eigentlich in einem demokratisch gewählten Parlament zu suchen sein sollte, wenn man einen kurzen Blick auf die Verfassung werfen will. Sieht man etwas genauer hin, ist hM allerdings auch in der Verfassung vorgesehen. Sie spricht nicht nur vom »Gesetz«. Sie spricht auch vom »Recht«. In Art. 20 des Grundgesetzes heißt es nämlich: »Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.« Es geht auch gar nicht anders. Trotzdem, man sieht es, hM ist im Recht schon etwas Besonderes.

Es gibt noch eine Besonderheit im Recht. In seiner Geschichte hat es sogar kaiserliche Gesetze gegeben, in denen bestimmt wurde, auf wen sich Gerichte bei ihren Entscheidungen stützen, wen sie zitieren dürfen und wen nicht. In der großen Zeit des römischen Rechts, im letzten Jahrhundert der Republik und in den beiden ersten der Kaiserzeit, also von etwa 100 v. Chr. bis 200 n. Chr., gab es eine große Zahl von Autoritäten mit berühmten Namen, die man später nicht mehr überblicken konnte. Im 4. und 5.

Jahrhundert war es dann auch nicht nur schwierig geworden, die Literatur zu überblicken, sondern wohl auch, sie überhaupt herbeizuschaffen. Deshalb wurden sogenannte Zitiergesetze erlassen, deren berühmtestes, von Theodosius und Valentinian im Jahre 429 erlassen, fünf klassische Juristen nannte, die man zitieren durfte: Papinian, Paulus, Ulpian, Modestin und Gaius. Sie konnten einer Gerichtsentscheidung zugrunde gelegt werden. Außerdem noch solche Juristen, die von ihnen in ihren Schriften zu den betreffenden Problemen zitiert wurden. Für das Urteil wurde dann ausgezählt, welche Meinung eine Mehrheit hatte. Bei Stimmengleichheit gab Papinian den Ausschlag. Ähnliche Gesetze hat es im 15. und 16. Jahrhundert in Spanien und Portugal und noch im 19. Jahrhundert in Südafrika gegeben.

Unsere hM dagegen, als Summe aller Meinungen, wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht der einzelnen Stimmen, ist als communis opinio zunächst im 13. und 14. Jahrhundert im Kirchenrecht entstanden und dann im 15. und 16. Jahrhundert im europäischen Zivilrecht, das sich aus der Wiederbelebung des alten römischen Rechts entwickelt hatte. Auch hier hatte sich seit dem 11. Jahrhundert mit der Tätigkeit der Glossatoren und der Postglossatoren eine ständig wachsende Literatur entwickelt, die nicht leicht zu überblicken war und für die man einen vereinheitlichenden Begriff brauchte. Das war die communis opinio, die allgemeine Meinung. Es galt seit dem 16. Jahrhundert der Satz: *a communi opinione in iudicando et consulendo non est recedendum*, in Urteilen und Gutachten darf man von der allgemeinen Meinung nicht abweichen. Sie war schon sehr viel demokratischer als die Methode der Zitiergesetze, weil alle mitzählten. Allerdings gab es zwei Juristen, die aus der großen Zahl der anderen als unangefochtene Autoritäten über Jahrhunderte hinausragten: Bartolus und Baldus, die im 14. Jahrhundert in Oberitalien gelebt hatten. Die Autoritäten sind dann bis heute immer etwas kleiner geworden, aus der »communis opinio« wurde in Deutschland im 19. Jahrhundert die »herrschende Meinung«. Aber auch im 19. Jahrhundert gab es in Deutschland große Namen. Es war die klassische Zeit der Formierung eines bürgerlichen Rechts, das nicht wie in Frankreich mit einer Kodifikation durchgesetzt werden konnte, sondern, weil die Bürger noch nicht genügend politische Macht hatten, mit den Mitteln der Wissenschaft durchgesetzt werden mußte, einer angeblich wertfreien und objektiven Wissenschaft, die in der Tat eine brillante technische Leistung der deutschen Juristen gewesen ist. Das war die Zeit des sogenannten Pandektenrechts, in dem die Lehrbücher von Arndts, Puchta oder Winscheid praktisch Gesetzeskraft hatten. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist diese Entwicklung seit 1900 abgeschlossen und die Autorität der Juristen wieder hinter die des Gesetzes getreten, die herrschende Meinung zunehmend anonymer geworden, glat-

ter, amorpher. Unter der stromlinienförmigen Oberfläche gibt es allerdings auch heute noch stark autoritäre Strukturen. Sie sind am stärksten dort, wo es ausreichende gesetzliche Regelungen nicht gibt. Ein Musterbeispiel ist das Arbeitsrecht.

Das Arbeitsrecht in der Form, wie es sich bis heute im Grunde erhalten hat, ist das Ergebnis der mißlungenen Revolution von 1918. Das war der Erfolg der Arbeiter: nicht eine Revolution, aber ein Arbeitsrecht, das ihnen das Leben erträglich machte, mit dem Achtstundentag, der gesetzlichen Anerkennung des Tarifvertrages, mit der Einrichtung von Betriebsräten und anderen Verbesserungen im Recht des individuellen Arbeitsvertrages, wie den Anfängen eines Kündigungsschutzes oder der Einführung von Erholungsurlaub. In der Weimarer Republik wird das heutige Arbeitsrecht entwickelt als selbständige juristische Disziplin mit einer eigenen Gerichtsbarkeit, der dazugehörigen Literatur und entsprechendem Unterricht an den Universitäten. Im Faschismus wird der eine Teil der Errungenschaften wieder beseitigt, nämlich das sogenannte kollektive Arbeitsrecht, also das Streikrecht abgeschafft und Gewerkschaften und Betriebsräte aufgelöst. Auch die Arbeitsgerichte werden aufgehoben. Im individuellen Arbeitsrecht dagegen kommt es sogar zu einigen Verbesserungen. Der Mutterschutz zum Beispiel oder das Urlaubsrecht werden ausgebaut. Nach dem Krieg knüpft man im wesentlichen an die Weimarer Zeit an. Die Gewerkschaften werden wieder zugelassen, die Arbeitsgerichte wieder eingeführt. Während man im individuellen Arbeitsrecht zu weiteren Verbesserungen kommt, gibt es allerdings im kollektiven Arbeitsrecht starke Rückschritte gegenüber der Weimarer Zeit. Der politische Streik wird allgemein für rechtswidrig erklärt, die Gewerkschaft in das Korsett einer ausgedehnten Friedenspflicht gezwängt, der Streik in einzelnen Betrieben ohne Führung der Gewerkschaft als »wild« bezeichnet und verboten und die Aussperrung als angebliches paritätisches Gegenmittel in einer einseitig unternehmerfreundlichen Rechtsprechung anerkannt und ausgebaut. Diese Entwicklung im kollektiven Arbeitsrecht, zweifellos eine der Bedingungen für die günstige Entwicklung der Wirtschaft der Bundesrepublik, ist eines der unerfreulichsten Kapitel in der Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit. Sie wird getragen von einer hM, in der die unternehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vorbereitet und unterstützt worden ist und immer noch gestützt wird durch eine Arbeitsrechtswissenschaft, die Roderich Wahsner eindrucksvoll beschrieben und als »Arbeitsrechtskartell« bezeichnet hat. Der gewerkschaftsfreundliche »linke« Flügel des Arbeitsrechts der Weimarer Zeit war 1933 emigriert und wurde nach 1945 von den juristischen Fakultäten nicht mehr aufgenommen. Geblieben war, auch während

des Faschismus, der andere. Durch eine geschickte Personalpolitik verstand es eine kleine Gruppe konservativer Professoren, fast jeden Einfluß von draußen fernzuhalten. Sie besetzte die Lehrstühle und Institute, publizierte die einflußreichen Zeitschriften und Entscheidungssammlungen und stellte mit ihrem prominentesten Vertreter, Hans Karl Nipperdey, auch noch den ersten Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts. Der erste große Erfolg dieses »Kartells« war die neue hM zum »politischen« Streik.

1952 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Gewerkschaften und der Bundesregierung um den Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes, in dem die Stellung der Betriebsräte gegenüber der alten Regelung der Weimarer Zeit stark verschlechtert werden sollte. Der DGB kündigte gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen an, was der Bundeskanzler als verfassungswidrige Nötigung des Parlaments bezeichnete. Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände drohte, sie würde gegen die Gewerkschaften auf Schadensersatz klagen. Ende Mai streikten die Zeitungsdrucker trotzdem und verhinderten für zwei Tage das Erscheinen der Zeitungen. Der Streik hatte keinen Erfolg. Im Juli wurde das Gesetz vom Bundestag so beschlossen, wie es die Bundesregierung geplant hatte. Und die Unternehmer klagten gegen die Gewerkschaften. Vor den Landesarbeitsgerichten Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg und München hatten sie Erfolg. Nur das Landesarbeitsgericht Berlin wies ihre Klage ab. Eine Revision war damals noch nicht möglich. Das Bundesarbeitsgericht in Kassel wurde erst 1954 eingerichtet.

In der Weimarer Republik wären diese Verurteilungen nicht möglich gewesen. Auch der »politische« Streik war erlaubt. Es galt die Auffassung des Reichsgerichts, das schon 1906 (im 64. Band seiner Entscheidungen) erklärt hatte, was im »Lohn- und Klassenkampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern« üblich sei, könne nicht rechtswidrig sein, auch wenn es zu Verlusten der Unternehmer komme. Schadensersatzforderungen seien nur begründet, wenn der Streik mit dem Ziel der wirtschaftlichen Vernichtung des Gegners oder völlig unverhältnismäßig geführt würde. Die Zeitungsverleger gaben nun nach dem Streik von 1952 drei Rechtsgutachten in Auftrag, um über diese allgemein akzeptierte Rechtsprechung, die alte hM, hinwegzukommen. Die Aufträge gingen an drei Autoritäten, an die beiden führenden Arbeitsrechtler der damaligen Zeit, Hueck und Nipperdey, und an einen der Großen im Staats- und Verwaltungsrecht, an Ernst Forsthoff. Auch die Gewerkschaften beauftragten Gutachter, nämlich Wolfgang Abendroth für die staatsrechtliche Frage der Verfassungswidrigkeit des politischen Streiks, und den Arbeitsrechtler Schnorr von Carolsfeld. Bevor die Gutachten vorlagen, waren die meisten Klagen vor den Arbeitsgerichten der ersten Instanz entschieden, etwa zwei Drittel zugunsten der Unternehmer, ein Drittel zugunsten der Gewerkschaften. Erst in der zweiten Instanz

vor den schon genannten Landesarbeitsgerichten kamen die Gutachten zum Zuge. Forsthoff, der die Verfassungswidrigkeit des politischen Streiks vertrat, setzte sich nicht durch. Aber die Gerichte entschieden trotzdem gegen die Gewerkschaften, und zwar auf der Grundlage des Gutachtens von Nipperdey, das die endgültige Wende herbeiführte. Gegen seine eigene Auffassung, die er früher in der Weimarer Zeit vertreten hatte, begründete er nun die Rechtswidrigkeit des Streiks mit einem juristischen Kunstgriff. Alle Gerichte folgten ihm, nur das Berliner nicht.

Der Kunstgriff besteht aus der Kombination eines älteren, aus dem Zivilrecht stammenden Begriffs mit einem neueren, der aus dem Strafrecht kommt. Die beiden Zauberworte sind das »Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb« und die »soziale Adäquanz«. Das erste, auch kürzer »Unternehmensrecht« genannt, ist um die Jahrhundertwende erfunden worden, um bei geschäftlichen Schädigungen im Wettbewerb zwischen Unternehmern Schadensersatzforderungen zu begründen, also in einer Zeit, als es Spezialgesetze zum unlauteren Wettbewerb noch nicht gab und man auf die allgemeine Vorschrift des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgreifen mußte, die in erster Linie auf Schadensersatz für Sachbeschädigungen zugeschnitten ist. Die wirtschaftliche Tätigkeit eines Wettbewerbers wurde damals unter dem Begriff des Unternehmens sozusagen verdinglicht, zu einer Sache und damit verletzungsfähig gemacht. Nipperdey geht nun in seinem Gutachten davon aus, daß jeder Streik eine Verletzung dieses Unternehmensrechtes sei, eine Verletzung, deren Annahme automatisch erst einmal zur Vermutung der Rechtswidrigkeit des Streiks führe und deshalb eine Schadensersatzforderung begründe. Um das wieder auszugleichen, nimmt er den Begriff der sozialen Adäquanz: Der Streik ist dann nicht rechtswidrig, wenn er sozialadäquat, mit anderen Worten: gesellschaftlich angemessen ist. Und gesellschaftlich angemessen ist ein Streik, wenn er von einer Gewerkschaft zum Zweck des Abschlusses eines neuen Tarifvertrages geführt wird. Der »politische« Streik ist aber gesellschaftlich nicht angemessen. Also ist er rechtswidrig. Also müssen die Gewerkschaften Schadensersatz zahlen.

Wenn vier Landesarbeitsgerichte eine Gewerkschaft auf der Grundlage des Gutachtens eines renommierten Wissenschaftlers im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Schadensersatz verurteilen, ist noch keine hM entstanden. Es ist allerdings ein entscheidender Schritt getan. Es mußte noch einiges hinzukommen. Und das kam damals sehr schnell. Im nächsten Jahr nämlich, 1954, wurde der renommierte Wissenschaftler der erste Präsident des neu errichteten Bundesarbeitsgerichts in Kassel. Er nahm die Gelegenheit wahr, seinen Kunstgriff zum Streikrecht in die Rechtsprechung dieses höchsten Gerichtes einzuführen. Das geschah Anfang 1955, bei einer anderen Gelegenheit, war zwar nicht sehr seriös,

aber außerordentlich wirksam. Denn nun wurde es auch in die Lehrbücher des Arbeitsrechts übernommen, von denen das am besten renommierte im übrigen sowieso von ihm selbst verfaßt war. Das Werk war vollendet, die neue hM zum politischen Streik entstanden. Die deutschen Gewerkschaften konnten sich von nun an auf den Abschluß von Tarifverträgen konzentrieren.

Der Vorgang ist oft beschrieben worden und manchen auch heute noch sehr peinlich, obwohl sie selbstverständlich in ihren Vorlesungen und Lehrbüchern die hM, der politische Streik sei rechtswidrig, unverändert weitergeben. Es wäre trotzdem noch eine Menge dazu zu sagen. Es wäre vielleicht noch zu bemerken, daß Hans Carl Nipperdey schon als renommierter Arbeitsrechtler in der faschistischen Akademie für Deutsches Recht unter Hans Franck mitgearbeitet hat am Entwurf des faschistischen Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und dieses Gesetz, wieder gemeinsam mit Hueck, in einem in mehreren Auflagen erschienenen Kommentar im Sinne und in der Sprache der faschistischen Volksgemeinschaftsideologie beschrieben hat, und daß, letztlich, auch in dem Verbot des politischen Streiks ein gutes Maß von Volksgemeinschaftsideologie enthalten ist. Wichtiger scheint die Frage zu sein, wo denn nun eigentlich die Ursachen sind für diese Entwicklung der hM. War es der böse Nipperdey, der das alles verschuldet hat? Es ist das schon behauptet worden. Oder war es das »Arbeitsrechtskartell«? Man wird nicht vergessen dürfen, daß schon zwei Drittel der Arbeitsgerichte in der ersten Instanz gegen die Gewerkschaft entschieden hatten, bevor Nipperdey das Gutachten vorgelegt hat. Auch das Arbeitsrechtskartell war daran nicht beteiligt. Die wirklichen Ursachen liegen außerhalb der Jurisprudenz. Die Aufbaustimmung der frühen fünfziger Jahre ließ sich durch Streiks nicht gern stören. Es war noch viel zu tun. Die Wirtschaft mußte wieder aufgebaut werden. Das ist durchaus vergleichbar mit dem ersten Aufbau der deutschen Industrie, zu dessen Gunsten bis 1869 jeglicher Streik verboten war. Es kommt noch vieles hinzu, zum Beispiel das Fehlen einer kämpferischen Haltung bei den deutschen Gewerkschaften und dessen Ursachen. Es ist müßig, darüber nachzudenken, ob die hM ohne Nipperdey heute eine andere wäre. Sicher hat er die Entwicklung stark beschleunigt, besonders durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Eine grundsätzlich andere wäre sie auch ohne ihn heute kaum.

Es wäre auch noch zu bemerken, daß der Streik von 1952, der die hM zum politischen Streik zur Folge hatte, ja eigentlich gar kein politischer Streik gewesen, daß überhaupt der Begriff des politischen Streiks außerordentlich fragwürdig ist. Im Grundgesetz ist in Art. 9 Abs. 3 das Koalitionsrecht gewährleistet »zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen«. Was darunter zu verstehen ist, war schon bei der Beratung

im parlamentarischen Rat umstritten. Der spätere Bundespräsident Heuss meinte, er halte das von der CDU gewünschte Verbot des politischen Streiks für verfassungsrechtlich unmöglich. Es seien eben politische Machtkämpfe. Man hat das ganze damals auf sich beruhen lassen. Es blieb ungeklärt. Was heißt »politisch«? Jede Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist letztlich eine politische Frage. Man denke nur an die Auseinandersetzungen über das Mitbestimmungsrecht in den beiden vergangenen Jahren. Es ging um eine arbeitsrechtliche Frage, der Inhalt des Konflikts war arbeitsrechtlicher Natur. Die von Nipperdey vorbereitete Lösung der hM ist deshalb auch eine sehr formale. Sie stellt es einfach auf den Adressaten des Streiks ab. Der Streik einer Gewerkschaft ist nur dann sozialadäquat, wenn er sich mit dem Ziel der Regelung in einem Tarifvertrag gegen einen Unternehmensverband richtet. Das ist sein Streikbegriff und noch heute hM. 1952 sollte das Parlament beeinflußt werden. Das war »politisch« und deshalb rechtswidrig.
Wie meistens, wenn es eine hM gibt, gibt es auch eine Gegenmeinung. In der juristischen Terminologie wird sie gewöhnlich aM genannt, die andere Meinung. Im Fall des »politischen« Streiks ist sie besonders schwach. Einen gewerkschaftsfreundlichen Flügel der Arbeitsrechtswissenschaft gibt es eben kaum. Zwei Namen sind es im Grunde, die man für den ohnmächtigen Widerstand nennen könnte: Thilo Ramm, der jetzt in Gießen lehrt und während der fünfziger und sechziger Jahre fast der einzige war, und jetzt noch Wolfgang Däubler von der Universität Bremen, wo der Widerstand sich langsam zu einer anerkannten Schule entwickelt, an der auch historisch gute Arbeit geleistet wird. Im Falle des politischen Streiks ist aM auch deshalb besonders schwach, weil die Gewerkschaften sich mit hM abgefunden haben. Anders sieht es etwa in Italien aus, wo der Verfassungsgerichtshof 1974 Streiks, die sich gegen Regierung und Parlament richten, für rechtmäßig erklärt hat. Daß eine arbeitsrechtliche aM in ihrer Wirksamkeit abhängig ist vom Verhalten der Gewerkschaften, zeigt sich auch bei der Aussperrung. In den letzten Monaten hat hier eine nicht unbeachtliche Zahl von Arbeitsgerichten gegen die unternehmerfreundliche hM entschieden, weil die Gewerkschaften seit einigen Jahren politisch in die Offensive gegangen sind.

Wie man sieht, hM ist ein flexibles Instrument. Ihr Kern ist die Auffassung der obersten Gerichte und der renommierten Kommentare und Lehr- und Handbücher. Darum herum existiert ein Hof von weniger gewichtigen Meinungsträgern: Entscheidungen von unteren oder mittleren Gerichten, Aufsätze in Zeitschriften, einzelne Rechtsgutachten oder Monographien zu einem speziellen Problem. Selten ist die Rechtsprechung der obersten

Gerichte so eindeutig vorherbestimmt wie im Fall des politischen Streiks. Meistens warten sie ein wenig ab, wie die Diskussion im Vorhof sich entwickelt, wie das eine oder andere Untergericht sich entscheidet, wie solche Entscheidungen in der juristischen Literatur und in der Öffentlichkeit beurteilt werden und wie die Meinung der Autoritäten sich entwickelt. Wenn sie sich dann für die eine oder andere Seite entschieden haben, dann ist in der Regel hM entstanden. Es bleibt zwar eine aM bestehen, aber meistens hat sie nur eine Alibifunktion. Möglicherweise verstärkt sie sich auch im Laufe der Zeit. Ändern sich die Verhältnisse, merkt man, daß man so nicht weiter kommt, dann ist aM möglicherweise sogar der Ansatz für eine Änderung von hM. Das kann sich auch wiederholen, so daß eine gewisse Schlangenbewegung entsteht. Ein Beispiel dafür sind die Berufsverbote.

Es gibt viele juristische Probleme in ihrem Umfeld. Eines ist die Frage, ob die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei bei der Überprüfung der sogenannten Verfassungstreue mit berücksichtigt werden darf. Man geht davon aus, daß hier zwei Prinzipien miteinander in Konkurrenz stehen, die Treuepflicht und das Parteienprivileg. Die Treuepflicht ist das Herz der Berufsverbote, das Parteienprivileg der dagegen von außen gerichtete Stachel. Treuepflicht bedeutet Loyalität des Beamten zu den wichtigsten Grundsätzen im Kernbereich der Verfassung, der im Grundgesetz als »freiheitliche demokratische Grundordnung« bezeichnet wird. Dazu gehören im wesentlichen die Menschenrechte, der Grundsatz der Gewaltenteilung, besonders auch die Unabhängigkeit der Richter, das Mehrparteienprinzip und das Recht auf Bildung einer Opposition. Diese Loyalität ist nach dem Beamtengesetz einmal Voraussetzung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst, zum anderen kann ihre Verletzung zur disziplinarrechtlichen Entlassung führen. Das Parteienprivileg hat mit dem öffentlichen Dienstrecht zunächst gar nichts zu tun. Es ist ein Begriff aus dem Parteienrecht. Parteien können nach Art. 21 des Grundgesetzes verboten werden, wenn sie verfassungswidrig sind. Verfassungswidrig sind sie, das wird in Art. 21 definiert, wenn sie nach ihren Zielen »darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen«. Dann heißt es in Art.21 noch, daß über die Frage der Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht entscheidet, und das bedeutet nach hM: nur das Bundesverfassungsgericht, sonst niemand, keine Regierung, kein Parlament, kein anderes Gericht. Das ist das Parteienprivileg, also das Vorrecht der Parteien, frei und ohne Behinderung durch irgendeine staatliche Instanz ihre Aufgaben zu erfüllen, nämlich, wie es ebenfalls in Art. 21 heißt, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Es sei denn, sie sind vom Bundesverfassungsgericht verboten.

Das juristische Problem der Frage, ob die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei bei der Überprüfung der Treuepflicht mit berücksichtigt werden darf, liegt nun darin, daß die Verwaltung dann ja feststellen müßte, ob diese Partei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Ziele verfolgt, mit anderen Worten, nach der Definition in Art. 21 des Grundgesetzes, ob sie verfassungswidrig ist. Das würde aber gegen das Parteienprivileg verstoßen, denn, so heißt es dort: »Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet [nach hM: nur] das Bundesverfassungsgericht.« Darüber hinwegzukommen, ist nicht so einfach. Aber es ist zu schaffen. Im Laufe der letzten dreißig Jahre hat hM zweimal hier gewechselt.

Es beginnt mit den Kommunistenverfolgungen der fünfziger Jahre, nach dem Beginn des Koreakriegs. Das Problem war nicht so drängend wie heute, weil der Verbotsantrag für die KPD schon früh gestellt war und die Partei dann 1956 tatsächlich vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde. Aber was galt in der Zwischenzeit? Das Bundesverwaltungsgericht hat mit einer Entscheidung aus dem Jahre 1960 die hM der fünfziger Jahre, daß das Parteienprivileg insoweit nur eingeschränkt gilt, abschließend bestätigt, im übrigen aber mit einer sehr schlechten Begründung. Man macht das heute viel besser. Die Begründung war folgende: Das Bundesverfassungsgericht habe die Aufgabe festzustellen, ob eine Partei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoße. Bei der Prüfung der Treuepflicht dagegen müsse von der Verwaltung festgestellt werden, ob jemand sich loyal für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetze. Und das sei etwas ganz anderes. Dies aufgrund der Mitgliedschaft in einer Partei zu verneinen bedeute nicht, die Verfassungswidrigkeit der Partei festzustellen. Das war zu plump.

In den nächsten Jahren hat hM eine Wende vollzogen. Es kamen die liberalen sechziger Jahre. Das Kommunistenproblem war durch das harte Durchgreifen in der frühen Adenauer-Zeit weitgehend erledigt, der Koreakrieg beendet, der Kalte Krieg auch. Man konnte nun mehr Freiheit wagen, zumal die wirtschaftlichen Erfolge nicht zu übersehen gewesen sind. Es gab starke Bedenken gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1960, auch bei Autoritäten. Und im nächsten Jahr, 1961, erging ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das in die andere Richtung führte. Es erging zwar nicht direkt zum Beamtenrecht, sondern zum Strafrecht, war aber so eindeutig, daß auch im Beamtenrecht kaum noch jemand eine andere Meinung vertrat. Im Strafrecht gab es das gleiche Problem. Es waren Mitglieder der KPD wegen verfassungswidriger Straftaten verurteilt worden, bevor ihre Partei verboten war. Auch sie beriefen sich darauf, daß damals die Verfassungswidrigkeit der Parteiziele und damit auch ihrer eigenen Handlungen noch nicht erwiesen war. Sie erhielten Recht. Das

Bundesverfassungsgericht setzte an die Spitze seiner Entscheidung folgenden Leitsatz: »Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen. Insofern kommt dieser Entscheidung konstitutive Bedeutung zu.« Das war nun hM der goldenen sechziger Jahre.

Mit dem Ende der Studentenrevolte beginnt in den siebzigern die bekannte Tendenzwende, die auch hM verändert. Der angekündigte Marsch durch die Institutionen soll gestoppt werden. Die Kommunistenfurcht wächst wieder, wird hysterisch wie zur Zeit des Kalten und des Koreakrieges, zumal in den Mittelmeerländern und in Frankreich der kommunistische Umsturz vor der Tür zu stehen scheint. Die Stadtguerilla bläst kräftig in dieses Feuer, und eine Wirtschaftskrise erleichtert, wie immer, politische Repression. hM reagiert zunächst mit einem leichten Schwanken. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen läßt 1971 in seiner Entscheidung gegen Volker Michels die Frage offen, das Verwaltungsgericht Bremen entscheidet ein Jahr später, 1972, zuungunsten von Horst Holzer allerdings eindeutig gegen das Parteienprivileg. Aber man folgt ihm noch nicht. 1973 urteilen die unteren Gerichte noch überwiegend im Sinne der sechziger Jahre. Die Mitgliedschaft in der DKP, und nur darum geht es eigentlich, darf bei der Prüfung der Treuepflicht nicht berücksichtigt, Bewerber sollen eingestellt werden. So entscheidet das Verwaltungsgericht München zugunsten von Claudia Eisinger, das Verwaltungsgericht Hamburg zugunsten von Peter Grohl, das Verwaltungsgericht Neustadt zugunsten von Anne Lenhart. Auch in der Literatur ist die Meinung zunächst geteilt. Es überwiegen noch die liberalen Ansichten, in den Aufsätzen und den Zeitschriften, die nun in größerer Zahl erscheinen, wie im Kommentar zum Beamtenrecht von Ule, der allerdings schon 1970 erschienen war. Die Wende der hM kommt 1973/74, mit zwei gewichtigen Stimmen in der Literatur und zwei obergerichtlichen Entscheidungen. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz und der Münchener Verwaltungsgerichtshof heben noch 1973 die Urteile der Verwaltungsgerichte Neustadt und München auf und entscheiden gegen das Parteienprivileg. Im selben Jahr erscheint der große Kommentar zum Beamtenrecht von Fürst und vertritt dieselbe Meinung. 1974 erscheint eine spezielle Monographie zur Frage der Berufsverbote: *Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre*, Band 12: Klaus Stern, *Zur Verfassungstreue der Beamten.* Stern ist ein angesehener Staatsrechtslehrer, war viele Jahre Rektor der Universität Köln und Mitbegründer des »Bundes Freiheit der Wissenschaft«. Das Buch ist ziemlich schnell geschrieben, man merkt ihm das auch manchmal an, aber es erscheint genau zum richtigen Zeitpunkt. In den nächsten Monaten jedenfalls liegt es in allen Verwaltungen und bei allen Verwaltungsgerichten. Es ist eine zusammenfassende Darstellung von Literatur und Rechtsprechung. Und eine eigene Meinung

hat Stern auch. Es ist die kommende hM. Die lautet: »Treuepflicht geht vor Parteienprivileg.«
1973 allerdings war noch ein kleines Unglück passiert, das die Schlingerbewegungen bei der Neubildung der hM verstärkte. Das Bundesverwaltungsgericht hatte über die Klage eines NPD-Obersten in einer Disziplinarangelegenheit zu entscheiden und dabei nicht richtig aufgepaßt. Am Ende der Entscheidung hatten die Richter noch die Meinung der sechziger Jahre vertreten und im Leitsatz erklärt: »Die Benachteiligung eines Soldaten wegen seiner Mitgliedschaft in einer vom Bundesverfassungsgericht nicht verbotenen Partei und wegen seiner mit allgemein erlaubten Mitteln erfolgenden Betätigung in ihr ist rechtswidrig.« Als der Justizminister von Nordrhein-Westfalen diese Entscheidung an die Öffentlichkeit brachte, weil er der Meinung war, sie würde seine Auffassung im Fall der Bewerbung des DKP-Mitgliedes Volker Götz unterstützen, bemerkte man im Bundesverwaltungsgericht das Unglück und ließ sofort durch die Pressestelle dementieren. Die Entscheidung sei ergangen zur Prüfung der Frage der Treuepflicht während des Dienstes, also nach der Einstellung, nicht für die Prüfung der Treuepflicht vor der Einstellung in den öffentlichen Dienst. Diese etwas hilflose Erklärung entbehrt nicht einer zusätzlichen Komik, denn es gibt in den Beamtengesetzen nur eine einzige Treuepflicht. Die Unterscheidung vorher/nachher erinnert an die alte Unterscheidung desselben Gerichts von »nicht dafür« und »nicht dagegen« im 1960 zur selben Frage ergangenen Urteil, und deshalb erklärte der Justizminister auf das Dementi ungerührt, er bleibe dabei, seine Auffassung werde durch diese Entscheidung bestärkt. Es war eine Episode, die die Bildung der neuen hM nicht aufhalten konnte, zumal das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Dementi letztlich schon angekündigt hatte, wie es in Zukunft entscheiden würde.
1975 war es dann so weit. Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu entscheiden über die Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz, in dem das Berufsverbot für Anne Lenhart mit ihrer Mitgliedschaft in der DKP begründet worden war. Man konnte die Panne von 1973 wieder beseitigen und erklären: »Treuepflicht geht vor Parteienprivileg«, in der Sprache des Gerichts: »Das Verbotsverfahren nach Art. 21 des Grundgesetzes und die Beurteilung der beamtenrechtlichen Verfassungstreue sind nach Gegenstand und Voraussetzung verschieden.« Wenige Monate später entschied das Bundesverfassungsgericht in einem anderen Fall. Er hatte eigentlich mit diesem Problem des Parteienprivilegs gar nichts zu tun, aber man nahm die Gelegenheit wahr, nebenbei dasselbe zu erklären. Es ist der berühmte Beschluß vom 22. Mai, in dem es heißt: »Ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Bewerbers erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen

Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt – unabhängig, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht.« Nun war es klar. Die neue hM war entstanden: Treuepflicht geht vor Parteienprivileg. hM hatte innerhalb weniger Jahre sich zweimal in die entgegengesetzte Richtung gewendet, was eine im Recht selten scharfe S-Kurve ergibt, die in den fünfziger Jahren auf ihrer Strecke zunächst gegen die Kommunisten gerichtet war, dann nach links gewendet in die liberale Gegenrichtung führte und nun schließlich nach einer entsprechenden Wendung nach rechts wieder in die ursprüngliche Richtung läuft.
Es bleibt noch kurz zu erklären, wie das Gericht seine Wendung begründet. 1961 hatte es das Gegenteil gesagt: »Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen.« Ein Berufsverbot wegen Parteizugehörigkeit ist die beamtenrechtliche Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit einer Partei. Wie kommt man davon wieder weg? Indem man ein Quartett von Unterscheidungen einführt und sie kunstvoll durcheinander wirbelt. Dieses Quartett ist die Unterscheidung von Bürgern und Beamten, von rechtlich und faktisch, von einer Partei und ihren Mitgliedern und die von verfassungswidrig und verfassungsfeindlich. Das »rechtlich geltend machen« bezieht sich jetzt nur noch auf die Partei. Ein Berufsverbot ist nur eine rechtliche Maßnahme gegenüber dem Mitglied, nicht gegenüber der Partei. Für die Partei sind die Berufsverbote ihrer Mitglieder ein faktischer Nachteil, den sie hinzunehmen hat. Das Urteil von 1961 betraf auch nur normale Bürger, nicht aber Beamte. Und im übrigen wird im Berufsverbot nicht die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt, sondern nur ihre Verfassungsfeindlichkeit.
Diese letzte Unterscheidung – nun ja. Das juristische Problem für die neue hM besteht darin, daß im Grundgesetz in Art. 21 ausdrücklich nicht gesagt wird, verfassungswidrige Parteien könnten nur vom Bundesverfassungsgericht verboten werden. Dann hätte man einfach sagen können: Sie sind zwar nicht verboten, aber sie sind verfassungswidrig. Das geht nicht, weil Art. 21 lautet: »Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.« Der parlamentarische Rat wollte mit dieser Formulierung verhindern, daß die Verfassungswidrigkeit einer Partei in irgendeiner Form vor dem Spruch des Gerichts staatlich geltend gemacht wird. Das Wort »verfassungswidrig« sollte vorher juristisch nicht gebraucht werden dürfen, weder von der Regierung, noch vom Parlament, noch von den Gerichten. Was tut man also, wenn man diese Absicht des Verfassungsgebers durchkreuzen will? Man erfindet ein neues Wort. Dieses Wort muß auch möglichst den Vorteil haben, noch etwas aggressiver zu sein als das verbotene, und es muß dasselbe bedeuten. Es ist zu Beginn der siebziger Jahre erfunden worden, heißt »verfassungsfeindlich«, hat den Vorteil stär-

kerer Aggressivität, weil es mit der aus guten alten Zeiten bekannten innerstaatlichen Feinderklärung verbunden ist, und ist jetzt auch in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingegangen, hM geworden.
Niemand kann voraussagen, wie es weitergehen, wann es eine vierte hM zu dieser Frage geben wird. Die Versuche einiger sozialliberaler Bundesländer, die Praxis der Berufsverbote zu mildern, werden jedenfalls hM nicht ändern, wahrscheinlich Einfluß haben auf die Zahl der Berufsverbote, aber nicht auf ihre Qualität, auch nicht im Problem des Parteienprivilegs. Zunächst geht es einmal um die Regelanfrage, die damit nichts zu tun hat. Für das Parteienprivileg ist hM durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts von 1975 für längere Zeit festgelegt. Erhebliche Veränderungen der allgemeinen politischen Atmosphäre, wie von den fünfziger in die sechziger oder von dort in die siebziger Jahre, müssen stattfinden, bis sie sich von neuem ändert. Vielleicht wird es wieder nach zehn Jahren sein, möglicherweise auch eher.

Der äußere Prozeß der Bildung von hM ist nun beschrieben. Die Art und Weise, wie sie sich entwickelt und verändert, das komplizierte Hin und Her verschiedenartiger und verschiedengewichtiger Meinungen und Entscheidungen ist an den beiden Beispielen deutlich geworden, aber nicht die Frage beantwortet, was sie denn nun eigentlich ist. Was ist hM? Ist jede hM Recht? Das wohl sicherlich. Aber ist alles Recht hM? Das sicher auch wieder nicht. Ein gewisses Gewicht hat der Gesetzgeber, das Parlament, immer noch. Wenn hM Recht ist, und davon müssen wir ausgehen, was ist dann aM? Und wenn aM kein Recht ist, was ist es dann? Ein Stück Rechtswissenschaft, das nicht Recht geworden ist? Nur Wissenschaft? Und was ist mit den gerichtlichen Entscheidungen der aM? – Wenn auf diese Fragen eine ausreichende Antwort hier nicht gegeben werden kann, dann liegt das auch daran, daß Juristen darüber bisher nicht nachgedacht haben. Vielleicht ist diese Feststellung schon ein Teil der Antwort. hM ist ein mysteriöses Wesen, das sich allenfalls in seinem äußeren Prozeß beschreiben, im übrigen aber nicht gern diskutieren läßt. Sie ist mehr auctoritas als veritas. Autoritäten lassen sich zwar darstellen, aber nicht so leicht diskutieren. Auch das Arbeitsrechtskartell hat die von Wahsner angeregte Diskussion nicht aufgenommen. Es schweigt. Was ja auch das Klügste ist. Man hat in der bisherigen Rechtstheorie unterschieden zwischen drei Bereichen des Rechts, dem Gesetzesrecht, dem Richterrecht und dem Juristenrecht. Dem Juristenrecht ist die Qualität als Rechtsquelle von Juristen auch häufig abgesprochen worden, vielleicht nicht nur aus Bescheidenheit, sondern auch aus Klugheit. Wenn man den Prozeß von hM verfolgt, das Ineinander-

übergreifen aller drei Bereiche, besonders von Juristenrecht und Richterrecht, dann wird diese Dreiteilung fragwürdig. Über die genaue Beobachtung des Verfahrens, des Entstehungsprozesses von hM läßt sich wahrscheinlich eine bessere Theorie des Rechts entwickeln, als wenn man es nur von seinen Ergebnissen her betrachtet, wie man es bisher getan hat. Das Ergebnis ist im Verfahren häufig vorweggenommen. Jeder Strafverteidiger weiß das. Vom Verfahren her läßt sich das Ergebnis jedenfalls oft leichter und besser erklären, funktional und historisch. Also lohnt es sich, über hM weiter nachzudenken.

Zum Schluß ein drittes Beispiel, wieder aus dem Arbeitsrecht, das im Gegensatz zu den beiden anderen deutlich machen soll, daß mit einer höchstrichterlichen Entscheidung durchaus nicht immer hM entstanden ist. hM besteht aus der Übereinstimmung der wichtigsten Stimmen in der Rechtsprechung mit den wichtigsten Meinungen der rechtswissenschaftlichen Literatur. Fallen sie auseinander, gibt es keine hM, sondern eine Differenz zwischen Rechtsprechung und Lehre. In wichtigen Fragen kommt das kaum vor. Auch in der Rechtsprechung kann es Meinungsverschiedenheiten geben, denn jedes Gericht urteilt in richterlicher Unabhängigkeit, die Untergerichte sind an die Meinung der oberen grundsätzlich nicht gebunden. Sie laufen nur Gefahr, daß ihre Urteile später aufgehoben werden. Mit der Entscheidung eines obersten Bundesgerichts sind die Differenzen hier allerdings in aller Regel entschieden. Man muß als Richter schon sehr gewichtige Gründe haben, und meistens auch sehr unabhängig sein, wenn man anders urteilen will. Und ganz selten hat es einen solchen Aufstand von unteren und mittleren Gerichten gegeben, wie in diesem dritten Beispiel. Es geht um die rechtspolitisch brisante Frage der Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers während des Kündigungsschutzprozesses. Das Bundesarbeitsgericht hat sich mit einem Urteil von 1977 nicht durchsetzen können.
Die Literatur ist überwiegend kritisch, die Rechtssprechung weiter geteilt, die Entwicklung noch nicht abgeschlossen, hM noch nicht entstanden. Im übrigen ist das ganze von großer Bedeutung für jeden Arbeitnehmer. Aber wie meistens wird es in juristischer Fachdiskussion entschieden, in der die rechtspolitischen Implikationen nicht offen diskutiert werden, und von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen.
Der seit über fünfzig Jahren langsam immer weiter ausgebaute Kündigungsschutz ist bis heute eigentlich gar kein Schutz vor Kündigungen gewesen. Die Prozesse dauern lange. Ist der Arbeitnehmer mit einer Klage in der ersten Instanz erfolgreich, geht der Arbeitgeber in die Berufung. Häufig kann er auch noch in die dritte Instanz gehen, mit der Revision, vor

das Bundesarbeitsgericht. Hat der Arbeitnehmer rechtskräftig gewonnen, muß er zwar wieder eingestellt werden. Aber es ist viel Zeit verstrichen, Monate und Jahre sind vergangen. Meistens hat er inzwischen eine neue Stelle gefunden. Die Fälle, in denen jemand wirklich wieder in seine alte Beschäftigung zurückgekehrt ist, sind außerordentlich selten. Erscheint eine Klage in erster Instanz aussichtsreich, dann einigt man sich meistens vor dem Arbeitsgericht auf einen Vergleich, manchmal auch erst in der zweiten vor dem Landesarbeitsgericht. Der Arbeitnehmer erhält eine Abfindung. Das ist alles. Letztlich bleibt er entlassen. Der Unternehmer hat seinen Willen durchgesetzt. In vielen Fällen überlegt er sich eine Kündigung wohl schon, weil es sehr teuer werden kann, und deshalb ist sicher mehr als eine unterblieben. Insofern, aber auch nur insofern, kann man von einem wirklichen Schutz vor Kündigungen sprechen. Ist eine Kündigung jedoch einmal ausgesprochen, bleibt es in aller Regel dabei, gleichgültig, ob sie berechtigt war oder nicht. Man läßt es sich einfach etwas kosten, Herr im eigenen Hause bleiben zu können. Früher, zur Zeit der Vollbeschäftigung, war das nicht so schlimm. Der Arbeitnehmer fand meistens bald wieder eine neue Stelle. Seit einigen Jahren ist das anders, die Situation am Arbeitsmarkt ist schlechter geworden. Man ist auf den alten Arbeitsplatz angewiesen, eine Kündigung bedeutet regelmäßig Arbeitslosigkeit auf unabsehbare Zeit. Deshalb gibt es auch seit einigen Jahren Versuche, das zu ändern.

Juristisch gesprochen handelt es sich um die Frage, ob der Arbeitnehmer nach dem erfolgreichen Urteil der ersten Instanz, auch wenn der Prozeß noch weitergeht, nicht doch einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung durchsetzen kann, oder, genauer gesagt, ob er in dieser Situation überhaupt einen solchen Anspruch hat. Wenn man annimmt, er habe einen, dann kann er ihn auch durchsetzen, kann er in seine alte Stelle zurückgehen. Wenn man annimmt, er habe keinen, dann muß er bis zum endgültigen Ende des Prozesses, und das heißt unabsehbar lange, warten. Das Gesetz sagt nichts dazu, wie so oft. Man muß also wieder interpretieren. Allgemein geht man heute davon aus, der Arbeitnehmer habe bei bestehendem Arbeitsvertrag auch einen Anspruch auf Beschäftigung. Das ist nicht immer so gewesen. Noch in der Weimarer Zeit wurde, auch von den »Linken«, die Meinung vertreten, der Arbeitnehmer habe Anspruch auf Lohn, nicht aber auf Beschäftigung. Der Arbeitsvertrag wurde als bloßer Austauschvertrag gesehen, Arbeit gegen Geld. Das Entscheidende für den Arbeitnehmer war der Lohn. Wenn er dafür noch nicht einmal zu arbeiten brauchte, um so besser. Das änderte sich im Faschismus. Arbeit wurde »Dienst an Volk und Staat«. Darüber sollte der Unternehmer nicht einfach beliebig verfügen können, indem er auf die Arbeit verzichtete – und den Lohn weiterzahlte. Es entstand der Beschäftigungsanspruch des Arbeitnehmers. Nach dem Ar-

beitsvertrag ist danach der Unternehmer nicht nur zur Lohnzahlung verpflichtet, sondern auch zur Beschäftigung. Man kann das vor Gericht einklagen und – über Zwangsgelder und notfalls eine Beugehaft des Unternehmers (§ 888 der Zivilprozeßordnung) – auch vollstrecken. Seit dem Beginn seiner Tätigkeit vertritt das Bundesarbeitsgericht – zu Recht – die gleiche Auffassung, und zwar mit der Begründung, das ergebe sich nicht nur aus dem Arbeitsvertrag, sondern auch aus der Würde des Menschen, deren besonderen Schutz Art. 1 des Grundgesetzes anordnet.

Nun ist die Sache eigentlich sehr einfach. Wenn es allgemein einen Beschäftigungsanspruch gibt und das Arbeitsgericht in erster Instanz festgestellt hat, daß der Vertrag trotz der Kündigung weiterbesteht, dann kann der Arbeitgeber zur Zahlung des Lohnes und zur Weiterbeschäftigung verurteilt und das ganze kann auch vollstreckt werden. Merkwürdigerweise ist das bisher nicht so gehandhabt worden. Es wurde immer nur der Antrag gestellt, das Gericht möge feststellen, daß das Arbeitsverhältnis weiterbestehe, und den Arbeitgeber zur Lohnzahlung verurteilen. Bis 1974 scheint niemand auf die Idee gekommen zu sein, auch noch den dritten Antrag zu stellen, daß nämlich der gekündigte Arbeitnehmer auch weiter beschäftigt werde. Es ist ja auch prekär, in ein gestörtes Arbeitsverhältnis zurückzukehren. Vielleicht hat man immer nur die üblicherweise gezahlte Abfindung und im übrigen die Möglichkeit vor Augen gehabt, woanders neu anzufangen. Der Weiterbeschäftigungsanspruch spielte ab und zu eine gewisse Rolle in ungekündigten Arbeitsverhältnissen, z. B. wenn es um die Art und Weise der Beschäftigung ging, wie in der ersten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu diesem Problem. Dort war fraglich, ob eine Ärztin weiter als Leiterin der Röntgenabteilung eines Krankenhauses beschäftigt werden mußte oder an eine andere Stelle versetzt werden durfte. Mit der Weiterbeschäftigung nach einer Kündigung wird es ja in der Tat brenzlig. Wenn der Arbeitnehmer, dem zu Unrecht gekündigt worden ist, wieder in den Betrieb zurückkehrt, hat der Unternehmer nicht nur einen Prozeß verloren, sondern auch an Ansehen und Prestige. Und noch mehr. Oft sind es innerbetriebliche Konflikte, die durch exemplarische Kündigungen zugunsten des Unternehmers gelöst werden. Die hohe Abfindung kann er sich leisten. Er bleibt Herr im Haus. Wenn das nicht mehr geht und die Betroffenen wieder zurückkommen, wird die Solidarität der Betriebsangehörigen außerordentlich gestärkt. Sie können nun, fast wie er selbst, den Konflikt ohne Furcht aus dem Betrieb heraus führen und durchstehen. Das Kündigungsrecht gehört nach der üblichen Systematik zum individuellen Arbeitsrecht, also zum Recht des einzelnen Arbeitsvertrages. Man sieht hier leicht, daß es durchaus Übergänge zum kollektiven Arbeitsrecht gibt, und versteht, warum das Bundesarbeitsgericht, das im individuellen Arbeitsrecht eher großzügig, im kollektiven Arbeitsrecht jedoch fast immer unter-

nehmerfreundlich entscheidet, 1977 in dieser Frage zugunsten der Unternehmer entschieden und gesagt hat, während eines Kündigungsprozesses gebe es grundsätzlich keinen Weiterbeschäftigungsanspruch, auch nicht, wenn die Kündigung unrechtmäßig sei.
Eigentlich läßt sich das heute kaum noch begründen. Sicherlich, es gibt Auseinandersetzungen im Betrieb, in denen die Zusammenarbeit für die eine oder andere Seite nach der Kündigung unzumutbar wird. Dann kann es auch keinen Weiterbeschäftigungsanspruch geben. Aber das hängt von den Umständen ab und kann nicht die Regel sein. Nachdem das Bundesarbeitsgericht 1955 den Beschäftigungsanspruch allgemein anerkannt hatte und dann Mitte der siebziger Jahre die ersten Anträge gestellt wurden, konnte man im Grunde nur noch positiv entscheiden. Das haben auch die meisten Gerichte getan, unter überwiegender Zustimmung in der Literatur, in der sich das »Kartell« allerdings noch vorsichtig zurückhielt. Das Bundesarbeitsgericht stand dementsprechend 1977 mit seiner negativen Entscheidung weitgehend allein. Hinzu kam, daß seine Begründung technisch sehr schlecht gewesen ist. Es stützte sich im wesentlichen auf § 102 Abs. 5 des Betriebsverfassungsgesetzes. Nach dieser Vorschrift gibt es einen Weiterbeschäftigungsanspruch im Kündigungsschutzprozeß, und zwar sogar schon vor dem erstinstanzlichen Urteil, allerdings für einen bestimmten Fall. Das Bundesarbeitsgericht sagte nun, das Gesetz habe den Anspruch auf Weiterbeschäftigung nur für diesen bestimmten Fall geben wollen, sonst nicht. Diese von Juristen als »Umkehrschluß« bezeichnete und allgemein übliche Operation ist hier aber logisch nicht möglich. Im Gesetz wird nämlich, für Betriebe mit mehr als fünf Beschäftigten, die Weiterbeschäftigung angeordnet, wenn der Betriebsrat der Kündigung widersprochen hat, und zwar unabhängig davon, ob sie wirksam ist oder nicht. Auch für den Fall, daß die Klage schließlich abgewiesen wird, muß der Arbeitnehmer bis zum Ende des Prozesses beschäftigt werden, wenn der Betriebsrat es will. Der einzig zulässige Umkehrschluß, der sich daraus ziehen läßt, ist der, daß es unabhängig vom Ausgang des Prozesses, unabhängig vom Bestehen des Arbeitsverhältnisses, einen Weiterbeschäftigungsanspruch nicht gibt, wenn der Betriebsrat der Kündigung nicht widersprochen hat. Was aber zu geschehen hat, wenn das Arbeitsgericht in erster Instanz zu dem Urteil kommt, daß die Kündigung unwirksam war und deshalb das Arbeitsverhältnis weiterbesteht, dazu wollte das Betriebsverfassungsgesetz nichts sagen, und konnte es auch nichts sagen, denn es konnte doch nicht den Weiterbeschäftigungsanspruch aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis von der Haltung des Betriebsrats abhängig machen, zumal es viele Betriebe gibt, die gar keinen Betriebsrat haben.
In dieser Weise hat sich nach der Entscheidung von 1977 auch die Literatur geäußert, die sie überwiegend ablehnt. Jetzt melden sich sogar Stimmen aus

dem »Kartell«, möglicherweise bewogen durch diese fehlerhafte Begründung. Auf dem letzten Juristentag im September 1978 in Wiesbaden wurde die Frage diskutiert und schließlich in einer von den Unternehmern manipulierten Abstimmung mehrheitlich zu ihren Gunsten entschieden. Die Manipulation war so offenkundig, daß der Vorsitzende der arbeitsrechtlichen Abteilung in seinem Schlußbericht mit einer für den eher konservativen Juristentag ungewohnten Deutlichkeit erklärte, er »habe den Eindruck, Zeuge einer abgesprochenen massiven Demonstration der Arbeitgeberseite gegen den weiteren Ausbau des derzeitigen Arbeitsrechts geworden zu sein«. Die Rechtsprechung blieb gespalten, wie vorher.

Diejenigen Gerichte, die vorher für die Weiterbeschäftigung entschieden hatten, ließen sich durch die unbeholfene Argumentation des Bundesarbeitsgerichts nicht überzeugen. Ungefähr 150 Urteile sind seitdem ergangen, die gegen das höchste Gericht Stellung machen, darunter auch der Landesarbeitsgerichte in Berlin, Bremen, Hamburg und Mainz. Es gibt allerdings, wie so oft in politischen Fragen, ein starkes Nord-Süd-Gefälle. Etwa 130 dieser Urteile sind nördlich der Mainlinie ergangen, nur 20 südlich davon. Trotzdem, der Widerstand ist erstaunlich. Die Gegensätze sind es auch. Das Arbeitsgericht Rheine entschied im Februar 1979: »Wurde das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst, konnte der Kläger nach hM aber auch den Beschäftigungsanspruch aus dem Arbeitsvertrag während des Kündigungsrechtsstreits geltend machen«; das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg dagegen im September 1978: »Der Beschäftigungsanspruch besteht nach geltender Rechtsüberzeugung nicht während des Kündigungsrechtsstreits.« Dieses war sicher stark übertrieben, jenes ein wenig. Denn solange das Bundesarbeitsgericht noch anderer Auffassung ist, kann man schlecht von hM reden. Es wird sich jedenfalls mit diesem Aufstand noch einmal beschäftigen müssen. Der zuständige Senat hat die Frage dem großen Senat vorgelegt, dem höchsten Gremium des Gerichts. Er hat unter anderem zu entscheiden, wenn die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert (§ 45 des Arbeitsgerichtsgesetzes). In einem Jahr wird es soweit sein. Wenn die Richter klug sind, werden sie sich das ganze noch einmal gründlich überlegen. Vielleicht bestimmt dann, gegen Thomas Hobbes, nicht nur die Autorität, sondern die Wahrheit das Recht.

Literaturhinweise:

Zur Geschichte des Begriffs: Paul Koschaker, *Europa und das römische Recht*, 4. Aufl. 1966, S. 99-105; zur Bildung des »Kartells«: Roderich Wahsner, »Das Arbeitsrechtskartell – Die Restauration des kapitalistischen Arbeitsrechts in Westdeutschland nach 1945«, *Kritische Justiz*, 1974, S. 369-386; einige Bemerkungen zur hM im Arbeitsrecht auch bei Wolfgang Däubler, *Das Arbeitsrecht*, 1976, (Rowohlt-Taschenbuch), S. 23 f.; zum politischen Streik: Xenia Rajewski, *Arbeitskampfrecht in der Bundesrepublik*, 2. Aufl. 1972 (edition suhrkamp),

S. 29-63, eine ausführliche Darstellung der politischen und juristischen Entwicklung; eine gute Dokumentation dazu bei: Thomas Blanke, Rainer Erd, Ulrich Mückenberger, Ulrich Stascheit (Hrsg.), *Kollektives Arbeitsrecht*, Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland, 2. Band (1933-1974), 1975 (Rowohlt Taschenbuch studium), Text Nr. 27-38; zum juristischen Problem Däubler S. 136 mit weiteren Nachweisen und Rudolf Wiethölter, Zur politischen Funktion des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, *Kritische Justiz*, 1970, S. 121-139; zum Parteienprivileg bei den Berufsverboten: die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1960 findet sich im 10. Band seiner Entscheidungen, BVerwGE 10.216, die des Bundesverfassungsgerichts von 1961 im 12. Band seiner Entscheidungssammlung, BVerfGE 12.296; eine der ersten juristischen Stimmen der siebziger Jahre war Martin Kriele, »Kommunisten als Beamte?«, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 1971, S. 273-276; zwei typische Stimmen aus der Diskussion später: Josef Isensee, »Der Beamte zwischen Parteifreiheit und Verfassungstreue«, *Juristische Schulung*, 1973, S. 265-272, und Gottfried Arndt, »Zur Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in nicht verfassungsfreundlichen Parteien und Vereinigungen mit einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst«, *Zeitschrift für Beamtenrecht*, 1974, S. 121-127; die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1973, mit Anmerkungen von Ulrich Battis, auch zur Auseinandersetzung mit dem Justizminister von Nordrhein-Westfalen, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 1973, S. 1662 f.; die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts von 1973: BVerwGE 47.330, BVerfGE 39.334; zum Weiterbeschäftigungsanspruch: »Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts von 1977«, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 1978, S. 239; alle anderen Entscheidungen und die Literatur finden sich bei: Martin Coen, *Das Recht auf Arbeit und der Bestandsschutz des gekündigten Arbeitsverhältnisses* (erscheint im Herbst 1979 im Bund-Verlag); eine typische Entscheidung gegen das Bundesarbeitsgericht: Landesarbeitsgericht Hamburg, *Neue Juristische Wochenschrift*, 1979, S. 127, eine typische Stimme aus der Literatur, ebenfalls dagegen: Reinhard Richardi, *Juristenzeitung*, 1978, S. 491 f.

Erlebte Wirklichkeit:
Zehn Jahre Werkkreis Literatur der Arbeitswelt

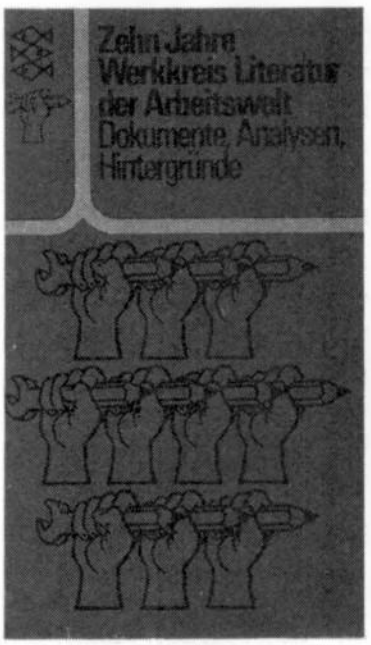

Zehn Jahre Werkkreis Literatur der Arbeitswelt
Dokumente, Analysen, Hintergründe
Bd. 2195/DM 7,80
Der Werkkreis Literatur der Arbeitswelt besteht seit 10 Jahren; es ist Zeit, eine Bestandsaufnahme zu machen: Von der Satzung und den Schwierigkeiten der Organisation, von der Rezeption, von den Zielen und Wünschen, schließlich aus dem Arbeitsalltag schreibender Kollegen.

Da bleibst du auf der Strecke
Rationalisierung Erzählungen und Protokolle
Bd. 1928/DM 5,80

Der rote Großvater erzählt
Berichte und Erzählungen von Veteranen der Arbeiterbewegung aus der Zeit von 1914–1945
Bd. 1445/DM 4,80

Die Kinder des roten Großvaters erzählen
Bd. 1681/DM 5,80

Der Prolet lacht
Bd. 2017/DM 4,80

Geschichten aus der Kindheit
Mit Illustrationen
Bd. 2151/DM 5,80

Rolf Bergmann Cuba libre in Benidorm
Roman. Mit zahlreichen Fotos
Bd. 1888/DM 5,80

Neue Stories
Bd. 1835/DM 5,80

Margot Schroeder Ich stehe meine Frau
Roman Bd. 1617/DM 4,80

Schulgeschichten
Bd. 1816/DM 5,80

Herbert Somplatzki Muskelschrott
Roman Bd. 1429/DM 3,80

Stories für uns
Bd. 1393/DM 3,80

Weg vom Fenster
Über Entlassungen und Disziplinierungen
Bd. 1682/DM 4,80

Wir lassen uns nicht verschaukeln
Bürgerinitiativen: Kurzroman und Reportagen. Mit Illustrationen
Bd. 1988/DM 5,80

Jochen Zillig Gelegenheit macht Liebe
Ein Bauernroman
Bd. 2152/DM 4,80

Zwischen den Stühlen
Über die Schwierigkeit, nicht ganz unten, aber auch nicht oben zu sein
Bd. 1642/DM 5,80

Mit 15 hat man noch Träume . . .
Arbeiterjugend in der BRD
Bd. 1535/DM 4,80

Josef Ippers Am Kanthaken
Roman. Bd. 1489/DM 3,80

Kriminalgeschichten
Bd. 2076/DM 5,80

Liebe Kollegin
Texte zur Emanzipation der Frau in der BRD
Bd. 1379/DM 4,80

Liebesgeschichten
Bd. 1760/DM 4,80

Mein Vaterland ist international
Texte zur internationalen Solidarität
Bd. 1744/DM 5,80

Fischer Taschenbücher

Wolfgang Däubler
Befreiung der Arbeit – Auf den Krücken des Arbeitsrechts?

1. In der Wissenschaft wie in der gewerkschaftlichen Praxis ist man sich weithin einig: In der BRD sind die Arbeitsbeziehungen in hohem Maße verrechtlicht. An die Stelle einer offenen Austragung von Konflikten tritt die Berufung auf bestehende Rechte und ihre Durchsetzung in gerichtlichen Verfahren. Ob es um Sozialversicherung oder Kündigungsschutz, um Tarifverträge oder um Betriebsratsbefugnisse geht – überall stehen Gesetzesvorschriften, BAG-Urteile oder herrschende Kommentarmeinungen bereit, die eine verbindliche Lösung vorschreiben. Dem entspricht eine verbreitete Bewußtseinsstruktur von Betriebsräten und Gewerkschaftsfunktionären, die »das Recht« als ausschließlichen Handlungsrahmen akzeptieren und die sich eine Veränderung der Arbeits- und Lebensbedingungen nur als Rechtsänderung vorstellen können. Diese wird von einem aufgeklärten, für Sachargumente offenen Gesetzgeber erwartet, dessen Aufmerksamkeit auf die bestehenden Probleme gelenkt werden muß. Die Tarifpolitik, d. h. das verbleibende Mittel direkter Interessenwahrung, beschränkt sich im wesentlichen auf den Lohn und andere Gegenleistungen des Arbeitgebers, spart aber die betrieblichen Arbeitsabläufe weithin aus. In den Tarifverträgen wird der von Staat und Öffentlichkeit vorgegebene Rahmen nicht verlassen; »stabilitätswidrige« Abschlüsse sind so gut wie nie zu verzeichnen.

Die Fixierung auf das geltende Recht – gemeinhin mit dem Schlagwort »Legalismus« umschrieben – wird durch die Rechtsvorschriften selbst zumindest gefördert. Ein Ausbrechen aus dem überkommenen System, etwa ein Kampf um andere Arbeitsbedingungen, mehr Mitbestimmung oder effektiven Arbeitsplatzschutz stößt alsbald an juristische Grenzen – sei es, daß die betreffenden Gegenstände nach herrschender Auffassung gar nicht tariflich regelbar sind (so daß ein um solche Ziele geführter Streik rechtswidrig wäre), sei es, daß die Unternehmergrundrechte auf freie gewerbliche Betätigung und auf Eigentum ins Feld geführt werden, die keine weitere Einschränkung vertrügen.[1] Erst recht gilt dies für alle Aktionen auf betrieblicher Ebene – den Betriebsrat trifft nach § 74 Abs. 2 BetrVG eine absolute Friedenspflicht, nicht-(offiziell)gewerkschaftliche Streiks sind rechtswidrig, und schließlich darf auch die Gewerkschaft in diesem Bereich

nicht kämpfen, da nach einer neueren BAG-Entscheidung alle jene Sachgebiete vom Streikrecht ausgenommen sind, die im BetrVG Erwähnung gefunden haben.[2] Zur bislang praktizierten kooperativen Gewerkschaftspolitik scheint es keine legale Alternative zu geben.
Die vorrangige, ja überragende Bedeutung des Rechts legt die Vermutung nahe, daß Arbeitnehmern und Gewerkschaften auf diesem Wege »Erfolge« möglich sind, die etwa in England oder Italien nur in direkter Konfrontation mit dem Arbeitgeber erreichbar wären. Man hat eben – so ließe sich argumentieren – ein großes Stück Freiheit gegen die Garantie zahlreicher Rechte eingetauscht; die Arbeitgeber müssen für die praktizierte Sozialpartnerschaft ihren Preis bezahlen. Wie anders ließe sich sonst der imponierende Katalog von Mitbestimmungsrechten in § 87 BetrVG erklären, verglichen etwa mit den »ärmlichen« Rechten des italienischen Arbeitnehmerstatuts, das schlicht die Meinungsfreiheit am Arbeitsplatz und das Recht auf gewerkschaftliche Betätigung garantiert? Spricht nicht die Tatsache, daß im Jahre 1977 insgesamt 302 106 Klagen von den Arbeitsgerichten erledigt wurden und dabei fast immer die Arbeitnehmer als Kläger in Erscheinung traten[3], für eine umfassende Problembewältigung durch das Recht? Betrachten wir die Dinge etwas genauer.

2. Das geltende Arbeits- und Sozialrecht erfaßt schon von seinem Gegenstand her nur einen Teil der betrieblichen Existenz des Arbeitnehmers. Während die Gegenleistung des Arbeitgebers weithin durchnormiert ist und selbst dann rechtlichen Regeln folgt, wenn sie nicht tariflich abgesichert wurde, fehlen entsprechende Normen für die Verausgabung der Arbeitskraft: Wie die Arbeit im einzelnen beschaffen ist, welches Tempo z. B. eingehalten werden muß und welche sozialen Kontakte am Arbeitsplatz möglich bleiben, interessiert »die Rechtsordnung« grundsätzlich nicht. Ihrer Grundstruktur nach ist sie auf den Warenbesitzer ausgerichtet, dem ein angemessener Zugang zum Markt garantiert wird. Konkret bedeutet dies, daß der Inhaber der Ware Arbeitskraft innerhalb gewisser Grenzen gegen Beeinträchtigungen seiner Gesundheit geschützt wird und daß sein »Persönlichkeitsrecht« gewisse Eingriffe wie z. B. die unbefugte Weitergabe von Personaldaten, die Diskriminierung aus unsachlichen Gründen usw. verbietet. Von diesem auf die Zirkulation bezogenen Modell wird der Produktionsvorgang als solcher, wird die Art und Weise der Arbeit an Maschinen und der Erbringung von Dienstleistungen nicht erfaßt. Dies führt zu scheinbar erstaunlichen Ergebnissen. So ist es etwa nicht rechtswidrig, wenn ein Arbeiter jede Stunde sechshundertmal denselben Handgriff machen muß, auch wenn ihn diese Tätigkeit im Laufe der Zeit zu sinnvollen Eigeninitiativen unfähig macht. Auf der anderen Seite wäre es ein mit

Schadensersatzsanktionen belegter Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, wenn derselbe Beschäftigte ohne seine Einwilligung auf einem Werbefoto für ein potenzstärkendes Mittel erscheinen würde[4] – bei möglichen Beeinträchtigungen der Vermarktungschancen (und seien sie noch so fiktiv) reagiert die Rechtsprechung mit einem außerordentlichen Maß an Sensibilität.

Die Ausklammerung des Arbeitsvorgangs als solchen aus der rechtlichen Reglementierung erfährt in der Praxis einige – allerdings nur marginale – Durchbrechungen. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats über die betriebliche Ordnung und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb (§ 87 Abs. 1 Ziff. 1 BetrVG) macht nach der Rechtsprechung vor allen sogenannten arbeitsnotwendigen Maßnahmen Halt. So brauchte in einem vom BAG entschiedenen Fall der Arbeitgeber den Betriebsrat nicht einzuschalten, als er allen in der Margarineherstellung beschäftigten Arbeitnehmern das Tragen von weißen Mützen befahl.[5] Die Forderung nach der Humanisierung der Arbeitsbedingungen, die gerade auf diesen bislang nicht erfaßten Bereich der Verausgabung der Arbeitskraft abzielt, hat in den §§ 90, 91 BetrVG lediglich einen bescheidenen Niederschlag gefunden. Danach besitzt der Betriebsrat nur dann ein Mitbestimmungsrecht, wenn die Arbeitnehmer »durch *Änderungen* der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung, die den *gesicherten* arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit *offensichtlich widersprechen*, in besonderer Weise belastet« werden. Das bedeutet, daß allenfalls eine Verschlechterung abgewehrt, nicht aber ein inhumaner status quo beseitigt werden kann. Auch gehen Meinungsverschiedenheiten in der Arbeitswissenschaft oder Unklarheiten in den betrieblichen Auswirkungen letztlich zu Lasten des Betriebsrats und der Arbeitnehmer. Ungleich größere Bedeutung kommt unter diesen Umständen einzelnen Tarifverträgen zu, die z. B. bezahlte Erholungs- und Bedürfniszeiten bei Akkordarbeitern oder Mindesttaktzeiten festlegen. Bis heute sind sie allerdings eine absolute Ausnahmeerscheinung[6] – im Regelfall wird die Arbeit im »rechtsfreien« Raum geleistet. Faktisch bedeutet dies, daß insoweit allein das Wort des Arbeitgebers gilt.

3. Auch dort, wo »an sich« arbeitsrechtliche Normen eingreifen könnten, wird die betriebliche Praxis nur teilweise durch das geltende Recht bestimmt. Zu denken ist dabei einmal an Kleinstbetriebe mit weniger als fünf ständig beschäftigten Arbeitnehmern: Nach § 1 BetrVG kann dort kein Betriebsrat gewählt werden, nach § 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG versagt der Kündigungsschutz, und häufig scheitert die Berufung auf Tarifverträge schon daran, daß der Arbeitgeber keinem Arbeitgeberverband oder der

Arbeitnehmer keiner Gewerkschaft angehört. Die verbleibenden Vorschriften vermitteln nur wenig Schutz – ein nicht unbeträchtlicher Teil aller Arbeitnehmer arbeitet so unter rechtlichen Bedingungen, die der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg erheblich näherstehen als sozialstaatlichen Ansprüchen der Gegenwart.

Zum zweiten existieren zahlreiche Betriebe, in denen zwar das gesamte Arbeitsrecht anwendbar ist, wo es in der Praxis jedoch weithin unbeachtet bleibt. So bestand etwa im Jahre 1968 nur in 6% aller dem BetrVG unterliegenden Betriebe auch tatsächlich ein Betriebsrat.[7] Die »Restgröße« von 94% betraf allerdings vorwiegend kleinere und mittlere Betriebe, doch beschäftigten sie immerhin ein Drittel der vom Gesetz erfaßten Arbeitnehmer.[7] In der Zwischenzeit ist zwar die Zahl der Betriebsräte um einiges angestiegen, doch dürften kaum mehr als 10% der Betriebe erfaßt sein.[8] Das Fehlen des Betriebsrats hat für die betroffenen Arbeitnehmer gravierende Konsequenzen: Hat der Arbeitgeber sich entsprechende Befugnisse im Arbeitsvertrag vorbehalten, so kann er z. B. einseitig Überstunden oder Kurzarbeit anordnen, die Vorgabezeiten beim Akkord ändern oder Versetzungen vornehmen. Bei Kündigungen muß niemand vorher angehört werden, bei Betriebsänderungen, insbesondere bei Stillegungen entfällt der Sozialplan. Das BetrVG bleibt in solchen Fällen toter Buchstabe.

Auch soweit ein Betriebsrat existiert, bedeutet dies nicht schon die volle Verwirklichung des BetrVG. So hat etwa eine breit angelegte Untersuchung ergeben, daß der Betriebsrat bei der Verhängung betrieblicher Disziplinarmaßnahmen nur in 46% aller Fälle um seine Zustimmung gefragt wird, obwohl er nach der BAG-Rechtsprechung hierin ein volles Mitbestimmungsrecht besitzt.[9] Ein weiteres Indiz liefert die Feststellung, wonach nur in 12% aller Konkursverfahren der im Gesetz vorgesehene Sozialplan mit dem Betriebsrat vereinbart wird.[10]

Das im Betriebsverfassungsrecht offenkundige »Zurückbleiben« der Wirklichkeit vieler Betriebe hinter der Norm läßt sich auch in anderen Teilen des Arbeitsrechts feststellen, ohne daß dort allerdings repräsentative Untersuchungen vorliegen. So weiß man nur wenig darüber, inwieweit Tarifverträge tatsächlich ein nicht unterschreitbares Mindestniveau darstellen, da nur in Einzelfällen die Öffentlichkeit auf Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung in den Betrieben hingewiesen wurde.[11] Sicherlich nicht erreicht ist die volle Lohngleichheit von Mann und Frau bei gleichwertiger Arbeitsleistung.[12] Etwas präzisere Angaben lassen sich zur Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften machen. So wurde schon Anfang der sechziger Jahre durch empirische Untersuchungen festgestellt, daß über 95% aller Fernfahrer mindestens einmal wöchentlich die für sie geltenden Höchstarbeitszeiten überschreiten.[13] Daß Arbeitsunfälle häufig auf der Nichteinhaltung von Unfallverhütungsvorschriften beruhen, dürfte kaum zweifelhaft

sein. Besonders eingehende Darstellung haben die Verletzungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes erfahren.[14] So wurde bei einer repräsentativen Befragung von Berufsschülern in NRW festgestellt, daß 41,8% der Auszubildenden an einem oder mehreren Wochentagen länger als die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen acht Stunden gearbeitet hatten. In den Jahren zwischen 1967 und 1970 stellten die Gewerbeaufsichtsämter jährlich zwischen 46 000 und 67 000 Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz von 1960 fest.[15] Nicht einmal in 4% aller Fälle konnte jedoch eine Sanktion (Verwarnung, Bußgeldbescheid, Strafanzeige, Strafe) verhängt werden.[15] Die tatsächlichen Verstöße werden von Sachverständigen auf etwa 1 Million pro Jahr geschätzt, so daß rund zwei Drittel aller im Arbeitsprozeß befindlichen Jugendlichen betroffen sind.[16]

Wie sind diese zahlreichen Vollzugsdefizite zu erklären? Für den Arbeitgeber als den Organisator von Betrieb und Unternehmen stellen arbeitsrechtliche Normen primär einen Kostenfaktor dar. Die Existenz eines Betriebsrats beeinträchtigt z. B. die Verfügbarkeit der Betriebsratsmitglieder für den Produktionsprozeß, die Ausübung von Mitbestimmungsrechten kann zur Verlangsamung der Entscheidungsabläufe, unter Umständen aber auch dazu führen, daß sich besonders kostensparende Formen der Arbeitsorganisation (etwa die Überwachung aller Arbeitnehmer durch Fernsehkameras) nicht realisieren lassen. Dieselbe Wirkung haben Arbeitsschutzvorschriften sowie die Gleichstellung von Mann und Frau am Arbeitsplatz. Diese »Belastungen« wären an sich nichts Außergewöhnliches, wenn der Arbeitgeber nicht dem Wettbewerb durch andere Unternehmer ausgesetzt wäre, der ihn zu möglichst kostensparender Produktion zwingt. Beginnt nun ein Konkurrent, sich des Kostenfaktors »arbeitsrechtliche Schutznormen« teilweise zu entledigen, beschäftigt er z. B. Auszubildende mit Hilfsarbeitertätigkeiten, so bringt er die anderen Unternehmer in eine schwierige Situation: Wollen sie seinem Beispiel nicht folgen, so sind sie ihm gegenüber kostenmäßig benachteiligt. Unter den Bedingungen eines funktionierenden Wettbewerbs sind somit Arbeitsrechtsnormen immer in Gefahr, unterlaufen oder offen mißachtet zu werden. Es träfe den Kern der Sache nicht, wollte man dabei von »Unternehmerwillkür« reden; zu kritisieren sind weniger die konkreten Personen als die aus der marktwirtschaftlichen Verfassung folgenden Zwänge. An ihnen ändert auch die verbreitete Konzentration von Kapital und Produktion nichts Grundsätzliches, da Großunternehmen ihrer (meist) höheren Produktivität wegen zwar mehr finanziellen Spielraum besitzen und von daher »belastbarer« sind, jedoch gleichfalls am Ziel optimaler Rentabilität festhalten müssen.

Dem objektiven Arbeitgeberinteresse an der »Unterlaufung« von Arbeitsrechtsnormen steht kein effektives Durchsetzungsverfahren auf Arbeitnehmerseite gegenüber. Liberalen Vorstellungen entsprechend wird ein arbeits-

gerichtliches Verfahren nicht von Amts wegen, sondern nur auf Klage eines Betroffenen eingeleitet. Der Weg zum Gericht, aber auch das gerichtliche Verfahren selbst weist so viele Hindernisse auf, daß – verglichen mit der Zahl der realen Konflikte – der Arbeitsgerichtsprozeß zur Ausnahmeerscheinung wird. Die auf den ersten Blick so eindrucksvolle Zahl von mehr als 300 000 erledigten Klagen pro Jahr erfaßt offensichtlich nur einen Bruchteil der Auseinandersetzungen, die sich zwischen den rund 20 Millionen Arbeitern und Angestellten auf der einen und ihren Arbeitgebern auf der anderen Seite abspielen. Die rechtssoziologische »Zugangsforschung« hat eine Reihe typischer Schwierigkeiten herausgearbeitet, die den einzelnen von einem Gang zum Gericht abhalten. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Gesichtspunkte[17]:

– Der einzelne Arbeitnehmer erkennt überhaupt nicht, daß es sich um ein Rechtsproblem handelt. So hält es z. B. der in einem kleineren Handwerksbetrieb beschäftigte Lehrling für eine absolute Selbstverständlichkeit, daß er auch zum Hofkehren und Bierholen abkommandiert wird. Die Ursache wird meist in ungenügender Aufklärung über das bestehende Recht liegen, das sich in seiner Kompliziertheit dem einzelnen ja nicht spontan erschließt.

– Denkbar ist weiter, daß der betroffene Arbeitnehmer zwar der Ansicht ist, »an sich« sei das, was ihm widerfahren sei, rechtlich nicht in Ordnung, daß er jedoch nicht weiß, was er konkret unternehmen soll. Er kennt – etwa als Unorganisierter – niemanden, der ihn beraten könnte, eine eigene Lektüre des Gesetzestextes scheitert aus sprachlichen Gründen.

– Der Arbeitnehmer erkennt zwar das Rechtsproblem, hält jedoch ein gerichtliches Vorgehen für aussichtslos. Er vertraut etwa den Rechtsauskünften, die er in der Personalabteilung erhalten hat.

– Der Arbeitnehmer ist der Auffassung, ein gerichtliches Verfahren sei zu teuer. Dies ist im Arbeitsgerichtsprozeß dann wichtig, wenn der Arbeitnehmer keinen gewerkschaftlichen Rechtsschutz erhält. Bei Streitwerten bis 200 DM lohnt sich wegen der Regelung des § 61 Abs. 1 Satz 2 ArbGG eine Prozeßführung für ihn selbst dann nicht mehr, wenn er in der Sache selbst obsiegt.[18]

– Wichtigste Zugangsbarriere ist jedoch die Befürchtung, daß eine Klageerhebung vom Arbeitgeber als Illoyalität gewertet wird: Damit wären betriebliche Aufstiegschancen, unter Umständen auch der Arbeitsplatz selbst gefährdet. Die Statistik belegt diese Vermutung: So wurden in den sechziger Jahren 80% aller Klagen erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhoben[19] und bei einer 1976 in Berlin durchgeführten Untersuchung ergab sich, daß nur sehr wenige Kläger noch im Betrieb der beklagten Partei beschäftigt waren.[20] Die relativ wenigen Ausnahmen kommen meist aus dem öffentlichen Dienst, wo der Vorgesetzte und manchmal auch der

Personalsachbearbeiter dem gerichtlichen Verfahren u. U. durchaus aufgeschlossen gegenüberstehen: Es beendet nicht nur endlose Auseinandersetzungen, sondern bietet evtl. auch eine entscheidende Legitimation gegenüber dem Rechnungshof. Weitere Ausnahmen sind in Großbetrieben denkbar, soweit es um Arbeitnehmer mit besonderem Kündigungsschutz wie insbesondere Betriebsräte und Schwerbehinderte geht. Die im Regelfall gegebene soziale Ohnmacht des Einzelnen könnte nur durch eine gemeinsame Aktion der ganzen Belegschaft (oder eines wesentlichen Teils) aufgehoben werden: etwas Derartiges sieht jedoch die Prozeßordnung ihrer individualistischen Ausrichtung nach grundsätzlich nicht vor. Was als besonders ausgeprägter Schutz des »einzelnen Rechtsinhabers« erscheint, erweist sich so als effiziente Rechtswegsperre.

Auch wer bis zum Gericht vordringt, kann nicht unbedingt mit Chancengleichheit rechnen. Im Kündigungsschutzverfahren z. B. treten Mechanismen hinzu, die in aller Regel dazu führen, daß der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz endgültig verliert. In vielen Fällen hat er im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits einen neuen Arbeitsplatz: Nach § 100 AFG erhält er Arbeitslosengeld nur dann, wenn er dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, d. h. zur Annahme einer zumutbaren anderen Arbeit bereit ist. Ist die neue Umgebung einigermaßen akzeptabel, wird der Arbeitnehmer nicht zurückkehren wollen, sondern eher eine Abfindung wählen. Auch wenn die Dinge anders liegen, wenn der neue Arbeitsplatz erheblich schlechter ist oder wenn der Betroffene überhaupt nicht vermittelt werden konnte, wird das Ergebnis in aller Regel kein anderes sein. Zum ersten lassen sich in vielen Kündigungsschutzverfahren die Erfolgsaussichten nicht sicher einschätzen. Ob eine Kündigung wegen Krankheit wirklich gerechtfertigt war, ob das Zuspätkommen für eine verhaltensbedingte Kündigung ausreichte, ob die soziale Auswahl korrekt war – dies alles ist letztlich eine Frage der richterlichen Abwägung, deren Ergebnis schwer vorauszusehen ist. Hier alles auf eine Karte zu setzen und auf ein positives Ergebnis zu vertrauen, erscheint vielen Arbeitnehmern verständlicherweise als allzu riskant. Zum zweiten läßt sich gleichfalls nicht voraussagen, ob bei begründeter Klage nicht das Gericht einem Auflösungsantrag des Arbeitgebers nach § 9 KSchG stattgeben und auf diese Weise das Ziel der Rückkehr an den Arbeitsplatz zunichte machen wird. Zum dritten hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, auch nach verlorenem Prozeß die Wiedereingliederung in den Betrieb zu sabotieren: Er kann die Weiterbeschäftigung verweigern mit der Folge, daß der Arbeitnehmer erneut klagen muß, er kann – was wichtiger sein wird – noch einmal kündigen und so wiederum ein sich unter Umständen über Jahre erstreckendes Verfahren in Gang setzen. Ein Arbeitnehmer, der diese Risiken kennt (oder dem sie von seinem Prozeßvertreter mitgeteilt werden), wird relativ erfreut sein, mit ein paar tausend

Mark Abfindung als »halber Sieger« aus dem Verfahren hervorgehen zu können.
Gibt es neben dem ineffizienten Rechtsschutz andere Mittel, um das Arbeitsrecht durchzusetzen? Insbesondere die Einhaltung des Arbeitsschutzrechts (Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Jugendarbeitsschutz usw.) ist Sache der Gewerbeaufsicht und anderer staatlicher Behörden. Die Schwierigkeit liegt hier jedoch darin, daß zum einen auch in solchen Fällen Zugangsbarrieren auftauchen können, so wenn etwa die Einschaltung der Gewerbeaufsicht als Bruch der Schweigepflicht des Arbeitnehmers angesehen wird; zum anderen sind die Befugnisse der staatlichen Behörden sowie ihre personellen Kapazitäten so beschränkt, daß sie ihren Aufgaben sowieso nur teilweise nachkommen können. So verfügte etwa die Gewerbeaufsicht im Jahre 1977 über 2624 im Außendienst eingesetzte Mitarbeiter, die für rund 1,7 Millionen Betriebe mit 19,7 Millionen Beschäftigten zuständig waren.[21] Ein Beamter hatte daher im Durchschnitt 7492 Arbeitsplätze zu »betreuen« – ein Pensum, das niemand auch nur halbwegs bewältigen kann. In der Tat wurden denn auch nur 20% aller Betriebe kontrolliert – vier Fünftel konnten nicht besichtigt werden.

4. Die Probleme bei der Durchsetzung des Arbeitsrechts legen den Schluß nahe, daß – etwas überspitzt formuliert – der Arbeitnehmer Steine statt Brot erhält, daß das Arbeitsrecht sich als eine Art Beruhigungstherapie erweist, die ein wenig »Härtevermeidung« erreicht, im Gegenzug die Arbeitnehmer jedoch daran hindert, ihre Interessen wirksam zu vertreten. Ist es unter diesen Umständen nicht verführerisch, das gesamte Arbeitsrecht beiseite zu legen und nach nicht-juristischen Alternativen der Interessenvertretung zu suchen? Wäre es nicht sinnvoller, auf die eigene Kraft statt auf die Formulierungskünste von Rechtsanwälten und Rechtsschutzsekretären zu vertrauen?
Eine Interessenvertretung im »rechtsfreien« Raum ist weder »exotisch« noch »rechtsnihilistisch«: Sie wird in vielen Betrieben auch in der Bundesrepublik praktiziert. Ohne daß man auf ausreichende empirische Untersuchungen zurückgreifen könnte, läßt sich aufgrund zahlreicher Gespräche und Erfahrungen die Aussage machen, daß in Betrieben häufig sogenannte informelle Normen bestehen, die in keiner Weise rechtsverbindlich sind, deren Verletzung jedoch gleichwohl zu erheblichen »Konsequenzen« einschließlich Arbeitsniederlegungen führen könnte. So kann es etwa »selbstverständlich« sein, dem Betriebsrat bestimmte Handlungsmöglichkeiten einzuräumen oder nicht an ein bestimmtes Lohnsystem zu rühren. Soziale Normen dieser Art entstehen nicht nur »naturwüchsig«, d. h. im stillschweigenden Einverständnis aller Beteiligten. In vielen Fällen sind sie

Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen, die u. U. bis zu spontanen Streiks gehen. In solchen Fällen beruhen sie auf »informellen Absprachen«, deren Einhaltung nicht durch die Gerichte, sondern allein durch die Kampfkraft der Belegschaften sichergestellt wird. In England ist diese Art »Festschreibung« erkämpfter Positionen bis heute absolut beherrschend, während die gesetzliche oder vertragliche Fixierung von Rechten die Ausnahme darstellt. Auch in Deutschland war dies so, bevor der Tarifvertrag nach dem Ersten Weltkrieg volle rechtliche Verbindlichkeit erlangte: Vor 1918 gab es fast nur die »soziale Exekution«[22], d. h. die Entfaltung von sozialem Druck, um nicht oder nur schwer einklagbare Abmachungen in der betrieblichen Realität durchzusetzen.

Die »rechtsfreie« Interessenwahrung hat den großen Vorzug, jedem Beteiligten die Erfahrung zu verschaffen, daß er von der kollektiven Aktion selbst einen Nutzen hat. Unter »Kollektiv« wird dabei keine über den Individuen schwebende Größe mit einem Eigeninteresse verstanden; es geht vielmehr allein darum, durch »Bündelung« von Forderungen und Handlungspotential eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu erreichen, die der Einzelne kraft seiner schwachen (Verhandlungs-) Position nicht erreichen könnte. Das so verstandene kollektive Verhalten ist im Rahmen des Arbeitsrechts nur ausnahmsweise – etwa beim zulässigen gewerkschaftlichen Streik – möglich. Der Ausbau der »nichtjuristischen« Interessenvertretung ist daher eine sinnvolle Forderung. Bei konkreten Konflikten sollte deshalb immer auch die außerjuristische Regelung durch informelle Absprache ins Auge gefaßt werden. Vor 1914 trugen dem die Gewerkschaften sogar in organisatorischer Hinsicht Rechnung, indem die »Arbeitersekretäre« automatisch eingeschaltet wurden und zu entscheiden hatten, ob sie den Weg über das Arbeits- und Sozialrecht beschreiten oder ob sie außerjuristische Mittel einsetzen wollten. Ähnliche Strukturen bestehen heute noch in Großbritannien.[23]

Auf der anderen Seite ist davor zu warnen, die »rechtsfreie« Austragung von Konflikten zu idealisieren. Sind die Arbeitsbeziehungen wie in der Bundesrepublik in starkem Umfang verrechtlicht, wächst die Wahrscheinlichkeit, daß ein derartiges »abweichendes Verhalten« mit Sanktionen belegt wird und etwa eine spontane Arbeitsniederlegung zu fristlosen Kündigungen oder gar zu Schadensersatzansprüchen führt. Die »Schwelle« für eine kollektive Aktion ist daher höher als für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens – eine Einschätzung, die unter anderem dadurch bestätigt wird, daß die im italienischen Arbeitnehmerstatut eingeräumten Rechte im wesentlichen in kleineren und mittleren Betrieben gerichtlich durchgesetzt werden, wo die Belegschaft geringere Erfahrungen mit kollektiven Aktionen besitzt.[24] Für den großen Bereich der »Betriebe ohne Betriebsrat« bringt die Verweisung auf die »direkte Aktion« daher so gut wie gar nichts.

Wer nicht in der Lage ist, beim Arbeitsgericht die Einsetzung eines Wahlvorstands für die Betriebsratswahl zu beantragen, wird auch keinen Streik organisieren können.
Selbst wenn die Voraussetzungen für gemeinsames Handeln im Grundsatz vorliegen, hat es der Arbeitgeber in der Hand, die rechtlich unverbindlichen Absprachen dann zu verletzen, wenn die Arbeitnehmerseite gerade nicht konfliktbereit ist: Der Unternehmer kann sich den »schwächsten Moment« aussuchen und dadurch die einmal erreichten Erfolge wieder in Frage stellen. Da die informelle Absprache meist nur auf der Ebene eines Betriebs oder Unternehmens möglich ist, hat die Arbeitgeberseite zudem die Chance, die gewerkschaftlichen Kräfte zu zersplittern und jedes einheitliche überbetriebliche Vorgehen zu erschweren. Sich *allein* auf den außerjuristischen Weg zu verlassen, wäre daher ein wenig aussichtsreiches Unterfangen. Die Stabilität und Einheitlichkeit von Rechtspositionen kann so nicht erreicht werden.

5. Wie kann das unter diesen Umständen »unvermeidbare« Arbeitsrecht weiterentwickelt oder umgestaltet werden? Deutscher Gewerkschaftstradition entspricht es, einen Katalog von Forderungen zu präsentieren, die man in der Vergangenheit ausschließlich an den Gesetzgeber adressierte, seit einigen Jahren jedoch auch an das BAG (also den »richterlichen Gesetzgeber«) richtet.[15] Man verlangt etwa die volle Parität im Unternehmen, eine Erweiterung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats, die Legalisierung von Effektivklauseln, die die in einzelnen Betrieben bezahlten übertariflichen Vergütungen absichern würden, sowie einen besseren Kündigungsschutz: Nicht mehr der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber soll die Arbeitsgerichte anrufen müssen, um das Vorliegen eines Kündigungsgrundes zu klären; bis zur gerichtlichen Entscheidung soll der zur Kündigung anstehende Arbeitnehmer automatisch weiterbeschäftigt werden.[16] Die gesellschaftlichen Voraussetzungen derartiger Rechtsreformen werden dem eingangs geschilderten Grundverständnis entsprechend nicht thematisiert. Etwas überspitzt formuliert handelt es sich um einen »Wunschzettel«, den eine aufgeklärte Parlamentsmehrheit vielleicht nicht schon zum 1. Mai des laufenden, dafür aber zum 1. Mai des nächsten oder des übernächsten Jahres erfüllen soll.
Die Gefahr, daß alles beim alten bleibt, daß das Arbeitsrecht seinen Grundcharakter die nächsten zehn bis zwanzig Jahre hindurch beibehält, besteht gleichwohl nicht. Schon vor Beginn der Rezession Anfang 1974 hat sich in beträchtlichen Teilen der Gewerkschaftsbewegung ein Politisierungsprozeß vollzogen, aufgrund dessen staatliches Recht nicht mehr als »vorgegeben«, sondern als Ergebnis von Interessenkonflikten begriffen

wird. Der Münchner Kongreß der IG Metall über »Streik und Aussperrung« vom September 1973 war das sichtbarste Zeichen dieser Entwicklung. Mit dem Einsetzen der Massenarbeitslosigkeit trat die Kritik am bestehenden Gesetzes- und Richterrecht zunächst in den Hintergrund, da die Sorge um den Arbeitsplatz im Bewußtsein der großen Mehrheit der Mitglieder absoluten Vorrang hatte. Dennoch verschwand diese Position nie völlig von der Bildfläche. Seit den Arbeitskämpfen vom Frühjahr 1978 gewinnt sie zudem wieder an Bedeutung: Die Gefährdung der Arbeitsplätze hat ein solches Maß erreicht, daß nur mit Hilfe neuartiger tariflicher Abmachungen und aufgrund von (sicher voraussehbaren) Streiks eine gewisse Absicherung erreicht werden könnte. Noch stärker ist die traditionelle kooperative Gewerkschaftspolitik durch die Flächenaussperrungen der Arbeitgeber in die Krise geraten: Wiederholen sich die in den letzten 1½ Jahren durchgestandenen Konflikte, so ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß keine (oder keine volle) Streikunterstützung mehr bezahlt werden kann. Folge davon wäre, daß ein begonnener Streik zusammenbrechen würde bzw. daß sich die Gewerkschaft zur Vermeidung einer solchen Entwicklung zu einem »Diktatfrieden« bereit erklären würde. Damit hätte sie ihre Rolle als Verhandlungspartner und damit auch ihre Funktion, Konflikte zu absorbieren, weithin verloren. Das aber kann der hauptamtliche wie der ehrenamtliche »Apparat« nicht hinnehmen: Wohl zum ersten Mal in seiner Geschichte hat er ein Eigeninteresse, die Mitgliedschaft zu politisieren und kämpferisches Bewußtsein zur Entfaltung zu bringen, um so einen Streik auch *ohne* Streikunterstützung durchführen zu können.
Begreift man das Recht als Lösung eines Interessenkonflikts, deren Inhalt von den jeweiligen Kräfteverhältnissen, d. h. von der eigenen Stärke und vom gegnerischen Widerstand abhängt, so liegt es zumindest nahe, nach Rechtsformen zu suchen, die eine effizientere Interessenwahrung ermöglichen. Für diejenigen Teile der Gewerkschaften, die schon heute einen Konflikt-Kurs steuern wollen, werden dabei aller Voraussicht nach drei Bereiche im Vordergrund stehen:
(1) Notwendig ist zum einen eine Legalisierung betrieblicher Aktionen, konkret: die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des sogenannten wilden Streiks. Nur wenn im Betrieb selbst auf die dort anfallenden Probleme notfalls auch mit einer Arbeitsniederlegung reagiert werden kann, läßt sich im Rahmen des ökonomisch Möglichen eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und ein Abbau von Arbeitsplätzen verhindern. Auf betrieblicher Ebene läßt sich am ehesten auch die bewußtseinsmäßige Verknüpfung zwischen eigenem Betroffensein und angemessener kollektiver Reaktion herstellen. Aufgabe der Gewerkschaft ist es, dies nicht in Betriebssyndikalismus ausarten zu lassen, sondern überbetriebliche Solidarität zu organisieren. Für die volle oder teilweise Anerkennung des »wilden« Streiks bieten

sich verschiedene rechtliche Formen an: Zu denken ist nicht nur an die Einbeziehung in das (als Menschenrecht verstandene) Streikrecht, wie dies in Frankreich, Italien und Spanien der Fall ist. Möglich wäre auch eine innerstaatliche Umsetzung der Streikgarantie des Art. 6 Ziff. 4 der Europäischen Sozialcharta, der nach richtiger Auffassung des Sachverständigenausschusses beim Europarat auch die »nichtgewerkschaftliche« Arbeitsniederlegung garantiert. Denkbar und in Ansätzen schon praktiziert ist weiter eine teilweise Anerkennung betriebsbezogener Arbeitsniederlegungen in Form des Zurückbehaltungsrechts. Danach ist der Arbeitnehmer berechtigt, seine Arbeitsleistung zu verweigern, solange der Arbeitgeber seinerseits nicht alle Pflichten erfüllt. Da dieses Recht auch gemeinschaftlich von allen Betroffenen ausgeübt werden kann, wird es insbesondere dann Bedeutung gewinnen, wenn Arbeitsschutzvorschriften oder Tarifverträge verletzt wurden.

(2) Zweite wichtige Forderung müßte eine Ausdehnung der Tarifautonomie auf alle Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sein. Dies würde insbesondere bedeuten, daß Unternehmerentscheidungen über Rationalisierungen, Betriebsschließungen usw. Gegenstand von Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmern werden könnten. Nach bisher herrschender Auffassung ist dies nicht so: Unternehmerentscheidungen dürfen zwar durch tarifliche Daten wie z. B. längere Kündigungsfristen, obligatorische Abfindungen usw. beeinflußt werden, sie bleiben jedoch als solche ausschließlicher Gegenstand unternehmerischer Autonomie.[27]

Der Rückgriff auf den Tarifvertrag aber ermöglicht allein, die besonders ausgeprägte Kampfkraft einzelner Arbeitnehmergruppen oder die günstigeren Bedingungen einzelner Branchen ins Spiel zu bringen. Tarifverträge besitzen insoweit Vorreiterfunktion: Sie realisieren bestimmte Ziele, die später vom Gesetzgeber verallgemeinert, d. h. unter anderem auch aus Konkurrenzgründen allen Unternehmern auferlegt werden. Beispiele hierfür bieten die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, der Erholungsurlaub, der Bildungsurlaub sowie die Erweiterung von Betriebsratsbefugnissen.

(3) Ein dritter wichtiger Schritt wäre die Auflösung der individualisierenden Wirkung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Nach bisheriger Rechtslage steht im Regelfall des Prozesses ein Arbeitnehmerindividuum dem Arbeitgeber gegenüber. Wird etwa ein Tarifvertrag nicht eingehalten, muß ein einzelner Arbeitnehmer klagen, wird eine Kündigung ausgesprochen, kann nur der Betroffene das Arbeitsgericht anrufen, obwohl auch die übrigen Arbeitnehmer am Ausgang des Verfahrens interessiert sind: Den Arbeitsplatz trotz Rationalisierung, trotz einer kleineren Vertragsverletzung oder trotz nachlassender Leistung zu behalten, ist ein Anliegen, das nicht nur das Kläger-Individuum betrifft. Die »Verdrängung« des kollektiven Moments verzerrt nicht nur die Wirklichkeit, sondern hat auch ganz praktische

Folgen: Während beim Arbeitskampf, beim Tarifabschluß und zum Teil auch in dem einer Kündigung vorausgehenden Entscheidungsprozeß die Arbeitnehmerseite kollektiv auftreten kann, ist sie in der Phase der Rechtsdurchsetzung gewissermaßen atomisiert. Die soziale Ohnmacht des einzelnen Beschäftigten führt – wie bereits dargestellt – dazu, daß während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes so gut wie nie prozessiert wird. Genau dieses gravierende Vollzugsdefizit würde dadurch beseitigt, daß auch im Verfahren das gemeinschaftliche Interesse aller zur Geltung gebracht werden kann. Wichtigstes Mittel hierfür wäre ein gewerkschaftliches Klagerecht, d. h. die Befugnis, als Organisation Rechte der Mitglieder gerichtlich geltend zu machen. Nach bisher herrschender Auffassung besteht ein solches Recht nicht[28], doch müßte gerade hier ein Wandel einsetzen. Noch um einiges wichtiger wäre die Organisierung von Massenklagen, wie sie im Frühjahr 1978 durch die IG Metall erfolgte: Das gemeinsame Betroffensein und die Notwendigkeit eines Rückhalts bei den Kollegen wird auch dann nachhaltig deutlich, wenn man gleichlautende Klagen (hier gerichtet auf Lohnzahlung für die Zeit der Aussperrung) beim Arbeitsgericht einreicht.

6. Die hier skizzierten Forderungen bringen insoweit eine neue Qualität von Verrechtlichung, als sie nicht auf Normen hintendieren, die ein bestimmtes unerwünschtes Verhalten mit einer Sanktion bedrohen. Vielmehr geht es darum, effiziente Interessenvertretung zu ermöglichen, d. h. einen festen Rahmen bereitzustellen, innerhalb dessen sich die Gewerkschaftsbewegung entfalten kann: Handlungsmöglichkeiten werden nicht eingeschränkt und auf bestimmte Ziele hin kanalisiert, sondern auf eine sichere Grundlage gestellt. Rechtsnormen dieser Art sind überdies nicht in Gefahr, zu einer Entpolitisierung beizutragen und im Sinne des überkommenen legalistischen Bewußtseins als Konkretisierung vorgegebener Gerechtigkeitsideen verstanden zu werden.
Daneben werden auch in Zukunft Rechtsnormen traditionellen Zuschnitts stehen, die »abweichendes Verhalten« mit Sanktionen belegen. Solange der Gegensatz von Kapital und Arbeit existiert, wird es unvermeidlich sein, gerade durch solche Vorschriften, Grenzen der Inanspruchnahme der Arbeitskraft zu ziehen und die Lohnansprüche der Arbeitnehmer zu garantieren. Insoweit ist es nicht nur hinzunehmen, sondern erstrebenswert, wenn auch die konkrete Arbeitsleistung mehr als bisher durch Rechtsnormen reglementiert wird. Daß sich Fließbandgeschwindigkeit, Taktzeiten, Überforderung und Unterforderung am Arbeitsplatz sowie soziale Kontakte nicht zentral durch einheitliche Regeln, sondern nur betriebsbezogen-dezentral gestalten lassen, liegt auf der Hand. Insoweit kann der Gesundheits-

schutz, wie er sich z. B. in den Unfallverhütungsvorschriften niederschlägt, als Vorbild dienen. Keine Bedenken erweckt auch eine verstärkte Durchsetzung des Rechts in jenen Bereichen, in denen die gemeinsame Kraft der Belegschaften bislang nicht einmal für einen Gang zum Arbeitsgericht ausreicht: In diesen Bereichen stellt selbst die Praktizierung sozialpartnerschaftlicher Bestimmungen einen Fortschritt gegenüber dem bisher herrschenden Alleinentscheidungsrecht des Arbeitgebers dar.

Anmerkungen

1 Vgl. etwa Koller, *ZfA* 1978, 45 ff.
2 BAG BB 1977, 544.
3 Siehe die Angaben in: *Arbeits- und Sozialstatistik* Heft 4/1978 S. 130.
4 So im sog. Herrenreiter-Fall BGHZ 26, 349. Die Tatsache, daß bislang fast nur »hochgestellte Persönlichkeiten« wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts klagten, schließt nicht aus, daß auch ein Arbeiter eine (allerdings in der Regel geringer bemessene) Entschädigung zugebilligt bekäme (vgl. Lau, *DuR* 1976, 313 ff.).
5 BAG AP Nr. 3 zu § 56 BetrVG 1952 Ordnung des Betriebs.
6 Wichtigstes Beispiel ist der 1973 erkämpfte Lohnrahmentarifvertrag II für die Metallindustrie Nordwürttemberg-Nordbadens – abgedruckt *RdA* 1974, 174. Zu den Durchsetzungsproblemen s. Steinkühler, *GMH* 1977, 390 ff.
7 So die unwidersprochene Aussage des Bundesarbeitsministeriums, mitgeteilt bei Becker/Leimert, *BlfStR* 1978, 32 Fn. 3.
8 Die Zahl der Betriebsräte stieg von 24 902 im Jahre 1968 über 29 298 im Jahre 1972 auf 34 059 im Jahre 1975 (und damit um 36,7% bezogen auf die Zahl für 1968) – Angaben in *AuR* 1973, 114 und *Quelle* 1976, 122.
9 Kaiser/Metzger-Pregizer (Hrsg.), *Betriebsjustiz. Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben*, Berlin 1976, S. 86.
10 Gessner/Rohde/Strate/Ziegert: *Die Praxis der Konkursentwicklung in der BRD – eine rechtstatsächliche Untersuchung*, Hamburg 1977.
11 Vgl. etwa zum Lohnrahmentarifvertrag II Kern, in: Jacobi/Müller-Jentsch/Schmidt, *Gewerkschaften und Klassenkampf*, Frankfurt/Main 1974, S. 37; Steinkühler, *GMH* 1977, 390.
12 So der Sozialbericht 1976 der Bundesregierung, BT-Drucks. 7/4953 S. 15; eingehend dazu Däubler-Gmelin, *Frauenarbeitslosigkeit*, Reinbek 1977, S. 36 ff., 43 ff.
13 So Mössner, in: Fechner, *Probleme der Arbeitsbereitschaft*, Tübingen 1963, S. 148.
14 Hierzu und zum folgenden Diekershoff/Kliemt/Diekershoff, *Jugendarbeitsschutz aus der Sicht Jugendlicher*, 2. Aufl., Essen 1972.
15 So die Begründung zum DGB-Entwurf, *RdA* 1973, 319.
16 Anders, *Der Betriebsrat*, 1976, 187.
17 Die folgenden Ausführungen entsprechen den in *Das Arbeitsrecht*, Bd. 2, Reinbek, August 1979, unter 14.2.1. gemachten.
18 Joachim, *DB* 1972, 1068.
19 Ramm, in: Naucke/Trappe, *Rechtssoziologie und Rechtspraxis*, Neuwied und Berlin 1970, S. 169.
20 Vgl. dazu Blankenburg/Rogowski/Schönholz, *Phänomene der Verrechtlichung und ihre Folgen, Beobachtungen am Arbeitsgericht*, Berlin 1977 (vv. Diskussionspapier des WZB).

21 Angaben nach dem Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung für das Jahr 1977, BT-Drucksache 8/2328, S. 52 ff.

22 So Kahn/Freund, »Funktionswandel des Arbeitsrechts«, in: Ramm (Hrsg.), *Arbeitsrecht und Politik*, Neuwied und Berlin-Spandau 1966, S. 216/217 im Anschluß an Sinzheimer.

23 Näher dazu Reifner/Gorges, »Alternativen zur Rechtsberatung«, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd. 6, Opladen 1979 (im Erscheinen).

24 Pedrazzoli, *DuR* 1978, 142.

25 Wichtig etwa die Beschlüsse des 11. Ordentlichen Gewerkschaftstags der IG Metall zum »Gewerkschafts- und Arbeitskampfrecht«, wiedergegeben in *RdA* 1974, 372.

26 Zum Diskussionsstand vgl. etwa Klees, *BlfStR* 1978, 178; Löwisch, Beilage 7/1978 zu *DB*; Körnig/Reinecke, *AuR* 1978, 193 ff. sowie aus der Rechtsprechung BAG *DB* 1977, 2099 einerseits und LAG Hamburg *NJW* 1979, 127 andererseits sowie den Vorlagebeschluß BAG BB 1979, 165.

27 Nachweise bei Däubler, *Das Arbeitsrecht*, Band 1, 2. Aufl., Reinbek 1977, S. 101 ff.

28 Ablehnend BAG AP Nr. 7 zu § 256 ZPO sowie die h. M. in der Literatur. Anders Däubler/Hege, *Tarifvertragsrecht*, Baden-Baden 1978, S. 178 ff. sowie der 4. rechtspolitische Kongreß der SPD, Arbeitsrechtliche Arbeitsgemeinschaft, in: Posser/Wassermann (Hrsg.), *Freiheit in der sozialen Demokratie*, Karlsruhe 1975, S. 267.

Rotbuch

RECHTSSTAATRECHTSSTAAT

Die Linke im Rechtsstaat 1
Bedingungen sozialistischer Politik 1945–1965
Rotbuch 145
272 Seiten · DM 12 (Abo 11)

Die Linke im Rechtsstaat 2
Bedingungen sozialistischer Politik 1966 bis heute
Rotbuch 175
272 Seiten · DM 12 (Abo 11)

Sebastian Cobler Die Gefahr geht von den Menschen aus
Der vorverlegte Staatsschutz
Rotbuch 152
168 Seiten · DM 9 (Abo 8)

Ein ganz gewöhnlicher Mordprozeß
Das politische Umfeld des Prozesses gegen R. Otto, K. H. Roth und W. Sauber
Rotbuch 198
160 Seiten · DM 9 (Abo 8)

Peter O. Chotjewitz Die Herren des Morgengrauens
Rotbuch 201
192 Seiten · DM 12

Franz J. Hinkelammert Die Radikalisierung der Christdemokraten
Rotbuch 149
144 Seiten · DM 8 (Abo 7)

3. Internationales Russell-Tribunal Die offiziellen Dokumente:

Band 1: Berufsverbote
Gutachten, Zeugenaussagen und Protokolle der 1. Sitzungsperiode, die Ostern 1978 in Frankfurt statfand.
Rotbuch 185
192 Seiten · DM 8 (Abo 7)

Band 2: Schlußgutachten
Dieser Band enthält das vollständige Schlußgutachten der internationalen Jury zum Thema Berufsverbote.
Rotbuch 195
128 Seiten · DM 7 (Abo 6)

Band 3: Zensur
Die Dokumente des 1. Teils der 2. Sitzungsperiode, die im Januar in Köln stattfand.
Rotbuch 205
208 Seiten · DM 9 (Abo 8)

Band 4: Verteidigungsrechte/ Verfassungsschutz
Mit diesen Themen befaßte sich der 2. Teil der 2. Sitzungsperiode des Russell-Tribunals. Die Dokumente sind in diesem 4. Band enthalten.
Rotbuch 210
192 Seiten · DM 9 (Abo 8)

Abonnieren können Sie die Rotbücher in jeder Buchhandlung. Oder direkt beim Verlag. Wir sorgen dann dafür, daß Sie die Rotbücher regelmäßig und um 1 DM billiger (nur die politischen Rotbücher) durch eine Versandbuchhandlung erhalten.
Rotbuch Verlag · Potsdamer Straße 98
1000 Berlin 30

Arbeitsgruppe Strafjustiz und Psychiatrie
Die Zubereitung des Täters ist Sache der Justiz

Anmerkungen zu zwei Gerichtsprotokollen

Im Rechtsstaat ist der Ruf nach mehr Recht zugleich der Ruf nach mehr Staat. Da die Rechtsprechung aber an rechtsstaatliche Institutionen delegiert ist, heißt das: der Ruf nach mehr Institution. Diese Institutionen – Polizei, Strafjustiz, Strafvollzug, Psychiatrie – sind faßbar, weil konkret erfahrbar, während der Staat als ganzes immer ein Abstraktum bleibt, der sinnlichen Wahrnehmung entrückt. Im Umgang mit den Bürgern ergreifen die Institutionen notwendig Partei. Erst wenn diese verdeckte Parteilichkeit entschleiert ist, geben sie ihren Herrschaftsauftrag unverblümt und unmißverständlich preis – oft als brüsken Umschlag von verdeckter, struktureller Gewalt in offene, physische Repression.
Wir greifen zwei Institutionen heraus, die Hand in Hand arbeiten: Strafjustiz und Psychiatrie. Das Material, das wir zusammentragen, handelt von unspektakulären Tätern; nichts Spezifisches hebt sie von anderen ab. Sie werden von den Justizbehörden dem Strafvollzug zugeführt, nachdem das Gericht – unter Berufung auf einschlägige Gesetzesparagraphen – sein Urteil gesprochen hat. Das allein aber legitimiert die Macht des Gerichts noch nicht hinlänglich. Plausibel wird sie erst durch die Praxis, mit der es zu dem Urteil gelangt. Von dieser Praxis wollen wir sprechen. Wir zeichnen detailgetreu nach, was sich in den beiden Prozessen gegen A. S. und P. Z. vor der Verurteilung abspielt. Die Fragen, die uns dabei beschäftigen, sind: Wie gehen die Träger rechtsstaatlicher Macht mit der individuellen Lebensgeschichte um; wie verwerten sie das bisherige Leben, das Persönliche, das Intime des Angeklagten, und wie bauen sie all dies in das Verfahren ein?

Befragung zur Person – Lebenslauf

Die Befragung zur Person des Täters nimmt eine wichtige Stellung im Gesamtablauf eines jeden Prozesses ein. Das Gericht gibt vor, durch die Fragen, die es an den Angeklagten richtet, dessen Lebensgeschichte zu rekonstruieren. Dies trifft in besonderem Maße auf das Geschworenengericht zu. Aus zwei Fällen, die vor dem Geschworenengericht Zürich verhandelt wurden, wollen wir Ausschnitte wiedergeben.
Der eine Prozeß fand vom 14. bis 16. Juni 1978 statt. Angeklagt ist der

zweiundzwanzigjährige A. S. Im Strafregister sind keine Vorstrafen vermerkt. Den Vorsitz hat ein Gerichtspräsident (GP), routiniert durch seine langjährige Gerichtspraxis. Vervollständigt wird das Gericht durch den Staatsanwalt (StA), den Verteidiger (V) und die Geschworenen.
Soviel ist uns bekannt, als wir den Gerichtssaal betreten. Der Gerichtspräsident fordert A. S. auf, von seinem Leben zu erzählen. Dieser beginnt zögernd, stockend, wird dann aber vom Gerichtspräsidenten sehr bald unterbrochen. An A. S. werden nun gezielte Fragen gerichtet, die sich auf die Familienverhältnisse beziehen, in denen er aufgewachsen ist: Was sein Vater gearbeitet habe, ob seine Mutter in der Regel zuhause gewesen sei, ob er Geschwister habe und ähnliches mehr.
Der Vater sei Baumaschinist gewesen, die Mutter arbeite daheim, einen Bruder habe er und eine Schwester. Nächste Frage: Das Verhältnis von A. S. zur übrigen Familie. Der Angeklagte gibt an, daß immer wieder mal kleine Reibereien vorgekommen seien, die Familie sei aber intakt gewesen.
GP: »Ist der Bruder ähnlich wie Sie in der Art, oder doch ein bißchen anders?«
A. S.: »Jaa . . ., schon ein bißchen anders . . .«
Mit dem Bruder habe er ›auf Kriegsfuß gestanden‹. A. S. bekennt, daß er ihn aus Rache einmal bei der Polizei verleumdet habe. Die Angst vor dem stärkeren Bruder sei groß gewesen. Andererseits hätten sie zusammen Ausflüge und Velotouren unternommen.
GP: »Also eine Art Haßliebe?«
A. S.: (Schwaches Achselzucken)
Jetzt befragt der Gerichtspräsident den Angeklagten zum Thema Kindheitsprobleme. Da habe es keine Schwierigkeiten gegeben, erklärt A. S. Doch es dauert keine Sekunde, da hält ihm der Gerichtspräsident sein Bettnässen vor, unter dem er bis 1977 gelitten habe. Wie sich diese Tatsache auf seine Beziehungen zu Mädchen ausgewirkt habe? Ja, seine Kontakte zu Mädchen seien wegen des Bettnässens immer sehr gehemmt gewesen, seit 1976 gehe er aber mit einer festen Freundin.
GP: »Ist es da zum Geschlechtsverkehr gekommen?«
A. S.: (zögernd) »Ja.«
GP: »Da haben Sie uns also früher falsch ausgesagt!«
Zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr besuchte A. S. die ›Schule für geistig Unterdurchschnittliche‹ in Regensberg.
GP: »Ist das nicht ein bißchen lange?«
A. S.: »Offenbar hat es so sein müssen.«
Nebenbei arbeitete er dort in der Zusägerei, an der Drehbank und mit elektrischem Material, was ihm Spaß machte.
GP: »Wollten Sie denn nicht eine Lehre machen?«
A. S.: »Gewollt schon, aber es hieß, ich hätte zuwenig Schulbildung.«

GP: »Ja, das isch halt . . .«
Von Regensberg zu den Eltern zurückgekehrt, begann er eine Lehre in einem Elektronikgeschäft. Wegen mangelnder Schulbildung mußte er sie bald aufgeben. Dann arbeitete er in einer Fabrik.
GP: »Der Leumundsbericht sagt, Sie seien schlecht und unzuverlässig gewesen, hätten Unfug getrieben. Was sagen Sie dazu?«
A. S.: »Jaa, Unfug . . .« (wird vom Gerichtspräsidenten unterbrochen)
Erneut zitiert der Gerichtspräsident einen Leumundsbericht, der diesmal seine Arbeit im Gastgewerbe zum Gegenstand hat: A. S. sei unzuverlässig und unsauber gewesen, habe Tumult gemacht in der Wirtschaft. Genau dasselbe sei auch dem Leumundsbericht der Besitzer des Restaurant ›Chässtube‹ zu entnehmen. Wieso denn eigentlich?
A. S.: »Das war auch nicht so alles in der ›Chässtube‹, aber der Chef wollte mir helfen, nur mochte mich die Chefin nicht.«
Dem Angeklagten wurden viele Stellen vorzeitig gekündigt.
GP: »Finden Sie diese Entlassungen verständlich?«
A. S.: »Ja, es war gerecht.«
GP: »Sie hatten ja schon auffällig viele Stellenwechsel!«
Es folgt die Verlesung der Stellenliste.
GP: »Wie haben Sie sich als Arbeiter bewährt? Es ist ja eigentlich unerfreulich, haben Sie dafür eine Erklärung?«
A. S.: »Das ist ziemlich schwierig . . .«
GP: »Sie sehen also ein, daß Sie im Unrecht waren?«
A. S. (mit leichtem Zögern): »Ja.«
Der Gerichtspräsident liest aus einem weiteren Leumundsbericht aus dem Jahr 1977 vor: Die Mutter sei wiederholt angelogen worden, ob das stimme? Der Angeklagte antwortet, daß es sich um Notlügen gehandelt habe.
GP: »Gerne groß angeben, hä. Arrogant ist das. Wissen Sie, was das heißt?«
A. S.: »Nein.«
Der Gerichtspräsident nennt ein halbes Dutzend Leute, die alle bezeugen könnten, daß A. S. ein ›großes Maul‹ gehabt habe. Der Angeklagte entgegnet, das habe er damals nicht ernst gemeint. Der Gerichtspräsident wiederum stellt darauf fest, daß er eigentlich gar nichts ernst meine, daß er »gern hoch singe«.
GP: »Zum Kapitel Dirnen: Waren Sie viel dort?«
A. S.: »Manchmal in '76, ist schwierig zu beantworten . . .«
GP: »Hätten Sie nicht lieber eine feste Freundin gehabt? Eine dauerhafte Beziehung?«
A. S.: »Da war das Bettnässen . . .«
GP: »Wie häufig waren Sie bei Dirnen?«
A. S.: »Keine Ahnung.«

GP: »War Ihr sexuelles Problem gelöst dadurch?«
A. S.: »Beruhigt, aber nicht gelöst.«
Die Befragung zur Person des Angeklagten schließt der Gerichtspräsident, indem er Bezug nimmt auf ein früher erstelltes psychiatrisches Gutachten.
GP: »Sie haben gesagt, für Sie gelte Faustrecht neben Gesetzesrecht!«
A. S.: »Nie gesagt.«
GP: »Aber so dem Sinn nach, ein bißchen . . .« (mit nachhelfender Gestik)
A. S.: »Nie gesagt!«
GP: (drohend) »Na gut, wir sehen dann später . . .«

Der zweite Prozeß, über den wir berichten, begann am 13. Dezember 1977 ebenfalls vor dem Geschworenengericht. Gerichtspräsident ist derselbe wie im Prozeß gegen A. S. Alle übrigen Beteiligten sind andere: Als Angeklagter steht P. Z. vor Gericht, er hat sich wegen einer ganzen Reihe von Straftaten zu verantworten. Staatsanwalt ist hier – im Gegensatz zum anderen Prozeß, in dem ein Mann der älteren Garde die Anklage vertrat – ein vergleichsweise junger Jurist mit Ambitionen auf das Richteramt.
Der Protokollführer verliest den Lebenslauf des Angeklagten: P. Z. wurde am 18. 3. 1940 geboren. Er wuchs bei den Großeltern auf, da beide Eltern berufstätig waren. Am Wochenende besuchte er jeweils seine Eltern, die sich 1948 scheiden ließen. Nach dem Tod des Großvaters kam er in ein Kinderheim, aus dem er nach drei Monaten in ein billigeres Heim überwechseln mußte. Dort fügte er sich nicht recht ein, so daß er nach kurzer Zeit erneut in ein anderes Heim gebracht wurde. Hier gefiel es ihm gut. Unterdessen hatte die Mutter wieder geheiratet. Sie beschäftigte sich mit Heimarbeit, weshalb sie ihn zu sich nahm. Er trat in die 6. Klasse ein und wurde sehr bald zurückversetzt, weil er durch undisziplinierten Benehmen aufgefallen war. Zu Hause fühlte er sich »als fünftes Rad am Wagen«. Kleinere Diebstähle und Betrügereien führten zur Versetzung in die Spezialklasse. Da hakt der Gerichtspräsident erstmals ein und fragt, was er denn gestohlen habe. P. Z. sagt, er habe wohl »Zältli [Bonbons] geklaut«. Der Protokollführer fährt mit der Verlesung der Akte ›Lebenslauf des Angeklagten‹ fort: Wenig später wurde P. Z. erneut in einem Erziehungsheim untergebracht. Schließlich kam er in einen Landwirtschaftsbetrieb, wo er nach eigenen Angaben überfordert und ausgenutzt worden sei. Der Gerichtspräsident unterbricht: »Heißt ausgenutzt werden, daß Sie da arbeiten mußten? Es gibt ja Leute, die schon arbeiten könnten, es aber nicht tun.«
Dann folgen wieder Fakten aus dem Lebenslauf: Einige Zeit verbrachte er auf einem weiteren Bauernhof, wobei es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen P. Z. und den Bauern kam. Anschließend lebte er in einem Landerziehungsheim, aus dem er nach einem Jahr entwich, denn man

habe ihm – so gibt er selbst an – die Entlassung nach einjährigem Aufenthalt versprochen. Darauf stahl er ein fabrikneues Fahrrad und fuhr damit auf und davon. Zwischenhinein versucht P. Z. etwas zu sagen, wird jedoch vom Gerichtspräsidenten sofort übertönt.
1960 heiratete der Angeklagte, weil er endlich ein richtiges Heim haben wollte. Gleichzeitig fand er eine interessante Arbeit in einer Firma, in der er zur ›rechten Hand‹ des Chefs avancierte. Bald aber vernachlässigte er Familie und Beruf. Dann rückte er in die Rekrutenschule ein. Aus dem Militärdienst zurückgekehrt, mußte er feststellen, daß seine Frau ihn verlassen hatte. Nun beginnt seine ›Laufbahn als Krimineller‹: 1962 erste Vorstrafe. P. Z. wird wegen Verstößen gegen das Sittlichkeitsgesetz und wegen Diebstahls, den er im Alleingang begangen hat, zu 18 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Nach der Entlassung aus dem Gefängnis wird P. Z. alsbald zum zweiten Mal straffällig: er erhält 6 Monate Gefängnis wegen Diebstahls. Dazwischen hat er als Hilfspfleger gearbeitet. Der Gerichtspräsident unterbricht die Lesung des Protokollführers aufs neue und geht auf die Arbeit des Angeklagten als Hilfspfleger ein. Er forscht nach, was für »Besonderheiten« es da gegeben habe: »Sie wissen schon, was ich meine.« (Mehrere Anklagepunkte betreffen sexuelle Kontakte zu Knaben.)
Und weiter geht es mit dem Verlesen des Lebenslaufs: 1962 wird ein erstes psychiatrisches Gutachten erstellt. Darin wird P. Z. als »asozialer Psychopath mit voll erhaltener Zurechnungsfähigkeit« bezeichnet. Als Eventualmaßnahme wird Entmündigung empfohlen. Sechs Jahre später folgt ein zweites Gutachten. Der Psychiater meint, P. Z. sei ein nach übertriebener Selbstbestätigung suchender Psychopath. Er hält ihn für beschränkt zurechnungsfähig, weshalb er Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt empfiehlt.
Kaum ist die Lesung beendet, da legt der Gerichtspräsident einen Brief vor, den P. Z. während der Untersuchungshaft geschrieben hat – wohlverstanden nicht an die Adresse des Gerichtspräsidenten.
P. Z.: »Wie sind Sie denn zu diesem Brief gekommen?«
Der Gerichtspräsident gibt keine klare Antwort, wird sichtlich unruhig. Der Angeklagte seinerseits ist verunsichert, betroffen. Er möchte nicht, daß der Brief verlesen wird.
P. Z.: »Ist denn das jetzt so wichtig?«
GP: ». . . Ich habe mir das genau überlegt und Sie können annehmen, daß ich gute Gründe habe, den Brief jetzt zu verlesen.«
Der Angeklagte greift in den an einen Freund gerichteten Zeilen das geltende Strafrecht als veraltet an.
GP: (nachdem er den Inhalt kurz zusammengefaßt hat) »Ich möchte nur noch wissen, ob ich Sie da richtig verstanden habe.«

Die im Brief gemachten Aussagen werden von P. Z. bekräftigt.
GP: »Ja eben, das habe ich doch noch hören wollen.« (Und weiter mit freundlich einladender Stimme und abschwächender Gestik) »Aber sagen Sie, sieht das nicht alles ein bißchen improvisiert aus?«

Zwei Angeklagte – zwei Befragungen zur Person, die sich ähneln, obwohl die zwei Angeklagten sich verschiedener Straftaten schuldig gemacht haben: doch davon ist in diesem ersten Prozeßabschnitt nur wenig zu spüren. Der Gerichtspräsident verfährt in beiden Fällen zweckmäßig. Er verfolgt unausgesprochene Absichten, die den Prozeßverlauf bestimmen.
Es gibt aber auch Unterschiede: Je nachdem, wer der Angeklagte ist, wie er auf das Gericht reagiert, was er getan hat, wie er zu seinen Taten steht, wählt der Gerichtspräsident die wirksame Technik. Er stellt A. S. eine Frage, dann hat dieser das Wort. Die Gefahr, daß er mit *seinen* Worten spricht, besteht nicht. Er darf und soll sich äußern, denn er ist dazu nicht fähig. Unter dem Druck der Gerichtssituation, die für den Angeklagten einmalig, für alle übrigen aber Alltag ist, reproduziert A. S. die Antworten, die man von ihm verlangt. Hier produziert das Gericht das gewünschte Bild des Angeklagten bei den Geschworenen, bei der Presse, bei den Zuschauern, gerade indem man den Angeklagten sprechen läßt. Das, was er sagt und wie er es sagt, baut das Persönlichkeitsbild auf, das man sich von ihm macht. Anders im Prozeß gegen P. Z. Sein Lebenslauf wird verlesen. Er soll möglichst wenig zu Wort kommen, weil er sich mit seiner Lebensgeschichte beschäftigt hat und weiter auseinandersetzt. Das Selbstbewußtsein, das sich daraus entwickelt hat, befähigt ihn zu selbstbewußtem Auftreten, autonomem Denken und zum Festhalten an eigenen Ansichten vor Gericht. Diese Chance kann ihm das Gericht nicht geben. Wer seine Lebensgeschichte als sinnvoll und wichtig begreift, muß sprachlos gemacht werden. Denn wer seine Autobiographie erzählen kann, macht sein Handeln verständlich. Das Gericht aber will nicht verstehen, wenn es Lebensgeschichte rekonstruiert, es will sie verwerten können. Wer hingegen selbstbewußtlos zu seiner Lebensgeschichte steht, den läßt man sprechen. Indem der Angeklagte immer das antwortet, was das Gericht von ihm hören will, trägt er selbst zur Verwertung seiner Biographie durch das Gericht bei: Die Fragen, die das Gericht stellt, sind mit Bedacht ausgewählt, sie enthalten bereits die Wertungen und Interpretationen, die das Gericht dem Lebenslauf gibt. Aus dem Munde des Angeklagten, der die Wertungen und Interpretationen übernimmt, hören sie sich gleichsam als Wahrheit an, obwohl es doch nur die Wahrheit des Gerichts ist.
Wie auch immer, es entsteht ein unsichtbares Loch, hervorgerufen durch die Sprachlosigkeit der Angeklagten. Unsichtbar deshalb, weil es ausgefüllt wird durch das Persönlichkeitsbild, das das Gericht entwirft. In diesem

Persönlichkeitsbild soll sich der Angeklagte wiedererkennen. Wenn das gelingt, hat das Gericht erreicht, was es mit seiner Befragung bezweckt: indem der Rechtsbrecher jene fremde, ihm zugesprochene Identität zu seiner eigenen macht, bekräftigt er die von ihm mit Füßen getretenen Normen als Recht.
Auch die Öffentlichkeit soll das Persönlichkeitsbild des Angeklagten akzeptieren. Aber Geschworene, Presse, Zuschauer haben ohnehin keine andere Wahl, als es mit der Person des Angeklagten gleichzusetzen. Nach der Befragung zur Person kennen sie nur das, was ihnen vorgestellt wurde. Diese Vorstellung füllt die Lücke aus, die durch die Sprachlosigkeit des Angeklagten entsteht, und verdeckt damit, daß es eine solche überhaupt gibt. Die dem Angeklagten vorgeworfenen Taten interessieren in diesem Prozeßabschnitt noch nicht; aber er soll darauf vorbereiten, daß man sie später in der richtigen Optik zu sehen vermag.

Befragung zur Sache – Tatablauf

Der Befragung zur Person folgt die Befragung zur Sache. Im Prozeß gegen A. S. wird nun die Anklageschrift verlesen: Notzucht, schwere Körperverletzung, Nötigung, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung sind die Anklagepunkte.
Dann wird der erste Tatbestand aufgerollt: Notzuchtversuch an Frau O. Der Angeklagte wird aufgefordert, den Tathergang zu erzählen. Dazu ist er jedoch nicht imstande. Er sagt wiederholt, es sei alles so schwierig. Mit gezielten Fragen gelingt es dem Gerichtspräsidenten, einiges von A. S. zu erfahren und einen Tatablauf zu präsentieren: Der Angeklagte dringt bei Frau O. durch das Badezimmerfenster ein, geht in ihr Schlafzimmer, macht Licht, nimmt eine herumliegende Schere und geht auf die erwachende Frau O. zu. Er droht ihr – der Gerichtspräsident demonstriert mit seinem Kugelschreiber, wie dies ausgesehen haben könnte –, sie zieht sich aus, spreizt die Beine, A. S. legt sich auf sie. Als sie ihm sagt, sie habe noch nie Geschlechtsverkehr gehabt, läßt er von ihr ab, da er sie nicht entjungfern will. Er verläßt ihre Wohnung und legt sich zu Bett.
GP: »Sehen Sie Ihr Unrecht ein?«
A. S.: »Ja.«
GP: »Warum also das Ganze?«
A. S.: »Weiß nicht.«
Im zweiten Tatbestand geht es ebenfalls um einen Notzuchtversuch, nämlich an der Dirne P. L. Der Angeklagte vereinbart mit ihr am 22. 2. 76 Geschlechtsverkehr gegen Entrichtung von Fr. 100,–, obschon er kein Geld mehr hat. Wie vom Angeklagten zu erfahren ist, hat er bereits Fr. 100,– bei einer anderen Dirne bezahlt. Den Grund, weshalb er gleich zwei Dirnen

hintereinander aufgesucht hat, preßt der Gerichtspräsident bei betretener Ruhe im Gerichtssaal aus A. S., der sich offensichtlich sehr schämt, heraus: er habe bei der ersten Dirne einen vorzeitigen Erguß gehabt.
GP: »Sie wollten also gratis mit etwas Druck . . .«
A. S.: ». . . Ja.«
Er greift sie also am Hals, zieht ihr Rock und Strümpfe herunter, droht ihr mit einer Rockerbande (die es in Wirklichkeit nicht gibt). P. L. bleibt ruhig und freundlich, ein Gespräch kommt in Gang, sie zieht sich wieder an. In einer Wirtschaft setzen sie das begonnene Gespräch fort, dann verabschiedet sich A. S. Nach einiger Zeit kehrt er zu ihrem Standplatz zurück: er droht ihr erneut mit Rockern. Daß A. S. zuvor eine Flasche Rotwein getrunken hat, veranlaßt den Gerichtspräsidenten zu der Frage, ob er denn nicht ein notorischer Säufer sei. Dies verneint der Angeklagte jedoch mit Nachdruck. Dann wechselt der Gerichtspräsident über zu den psychischen Problemen des Angeklagten. Dieser bekennt, Minderwertigkeitsgefühle gehabt zu haben, denn er sei nie »für voll genommen« worden, sei immer vom Bruder dominiert worden. Zudem habe es mit den Mädchen nie recht klappen wollen, was er auf sein Bettnässen zurückführt. Natürlich habe er sich sehr nach einer Freundin gesehnt.
Im dritten Tatbestand geht es um schwere Körperverletzung an der Prostituierten J. G. Der Angeklagte wird mit ihr am 21. 7. 77 für Fr. 100,– handelseinig, geht mit aufs Zimmer und will sie, ohne zu bezahlen, zum Geschlechtsverkehr zwingen. Er würgt sie. Als sich jemand an der Tür zu schaffen macht, ergreift er sofort die Flucht.
Zum vierten Tatbestand: Der Angeklagte soll Notzucht und Raub an der 1922 geborenen Zeitungsausträgerin A. U. begangen haben. Dies ist der einzige bestrittene Anklagepunkt. Der rekonstruierte Tathergang wird verlesen. Dabei bleibt A. S. völlig ruhig, obschon eine peinlich genaue, mit Obszönitäten angereicherte Schilderung gegeben wird.
Der Angeklagte beharrt auf seiner Unschuld und äußert sich zu den Verhörmethoden des Bezirksanwaltes, der ihn zu einem falschen Geständnis getrieben habe, indem er ihm dafür die sofortige Freilassung angeboten habe. Der Staatsanwalt wendet ein, der Angeklagte hätte wegen seines Mangels an Phantasie niemals ein solches Geständnis erfinden können. Der Gerichtspräsident unterstützt dieses Argument, indem er »aus Erfahrung« zu berichten weiß, daß solche erfundenen Geständnisse immer irgendwelche Widersprüchlichkeiten aufwiesen, was bei diesem jedoch nicht der Fall sei.

Im Prozeß gegen P. Z. beginnt die Befragung zu den Anklagepunkten damit, daß der Angeklagte Gegenstände aus der Beute eines Einbruchs geschenkt bekommen hat: Wußte er um deren Herkunft? Der Gerichtsprä-

sident ist der Ansicht, daß P. Z. vom Einbruch Kenntnis hatte. Abgesehen davon, meint er, sei der Tatbestand der Hehlerei auch ohne sicheres Wissen über den Einbruch erfüllt. P. Z. erklärt, daß es sich nicht um Hehlerei handle, da er nicht hätte ahnen können, woher die Gegenstände stammten. Dann werden Zeugen zum Anklagepunkt »Betrug« aufgerufen. Der Angeklagte hat nämlich von verschiedenen Personen größere Geldbeträge erhalten.

GP: »Dabei hat er den Gläubigern bewußt verschwiegen, daß an eine Rückzahlung gar nicht zu denken war.«

Insgesamt werden P. Z. sieben Verfehlungen vorgehalten, die als Betrugsfälle ausgelegt werden. Weiter geht es mit den Anklagepunkten, die P. Z. »Unzucht mit Kindern« vorwerfen.

P. Z.: »Die Handlungen, die man mir vorwirft, bestreite ich nicht. Was ich getan habe, ist aber kein Verbrechen, denn Sexualität zwischen Männern ist eine völlig normale Sache. Wir haben heute den 13. Dezember 1977, ich lebe grundsätzlich im 20. Jahrhundert.«

GP: »Das ist zu allgemein, werden Sie konkret!«

P. Z.: »Es ist falsch, die Jugendlichen als ›Geschädigte‹ zu bezeichnen, denn sie wurden überhaupt nicht geschädigt. Im Gesetz steht die Moral des letzten Jahrhunderts, es ist total veraltet. Den Jugendlichen habe ich auch zeigen wollen, daß es einen Unterschied zwischen Liebe und Sex gibt . . .«

Raunen und Gelächter im Saal: in den Zuschauerreihen, bei den Geschworenen, bei Staatsanwalt und Gerichtspräsident.

GP: »Sie hatten aber auch ›de Plausch‹ daran, oder nicht?«

Lautes Gelächter im Saal, Unruhe kommt auf.

P. Z.: »Außerdem bestreite ich den Vorwurf, die Unterstützungspflicht vernachlässigt zu haben.«

Die letzten Worte des Angeklagten gehen in der gelösten Stimmung unter. Man hat Hunger, ist mit den Gedanken schon beim Mittagessen. Dann ist es soweit. Der Gerichtspräsident unterbricht die Verhandlung. Und zu Staatsanwalt und Protokollführer gewendet: »Gibt es bei Ihnen heute auch Koteletten?«

Nachmittags wird der Prozeß mit der Zeugenbefragung aufgenommen. Unter anderem wird ein Detektiv-Wachtmeister angehört, der sich zu einem vom Angeklagten geleiteten Haus für Jugendliche, die es in konventionellen Heimen nicht aushielten, äußert: »Die Leute in diesem Haus haben sich nicht anständig aufgeführt. Sie sind frech gewesen und haben sich nicht an die Regeln gehalten. Es hat immer wieder Schwierigkeiten gegeben, weil Zöglinge mit Luftgewehren oder am Skilift pöbelten. Es sind deshalb alle froh gewesen, daß man das Haus geschlossen hat. Dort hat nämlich eine große Unordnung geherrscht.«

GP: »Sind da noch weitere Fragen?«

P. Z. (erhebt die Hand und möchte etwas sagen)
GP: »Bitte . . . (möchte den Zeugen entlassen; sieht P. Z.) . . . da ist ja noch eine Zwischenfrage.«
Kaum hat P. Z. das Wort ergriffen, da wird er vom Gerichtspräsidenten auch schon durch aggressive Bemerkungen zum Schweigen gebracht. Der Zeuge wird verabschiedet.
Am folgenden Tag wird W., ein Bekannter des Angeklagten vernommen.
W.: »Die Idee dieses Hauses für Jugendliche hat mich begeistert. Zuerst hatte ich den Eindruck, daß alles in Unordnung war. Ich wurde schließlich zum Kassierer bestimmt, doch konnte ich dieses Amt nicht ausüben, da ich ein großes Durcheinander vorfand und keine Unterlagen hatte. Die ganze Organisation war nicht statutengemäß. Natürlich habe ich das alles mit P. Z. besprochen, er hat mich beruhigt und gemeint, daß sich das schon ändern werde.«
GP: »Wie war das damals mit dem Geld aus dem Konfitüren-Verkauf? Wer hat das Geld eingenommen?«
W.: »Das Geld aus dem Verkauf ging in einen Sack.«
StA: »In welchen Sack?«
In dieser Frage des Staatsanwaltes ist die Antwort bereits enthalten. Die Unterstellung, daß P. Z. das Geld in die eigene Tasche steckte, schwingt unüberhörbar mit.
StA: »Hatten Sie sexuelle Kontakte mit dem Angeklagten?«
W.: »Ich bin nicht homosexuell.«
StA: »Hat er (P. Z.) Ihnen nicht gesagt, daß Sie nur ein ›Bünzli‹ [Spießer] sind? Das hat er uns nämlich vorgeworfen.«
W.: »Nein.«
Der Zeuge erklärt dann noch, daß er später die Verbindung zu P. Z. abgebrochen habe.
Weitere Zeugen werden angehört, auch an den folgenden Verhandlungstagen. Darunter Herr B., dessen Sohn damals im Jugendheim des Angeklagten war: »P. Z. erhielt ein Darlehen von total Fr. 6500,–.« Wieder eine Aussage, die den Angeklagten als Betrüger belastet. Und einmal mehr erklärt der Angeklagte, daß es sich nicht um Betrug handle, da er geglaubt habe, die Summe zurückzahlen zu können.
Dann kommen vor allem Jugendliche an die Reihe, die sehr genaue Auskünfte über die Art der sexuellen Kontakte geben müssen, die P. Z. mit ihnen gehabt hat. Die Aussagen eines Jugendlichen, der selbst nicht erscheint, liest der Gerichtsschreiber aus dem Untersuchungsprotokoll vor: »P. Z. nahm mich mit auf sein Zimmer, wo er mir befahl, mich auszuziehen und ihn zu liebkosen, z. B. mußte ich seinen ›Schwanz‹ ins Maul nehmen. Er hatte einen Samenerguß, und ich überlegte kurz, was ich machen sollte. Dann schluckte ich den Samen hinunter . . .« In diesem Augenblick stoppt

der Gerichtsschreiber seine rasche, monotone Lesung, legt das Protokoll nieder und greift zu einem bisher hinter der Holzverschalung versteckten Glas Wasser, leert es in einem Zug und liest weiter. ». . . Dann drehte ich mich um und schlief die ganze Nacht hindurch. Als ich aufwachte, war ich allein im Zimmer . . .«
Nach einer kurzen Verhandlungspause erscheint ein weiterer Jugendlicher: P. Z. habe eine kurze Untersuchung im Genitalbereich vorgenommen. Auch habe er ihm gesagt, daß es normal sei, wenn zwei Männer miteinander ins Bett gingen.
An anderer Stelle wird P. Z. im Zusammenhang mit der Vernehmung eines Zeugen vom Gerichtspräsidenten Verschiedenes gefragt. Er will antworten, doch der Gerichtspräsident fährt mit aggressiv tönender Stimme dazwischen: »Haben Sie immer noch nicht gelernt, auf Fragen zu antworten?!«
Bei wieder einem anderen Zeugen, mit dem P. Z. ebenfalls sexuelle Beziehungen unterhalten hat, fällt das Stichwort »intensive Therapie«.
GP: »War das eine intensive Therapie?«
P. Z.: »Ich wollte Material sammeln für seine Verteidigung.«
(Der Jugendliche war in eine Strafsache verwickelt.)
GP: (wütend) »Ist das eine Therapie?! Ja nun hören Sie aber auf!«
P. Z.: »Nein.«
GP: »Haben Sie über Therapie gesprochen?«
Der Angeklagte will die Angelegenheit darlegen, wird aber vom Gerichtspräsidenten sogleich zum Schweigen gebracht.

In beiden Prozessen waren die allermeisten Anklagepunkte als solche unbestritten: A. S. wies nur eine ihm angelastete Tat von sich ab, P. Z. leugnete nicht Geschehenes, sondern wehrte sich lediglich gegen die Interpretationen, die das Gericht ihm gab. Dazu gleich nochmals einige Beispiele.
Auf »Unzucht mit Jugendlichen« angesprochen, führt er unter anderem aus: »Es ist falsch, die Jugendlichen als ›Geschädigte‹ zu bezeichnen.« Und: »Was ich getan habe, ist aber kein Verbrechen, denn Sexualität zwischen Männern ist eine völlig normale Sache.«
Nachdem ein Geldspender als Zeuge angehört worden ist, geht es um den Vorwurf des Betrugs:
GP: »Bekennen Sie sich schuldig oder nicht schuldig?«
P. Z.: (setzt zu einer ausholenden Argumentation an)
GP: (aggressiv, drohend) »Keine Ausschweifungen. Schuldig oder nicht?«
P. Z.: »Nicht schuldig.«
Dieses »Nicht schuldig« schlägt wie eine Ohrfeige ins Gesicht, aber letztlich ins eigene. Niemand versteht, warum er verneint hat, zumal er nicht bestreitet, vom Zeugen Geld erhalten zu haben.

Es geht in beiden Prozessen also vorwiegend um Sachverhalte von großer Transparenz. Keine schwierigen Indizienprozesse – ganz im Gegensatz zu den klassischen Geschworenengerichtsprozessen von einst, die von der dauernden Spannung des ungewissen Ausgangs lebten. Den Schuldspruch oder Freispruch zu fällen, das war die Aufgabe der Geschworenen. Der Gerichtssaal war noch Kampfplatz, auf dem sich entschied, wessen Zeugen, Gutachten und Indizienketten für die besseren befunden wurden. Inzwischen sind die Geschworenengerichte anachronistisch geworden. Sie erhalten nurmehr den Schein aufrecht, daß das Volk an der Rechtsprechung beteiligt sei. Die fortschreitende gesellschaftliche Arbeitsteilung hat auch die Justiz erfaßt: Ein Heer von Spezialisten bearbeitet die Fälle so lange, bis der Täter überführt ist. Erst dann beginnt der Geschworenengerichtsprozeß.

Was sollen also solch detaillierte Befragungen zur Sache, wie sie heute noch in den Geschworenengerichten durchexerziert werden, wenn dem Angeklagten seine Tat doch bereits in der vorgängigen Untersuchung nachgewiesen worden ist? Sie dienen wohl kaum dazu, dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich im Sinne bürgerlicher Fairness zu verteidigen. Im Gegenteil: bei aller Ausführlichkeit, mit der die Prozesse abgewickelt werden, erhält gerade der Angeklagte sehr wenig Raum zugestanden. Das geht schon daraus hervor, daß der Gerichtspräsident sowohl A. S. wie P. Z. wiederholt und mit System auffordert, Ausschweifungen zu unterlassen. Am Angeklagten scheint man Zeit einsparen zu wollen, Zeit, mit der man sonst außerordentlich großzügig umgeht.

Das Aushorchen bis in die letzten Kleinigkeiten würde in anderen Häusern als unverschämt taxiert, im Gericht ist es das Übliche. Daß Details gefragt sind, daran mahnt auch ein Satz des Gerichtspräsidenten wie der: »Das ist zu allgemein, werden Sie konkret!« In der Befragung zur Sache zielt alles darauf ab, jede bekannte Einzelheit der Tat in einem möglichst grellen Licht aufscheinen zu lassen. Für einen kurzen Moment. Der genügt. Dann verblassen die Details wieder, werden vergessen. Einige jedoch bleiben hängen.

Und nochmals die Frage: Wofür denn das Ganze? So banal die Antwort ist: die Aufrollung der Details verfehlt ihren Zweck nicht. In jenen kurzen Momenten fügt sich Mosaiksteinchen an Mosaiksteinchen. Was man am Ende produziert hat, ist das Täterbild. Die Details belegen die Einmaligkeit der Tat, welcher ein Täter – der Angeklagte und nur der – zugeordnet werden kann. Denn in dem Maße, in dem die Einzelheiten der Tat und damit die Tat schlechthin einmalig sind, ist es auch der Täter.

Die Details verschmelzen zur Tat. Das geschieht, indem das Monströse, das Grelle, das jedem Detail anhaftet, in der Aneinanderreihung, Summierung und Wiederholung der Einzelheiten aufgehoben wird. ›Aufgehoben‹ im

dreifachen Sinn: Das Detail wird bewahrt im Anteil, der davon erinnert wird, es wird beseitigt, soweit es den nachfolgenden weicht, weichen muß, es wird schließlich auf ein höheres Niveau gehoben, indem es in die Synthese ›Tat‹ mündet. Somit ist die Tat immer eine Abstraktion, ebenso der ihr zugeordnete Täter. Mit dem Blick auf die Einzelheiten wird die Tat aus der konkreten Totalität, in der sie verübt wird, herausgezerrt. Sie wird dem Täter entfremdet; hochstilisiert in ihrer Gräßlichkeit, Grausamkeit und Schamlosigkeit wird sie zum Maß für das Urteil.
Nochmals: Die Tat, das ist die Vorstellung von der kriminellen Handlung, die der Einzelne aus der Summe der Details herausgezogen hat. Sie wird verknüpft mit dem Persönlichkeitsbild, das in der Befragung zur Person entstand. Erst beide zusammen ergeben das Täterbild, und damit gelingt dem Gericht die eindeutige Zuordnung von Tat, Täter und Lebensgeschichte.
Mit der Anhäufung von Details bezweckt das Gericht außerdem, den Eindruck der Objektivität zu erwecken. Dieser Eindruck bricht erst recht herein mit der Zeugenbefragung. Vielleicht wird mit den Zeugen auch eine Art Authentizität der Ereignisse eingefangen, ja gewissermaßen verbürgt.

Die Zeugen

Im Prozeß gegen A. S. wird die Zeugin P. L. aufgerufen. Sie ist das ›Opfer‹ des schon vorgestellten zweiten Tatbestandes. Zur Erinnerung: Ihr Beruf ist die Prostitution. Sie geht mit dem Angeklagten auf ihr Zimmer, für Fr. 100,– handelseinig geworden, will das Geld kassieren, wird gewürgt. A. S. reißt ihr die Kleider vom Leibe und droht ihr mit einer Rockerbande.
StA: »Hat er was von Bewaffnung gesagt?«
P. L.: »Ja! Ein Messer.«
Dann zum Gespräch zwischen A. S. und P. L., das damals zustandegekommen ist:
StA: »Was wollte A. S. von Ihnen?«
P. L.: »Das weiß ich bis heute nicht.«
Stark dramatisierend legt sie dann dar, daß sie belästigt worden sei.
StA: »Einen, der Alkohol getrunken hat, den würden Sie nicht bedienen?«
P. L.: »Nein . . . Er war verstört und nicht gerade das, was als normal bezeichnet wird.«
V: »Gesprächsthemen?«
P. L.: ». . . Vater, an dessen Tod er sich mitschuldig fühlte.«
V: »Aussprache?«
P. L.: »Vielleicht ein wenig, ja.«
V: »Warum gingen Sie dann zur Polizei?«
P. L.: »Angst, Zittern, fürchterlich.«

Sie sagt, sie hätte Unannehmlichkeiten gehabt, und setzt sie mit Schaden gleich. Sie stellt Schadensersatzbegehren.
GP: »Wieviel verlangen Sie?«
P. L.: »Ich habe keine Ahnung, was man in einem solchen Fall verlangen kann.«
GP: »Sagen Sie eine Zahl.«
P. L.: »1500,–.«
Am zweiten Verhandlungstag wird gleich als erste Zeugin Frau A. U. angehört. Sie schildert, wie sie am 26. Januar 77 morgens um 4 Uhr 15, als sie sich auf dem Weg befand, um Zeitungen auszutragen, überfallen und mißbraucht worden sei. Sie sagt noch, die Hosen seien kaputt gewesen, was im Widerspruch zu Expertenmeinungen steht. Ansonsten kann sie sich praktisch nicht mehr erinnern. Dann soll sie den Täter anhand einer Auswahl von Fotos identifizieren. Sie wählt zunächst drei Fotos aus, auf denen der Täter abgebildet sein könnte. Dann erkennt sie aus einer Serie von fünf Fotografien auf einer den Angeklagten. Sie sagt, das sei der Täter. Hier geht es um den einzigen bestrittenen Tatbestand.
StA: »Hatte er einen Schnauz?«
A. U: »Nein. Doch, er hatte!«
Sie gibt zu, sich nicht erinnern zu können. Auf Betreiben des Gerichtspräsidenten wird die Tat, so wie sie sich abgespielt haben mag, rekonstruiert. Die Zeugin muß im Gerichtssaal Theater spielen: Ihr Abstand zum Täter, wie sie zueinander standen, wo das Fahrrad stand. All diese Einzelheiten hat sie zu berücksichtigen.
Darauf erscheint ein Kantonspolizist als Zeuge: »Der Angeklagte hat immer bestritten, der Täter zu sein.«
Nur wenig später wird Bezirksanwalt B. in den Zeugenstand gerufen: Der Angeklagte habe immer bestritten, am fraglichen Ort gewesen zu sein. Das Tatgeständnis habe er nach diversen Anzweiflungen sowie Und-dann-Fragen seinerseits abgelegt.
StA: »Der Angeklagte behauptet, Sie hätten ihm die Freilassung versprochen, sobald er ein Geständnis abgelegt hätte?«
B.: »Ich habe A. S. gesagt, er müsse nur bleiben, solange Kollusionsgefahr bestehe. Ich habe ihn den Tathergang erzählen lassen.«
StA: »Hat der Angeklagte von A. U. bei deren Einvernehmen nichts von ihrer Darstellung gehört?«
B.: »Ich habe nur Fragen zur Identifizierung von A. S. als Täter an A. U. in der Gegenwart von A. S. gestellt, nicht nach dem ganzen Tatablauf gefragt!«
Der Staatsanwalt verliest das betreffende Vernehmungsprotokoll des Bezirksanwalts. Es enthält entgegen dessen Aussage doch einige Punkte zum Tathergang.

B.: »Ich habe nur eine solche Frage gestellt!«
StA: »A. S. behauptet, und A. U. sagt dies auch, daß bei jener Vernehmung über den Tatablauf gesprochen worden sei . . .«
B.: »Sie sehen ja den Zustand der A. U., wie aufgewühlt sie ist!«
Der Bezirksanwalt verteidigt in der Folge vehement die Echtheit des damaligen Geständnisses von A. S. Als Beweis führt er den Fluß des Geständnisses und die Übereinstimmung mit der Darstellung des ›Opfers‹ an! Auch nach diesen Äußerungen des Bezirksanwaltes bleibt A. S. standhaft bei seiner Schilderung. Nun inszeniert der Gerichtspräsident eine dramatische Konfrontation zwischen Bezirksanwalt und Angeklagtem, während er langsam auf die beiden zugeht: »A. U. sagt, sie habe den ganzen Ablauf in Ihrer Gegenwart geschildert, Sie, Herr. S., sagen dasselbe . . .«
Plötzlich ein Ausfallschritt gegen den Angeklagten, mit einem Arm auf den Bezirksanwalt hinzeigend: die Stimme des Gerichtspräsidenten schwillt mächtig an:
GP: ». . . Herr S.! In diesem Fall ist der Herr Bezirksanwalt ein brandschwarzer Lügner! Können Sie ihm das ins Gesicht sagen?«
A. S.: (schockiert) ». . . Nnnein . . .«
Der Gerichtspräsident kehrt ohne weiteren Kommentar an seinen Platz zurück.
Gerade diese letzte Passage stößt uns auf eine nächste Funktion der Details. Sie dienen zur Auseinandersetzung, die das Gericht mit dem Angeklagten führen muß – um jeden Preis. Selbst um den, daß der Angeklagte unbeugsam sein Handeln legitimiert, wie das P. Z. getan hat: »Die Handlungen, die man mir vorwirft, bestreite ich nicht. Was ich getan habe, ist aber kein Verbrechen . . .« Für diese Haltung mußte er allerdings bezahlen, denn nicht ungestraft legitimiert ein Angeklagter seine Normenverstöße: Das Urteil hieß 9 Jahre Gefängnis mit Verwahrung.
A. S. verhielt sich grundsätzlich anders. Er sah das Unrecht seiner Taten ein, mithin bestätigte er die geltenden Normen der Gesellschaft, die das Gericht zu verfechten hat. Daß ein Bezirksanwalt kein »brandschwarzer Lügner« sein kann, auch das ›wußte‹ er: seine Antwort entsprach den Erwartungen, der Norm.
Oben haben wir ausgeführt, daß die gehäuften Details den Anschein einer objektiven Gerichtspraxis erwecken. In Wirklichkeit werden die präsentierten Einzelheiten auf der subjektiven Ebene wirksam, indem sie Emotionen hervorrufen. Daß Tat und Täterbild als Produkt derart emotionaler Mechanismen entstehen, steht im Gegensatz zum Objektivitätsanspruch, den das Gericht erhebt; darum bedarf es der ständigen Bemühung des Gerichts, um die Emotionen aller im Gericht Anwesenden gezielt in eine bestimmte Richtung zu lenken. Es gilt zu verhindern, daß die Darbietung der Details Emotionen weckt, die ins Gegenteil dessen umschlagen, was beabsichtigt

ist. Was unterbunden werden muß, ist, daß sich eine Anarchie der Gefühle bei den wie auch immer am Gericht beteiligten Personen einstellt: Weder sollen die Gefühle zur Lynchjustiz treiben, noch sollen sie zur Parteinahme für den Angeklagten führen.
Absicht des Gerichtes ist es, eine mäßige Entrüstung bei Geschworenen, Presseleuten und Zuschauern herbeizuführen, so daß der Angeklagte gleichsam im Namen des Volkes dem Strafvollzug zugeführt werden kann. Die Geschworenen fällen das ›richtige Urteil‹, die Gerichtsberichterstatter werden in die Lage versetzt, das produzierte Täterbild und die Tat nach außen, in die bürgerlichen Haushalte zu vermitteln. Auch in den vereinzelten Lesern der Gerichtsberichterstattung erwachen Gefühle: sie sind immer schon dadurch kanalisiert, daß sie sie ganz isoliert – über ihre Zeitungen gebeugt – empfinden.

Psychiatrie

Befaßte sich das Gericht in der Befragung zur Person und zur Sache mit dem äußeren Lebenswandel der Angeklagten, mit bürokratisch erfaßbaren Daten, so wird mit dem Auftritt des Psychiaters ein anderer Anteil der Persönlichkeit der Angeklagten zur Sprache gebracht: deren Innenleben. Die psychiatrische Begutachtung soll die Vorgänge im Innern des Angeklagten auf zwei Fragen hin untersuchen:
1. War die/der Angeklagte zur Zeit der eingeklagten Taten unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig im Sinne der Art. 10 und 11 StGB? Sollte letzteres zutreffen: In welchem Grade bestand eine verminderte Zurechnungsfähigkeit?
2. Ist vom ärztlichen Standpunkt aus eine Maßnahme im Sinne von Artikel 43 des revidierten StGB (Einlieferung in eine Heil- und Pflegeanstalt, ärztliche Behandlung, Verwahrung, Entmündigung, Schutzaufsicht u. a.) zweckmäßig? Wenn ja, ließe sich eine solche auch ambulant durchführen?
Die beiden Fragen des Gerichts an den Gutachter und dessen Beschäftigung mit der Lebensgeschichte des Angeklagten, die Voraussetzung für deren Beantwortung ist, ergeben zwangsläufig den immergleichen Aufbau der Gutachten. Dem Abschnitt über den Lebenslauf folgt die Beurteilung des Täters zum Zeitpunkt der Tat. Während die allgemeine Biographie, die immer schon auf die Erklärung der Tat hin ausgerichtet ist, Charaktereigenschaften und allgemeinen Geisteszustand des Angeklagten in den Brennpunkt rückt, versucht der zweite Teil den momentanen Geisteszustand, in dem die Tat verübt wurde, zu erhellen.
Im Blick des Psychiaters auf die inneren Vorgänge wiederholt sich das analytische Muster, mit dem die Justizbehörden an die äußeren Ereignisse

herantreten. Offensichtlich zeichnet sich in der psychiatrischen Bearbeitung des Angeklagten die gleiche Trennlinie ab, die jeden Prozeß ohnehin durchzieht. In der Befragung zur Person wird das Persönlichkeitsbild, in der Befragung zur Sache das Täterbild entworfen. Die psychiatrische Begutachtung ergänzt beide Bilder: Das Einbringen von Charaktermerkmalen und allgemeinem Geisteszustand erweitert das Persönlichkeitsbild, die Antwort auf die Frage, in welchem Maße der Angeklagte zur Zeit der Tat zurechnungsfähig war, leistet einen Beitrag zum Täterbild.

A. S. wurde im Auftrag der Untersuchungs- und Vormundschaftsbehörde während drei Wochen, später ein zweites Mal während 14 Tagen in der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau begutachtet. Aufgabe des Psychiaters war es, die Zurechnungsfähigkeit (und damit die Strafbarkeit) des Angeklagten abzuklären. Das Gutachten wurde in der geschlossenen Abteilung von einem Assistenzarzt gemacht. Er besprach mit dem Angeklagten dessen Leben, zog Auskunftspersonen hinzu und studierte die Akten. Seine Ergebnisse diskutierte er mit Dr. K., dem Direktor der Klinik, der jetzt vor dem Geschworenengericht als Verantwortlicher das Gutachten referiert. Zunächst schildert er die Familie des Angeklagten, von der sich der Angeklagte selbst offenbar stark unterscheidet: Der Vater und ebenso der Großvater waren fleißige Arbeiter, die Mutter ist Hausfrau, eine dominierende Figur, die Schwester ist ein »rechtes Hausmütterchen« geworden und der Bruder, teilinvalid, ebenfalls ein ordentlicher Mensch. A. S. ist das jüngste Kind, über ihn sagte die Mutter: »Wenns gekommen ist, hat man es (das Kind) genommen.«
Dr. K. beschreibt dann die psychische Entwicklung des Angeklagten: Als Kleinkind schreit er viel. Im 3. Lebensjahr ist er trotzig, macht allerlei kaputt und beginnt mit Bettnässen, welches bis 1977 andauert. Später quält er andere Kinder und wird deshalb vom Kindergarten abgewiesen, was die ersten Akteneintragungen zur Folge hat. Schon damals habe die Umgebung das Gefühl gehabt, es werde nicht gut gehen. Der schulpsychologische Dienst beurteilt A. S., nachdem man ihn in eine Spezialklasse versetzt hatte, als »streitsüchtig, mitleidlos und grob« und bezeichnet ihn des weiteren als unkritisch, mehr oder weniger verwahrlost durch Mangel an Erziehung und wenig angepaßt. Als Neunjähriger wird A. S. in ein Heim für Intelligenzbehinderte versetzt, dies vor allem wegen seiner in einem Polizeirapport ausgeführten Kinderquälereien. Diese Heimversetzung sei eine Entlastung für die Familie gewesen, wo eine verzweifelte Erziehungssituation geherrscht habe, so daß A. S. sehr viel geprügelt worden sei.
Als Zwölfjähriger wird A. S. vom kinderpsychiatrischen Dienst folgendermaßen beurteilt: Unintelligent, Bettnässer ohne körperliche Ursache, verhaltensgestört und grausam zu Kleintieren. Wenn er motiviert sei und

geleitet werde, dann leiste er einen ordentlichen Einsatz und man könne ihn so in die Hand bekommen. 1972 wird der Sechzehnjährige relativ lobend beurteilt. Er sei immer pünktlich. Eine Lehre sei erwünscht und werde empfohlen. A. S. wird zu den Eltern entlassen und beginnt eine Lehre. Damit sei ihm aber plötzlich die Führung entzogen worden, man habe ihm einen allzugroßen Freiraum gewährt, weil der Tagesablauf nicht mehr so geordnet gewesen sei. Der Angeklagte sei nicht arbeitsscheu, doch brauche er eine klare Führung.

Das Gutachten äußert sich auch zur Einstellung des Angeklagten zu seinen Delikten: Dr. K.: »A. S. schildert seine Delikte im einzelnen genau, er lügt nicht. Die Schwierigkeit zeigt sich aber beim gefühlsmäßigen Bezug zu den Straftatbeständen: hier fehlt die Reue und das emotionale Mitschwingen. Die Oberflächlichkeit zeigt sich darin, daß der Psychiater dem Angeklagten mitteilte, daß er seine Taten schlimm finde, dieser jedoch mit Stolz und Herablassung darauf reagiert hat und keine Einsicht in die Schlechtigkeit seiner Delikte bewies. A. S. kann Recht und Unrecht überblicken, ist aber intellektuell behindert (IQ von 82, d. i. am Rande der Debilität). Seine Hauptbehinderung ist eine charakterliche Fehlanlage, die zu einer Fehlentwicklung führt. Er ist von Natur aus kritiklos und stellt sich nicht die Frage, ›was darf ich, was darf ich nicht‹. Die Grenzen von A. S. bestehen darin, daß er nur auf Dressurmechanismen reagiert und nicht aus ethisch-moralischer Einsicht handelt. Psychopathische Kritiklosigkeit, Triebhaftigkeit, Aggressivität sind Bestandteile seiner Grundstruktur.«

Die Folgerungen aus der Beurteilung des Angeklagten sollen die Frage nach der Strafbarkeit beantworten. Dr. K. ist zu folgendem Ergebnis gekommen: »A. S. ist leicht vermindert zurechnungsfähig, sowohl hinsichtlich der Einsicht in das Unrecht seiner Tat, als auch gemäß dieser Einsicht zu handeln. Er kann im allgemeinen Recht und Unrecht unterscheiden, jedoch nicht, wenn er persönlich betroffen ist, vor allem dann nicht, wenn es um seine Lustbefriedigung geht. Art. 10 StGB ist nicht anzuwenden (d. h. A. S. ist strafbar). Eine Arbeitserziehungsanstalt hat wenig Sinn, der Angeklagte ist schwierig zu erziehen, da er am Ende der Beeinflußbarkeit ist. Eine vormundschaftliche Hilfe genügt. Auch eine psychiatrische Behandlung ist nicht angezeigt, der Angeklagte hat ein *Psychopathen-Chromosom.* Gemeingefährlichkeit ist nicht mehr gegeben. Am besten wäre der normale Strafvollzug.«

Wie geht dieses Gutachten in den Prozeß ein? Zum einen bereichert es mit seinen wissenschaftlichen Aussagen das Persönlichkeitsbild, das vom Angeklagten entworfen wird. Zum zweiten stellt es die Persönlichkeit in Beziehung zur Tat, hilft mithin, das Persönlichkeitsbild in das Täterbild einzubauen. Und drittens schließlich hat das Gutachten direkte Auswirkungen auf das Urteil: Der Staatsanwalt plädiert auf dreieinhalb Jahre. Eine Maß-

nahme (psychiatrische Behandlung) sei nach Dr. K. nicht notwendig. Der Verteidiger plädiert auf 18 Monate bedingt, da A. S., laut Gutachten von Dr. K., anders funktionierende Steuermechanismen habe und praktisch keine Verantwortung tragen könne. Eine Gefängnisstrafe sei nicht günstig, vielmehr sei dem Angeklagten eine positive Lebensgestaltung zu ermöglichen, wie dies im Gutachten ausgeführt werde.
Der Staatsanwalt wiederholt, daß eine bedingte Strafe nicht möglich sei, da auch Dr. K. gesagt habe, man solle »A. S. nicht zu sanft anfassen, er habe penetrante deliktische Neigungen«.
Der Verteidiger bleibt ebenfalls bei seinem Antrag und betont, daß der Gutachter dem Gericht nicht vorschreiben dürfe, ob der normale Strafvollzug anzuwenden sei oder nicht. Urteil: Zweieinhalb Jahre Gefängnis.

Auch im Prozeß gegen P. Z. kam die Psychiatrie zum Zuge. Dr. P. erstellte sein psychiatrisches Gutachten aufgrund der Akten, zweier früher gemachter Gutachten und dreier Besprechungen mit P. Z. Da Dr. P. krankheitshalber nicht anwesend sein kann, wird das Gutachten vom Gerichtsschreiber verlesen.
Aus dem ersten Gutachten, welches aus dem Jahre 1962 stammt, wird – neben Fakten aus dem Lebenslauf – folgendes zitiert: »P. Z. hatte eine instabile Mutterbeziehung, seine Intelligenz liegt an der unteren Grenze des Normalen. Die neurotischen Störungen wurzeln in der gespannten Beziehung des Angeklagten zu seinem Stiefbruder. P. Z. ist ein asozialer Psychopath mit neurotischen Entwicklungsstörungen. Es wird Entmündigung empfohlen.«
Das zweite Gutachten wurde 1968 gemacht und nimmt Bezug auf das erste. Wiederum werden Ereignisse aus dem Lebenslauf des Angeklagten erwähnt. Die psychiatrische Begutachtung kommt zu folgenden Ergebnissen: »P. Z. hat ein gutes Gedächtnis und mittelmäßige geistige Fähigkeiten. Es liegt keine Geisteskrankheit vor, jedoch eine große Geltungssucht. Der Angeklagte zeigt homosexuelle Neigungen. Er ist vermindert zurechnungsfähig. Seine haltlose, triebhafte Psychopathie gebietet die Einlieferung in eine Arbeitserziehungsanstalt.«
Nach diesen Zitaten aus den beiden früheren Gutachten werden die Ergebnisse der eigenen Untersuchungen, die Dr. P. angestellt hat, verlesen: »Das Schulwissen des Angeklagten ist bescheiden, er ist ein miserabler Rechner und hat große Mühe mit der Rechtschreibung. Er kann sich jedoch gut ausdrücken, hat ein selbstsicheres suggestives Auftreten, was dazu führt, daß auch Ärzte und Juristen auf ihn hereinfallen.«
Die Einstellung des Angeklagten zu seinen Delikten wird so beschrieben: »Gegenüber dem Psychiater gab er sich reumütig, jedoch verursachte der materielle Schaden seiner Taten keine allzugroßen Schuldgefühle. P. Z.

kämpfte innerlich nicht gegen seine Triebe, zeigte keine Reue und bemühte sich nicht um Wiedergutmachung.« Zum Charakter von P. Z. meint Dr. P.: »Seine sozialen Neigungen sind auf den abnormen Charakter zurückzuführen. Eine Änderung des Charakters ist nicht zu erwarten. Seine soziale Tätigkeit diente ihm nur zur Befriedigung seiner homosexuellen Triebe. Da P. Z. bisher sieben Jahre Haft hinter sich hat, kann er als alter Routinier betrachtet werden und ist daher strafunempfindlich. Bereits als Kind hat er sich als nicht erziehbar erwiesen. Die asozialen Verhaltensweisen sind vererbt, bereits die Großmutter hatte Zigeunerblut und führte ein unruhiges Leben.«

Daraus folgert Dr. P., daß der Angeklagte auch dann zum Delinquenten geworden wäre, wenn er in einer »normalen, gesunden Familie« aufgewachsen wäre. Die langen Heimaufenthalte seien deshalb nicht schuld an den späteren Verfehlungen und es bestünden keine Zusammenhänge zwischen der neurotischen Entwicklung und dem Hang zur Delinquenz. Die Unfähigkeit, Recht und Unrecht zu unterscheiden, sei angeboren. Aus diesen Ergebnissen zieht Dr. P. den Schluß: »Der Angeklagte ist nicht geistesgestört. Er ist zurechnungsfähig, denn er ist in der Lage, seine Schuld zu begreifen. Er ist in seiner Persönlichkeit schwer gestört, hat einen moralischen Defekt, ist jedoch nicht psychisch krank.«

Hier Worte zu verlieren über das im Gutachten entworfene Persönlichkeitsbild erübrigt sich. Interessant hingegen ist, wie dieses Gutachten in das Urteil eingeht. Der Staatsanwalt entnimmt ihm, daß P. Z. voll zurechnungsfähig sei, und sagt: »Man ist als Psychopath voll verantwortlich.« Das Verschulden des Angeklagten wiege äußerst schwer, er sei asozial, skrupellos und habe einen moralischen Defekt. Zudem zeige er mangelnde Einsicht. Der Staatsanwalt beantragt neun Jahre Zuchthaus und Umwandlung der Strafe in Verwahrung. Der Verteidiger plädiert für Zuchthaus nicht über viereinhalb Jahre. Zum Gutachten zitiert er amerikanische Statistiken, die besagen, daß es keinen selbstverschuldeten Charakterdefekt gebe. Das Urteil lautet auf neun Jahre Zuchthaus, umgewandelt in Verwahrung.

Die Mitglieder der Züricher Arbeitsgruppe sind:
Sebastian Aeppli, Hannes Brugger, Jolanda Cerutti, François Dieterlé, Marianne Keller, Daniel Kuster, Bruno Lombardi, Alfred Messerli, Jan Morgenthaler, Marco Morgenthaler, Christoph Schaub, Daniel Schloßberg, Bruno Stöckli.

Henri Lefebvre und Catherine Régulier

Hanser

Aus dem Französischen von Burkhart Kroeber. 212 Seiten. Broschur 17.80 DM.

Ein spannungsgeladener, sokratischer Dialog zwischen dem 72jährigen Marxisten Lefebvre und einer jungen Intellektuellen. Ein lebendiges, hochpolitisches monatelanges Gespräch, das u. a. in der These mündet: »Die Theoretiker haben den Marxismus nur verschieden interpretiert, es kommt darauf an, ihn zu verändern.« Ein Dialog auf der Suche nach einem neuen Weg in einer Welt, in der nichts mehr so ist, wie es vielleicht einmal war, auch nicht die Revolution und das, was man sich darunter vorstellen konnte.
Henri Lefebvre, emeritierter Professor für Soziologie, 1928 bis 1958 Mitglied der KPF, bekannt durch seine philosophischen und soziologischen Schriften, ist einer der »großen alten Männer« des europäischen [Neo-] Marxismus.

Hanser Verlag

Eine **Diogenes**-Anzeige

»Der erste plebejische Schriftsteller«
(Hans Mayer):

Ulrich Bräker

Leben und Schriften des Armen Mannes im Tockenburg

Herausgegeben von Samuel Voellmy und Heinz Weder in 2 Einzelbänden, detebe 195/1–2, je 12.80, zusammen nur 19.80.

Ulrich Bräker lebte von 1735 bis 1798, war Geißhirt und Knecht, wurde im Siebenjährigen Krieg zu preußischem Soldatendienst gepreßt, desertierte nach der Schlacht von Lobositz (was Peter Hacks zum Gegenstand eines Stücks gemacht hat), fristete den Rest seines Lebens als Kleinbauer und Garnhausierer, der ein großes und großartiges Tagebuch-Werk, darunter die »Lebensgeschichte und Natürlichen Ebentheuer des Armen Mannes im Tockenburg« hinterließ.
»Die gewaltige gesellschaftskritische Bedeutung, und damit Bräkers einzigartige Stellung in der deutschen Literatur, entspringt der Unerbittlichkeit und Unbestechlichkeit seiner realistischen Lebensbeschreibungen und Zustandschilderungen.« Hans Mayer

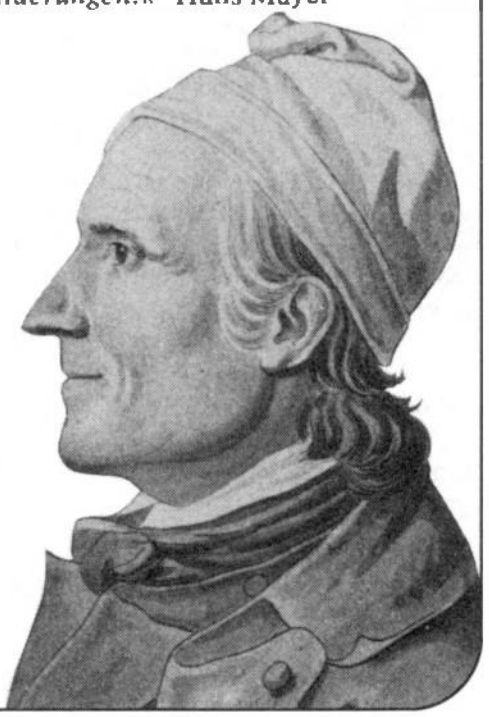

Fordern Sie bitte unseren kostenlosen Almanach an!

Verlag Roter Stern
Postfach 180 147
6000 Frankfurt Main

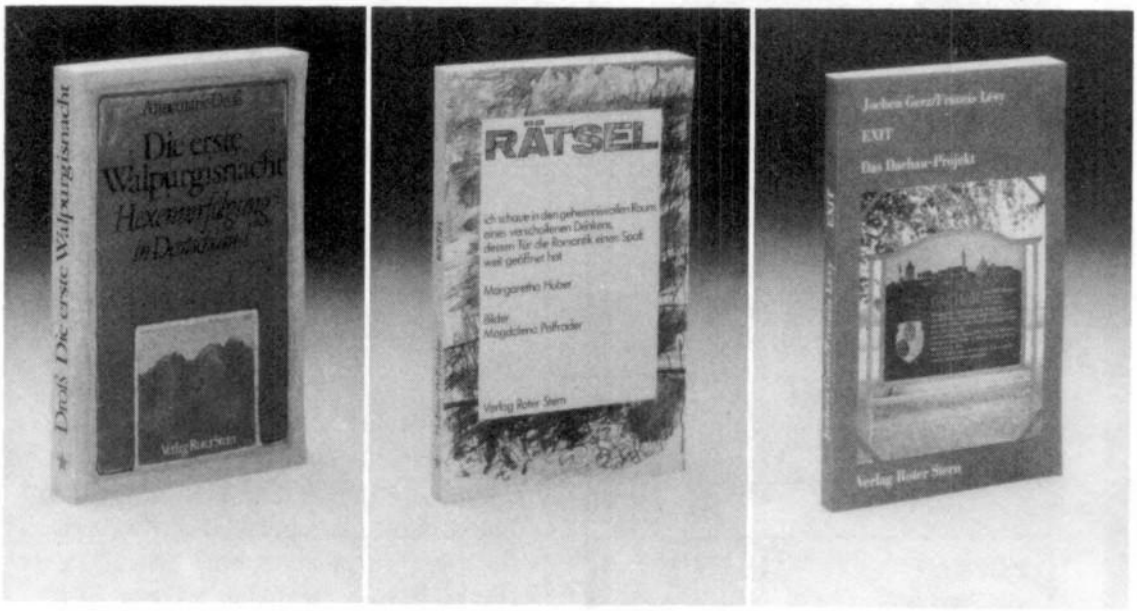

Annemarie Droß sucht in den Dokumenten des Übergangs zur Neuzeit nach den Indizien und Hinweisen für das Zerstörte, Verlorene, Überwältigte. Die Hexen scheinen kein einziges von ihnen selbst verfaßtes schriftliches Dokument hinterlassen zu haben.

– Warumben Sie vermain, das sie hierher gefireth worden?
– Wie lange es dann herr sey, das sie in dieses hochverdambte Laster der Hexerei geraten?
– Vnd ob sie sich dem Teifel verschrieben habe, mit wehme? vnd ob er ihr mit die Hand gefireth und welche?
– Was sie dann für leith bei solchen Teiflischen Zusammenkünfften gesechen, wie sie heißen?
– Wie viel sie wether gemacht, wo sie es gemacht, vnd wehr darzue geholfen?

Annemarie Droß
Die erste Walpurgisnacht
Hexenverfolgung in Deutschland

„Ein wunderträchtiges Buch, in dem ich seit einer Weile umherirre."
– Klaus Theweleit

„Der Leser wird gefesselt und von den Strömen der Bilder mitgerissen. Margaretha Huber kommt dem universalen Poetisieren der Romantik in einer bislang unerhörten Weise auf die Spur."
– Prof. D. Kamper

„Oben auf der Seite geht es halbwegs logisch zu, unten entfalten sich Assoziationen, Träume, fast Gedichte."
– KD Wolff

„Und ich werde bei den Bildern von Magdalena verweilen, ihren Linien folgen, die Glut ihrer Farben betrachten."
– Sigi im BLATT

RÄTSEL. ich schaue in den geheimnisvollen Raum eines verschollenen Denkens, dessen Tür die Romantik einen Spalt weit geöffnet hat

„Man kommt aus Paris, fährt nach München, und denkt nicht unbedingt daran...Dachau ist ein Vorort. Aber Auschwitz, Birkenau, Buchenwald, La Kolyma, und dann Dachau – vielleicht sind das alles Vororte."
– Francis Levy

„Die Aufnahmen zum Dachau-Projekt sind an dem Ort entstanden, der als KZ Dachau bekannt geworden ist und der heute die Gedenkstätte, mit dem Museum darin, beherbergt. Dabei wurde nicht aufgenommen, was der Anlaß zum Museum war, sondern die zahlreichen Hinweise und Vorschriften, die das Museum selbst betreffen und sein Funktionieren."
– Jochen Gerz

„Gedächtnis wird zur Kultur, und die Kultur lügt. Die Kunst lügt. Die Schrift lügt."
– Le Nouvel Observateur

Jochen Gerz / Francis Levy
EXIT. Das Dachau-Projekt

Gerhard Mauz
Gretchen und der Sachverständige vor Gericht

Die Wirklichkeit, am Ohr gefaßt

Auf einer Karikatur von James Thurber sitzt ein Arzt, der sich Notizen macht, einer Frau gegenüber, die ihn entsetzt anstarrt. »Sie behaupten also«, sagt der Arzt zu der Frau, »daß alle Menschen, denen Sie begegnen, Hasenohren haben.« Doch den Kopf des Arztes schmücken auf der Karikatur gewaltige Hasenohren.
Die Karikatur macht sichtbar, was den Umgang von sogenannten Gesunden mit sogenannten Kranken kennzeichnet. Es gibt keine Verständigung zwischen dem sogenannten Gesunden und dem sogenannten Kranken.
Der sogenannte Kranke hat dem sogenannten Gesunden dabei etwas voraus: Er merkt, daß man nicht miteinander spricht, während man miteinander redet. Der Frau, die an jedem menschlichen Kopf Hasenohren sieht, bleibt nicht verborgen, daß der Arzt von seinen Hasenohren nichts weiß.
Doch er, ausgerechnet er, will ihr helfen. Er wird ihr erklären, daß sie sich irrt. Er wird demonstrierend an seine Ohren fassen. Er wird überzeugt sein davon, daß er sich verständlich ausdrückt. »Bitte, Sie dürfen gerne meine Ohren anfassen«, wird er zuletzt sagen, geradezu triumphierend.
Doch falls die Frau seine Ohren anfassen sollte, wird sie nach Hasenohren greifen. Denn für die Frau, die dem Arzt gegenüber sitzt, haben alle Menschen, denen sie begegnet, Hasenohren.
Kann der Arzt für seine Wirklichkeit vorbringen, daß die Mehrheit der Zeitgenossen an seinem Kopf keine Hasenohren sieht?

Am Straßenverkehr nehmen zu viele teil

Eine empirische Untersuchung über den Umgang mit Verkehrsregeln[1] hatte dieser Tage ein bemerkenswertes Ergebnis.
Die Befragten waren mehrheitlich der Meinung, daß Verkehrsvorschriften vor allem von denen eingehalten werden, die gerade den Führerschein gemacht haben. Weitere Gruppen, die zu den Regelkonformen gerechnet wurden, waren Frauen und ältere Menschen.
»Hinter diesem Ergebnis verbirgt sich eine Meinung, daß vor allem ›unsichere‹ Kraftfahrer sich an die Regeln halten . . . Streng regelkonforme

Fahrer werden vom Persönlichkeitstyp her als ›schwache‹ Personen erlebt. Regelabweichler sieht man dagegen eher als Personen, denen Eigenschaften wie jung, dynamisch oder routiniert zugeordnet werden können. Einen Unterschied in der Beurteilung zwischen Männern und Frauen gibt es nicht. Mit höherem Alter wächst dagegen die Meinung, daß Berufskraftfahrer, Polizisten und Frauen regelkonform fahren.«

Es mag sein, daß die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu sehr reglementiert; daß sich der Verkehrsteilnehmer also einem Übermaß zu entziehen trachtet. Doch die Entschlossenheit, mit der regelkonformes Verhalten als schwach und von der Regel abweichendes Verhalten als jung, dynamisch oder routiniert empfunden werden, ist erstaunlich.

Wieder stehen wir vor zwei Wirklichkeiten. Die eine, die der StVO, kann die erheblich treffen, die sie mißachten, doch nur dann, wenn sie ihrer habhaft wird. Aber das hindert die andere, die junge, dynamische oder routinierte Wirklichkeit nicht daran, die Wirklichkeit der StVO zu mißachten.

Die Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Wirklichkeiten ist lebhaft. Keine kann indessen die andere überwinden. Die eine hat voraus, daß sie für ihre Mißachtung strafen kann. Die andere macht das dadurch wett, daß sie mehr Strafbares aufbietet, als sich erfassen läßt. Die eine Wirklichkeit ist eine Forderung. Die andere Wirklichkeit kennzeichnet, daß sich Forderungen gegen sie gerade noch an ihrem Rand durchsetzen lassen.

Daß das Abweichen von der Regel positiv, die Regelkonformität jedoch negativ bewertet wird, sollten wir im Sinn behalten. Wir werden in Gegenden geraten, in denen der Regelabweichler ohne Federlesen und mit allseitiger Zustimmung ein Verbrecher ist.

Übrigens macht der Wissenschaft die Tatsache, daß der Gehorsam gegenüber der StVO der Schwäche und ihre Mißachtung der Stärke zugeschrieben wird, bitter zu schaffen. Es wird darüber gegrübelt, »ob wir es bei der Verkehrsdelinquenz mit Erscheinungsformen echten Verbrechens zu tun haben«, was natürlich nicht sein darf. Man unterscheidet emsig zwischen dem »eigentlichen Verbrechen« und der »Kriminalität des ›normalen‹ Staatsbürgers«. Die darf eben keine »destruktive, antisoziale Tendenz« haben, die eine »soziale Gefährlichkeit« bedingen würde. Es ist sogar vorgetragen worden, die Verkehrsdelikte seien ein »unübersehbares Beispiel« dafür, daß »die Technik heute Kriminalitätsformen von der Ebene des Vorsatzes auf die der Fahrlässigkeit verlagere«.

Das »Risikoverhalten« im Straßenverkehr hat eine »soziale Fehlleistung« zu sein und mehr nicht. Man muß dieses Verhalten so definieren, daß man mit ihm leben kann.

Doch auch das sogenannte Verbrechen ist eine soziale Fehlleistung. Ihm wird freilich eine Definition verweigert, mit der man leben kann.

Wir sind heute dahin geraten, daß man sich nicht zuletzt durch die Befolgung der StVO in Lebensgefahr bringen kann. Im Bereich des Straßenverkehrs herrscht Lotterie. Wer erwischt wird, hat Pech gehabt. Er darf des Mitgefühls gewiß sein. Ein Minister, der mit Alkohol am Steuer gefaßt wird, bleibt im Amt.
Dagegen wäre nichts zu sagen, nicht einmal dagegen, würde nicht das, was Kriminalität zu nennen man sich entschlossen hat, unverzüglich, ausdauernd und erbarmungslos zu- und festgeschrieben. Wer gegen die StVO verstößt, fällt nicht aus dem Netz der Sozietät, im Gegenteil: »Das könnte schließlich jedem passieren.« Es ist einem etwas passiert, widerfahren, zugestoßen. Man hat nichts *getan*. Gegen das Gesetz tun nur Kriminelle etwas.

Ein Fels, beweglich in der Brandung

Am 15. September 1935 erging das »Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre«. Es untersagte Ehen zwischen Juden und »Deutschen Staatsbürgern deutschen und artverwandten Blutes«. Auch verbot es außereheliche sexuelle Beziehungen zwischen Juden und Deutschen Staatsbürgern deutschen und artverwandten Blutes. Juden durften »weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht mehr in ihrem Haushalt beschäftigen«. Den Juden wurde »das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben« untersagt, das »Zeigen jüdischer Farben« aber gestattet.
Es sollte durch diese und andere Bestimmungen ein »erträgliches Verhältnis« des deutschen Volkes zum jüdischen Volk hergestellt werden, so die offizielle Darstellung. Hitler sagte am 15. September 1935 vor dem Reichstag: »Die deutsche Regierung ist dabei beherrscht von dem Gedanken, durch eine einmalige säkulare Lösung vielleicht doch eine Ebene schaffen zu können, auf der es dem deutschen Volk möglich ist, ein erträgliches Verhältnis zum jüdischen Volke finden zu können. Sollte sich diese Hoffnung nicht erfüllen, die innerdeutsche und nationale jüdische Hetze ihren Fortgang nehmen, wird eine neue Überprüfung der Lage stattfinden.«
Hans Robinson[2] zu dieser Entwicklung:
»Das Blutschutzgesetz betraf das zentrale Thema nationalsozialistischer Anschauungen und Vorstellungen: die Rassenfrage oder – weniger wissenschaftlich verkleidet – die Judenfeindschaft. Es entsprach auch den strafrechtlichen Meinungen der Juristen und Ideologen der Partei.
Wie auf allen anderen Gebieten des staatlichen Zusammenlebens brachte das Dritte Reich auch auf dem Gebiet des Strafrechts eine völlige Revolu-

tion, eine Beseitigung ›falscher‹, ›schädlicher‹ Traditionen und eine Erneuerung im Geist der Partei . . .
Das Strafrecht wird zugunsten des Staats und im Sinne des Staats ausgeübt. Es dient der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben und wird so ein Instrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Ziele: ›Für den Nationalsozialismus ist Gegenstand jeglichen Strafschutzes das Volk . . . Volk ist ihm ein lebendiger Organismus mit eigenen blut- und bodengebundenen Lebensrechten‹ . . .
Um das Strafrecht als Mittel der Politik benutzen zu können, mußte es von der strengen Bindung an die Strafgesetzte befreit werden. Der Grundsatz ›keine Strafe ohne Gesetz‹ wurde von allen prominenten nationalsozialistischen Juristen abgelehnt. Reichsjustizminister Gürtner erinnerte anläßlich des Abschlusses der Tätigkeit der Strafrechtskommission u. a. an das Gesetz vom 28. Juni 1935, das dem Richter ›die Möglichkeit gibt, auch dann zu bestrafen, wenn zwar nicht der ausdrückliche Wortlaut des Gesetzes, aber das gesunde Empfinden des Volkes in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken eines Strafgesetzes für eine Tat Strafe verlangt‹.«
Von 1936 an gingen in Deutschland des Morgens Richter und Staatsanwälte in ihre Diensträume, um das deutsche Blut zu schützen, wie sie auch Betrug und Diebstahl, Mord und Totschlag und anderes anklagten und aburteilten. Der Schutz der Reinheit des deutschen Blutes war keine einfache Sache, da waren schwerwiegende Probleme zu lösen, etwa das, ob Anklage zu erheben sei, wenn die Verletzung des Blutschutzgesetzes im Ausland erfolgt war. Auch ließ sich nicht immer ohne Mühe feststellen, ob ein Angeklagter oder die beteiligte Frau jüdisch oder deutschblütig im Sinn des Gesetzes war. Denn bei der Definition dessen, was als jüdisch gelten sollte, kam es auch auf die konfessionelle Zugehörigkeit an. Rassenbiologische Ideologie und konfessionelle Begriffsbestimmungsmerkmale nebeneinander schufen Verwirrung. Sie zu lösen, bedurfte es beträchtlicher juristischer Fähigkeiten. Wie etwa hatte sich das Gericht zu verhalten, wenn ein als jüdisch eingestufter Angeklagter behauptete, er stamme nicht von seinem gesetzlichen Vater, sondern von einem nichtjüdischen Mann? Auch war der Begriff des Geschlechtsverkehrs im Sinne des Blutschutzgesetzes nicht in seiner nur vordergründig engen Eindeutigkeit einzusetzen, er hatte sich vielmehr auf jede unzüchtige Handlung zu erstrecken. An der Reinheit des deutschen Blutes verging sich ein Jude also auch dann, wenn er sich von einer Arierin massieren ließ.
Der Begriff des Geschlechtsverkehrs wurde definitorisch derart behandelt, daß sich der Bereich der strafbaren Handlungen immer weiter ausdehnte. Hans Robinson in seinem Buch, das die Behandlung von »Rassenschandefällen« durch eine Strafkammer des Landgerichts Hamburg (es gab an jedem Landgericht eine solche Kammer) von 1936 bis 1943 darstellt:

»Wie sollte einem leugnenden Angeklagten nachgewiesen werden, daß seine Umarmungen und Küsse ihrer Art nach Handlungen waren, um ›der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teils zu dienen‹? Man mußte den anderen Teil befragen. Und so fragten Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter ältere Frauen, Ehefrauen, Prostituierte und kaum dem Backfischalter entwachsene Mädchen, was sie oder der Angeklagte in dieser oder jener Situation empfunden hatten. ›Hatten Sie den Eindruck‹, so lautete eine immer wiederkehrende Frage, ›daß der Angeklagte sexuell erregt war?‹ . . . Die Fragen wurden dann detaillierter: wo denn sein Bein war, ob denn die Zeugin durch die Kleidung hindurch vielleicht sein Glied gefühlt hatte, ob der Kuß besonders sinnlich gewesen sei. Auf das alles mußten die Zeuginnen antworten.«

In einer Entscheidung der Rassenschande-Kammer des Landgerichts Hamburg vom 22. Dezember 1939 hieß es:

»Es ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, daß, nachdem die Trennung von der jüdischen Rasse durch das Blutschutzgesetz gesetzlich festgelegt ist, auch ein deutschblütiger Mann, ebenso wie es umgekehrt das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung von einem jüdischen Mann verlangt, sich vor der Aufnahme geschlechtlicher Beziehungen zu einer ihm unbekannten Frau über deren Rassezugehörigkeit, insbesondere über ihre Zugehörigkeit zur deutschen oder artverwandten Rasse zu vergewissern hat. Mit Rücksicht darauf, daß es sich in der jetzigen Zeit und in der Zukunft im Regelfall bei der Geschlechtspartnerin eines deutschblütigen Mannes auch um eine deutschblütige Frau handeln wird – das ergibt sich schon aus der verhältnismäßig geringen Anzahl der noch in Deutschland lebenden Jüdinnen –, besteht die genannte Rechtspflicht nach der Auffassung dieses Gerichts für den deutschblütigen Mann jedoch nicht schlechthin, sondern nur dann, wenn bestimmte Anhaltspunkte für ihn vorhanden sind, die ihn auf die nichtarische Abstammung der Frau hinweisen.«

So ist praktiziert worden und judiziert, tagaus, tagein, von 1936 an, und dafür zogen an allen deutschen Landgerichten die Juristen des morgens ins Büro und abends kehrten sie nach getaner Arbeit heim zu ihren Familien. Juristenalltag, mehr nicht.

Die Justiz sieht sich gern als Fels in der Brandung, oder besser: als der Deich, gegen den das Chaos brandet. Und sie sieht es als ihre vornehmste Aufgabe an, das Überlieferte zu verteidigen. Sie steht vor dem, was Rechtsgut ist und bleiben muß auf immerdar, vor dem Eigentum, dem Leben, der Freiheit – nur von 1936 bis zum Kriegsende stand sie auch vor dem Rechtsgut der Reinheit des deutschen Blutes. Hätte man ihr damals aufgetragen, das deutsche Blut vor den Brillenträgern zu schützen – sie hätte auch das, blinzelnd und glotzend, vollbracht.

Die Justiz verteidigt den Menschen gegen das Tier im Menschen, sie blockt

moralisch ab, was anders alles hinwegschwemmen würde, sie hält dagegen und entgegen, sie holt das letzte an Forderungen heraus, um den Rechtsunterworfenen in der Pflicht der Gesetze zu halten. Doch diese Justiz, und wir können da nicht einfach ein paar Jahre aus ihrer Geschichte heraustrennen, hat auch das deutsche Blut verteidigt.
So unabänderlich sie sich zuvor gegeben hatte (und auch heute wieder gibt), so in einem Stück gewachsen, wie sie sich vorher fühlte (und auch heute wieder): Sie ließ sich 1933 bis in die letzte Wurzel hinunter umkrempeln. Ihr kam nicht einmal der Gedanke, das Rechtswesen stillstehen zu lassen, als man sie zum Wächter des Grals voll reinem deutschen (und artverwandten) Blut machte.
Das Rechtswesen der Bundesrepublik ist eine Institution, die in ihrer Geschichte, in ihrer Biographie, einmal ver-rückt wurde. Aus einer solchen Zäsur kann man lernen. Man wird nicht mehr der, der man vorher war. Doch man kann darüber hinauskommen. Die Justiz meint, sie könne wieder hinter die Zäsur zurück. Sie hat nur die Devise »Wehret den Anfängen« gewonnen. Sie hat daraus, daß sie fähig war, das deutsche Blut zu schützen, nichts über ihre Relativität gelernt.
Weil sie willenlos war bis zur Hörigkeit, liegt ihr nichts so sehr am Herzen wie die Freiheit des Willens. Sie verteidigt heute nicht zuletzt die Erinnerung daran, daß sie einmal leidlich unschuldig war. Darum muß sie auf der Schuld bestehen.

Wenn der Topf aber ein Loch hat

Hans Magnus Enzensberger[3]: »Für den Einzelnen ist jede Verurteilung eines anderen, und der Verbrecher wird stets als der schlechthin Andere betrachtet, ein Freispruch. Wer schuldig ist, der wird bestraft, also ist, wer nicht bestraft werden kann, unschuldig . . . Die Rolle des Verbrechers als eines Sündenbocks der Gesellschaft ist uralt; sie prägt sich aber unter den gegenwärtigen Bedingungen besonders deutlich aus. Je mehr Schuld sich im Ganzen ansammelt, je diffuser ihr Zusammenhang, je anonymer und unsichtbarer ihre Quelle, desto dringlicher wird es, sie an deutlich kenntlichen Einzelpersonen abzureagieren.«
Es kann aber auch nicht bestraft werden, wer krank ist: Und da hat der Topf nun ein Loch. Wenn es vor den Strafgerichten um »Schuldunfähigkeit« oder um »verminderte Schuldfähigkeit« geht, dann ist auch vom »Krankheitswert« die Rede. Dieser Wert ist ein überaus heikler, delikater Wert: ein Wert, der auf unsere Kosten zuerkannt wird. Denn dieser Wert entrückt uns den Sündenbock. Und des Sündenbocks, der Sündenböcke sind wir in der Tat immer bedürftiger angesichts der Schuldansamm-

lung, von der wir fürchten müssen, daß auch wir selbst zu ihr beitragen.
Das ist die Geschäftsgrundlage, wenn es um den Krankheitswert geht: »§ 20. *Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen.* Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.
§ 21. *Verminderte Schuldfähigkeit.* Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich gemindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. I gemildert werden.«
Das Strafgesetzbuch, das der Gesetzgeber des Deutschen Reiches am 15. Mai 1871 vom Norddeutschen Bund übernahm, kannte den Begriff und das Wort Schuld nicht. Die Strafe beruhte nicht auf der Schuld, sondern auf der Tat. Man hatte, so Richard Schmid[4], zwar »ein System der Schuldformen und Schuldstufen ausgebildet, aber ohne den Grundbegriff auf seine Tragfähigkeit zu prüfen . . . Sogar bei der Frage der Strafmündigkeit und der Zurechnungsfähigkeit kam man ohne den Begriff ›Schuld‹ aus. So war zum Beispiel das Reichsgericht, auch noch nach Inkrafttreten des ersten Jugendgerichtsgesetzes von 1923, der Meinung, daß das Kindesalter (bis dahin 12, später 14 Jahre) nur ein persönlicher *Straf*ausschließungsgrund, kein *Schuld*ausschließungsgrund sei. Bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit taucht dann zuerst in der Wissenschaft die Frage der Schuld auf. Der Gesetzgeber und die Wissenschaft, auch die medizinische, beruhigten sich aber mit der bemerkenswerten petitio principii, daß der gereifte und geistig gesunde Mensch ›ausreichend Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gemäß zu handeln‹«. Das Verbrechen war »kein menschliches, kein politisches, sondern ein Rechtsproblem«.
Nur die Unzurechnungsfähigkeit kannte das Strafgesetzbuch von 1871. Erst 1933 kam die verminderte Zurechnungsfähigkeit hinzu. Sie war zum Beispiel mit der These, durch sie werde einer »unerträglichen Sentimentalitätspraxis« Tür und Tor geöffnet, bekämpft und abgelehnt worden. Nun war nicht mehr allein die »Aufhebung der freien Willensbestimmung«, die Straflosigkeit zur Folge hatte, zu prüfen; nun ging es auch um Abstufungen der Schuld, die sich strafmildernd auswirken konnten. Es war nicht länger möglich gewesen, sich den Zweifeln der empirischen Wissenschaften an der individuellen Schuld zu entziehen, die, so wiederum Richard Schmid, »aus körperlichen oder psychischen Entwicklungsschäden im Mutterleib oder in der Kindheit mögliche kriminelle Dispositionen ableiteten; Schäden, die im Einzelfall vielleicht nicht nachweisbar, aber auch nicht auszuschließen, ja

oft geradezu wahrscheinlich waren. Es entstand eine neue Wissenschaft, für die man Lehrstühle und Institute einzurichten genötigt war, die sogenannte Kriminologie, die soweit sie Wissenschaft ist, die Wissenschaft von den Ursachen der Kriminalität ist. Eine Kriminalität, die Ursachen hat, und eine Schuldfeststellung vertragen sich nicht, wenn der Begriff Ursache einen Sinn haben soll. Auch wenn man, um den Begriff Schuld zu retten, es für möglich hält, daß unter den Ursachen eines Verbrechens eine ist, die der Täter durch bösen Willen selber setzt . . . so blieb es doch schwierig, ja unmöglich, die Mischung von echten und unechten Ursachen zu erkennen. Das müßte man aber, um die Schuld zu messen oder zu wiegen. Jeder, der sich intensiv mit kriminell gewordenen Menschen befaßt . . . erreicht einen Punkt, von dem aus sich ihm plötzlich die Erkenntnis einer kausalen oder, wenn man will, schicksalhaften Verkettung aufdrängt. Gerade bei scheußlichen, dem normalen Menschengefühl fremden Taten geschieht dies.«

Das heute in der Bundesrepublik geltende Strafgesetzbuch versucht die Idee des Schuldausgleichs (der vom Täter zu fordern ist) mit der Einwirkung der Strafe auf die Persönlichkeit des Täters zu koordinieren. Einerseits heißt es: »Die Schuld des Täters ist die Grundlage für die Zumessung der Strafe.« Es heißt dann aber auch: »Die Wirkungen, die von der Strafe für das zukünftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.« Es soll also nicht nur Strafe ausgeteilt, sondern Strafe so zugemessen werden, daß sie auch für den Verurteilten sinnvoll ist.

Wir verfügen, wenn wir auf einen Verstoß gegen die Vereinbarungen reagieren, die unser Zusammenleben regeln sollen (und die wir nicht ohne Pathos Gesetze zu nennen pflegen, als seien sie gestern vom Berg herabgebracht worden und noch dazu in Stein gehauen), nicht über sehr viele Möglichkeiten. Wir haben die Geldstrafe, die Freiheitsstrafe und die Anstalten, in die wir die einweisen, die wir für krank erklären. Es gibt ein paar Modifizierungen: etwa die Aussetzung zur Bewährung. Doch angesichts der Vielfalt der Tatumstände und der nicht zu zählenden Varianten der seelischen Beschaffenheiten, die bei der Tatausführung eine Rolle spielten, und der sozialen Verhältnisse, die den Weg zur Tat umgaben – muß man von einer bodenlosen Armut des Reaktionsarsenals sprechen.

Gerade darum ist für den Angeklagten die Auseinandersetzung darüber, ob ihm ein Paragraph zugestanden werden kann oder nicht, von größter Bedeutung. Die Milderungen, die der § 21 nach § 49 Abs. I zuläßt, sind erheblich. An die Stelle der lebenslangen Freiheitsstrafe beispielsweise kann eine Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren treten. Der § 21 bietet in einer Situation, die nur grobe, stumpfe Reaktionen bescheren kann, wenigstens die Chance, eine zeitliche Differenzierung zu erreichen.

Der Grat, der zum § 21 führt, ist schmal, vor allem weil er auch zum § 20, zur Schuldunfähigkeit führen kann. Die mag für den Augenblick der Tat

festgestellt werden, und zwar nur für diesen Augenblick, und das heißt dann Freispruch. Doch das ist die Ausnahme. Die Regel ist im Fall des § 20 die Einweisung und die ist angesichts des Zustands der Anstalten, in die das bringt, eine Katastrophe; eine besondere, die ärgste Form des Lebenslang, auch wenn nicht ausgeschlossen ist, daß der Eingewiesene einmal entlassen werden wird, weil man ihn für geheilt hält (die Briefe derer, die eingewiesen und vergessen wurden, sind herzzerreißend).

Dann sollte es noch die sozialtherapeutischen Anstalten geben – doch das Datum, von dem an sie zur Verfügung zu stehen haben, ist immer weiter hinausgeschoben worden. Inzwischen – es laufen immerhin Versuche – mehrt sich der Widerstand gegen sie so sehr, daß sie wohl nicht mehr verbindlich werden dürften (ohne daß man sie anders anlegt und organisiert, als ursprünglich vorgesehen war; und dafür gibt es auch gute Gründe, Gründe, die nicht dem Widerstand gegen Bemühungen in dieser Richtung entspringen).

Die Diskussion darüber, bis zu welchem Grad Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit eingeräumt werden können, der Streit darüber, ob zu liberal oder zu konservativ verfahren wird von den Strafgerichten, ist genau genommen Theater. Ein Theater, das von der trostlosen Tatsache ablenkt, daß wir hartnäckig in der eingefahrenen Spur des Reagierens durch Freiheitsentzug bleiben – daß allen unseren brillanten Köpfen ausdauernd nichts Gescheiteres einfallen will, ja, daß sie nicht einmal versuchen, sich etwas einfallen zu lassen. Der Sachverständige, der heute im Strafprozeß auftritt und sich zu den §§ 20, 21 äußert, tritt stets am falschen Platz auf: Sein Gutachten wird auf einer Szene erstattet, auf der nur darüber entschieden werden kann, in welches von drei oder vier Mauselöchern der Angeklagte geschoben werden soll.

Die Gutachten mögen zutreffend oder unzutreffend sein, erhellend oder nicht. Sie führen nicht ins Freie, selbst wenn sie dem Angeklagten zu einer kürzeren Freiheitsstrafe verhelfen oder einer Aussetzung zur Bewährung. Sie können nur immer die alte Mauer entlang führen, oder genauer: um die Litfaß-Säule herum.

Es gibt auch ökonomische Gründe dafür, daß wir an den drei, vier Reaktionen festhalten, die uns vor hunderten von Jahren als Waffe gegen die sogenannten Gesetzesbrecher eingefallen sind. Doch vor allem ist dieses Festhalten darauf zurückzuführen, daß – der Topf ein Loch hat. Wir würden uns unserer Sündenböcke berauben, wenn wir keine Verbrecher mehr hätten, die eingeschlossen gehören; wenn wir uns mit Menschen befassen müßten, deren Wirklichkeit mehr oder weniger störend, doch eben auch eine Wirklichkeit ist: eine Wirklichkeit, die man nicht durch Einsperren ändern, sondern mit der man nur dadurch ins Gespräch kommen kann, daß man sie zunächst einmal als eine Wirklichkeit erkennt.

Der Verbrecher kommt über uns, er muß eingefangen und weggesperrt werden. Das ist viel spannender und entlastender als die Entdeckung, daß er neben uns und auch in uns selbst existiert. Wir brauchen derzeit keine Erklärungen, sondern Schuldfeststellungen. Nur der Unschuldige darf nicht bestraft werden. Gestörte, Verstörte, verkrüppelte Biographien und bis zur Heillosigkeit Deklassierte hat es nicht zu geben. Wir haben unsere Verbrecher nötiger denn je. Die §§ 20, 21 können sie uns nur entwinden.

Zwischenspiel

Hans Zulliger, der Schweizer Pädagoge und Psychologe, verstand es, Geschichten zu erzählen. Eine von ihnen handelt von Marcel.[5] Zu Zulliger wird ein Bub gebracht, der stiehlt. Vorerst bestiehlt er nur die Eltern, doch daraus wird gewiß noch mehr, noch Schlimmeres werden.
Die Behandlung des Jungen hat Erfolg, bis eines Tages die Eltern wieder bei Zulliger erscheinen: ». . . als der Junge im besten Zuge ist, das Stehlen zu lassen, brechen die Eltern die Kur ab mit der Begründung, sie sei ihnen zu kostspielig, und sie sei zu wenig fruchtbar gewesen«. Die Mutter hat absichtlich da und dort Geld und Süßigkeiten herumliegen lassen, um zu prüfen, ob Marcel etwas nimmt . . .
Zulliger läßt das nicht auf sich beruhen, und seine Entdeckung – die Eltern Marcels sind Pfarrersleute – ist eine Überraschung. Marcel muß schwierig bleiben und ein Dieb, denn die Ehe der Eltern ist verzweifelt schlecht. Es schickt sich jedoch nicht, daß sich Pfarrersleute scheiden lassen. Sie müssen zusammenbleiben, auch weil sie Marcel ein »Familienleben« schulden.
»Es ist nichts zu machen, weil nichts gemacht werden *soll*. Denn, falls die Schwierigkeiten . . . aufgehoben würden – was unter dem traumatisch wirkenden Eheverhältnis überhaupt unmöglich wäre –, würde der latente Ehekonflikt akut. Es ist für die Eheleute viel angenehmer, sich nur um den diebischen Marcel sorgen zu müssen mit dem ergebenen Seufzer: ›Es hat halt jedermann sein Kreuz zu tragen!‹, als den Ehekonflikt so oder so zu lösen, zu beseitigen. Und darum *darf* Marcel nicht ein ›normales‹ Kind werden.«
»Was die Eltern suchen, ist eben etwas anderes als die Heilung. Sie suchen eine *Bestätigung*. Nämlich die Überzeugung, daß andere Leute den Fehler an ihrem Kind *›auch nicht‹* beseitigen können. Zugleich können sie sich vortäuschen, sie hätten keine Mühe und Kosten gescheut. Was sie erwartet hätten, habe sich eingestellt: Es sei eben nichts anzufangen, und man habe sich mit der Tatsache abzufinden, vom Schicksal durch ein fehlentwickeltes Kind geschlagen worden zu sein.«
Dieses Zwischenspiel ist eigentlich ein abendfüllendes Stück für sich. Die

diffusen Zusammenhänge, die anonymen und unsichtbaren Quellen einer (nicht strafrechtlich zu verstehenden) Schuld: Wir brauchen Personen zum Delegieren, wir brauchen eine Front, an der die Rechtdenkenden noch zusammenstehen können, wir brauchen wenigstens noch einen Fußbreit Boden, auf dem wir zusammenstehen. Wenigstens im Kampf gegen das Verbrechen müssen wir uns noch einig sein, damit es uns nicht hinwegschwemmt.
Der Topf darf kein Loch haben, durch das uns einer als Kranker entrinnt. Verstöße gegen unsere Vereinbarungen dürfen nicht darauf zurückzuführen sein, daß einer biographisch verkrüppelt, sozial demontiert ist. Natürlich wollen wir nicht, daß Kranke verurteilt werden. Doch die Krankheit, die entschuldigt oder zu einer Milderung verhilft, muß schon eine mächtige Krankheit sein.

Die Justiz spielt Gretchen

Über die Vertreter der Psychiatrie (und damit schlechthin über die Vertreter der Psycho-Wissenschaften) im Strafprozeß hat Tilmann Moser alles gesagt.[6] Doch seine Streitschrift hat nichts bewirkt. Inzwischen hat Friedemann Pfäfflin drastische Zahlen vorgelegt.[7] Nichts geschieht. Nichts ändert sich, im Gegenteil. Seit wir die §§ 20, 21 haben, durch die der (»Jagdschein« genannte) § 51 Abs. I + II abgelöst wurde (unter geringfügigen, leicht abzuwiegelnden Veränderungen), spitzt sich die Diskussion auf die Frage zu, wie oft dem Bürger denn die §§ 20, 21 überhaupt zugemutet werden dürfen, ohne daß er sein – durch die Rassenschande-Verfahren zum Schutz der Reinheit des deutschen Blutes selbstverständlich nicht getrübtes – Vertrauen zur Strafjustiz verliert. Man fürchtet einen »Dammbruch«, da die Justiz ja nun einmal die letzte Wehr vor der anflutenden Gewalt ist. Könnte es nicht dazu kommen, daß fortan nahezu jeder Angeklagte exculpiert oder zumindest der Verurteilung in ihrer vollen Schwere entzogen wird?
Die Justiz spielt Gretchen. Sie fragt zwar nicht, wie man es mit der Religion hält, aber in einiger Hinsicht läuft ihre Frage doch schon auf diese Frage hinaus: »Ist jeder Straftäter krank, oder gibt es auch Straftäter, die gesund sind?«
Vorwurfsvoll und dräuend wird diese Frage gestellt und der Fragesteller läßt erkennen, daß er sich unverzüglich abwenden und den Befragten stehenlassen wird, wenn eine bestimmte Antwort kommt. Doch man muß antworten, daß sich die Begriffe »gesund« und »krank« derart geändert haben im Fortgang der wissenschaftlichen Erkenntnis, daß von »gesund« *oder* »krank« nur noch selten die Rede wird sein können. Die Psycho-Wissenschaften (und ich spreche nicht versehentlich, sondern absichtlich und

abträglich von »Psycho-Wissenschaften«) haben, so es ihren Vertretern bei der Diskussion um die Neufassung des § 51 (die zu den §§ 20, 21 führte) tatsächlich um eine Besserung des alten Zustands und nicht um seine Fortschreibung ging, einen kapitalen Fehler gemacht, als sie den Begriff Schuld noch einmal akzeptierten. Sie mußten ihn wohl hinnehmen zuletzt, wenn sie im Gespräch (und im Geschäft) bleiben wollten, nachdem das Strafgesetz weiter an der Schuld festhält und sie zur Grundlage für die Zumessung der Strafe macht. Doch einen Platz im Strafverfahren, der sie dem Kampf zwischen Anklage und Verteidigung entrückt und von der unerfüllbaren Rolle befreit, Gehilfe des Gerichts zu sein und nichts als Gehilfe, hätten die Psycho-Praktiker nur durch die Weigerung gewinnen können, die Schuldunfähigkeit beziehungsweise die verminderte Schuldfähigkeit als ein Kriterium zu akzeptieren, für das sie zuständig sein können.

Sie können, sie dürfen nicht dazu herangezogen werden, wenn man die Erbsen auszählt. Der Psychiater, der Psychoanalytiker und auch der forensisch und klinisch tätige Psychologe sind dem Bild vom Arzt als einem Helfer, als einem Heilenden verpflichtet. Wo der Psychiater, der Psychoanalytiker und der forensisch tätige Psychologe an der Feststellung einer so unwirklichen Angelegenheit wie der Schuld mitwirken, verlassen sie das Fundament ihrer Disziplinen, geraten sie so oder so in einen Pakt, in ein Komplott gar, werden sie zum Kumpan der Anklage oder der Verteidigung. Dabei ist es nur ein geringer Trost, daß in einem auf der Schuld als Bemessungsgrundlage der Strafe ruhenden Strafrecht der Pakt oder das Komplott mit dem Verteidiger immer noch besser für den Seelenfrieden des Sachverständigen ist, als ein Pakt oder Komplott mit der Anklage.

Nur selten, nur in Ausnahmefällen, ist der Angeklagte »krank« *oder* »gesund«. In der Regel ist er gesund und krank zugleich, war er zu dem, was ihm vorgeworfen wird, zugleich fähig und unfähig, hat er sich steuern und nicht steuern können. Der Psycho-Wissenschaftler, der sich der Frage der Juristen unterwirft, ob von Krankheit *oder* Gesundheit die Rede zu sein hat, läßt sich, so Psychiater Wilfried Rasch[8], auf eine Diskussion ohne »solide Basis« ein:

»Das Schuldstrafrecht setzt die Annahme voraus, daß ein Täter die Möglichkeit zur Entscheidung hatte. Der psychologische oder psychiatrische Sachverständige kann hierfür keinen Beweis liefern. In seinen Post-hoc-Analysen kann er vielmehr nur aufweisen, wie eine Persönlichkeit in eine bestimmte Determinationsstruktur eingespannt war und wie aus der Summation von Erfahrungen und Erlebnissen eine bestimmte Handlungsbereitschaft resultierte. Die forensische Psychiatrie war bemüht, ihre Kenntnisse der Rechtslehre anzupassen; der psychiatrische Sachverständige hat brav die ihm angetragene Gehilfentätigkeit übernommen, die Tatsachen wurden«

– dem juristischen – »Dogma untergeordnet. Das Arrangement sicherte das Funktionieren der Rechtsprechung, stand einer angemessenen Weiterentwicklung der Rechtslehre jedoch entgegen, d. h., einer Entwicklung, die sich von einer rationalistischen Quasi-Psychologie löste und in sich aufnahm, was von den Seinswissenschaften an Wissen um den Menschen zusammengetragen worden war. Diese Kritik will nicht einem psychologischen Totalitätsanspruch das Wort reden, der darauf zielt, die gesamte Jurisprudenz nach psychologischen Modellen zu regeln. Es scheint angebracht, gewisse Bereiche von Devianz dem offenen gesellschaftlichen Konflikt zu überlassen. Die Benutzung einer besser differenzierenden Optik könnte jedoch verhindern, daß die staatliche Reaktion auf strafrechtlich relevante Abweichung neues Unrecht, neues Leid und neue Kriminalität schafft.«

Von einer neuen Optik kann derzeit keine Rede sein. Je genauer die Einwände werden, desto massiver wird das praktiziert, wogegen sich die Einwände richten. Die Strafjustiz hat sich auf ihre alten Bastionen zurückgezogen. Sie fragt: »krank *oder* gesund«.

Der Angeklagte hat gegen die Gesetze genannten Vereinbarungen, die das Zusammenleben möglich machen sollen, verstoßen, doch wer diesen Verstoß Schuld nennt (wer sich also auf den juristischen Schuldbegriff einläßt), der drängt diesen Verstoß in einen abstrakten Bereich ab, in dem die Frage nach der Wiederherstellung der vereinbarten Ordnung *in der Person des Menschen,* dem ein Verstoß vorzuwerfen ist, zu einer völlig nebensächlichen Frage wird. Solange die Schuld die Bemessungsgrundlage ist für die Reaktion auf den Verstoß, wirkt der Sachverständige an der Exekution mit, auf die hin der juristische Apparat angelegt ist – er selektiert.

Er trägt dazu bei, die Unangepaßten abzudrängen, auszuscheiden, zu ächten und zu verbannen – ob er sie nun für krank oder für gesund befindet (und etwas dazwischen wird ihm ja nicht gestattet). Der Gutachter in einem Strafprozeß, der am Schuldbegriff als einem für ihn akzeptablen Maßstab festhält, ist Bestandteil der Rechtfertigungsmechanismen, die das Abdrängen, Ausscheiden, Ächten und Verbannen möglich machen. Wie Buridans Esel hat er zwischen zwei Haufen zu wählen, doch nicht zwischen Heu-, sondern zwischen Misthaufen angesichts der §§ 20, 21. Er hat zwischen der Strafanstalt und dem psychiatrischen Krankenhaus zu wählen. Und trägt er zu einer Minderung des Strafmaßes bei, so kann die zu verbüßende Strafzeit noch immer zu lang sein – und es kann auch sein, daß er einem Menschen zu einer Bewährung verhilft, die diesen überfordert; daß er einen tatsächlich überwiegend Kranken sich selbst überläßt, einen Behandlungsbedürftigen – der sich obendrein gar nicht für behandlungsbedürftig hält.

Die Psycho-Wissenschaften können in Wahrheit niemand dazu verhelfen, unserer sogenannten Gerechtigkeit zu entrinnen. Was sie unter den obwal-

tenden Umständen auch bewirken – es ist von den Defekten geschlagen, die der Prozedur immanent sind, es führt nicht aus dem Bannkreis der Prozedur heraus.
Die Justiz, die Gretchen spielt, braucht keine Antwort mehr. Die heillos zerstrittenen Psycho-Disziplinen und -Schulen haben zu viele Antworten gegeben. Sie stellt schlicht fest, daß Faust es mit der Religion nicht hält.

Geballte Ladung

In einer Entscheidung, die ein Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) im vergangenen Jahr verkündete, wurde an eine andere BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1976 erinnert, die man damals für einen Lapsus gehalten hatte, noch hatte halten können, die man indessen heute als Richtschnur erkennen muß.
»Die Rechtsprechung verlangt aus Gründen der Rechtssicherheit, daß ein geistig gesunder Mensch seine Leidenschaften und Erregungszustände im Rahmen des Möglichen beherrscht, weil die strafrechtliche Verantwortlichkeit sonst in unerträglichem Umfange beseitigt würde . . . Wer hemmungslos einer Neigung zu heftigen Entladungen nachgibt, obwohl er sie durch vernünftige Selbstzügelung bekämpfen könnte, verschuldet dadurch eine seelische Fehlentwicklung. Ihm muß schon aus rechtspolitischen Gründen seine Pflicht und Fähigkeit zur Selbstzügelung entgegengehalten werden . . . Vorwerfbar kann schon die hemmungslose Hingabe an depressive Verstimmungen sein, die erkennbar in den Gefahrenbereich unkontrollierter Affektentladungen führen.«
Da schlägt nicht *ein* Geschoß ein. Da geht eine ganze Landschaft unter. Das wird einem Strafgericht erinnernd mitgeteilt, dessen Urteil der BGH aufhebt, doch das ist auch an die Adresse der Psycho-Wissenschaftler gerichtet. Unter der Keule dieses Ukas kann wirklich nur noch der Schwachsinn zur Begründung einer Schuldunfähigkeit herangezogen werden und der unstreitige Wahnsinn. Alle anderen Feststellungen hat der Gehilfe des Gerichts ergebenst zu unterdrücken.

Alexander der Kluge

Zum Thema Sachverständige gibt es eine Fülle von Erörterungen, doch alle diese Erörterungen führen genaugenommen vom tatsächlichen Problem weg. Da ist zum Beispiel der Streit darüber, wie die Funktion des Sachverständigen zu sehen, wie seine Kompetenz der richterlichen Kompetenz zuzuordnen sei. Dieser Streit füllt Bücher und Zeitschriften. Da wird die

Gefahr beschworen, daß die Strafgerichte von den Sachverständigen überwältigt werden könnten; da will man die heimlichen Richter »in die Pflicht nehmen« (neben »Roß und Reiter nennen« und »Flagge zeigen« die gegenwärtig beliebteste Wendung hierzulande; man wird dereinst die Texte nach diesen Wendungen mühelos datieren können), sie also mit auf die Richterbank setzen und am Urteil direkt beteiligen.
Doch dieser Streit und andere Streitereien lenken nur ab. Sogar der Kampf gegen die »orthodoxen« Sachverständigen, die von ihrem – meist biologisch orientierten – Standpunkt aus der Strafjustiz die mit den §§ 20, 21 verbundenen Komplikationen ersparen, ist ein brotloser Kampf. Denn irgendeine Hilfe bekommt der begutachtete Delinquent auch von den Sachverständigen nicht, die ihm den § 21 oder gar den § 20 zugestehen. Die Sachverständigen, die erkannt haben, daß sie im Schatten des den Strafprozeß gestaltenden Schuldbegriffs ihre Wissenschaft nur verleugnen können – was hätten sie zu sagen, wenn man diesen Schatten von ihnen nähme? Wenn es hieße: Laßt alles beiseite, was euch hemmt, fühlt euch nicht an die Diskussion dessen gebunden, was geschehen ist. Sprecht ausgehend von dem, was geschehen ist, über das, was geschehen könnte, um dem Angeklagten zu helfen, ihm ein Leben ohne weitere Straftaten zu ermöglichen, ihn in unsere Mitte zurückzuführen (oder ihm einen Platz in unserer Mitte zu verschaffen, falls er bisher nie einen hatte). Laßt beiseite, was den Strafanspruch der Gesellschaft ansonsten ausmacht und denkt auch nicht – etwa wenn es sich um eine Tötung handelt – an die Bedürfnisse der Angehörigen des Opfers. Sagt einfach, was wir tun sollen.
Da bräche nicht etwa ein Redeschwall von endlich vom Schweigen befreiten Damen und Herren der Berufsgruppe Seele sel. Witwe & Comp. hervor. Nein, da träte betretenes, bestürztes Schweigen ein. Angesichts der Fülle der Fehler, die begangen werden, und angesichts des groben Zuschnitts der Prozedur des Strafverfahrens, über den es zu jammern gilt, ist in Vergessenheit geraten, daß man nicht die geringste Vorstellung davon hat – wie es denn ohne die Fülle der Fehler und ohne den groben Zuschnitt im Strafverfahren zugehen soll.
Es gibt wackere Streiter, die wollen das Strafrecht in toto abschaffen. Das möchte ich auch. Ob man allerdings nicht, wenn man das plant, ein paar Vorschläge machen muß, wie denn ohne unser in der Tat versteinertes und Schäden eher stiftendes als heilendes Strafrecht in Zukunft verfahren werden soll? Die These, wenn die Verhältnisse erst einmal durchgreifend verändert seien, werde sich niemand mehr gegen die Verhältnisse auflehnen oder mit ihnen kollidieren, hat ihre Dürftigkeit schon bewiesen. Auch die durchgreifend veränderten Verhältnisse können nicht von jedem so begriffen werden, daß er nicht mehr gegen die Vereinbarungen verstößt, die auch in einer ganz neuen Welt das Zusammenleben zu regeln haben werden. Und

auch in der Neuen Welt wird es einen Dünkel der Gerechten geben, der erwartet, daß hart durchgegriffen wird (noch härter als zuvor, denn unter den neuen, befreiten und endlich menschlich geordneten Verhältnissen muß ja niemand mehr gegen die Vereinbarungen verstoßen!).
Kriminalität entsteht nicht nur dadurch, daß wir Kriminelle ernennen, daß wir Kriminalität zuschreiben (soviel dadurch auch gestiftet wird). Das Unvermögen daran oder die Unlust dazu, mit den regelnden Vereinbarungen in einer leidlichen Beziehung zu leben, hat auch Ursachen, die sich nicht durch Beseitigung der Zuschreibungsmechanismen beheben lassen.
Peter Strasser[9], einer aus der Gruppe der Autoren, die sich zunehmend mit den Problemen befassen, in denen die Ohnmacht des derzeitigen Sachverständigen-Unwesens begründet liegt, bemerkt einmal: »Aber auch die humanistischen Intentionen der therapeutischen Schule müssen in ein kritischeres Licht gerückt werden. Ich schlage vor, den Humanismus der modernen Sozialverteidiger als ›administrative Humanität‹ zu charakterisieren. Damit soll die eigenartige Ambivalenz einer Bewegung zum Ausdruck gebracht werden, die zweierlei möchte: Menschen, die sie als sozialschädlich definiert, unter Präventionsgesichtspunkten möglichst effizient zu verwalten und diese Verwaltung möglichst human anzulegen. Dies bedeutet in praxi für den Delinquenten keineswegs immer eine Verbesserung der Situation.«
Derartiger Kritik droht Beifall von der falschen Seite. Wenn Strasser etwa (an anderer Stelle) die »Pathologisierung der Kriminalität« angreift oder gar von den »Ideologen der Resozialisierung« spricht, fühlt sich die Reaktion in den Wolken. Doch Strasser ist sich, wie andere, die endlich in dieser Richtung aktiv werden, nur zu sehr bewußt, daß er, vorerst jedenfalls, kein Alternativmodell bieten kann; daß er zunächst einmal vorwiegend destruktiv operiert, ja operieren muß. In einer Schlußbemerkung macht er das einmal deutlich: »Der Versuch, für Delinquente möglichst humane Formen des Strafvollzugs zu finden, sowie das Bemühen, seine gesellschaftliche Situation nach der Entlassung zu verbessern – das sind Anstrengungen, um die zu kämpfen es sich lohnt. Das gleiche gilt für die Idee, Haftstrafen soweit als möglich durch andere, weniger diskriminierende und persönlichkeitssteigernde Maßnahmen zu ersetzen. Diese Ziele sind jedoch erreichbar ohne vorhergehende Pathologisierung und ohne Konstruktion heteronomer Individuen sowie die daraus resultierenden Folgen. Manche Kriminelle wünschen vielleicht eine sozialtherapeutische Behandlung; man sollte sie ihnen im Rahmen des Erreichbaren gewähren – dies aber auf der Basis völliger Freiwilligkeit. Im übrigen werden die glühenden Verfechter der therapeutischen Kriminologie zur Einsicht kommen müssen, daß die objektiven sozialen Bedingungen des Verbrechens als Massenerscheinung, so wie wir es heute kennen, weit außerhalb ihres Kompetenzbereiches liegen;

Klassengesellschaften sind immun gegen psychotherapeutische Interventionsbemühungen.«
Über diese und andere Überlegungen muß man diskutieren, sie sind noch lange nicht am Ende. Doch sie zeigen den Weg, auf dem allein gerade die Sachverständigen der Psycho-Disziplinen vielleicht denn doch noch einmal zu einem Konzept kommen werden, das ihnen mehr als Willfährigkeit im oder dumpfes Leiden am Strafprozeß ermöglicht. Alexander Kluge hat eine unübertreffliche Geschichte geschrieben in seiner »Unheimlichkeit der Zeit«. Sie steht am Ende dieses Beitrages und dieser Beitrag ist eigentlich nicht mehr als ein Kommentar zu dem, was Kluge zeigt, indem er erzählt.
Dort allerdings, wo Alexander Kluge die Sachverständige Frau Dr. Brille sagen läßt: »Gar nicht entscheiden« – ist der Punkt erreicht, den die Gesellschaft noch allzulange Zeit nicht erreichen wird; der Punkt, auf den man nicht warten darf (weil in der Zwischenzeit das Elend über die Dächer wachsen würde). Es wird für die lange Frist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Ratschlag diskutabel werden könnte, einer, ja mehrerer Zwischenlösungen bedürfen. Alexander Kluges Geschichte[10] zeigt, in welchem Umkreis solche Lösungen gesucht werden müssen.

Alexander Kluge
Eine, deren Unterschrift unter dem Gesellschaftsvertrag gefälscht ist

Sie tröstete den Sack, den Feger, die Oberschenkel, Brust, Achseln usf. usf. dieses müden Kaufmanns und entwendete, als dieser beruhigt einschlief, dessen Brieftasche, verließ das Hotel. Sie arbeitet als Hausgehilfin bei verschiedenen Dienstherren immer nur kurze Zeit, stiehlt ganze Warenlager; verschenkt einen großen Teil, verbraucht wenig für sich.
In Westberlin, Stellung als Hausgehilfin in Arzthaushalt, stiehlt große Summen Bargeld, kauft sich zwei Pelzmäntel und ein Armband, das sie für ihre Schwester bestimmt, die es aber nie erhält. Diesmal hat sie so viel Geld erbeutet, daß sie eine Rundreise durch verschiedene süddeutsche Bäder unternehmen kann.
Im Kurhaus einer Stadt in Rheinland-Pfalz begegnet sie dem Sohn des Hauses, der sie zur Frau wünscht. Sie stiehlt, was sie findet, verläßt den Ort. Das Verhältnis zu diesem Mann hat Folgen. Als sie eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verbüßt, bringt sie Zwillinge zur Welt. Sie holt, nach Verbüßung der Haft, die Kinder aus dem Heim. Jetzt hält sie es an keinem festen Ort mehr. Sie läßt die Kinder in einem Waldgasthof zurück und flieht mit 2 Oberbetten, Kopfkissen, 140 DM aus dem Koffer eines Gastes. Reist, betrügt, stiehlt, sitzt ihre Strafen ab. Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt. Die Anstaltsleitung gewährt der Anstelligen Ur-

laub. Sie tritt eine Putzstelle an, nimmt Schmuck im Wert von 10 000 DM, Pelzmantel, zwei Fotoapparate und ein Brokatkleid mit, das ihr nach Einlieferung in die Anstalt eine Anstaltsinsassin für 15 DM abkauft und sofort zerschneidet.
»Ist denn ihr Denkvermögen gestört?« fragt Richter Rehgut. Dr. med. Brille: »Nee, nee. Auch die Einsichtsfähigkeit in die Strafbarkeit ihrer Taten nicht. Ich könnte jetzt sagen: der Angeklagten hat die mütterliche Partnerschaft gefehlt, oder: man muß von einem Mangelerlebnis sprechen. Aber das wäre alles nicht richtig.« »Was wäre denn nach Ihrer Ansicht richtig?« fragt der Richter. »Wie beurteilen Sie denn die junge Frau?« Dr. Brille: »An sich eine ganz patente und schlaue Person. Ihr fehlt nichts. Sie ist gerade an der Nahtstelle angesiedelt. Eine interessante Naturbildung.« Richter Rehgut: »Na, na! Das verwischen wir mal nicht.« Dr. Brille: »Doch. Es handelt sich um eine 1-Mann-Minderheit, die nun einmal so lebt. Wir stehen hier vor einem eigenartigen Naturphänomen. Sie lebt von der Eigentumsverletzung, so wie andere von der Eigentumsbildung.« Richter Rehgut: »Das kann ich nicht glauben. Das wäre ja gegen jede Rechtsordnung.« Dr. Brille: »Nicht gegen jede. Wenn Sie z. B. an die Indianer am Orinoko denken.« Richter Rehgut: »Na, sie ist aber keine Indianerin.« Dr. Brille: »Ich könnte Ihnen jetzt einen Bericht geben, daß ihr Vater gestorben ist, als sie 7 Jahre alt war, als sie 4 Jahre in der Schule ist, stirbt die Mutter. Feindselige Umgebung usf. usf. Aber das würde die Sachen nicht klären.« Richter Rehgut: »Sie meinen, das ist einfach ihre Art der Kontaktsuche?« Dr. Brille: »Ja. Entweder lebt die überhaupt nicht oder so.« Richter Rehgut: »Na, na. Die muß sich mal beherrschen lernen.« Dr. Brille: »Die ist ja völlig beherrscht. Was meinen Sie, was für eine Beherrschung dazu gehört, diese Taten durchzuführen, sich nirgends bestechen oder festhalten zu lassen. Immer so abhauen ist Beherrschung. Wenn Sie sie nicht so lassen können, wie sie ist, dann können Sie sie auch zum Tod verurteilen.« Richter: »Ist mir ein Rätsel. Sie meinen also, daß das so eine Art fremder 1-Mann-Stamm ist. So wie Zigeuner? Die wären wenigstens mehrere.« Dr. Brille: »Sicher noch etwas fremder. Die gehört gar nicht dazu.« Richter Rehgut: »Und quer zu den Bestimmungen. Tut mir leid. Dann kann ich nicht darauf eingehen, selbst wenn Sie Dr. Grzimek als Gutachter heranholen. Ich sehe das doch, daß das kein Tier, sondern ein Mensch ist.«
Das Gericht entwirft einen Behandlungsplan: 2 Jahre Gefängnis und danach Unterbringung in einer festen Heil- und Pflegeanstalt. Dr. Brille: »Und was erwarten Sie sich davon?« Richter: »Besserung.« Dr. Brille: »Und wenn ich Ihnen sage, daß Sie dann lange warten können?« Richter Rehgut: »Helfen Sie mir doch und machen *Sie* mir nicht auch noch Schwierigkeiten. Was soll ich denn in so einem Fall entscheiden?« Dr. Brille: »Gar nicht entscheiden. Diese Person kann gar nicht anders

leben. Das sind keine Diebstähle, sondern ihre Lebensäußerungen. So wie unsereins Luft holt.« Richter: »Das wäre nicht verboten.«
Der Richter läßt sich nicht zu pflichtwidrigen Handlungen bewegen, auch nicht durch eine gewitzte Ärztin.

Anmerkungen

1 Dieter Ellinghaus und Martin Welbers, *Vorschrift und Verhalten*, Eine empirische Untersuchung über den Umgang mit Verkehrsregeln. Im Auftrag der UNIROYAL GMBH. IFAPLAN, Gesellschaft für angewandte Sozialforschung und Planung GmbH Köln.
2 Hans Robinson, Justiz als politische Verfolgung. *Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*. Nr. 35, Stuttgart 1977.
3 Hans Magnus Enzensberger, *Deutschland, Deutschland unter anderm*. Frankfurt a. M. 1967.
4 Nedelmann/Thoss/Bacia/Ammann, *Kritik der Strafrechtsreform*. Vorwort von Richard Schmid. Frankfurt a. M. 1968.
5 Hans Zulliger, *Heilende Kräfte im kindlichen Spiel*. Frankfurt a. M./Hamburg 1970.
6 Tilmann Moser, *Repressive Kriminalpsychiatrie*. Vom Elend einer Wissenschaft. Frankfurt a. M. 1971.
7 Friedemann Pfäfflin, *Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter*. Stuttgart 1978.
8 Wilfried Rasch, Schuldfähigkeit und Krankheitsdefinition, in: *Rechtsprobleme der Psychiatrie*, Tagungsbericht, herausgegeben von Hans Lauter und Hans-Ludwig Schreiber, Köln 1978.
9 Peter Strasser, Unschädlichmachen. Ein Beitrag zur therapeutischen Kriminologie, in: *Kriminalsoziologische Bibliographie*, 5. Jahrgang, Heft 18, Wien 1978.
10 Alexander Kluge, *Neue Geschichten*. Heft 1-18. Frankfurt a. M. 1977.

edition suhrkamp

Franz L. Neumann
Wirtschaft, Staat, Demokratie
Aufsätze 1930–1954. Herausgegeben von Alfons Söllner
es 892, DM 14,–

Silvia Bovenschen
Die imaginierte Weiblichkeit
Exemplarische Untersuchungen zu kulturgeschichtlichen und literarischen Präsentationsformen des Weiblichen
es 921, DM 11,–

Perry Anderson
Von der Antike zum Feudalismus
Spuren der Übergangsgesellschaften
es 922, DM 10,–

Der hilflose Sozialstaat
Jugendarbeitslosigkeit und Politik. Herausgegeben von Gero Lenhardt
es 932, DM 14,–

D. Puls, E.P. Thompson u. a.
Wahrnehmungsformen und Protestverhalten
Studien zur Lage der Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert
es 948, DM 13,–

Starnberger Studien 2
Sozialpolitik als soziale Kontrolle
es 963, DM 10,–

Nach dem Protest
Literatur im Umbruch. Herausgegeben von W. Martin Lüdke
es 964, DM 10,–

Giuliano Scabia
Das große Theater des Marco Cavallo
Phantasiearbeit in der Psychiatrischen Klinik Triest. Vorwort von Franco Basaglia
es 970, DM 10,–

Naturalismus/Ästhetizismus
Herausgegeben von Christa Bürger, Peter Bürger, Jochen Schulte-Sasse
es 992, DM 10,–

Die zornigen alten Männer

Gedanken über Deutschland seit 1945
Herausgegeben von Axel Eggebrecht

Die Autoren des Bandes sind: Wolfgang Abendroth/Heinrich Albertz/Jean Améry/Wolf Graf Baudissin/Heinrich Böll/Axel Eggebrecht/Bernt Engelmann/Walter Fabian/Ossip Flechtheim/Eugen Kogon/Fritz Sänger.

256 Seiten. Kart. DM 22,–

Rowohlt

Wilhelm Steinmüller
Der aufhaltsame Aufstieg des Geheimbereichs

Vom Verfassungsstaat zum Sicherheitsstaat

> »Kein gesetzestreuer Amerikaner sollte in der Furcht leben, daß unsere Regierung Briefe öffnet, in eine Wohnung einbricht, oder private Unterhaltungen belauscht.«
> Präsident Carter, Konferenz der demokratischen Partei, 8. Dezember 1978.

I. Überblick

Diese Materialzusammenstellung soll auf einige weniger beachtete Aspekte der Entwicklung der Bundesrepublik »vom Verfassungs- zum Sicherheitsstaat« aufmerksam machen*.

1. Eine These

Dabei geht es vor allem um den von einer kritischen Öffentlichkeit weithin unbemerkten Auf- und Ausbau eines Sicherheits[1]- bzw. »Geheimbereichs« im vergangenen Jahrzehnt, der an Größe wie Komplexität zumindest in der westlichen Welt seinesgleichen sucht – und dies ausgerechnet in einem Staat, der Anlaß genug hat, seine verdrängte diesbezügliche Vergangenheit zu bedenken.
Doch geschieht das nicht aus Zufall: Dank der modernen Informationstechnologien konnte erstmals »Information zur primären Machtressource des spätkapitalistischen Staates« werden:

»Kontrolle und Entscheidungen des Staates vermitteln sich in die Gesellschaft zunehmend weniger durch direkte Gewalt oder durch Geldzuteilungen, sondern immer mehr durch den Informationsvorsprung und durch die informationelle Durchdringung aller gesellschaftlichen Bereiche« (Stahlberg).[2]

Oder mit Podlech, der diese Entwicklung wohl als erster in Deutschland analysiert und auf legislative Konsequenzen untersucht hat:

»Der heutige Staat als organisierte Großbürokratie (ist) in der Lage, Anwendung physischer Macht funktional weitgehend durch die Ausnützung von Informationsvorsprüngen und die effektive Stabilisierung unterschiedlicher Informationsniveaus zu ersetzen«[3] –

neben der »Verwandlung der Information in die Warenform« als weiteres Kennzeichen dieser Gesellschaft.[4]
Trifft diese Hypothese zu, dann steht zu erwarten, daß sich der Ausbau des staatlichen Sicherheits- und Geheimbereichs

– nicht auf die »klassischen« Polizeifunktionen oder die Geheimdienste beschränken, sondern den gesamten gesellschaftlichen Sanktions- und Selbsterhaltungsmechanismus einschließlich seiner ökonomischen Machtzentren umfassen wird und
– in relativer Abschirmung von externen, namentlich parlamentarischen oder judiziellen, Interventionen vollziehen muß.
Inzwischen ist beides eingetreten, wie zu zeigen sein wird.
Damit aber wird der *Sicherheitsbereich zum Sicherheitsrisiko* für jede Art von Demokratie.

Akzeptiert man diese These, dann benötigt man zusätzliche Erklärungen nur noch zur sekundären Erhellung der spezifisch »deutschen« Variante eines Sicherheitsapparats: Er enthüllt sich als institutionalisierte Kollektivabwehr verdränger Vergangenheitsängste des deutschen Besitzbürgertums, nunmehr projiziert auf Verfassungsfeinde und Wachstumsgegner – eine Variante, die zu einer geradezu grotesken technischen Modernisierung staatlicher Verwaltungsstrukturen geführt hat: zwar intellektuell eher primitiv, jedoch mit Computerunterstützung . . .

2. Die Genese

Die nun zu schildernde Entwicklung des Geheimbereichs ist das Ergebnis der Verbindung zweier ursprünglich unabhängiger Entwicklungslinien:
– des konsequenten rechtlich-organisatorischen Aufbaus des staatlichen Sicherheitsapparats
– der Entstehung und Durchsetzung der Informationsautomation.
Sie verbinden sich zu neuartigen und komplexen technisch-organisatorischen Formen einer maschinengestützten Informationsverwaltung, die anschließend (oder schon vorbereitend) juristisch abgesichert (oder sogar erweitert) wird.
Sie kann als eine – überlappende – Phasenfolge organisatorischer bzw. technischer Aktivitäten (je mit legislatorischer Komponente) gegliedert werden; im Schlagwort:
– Vom Bürgerschutz zum Schutz des Staates und der Wirtschaft (1945-1973).
– Die Automation der Sicherheit: NADIS, INPOL und BDSG[3] (1968-1978).
– Die rechtliche Ausweitung des Sicherheitssystems (1972 –).

II. Der Weg vom Bürgerschutz zum Schutz von Staat und Wirtschaft (1945-1973)

1. Verfassungsschutz und »Staatsschutz«

»Die bitteren Erfahrungen mit Gestapo und Reichssicherheitspolizei« bewogen die Alliierten, das NS-Meldewesen, die Staatsschutzabteilungen der

Polizei und andere Relikte des Nationalsozialismus zu verbieten: fortan sollten Volkskartei und politische Polizei der Vergangenheit angehören, Informations- (Geheimdienst) und Vollzugsfunktion (Polizei) voneinander getrennt sein.

Auch dem Grundgesetz 1949 lag zunächst noch die liberal-rechtsstaatliche Auffassung zugrunde, daß Verfassungsschutz primär »Schutz der Verfassung« bedeute, also den Schutz der Menschen- und Bürgerrechte einschließlich ihrer staatlichen Organisationsformen.

Mit der ökonomisch-militärischen Restauration begann die bekannte Entwicklung, die zur heutigen »Niederlage des Rechtsstaats« führte, wie ein angesehener Jurist kürzlich schrieb[6]: die Wende vom primären Schutz des Bürgers zum Schutz des Staates. – Um weniges Einschlägige zu zitieren:

- 1950 gemäßigte Wiedereinführung des Verfassungsschutzes
- 1951 Wiedereinführung der Staatschutzdelikte
- 1951 Bundeskriminalamtsgesetz (1969 geändert)
- 1954/1956 Bayern bzw. Baden-Württemberg nehmen Verfassungsschutz in den vollzugspolizeilichen Aufgabenkatalog auf; etwa gleichzeitig wird »polizeilicher Verfassungsschutz« zur selbstverständlichen Polizeiaufgabe in den Ländern mit polizeilicher Generalklausel
- 1968 Notstandsgesetze
- 1968 Abhörgesetz (erweitert 1978).

Die ›Kehre‹ zur Interpretation des Verfassungsschutzes als »Schutz des Staates und seiner Organe« entspricht alter (vordemokratischer) Tradition; seine Identifizierung mit »Staatsschutz« (d. h. seine Verengung auf »Verfassungsschutz«, verstanden als »Schutz des Verfassungskerns«), also der Schutz der »freiheitlichen demokratischen Grundordnung« als Gegenbegriff zu den »liberalen Freiheitsrechten«[7], widerspiegelt die neue institutionelle Lage: die beginnende Zusammenarbeit von Polizei und »Verfassungsschutz« ungeachtet aller unterschwelligen Rivalitäten.

Damit ermöglichte der wirtschaftliche Aufschwung der BRD, daß sich die kaum gebrochene mehrhundertjährige Tradition der Staatsverherrlichung des deutschen Luthertums (einschließlich des deutschen Idealismus), also der »staatstragenden« ökonomischen und politischen Eliten der Mittel- und Oberschicht, wieder durchsetzte.

Die Beachtung dieser ideologischen Komponente erklärt zahlreiche scheinbar widersprüchliche Erscheinungen der Nachkriegsentwicklung; vor allem die Hilflosigkeit in der Beurteilung und im Einsatz (informations-)technischer Herrschaftsmittel.

2. Verfassungs- und »Wirtschaftsschutz«

Der nächste – und folgerichtige – Schritt war die Ausweitung staatlicher Sicherheitsüberprüfungen auf weite Teile der Wirtschaft, erst im staatlichen, zunehmend auch im kommerziellen Interesse.

Bekannt geworden sind unter vielen anderen z. B. Überprüfungen in Hamburger Betrieben seit den 50er Jahren, ohne daß diese auch nur als sicherheitsempfindlich eingestuft worden wären, mit Weitergabe dieser Mitarbeiterdaten an andere Firmen, jedoch ohne Kenntnis der Betroffenen. Derartige Fälle sind hinlänglich publiziert und brauchen hier nicht noch einmal aufgezählt zu werden.
Weniger bekannt ist, daß die Mitarbeiter großer Rechenzentren – gleich ob in Staat oder Wirtschaft – vom Verfassungsschutz durchleuchtet zu werden pflegen. Auch war es noch vor kurzem gang und gäbe, daß Parteien (alle drei großen!) neue Mitglieder überprüfen ließen, und die eine oder andere Gewerkschaft ihre ausgeschlossenen Mitglieder dem Staatsschutz überantwortete – und wenn die Fama nicht trügt, dann lebt der üble Brauch hier und dort auch heute, zumindest auf Ortsebene.

Weithin unbekannt ist aber, daß diese allgemein als Skandal empfundenen Praktiken in vielen Fällen inzwischen durch geltendes bundesrepublikanisches Recht gedeckt sind.
Und das kam so:
1. Im Verfassungsschutzgesetz des Bundes von 1950 (BVSG 1950) war die Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) eingeschränkt auf Informationsverarbeitung über »Bestrebungen« gegen die »*verfassungsmäßige Ordnung* im Bund oder in einem Land« usw. (§ 3 Abs. 1).
Hierzu urteilten Schwagerl/Walther[8] aus intimer Eigenkenntnis noch 1968, also 18 Jahre später:

»Der Staat braucht sich nicht die Mittel eines totalitären Systems oder die seiner Feinde aufzwingen lassen, wenn es auch im Einzelfall noch so geboten erscheinen mag. – Im übrigen zeigt die Erfahrung seit 1949, daß die vorhandenen rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausreichen, um auch stärksten Angriffen auf Dauer wirksam begegnen zu können.«

2. Demgemäß beschränkte sich der Regierungsentwurf bei der Neufassung des BVSG 1972 zunächst auf die »Klarstellung«, daß *Spionageabwehr* (einschließlich Sicherheitsüberprüfungen!) zu den Verfassungsschutzaufgaben zählten – nun unter der dubiosen Leerformel »Geheimschutz«.
3. Als nächstes wurden »Erkenntnisse« über die Tätigkeit ausländischer (d. h. nichtbefreundeter) Geheimdienste dem Parlament unterbreitet: Man müsse deshalb »unerwünschte (!) Bestrebungen von *Ausländern*« zentral erfassen und »mit nachrichtendienstlichen Mitteln (!) überwachen«, und zwar selbst dann, wenn sie sich *weder* gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten (bisherige Polizeiaufgabe!), *noch* auch nur strafbar seien (!). Submissest wurde eine entsprechende Aufgabenzuweisung in den Entwurf aufgenommen, zugleich eine legitimierende Verfassungsänderung vorgeschlagen.
4. Dem Bundesrat war das nicht genug. Der »*personelle Geheimschutz*« soll ausdrücklich in den Aufgabenkatalog aufgenommen werden, nunmehr aber auch als Sicherheitsüberprüfung *ohne* Bezug auf »Tätigkeiten für eine fremde Macht« (in der Begründung hierzu steht es allerdings anders).
Die »Gegen«-Äußerung der Bundesregierung bemerkt die Falle nicht; im

Gegenteil – sie regt sogar an zu prüfen, ob man nicht auch das *Reinigungspersonal* in den Geheimschutz aufnehmen solle.
5. Nachdem man sich »interfraktionell« 1972 auf eine Grundgesetz-Änderung geeinigt hatte, die die »verfassungsmäßige Ordnung« durch die konservative Staatsrechtslehrerformel der *»freiheitlich demokratischen Grundordnung«* ersetzte, konnte dieser Rumpfbegriff in das BVS-Gesetzgebungswerk eingehen. Denn dagegen hatte auch die CDU/CSU keine Bedenken, *da er als Gegenbegriff zu den »liberalen Freiheitsrechten« verstanden wurde.* Sie brauchte nur noch um die *»Staatssicherheit«* als weiteres Schutzobjekt ergänzt zu werden – was auch geschah.
6. Um auch noch die *deutschen »Gesinnungsfreunde«* der zu überwachenden Ausländer zu erfassen – so die verführerische Anregung der CDU/CSU-Fraktion, das Kind mit dem Bade auszuschütten –, nahm man nun gleich *alle* Gefährdungen »auswärtiger Belange« der BRD (also z. B. auch auswärtiger wirtschaftlicher Belange!) in den Observierungskatalog auf.

Nun hatten die »ausländischen Geheimdienste« und ihre »deutschen Gesinnungsgenossen« ihre Pflicht zur Durchsetzung weitergehender Interessen im Gesetzgebungsprozeß getan; in der Folgezeit wurden sie als Argument nicht mehr benötigt und verschwanden deshalb wieder im rhetorischen Giftschrank.

7. Wer inzwischen die Rechtsauslegungskünste unserer Dienste kennengelernt hat, wundert sich, daß damals noch weitere Befugnisse des Verfassungsschutzes für erforderlich gehalten wurden. Doch in der Tat, es fehlte noch der *»sachliche Geheimschutz«*, inzwischen da und dort und ohne Geheimniskrämerei schlicht »Objektschutz« geheißen, nämlich die Mitwirkung bei »technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von geheimhaltungsbedürftigen . . . Gegenständen« in Staat *und Wirtschaft* (BVSG 1972, § 3 Abs. 2 Ziff. 3).
Als wäre es nie anders gewesen – mit einem Male zählt auch die Abwehr von *Wirtschaftssabotage* zum Verfassungsschutz!
Nur noch ein »öffentliches Interesse« ist für diesen Geheimschutz erforderlich, eine »öffentliche Einrichtung« braucht es nicht mehr zu sein, und »dringend« erst recht nicht.
8. Der krönende Abschluß ist jedoch die in Ziff. 1 und 2 verankerte universale *Überprüfungsbefugnis* gegenüber Personen, die sich Geheimnisse verschaffen *könnten* oder an »sicherheitsempfindlichen Stellen« beschäftigt sind oder werden *sollen* – also in weiten Teilen der Wirtschaft.
Bedenkt man, daß dazu schon in der amtlichen Begründung die kommunalen Versorgungsbetriebe, Transport- und Kommunikationseinrichtungen, Rüstungsunternehmen, Zulieferer usw. zählen; veranschlagt man zusätzlich, daß für diese Machtfülle der *Einsatz aller »nachrichtendienstlichen Mittel«* ausdrücklich rechtlich zugelassen ist (§ 3 Abs. 3 Satz 2 – sie waren ursprünglich nur dem BKA zugestanden worden, BKA-G 1951 § 3 Ziff. 3),

dann begreift man, warum bei den Ämtern für Verfassungsschutz (ÄfV) Haushaltssteigerungen »einmalig in der Behördengeschichte« (»weltweit«?!) erforderlich wurden. Vermutlich würde es sich angesichts dieser uferlosen Generalklauseln lohnen, eine Negativliste kleinständischer Betriebe zu fertigen, die sicher nicht unter die Überprüfung fallen können . . .
Überblickt man diese wahrhaft atemberaubende Entwicklung, mit ihrem fein gestrickten Muster von gezielter Des- und Information, geschickt über das Ziel hinausgreifenden Formulierungshilfen für Bundestags- und -ratsausschüsse, lanciert von interessierten Ministerialen in Kollusion mit den Diensten, dann kann man nur noch von einem Lehrstück sprechen. (Wen wundert es dann noch, angesichts dieser parlamentarischen Misere, wenn die Bonner Abgeordneten sich durch die Geheimdienste überwachen lassen, statt umgekehrt, und ohne daß es zu einem Aufschrei der Empörung kommt!)
Beschämend ist nur, daß der Deutsche Bundestag ein solches Monster wie das Verfassungsschutzgesetz neuer Fassung vom 7. August 1972 Gesetz werden ließ, unbeschadet der zusätzlichen Erkenntnis, daß auch die »gemeinsamen Richtlinien« über die Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit den beiden anderen Geheimdiensten den Abgeordneten nicht zugänglich sind.
Doch zur Würdigung dieser zusätzlichen Form einer informatorischen Kooperation bedarf es eines Blicks auf die inzwischen begonnenen »Bestrebungen« zur Rationalisierung des Sicherheitsbereichs mit Hilfe der Automation.
Übrigens hatte man parallel (1973) auch das *Bundeskriminal(polizei)amtsgesetz* den »neuen« Staatsfunktionen angepaßt: die Beschränkung auf »kriminal«-polizeiliche Verbrechensbekämpfung im alten BKA-Gesetz von 1951 (§ 2 Ziff. 1) fiel 1973, wiederum anscheinend vom Parlament unbemerkt, weg – es blieben die »polizeilichen« Befugnisse. Damit war auch der juristische Weg frei für die »Staatsschutzabteilung« des BKA, wie in den Landes-»Kriminal«ämtern. (Denn seit alters[9] gliedert sich die Polizei in die politische und die Kriminalpolizei!)

III. Der Aufbau der Informationssysteme NADIS, INPOL, DISPOL usw.
Oder: Die Automation der Sicherheit (1968-1978)

Die Hypothese, die den folgenden Ausführungen zugrundeliegt, behauptet, daß ein derart vollendetes Sicherheitssystem notwendigerweise ein ebenso perfektes Überwachungsinstrumentarium bereitstellt, das zum Sicherheitsrisiko für den Bürger und seine Verfassung zu werden droht. Ihre

Plausibilität folgt aus einer Verbindung technisch-empirischer und rechtlicher Betrachtung. Ihre Erläuterung begegnet naheliegenden Schwierigkeiten, die sich aus dem Charakter des Sicherheitsbereichs ergeben:

– Weniges ist veröffentlicht, einiges zu erschließen, vieles widersprüchlich oder bewußt irreführend publiziert; weite Bereiche sind sogar ganz der Allgemeinheit vorenthalten. Allzu häufig ist man auf ein unwürdiges Puzzlespiel angewiesen, das informatisches und juristisches Wissen mit sozialwissenschaftlichen Vermutungen zu kombinieren gezwungen ist.
– Diesem *Informationsproblem* steht eine nicht minder gewichtige *institutionelle Schwierigkeit* verstärkend zur Seite: der Sicherheitsbereich ist überwiegend von wohlmeinenden Staatsdienern alter und ältester Schule und sich ihres Wertes bewußten Technokraten ausgebaut worden, gegen deren geballten guten Willen schlecht argumentieren ist.
– Die *methodische* Frage ist weit schwieriger: Nur eine Systemanalyse des gesamten Geheim- bzw. Sicherheitsbereichs erschließt die Funktion der Teile für das Ganze, und damit auch die potentiellen Risiken. Details für sich erscheinen häufig mehr oder minder harmlos oder sogar zweckmäßig. Das gesamte System hat jedoch seine eigenen Gesetze.
– Schließlich verlangt der *technische* Aspekt spezifische Berücksichtigung. Es geht eben nicht einfach um einen freundlich-harmlosen »Commissar Computer«, sondern um ein höchst komplexes Gebilde, das in sich vereint:
– den Verbund mehrerer Informationstechnologien, von elektronischer Datenverarbeitung (EDV) über fortgeschrittene optische u. a. Speichertechniken und Textverarbeitung bis zur Schmal- und Breitbandkommunikation, immer mehr ergänzt durch Sensoren (»künstliche Sinnesorgane«);
– eine nicht leicht zu entschlüsselnde Kombination von Dokumentations- und Informationssystemen höchst verschiedener Herkunft und Organisationshöhe, verbunden mit raffinierten Rasterprogrammen;
– ein verwirrendes Mosaik rechtlicher und politischer Absicherungen, Verbindungen und Erweiterungen.

Nur eine interdisziplinäre Zusammenschau dieser Faktoren ergibt eine einigermaßen verläßliche Grundlage für die Bewertung unter dem Aspekt der Hypothese.
Der Geheimbereich in seiner jetzigen Ausbaustufe umfaßt die Geheimdienste und ihr Informationssystem NADIS, drei Gruppen von Informationssystemen der Polizei, namentlich INPOL und deren Kommunikationssystem »DISPOL«[10], zahlreiche weitere Behörden und Datenbanken.

1. NADIS (1968-)

Inzwischen war die zweite Entwicklungslinie schon in vollem Gang: die Informationsautomation.
Seit Ende der 50er Jahre hatte die automationsunterstützte »Datenverarbeitung« ihre militärische Herkunft und ihre überwiegend naturwissenschaftlichen Verwendungen überschritten und begann – zunächst noch in sehr primitiver Organisationsform – ihren Siegeszug als universal einsetzbare Großtechnik zur Maschinisierung geistiger Arbeit; zuerst in den großen

Städten eingesetzt für die Erledigung von Massenarbeiten, dann auch für individuelle Verwaltungszwecke.
Obwohl die Länder – und erst recht der Bund – auf Ministerialebene erst ein Jahrzehnt später die Bedeutung der Automation voll erkannten, errichtete man noch vor 1970 NADIS, das gemeinsame *Na*chrichten*d*ienstliche *I*nformations*s*ystem der drei Geheimdienste, und regelte die informationelle Zusammenarbeit mit (wiederum unveröffentlichten) Richtlinien.
Eine der kargen Informationen, die über NADIS in die Öffentlichkeit gelangt sind, stammt von Dammann[11], einem der wenigen einschlägig Sachkundigen:

»Der von den Nachrichtendiensten erreichte Stand der Computerisierung (muß) alarmierend wirken. Völlig unbemerkt von der Öffentlichkeit haben sie es verstanden, das vermutlich größte und elaborierteste Informationssystem innerhalb der öffentlichen Verwaltung aufzubauen.«

Die *Rechtsgrundlage* für dieses »in der Welt beispiellose nachrichtendienstliche Informationssystem« (Maihofer schon 1975) ist allerdings zweifelhaft.

Zwar statuiert das BVSG in § 3 Abs. 1 die Aufgabe der nachrichtendienstlichen Informationsverarbeitung, aber nur für seine eigenen Aufgaben, nicht für die Datensammelei zugunsten des ohne Rechtsgrundlage operierenden BND oder gar des MAD, über den die Daten der Wehr(un)willigen ins gemeinsame System fließen, angereichert mit den üblichen Psychotests und Fragebogeninhalten.

Hinsichtlich der *Datenquellen* fehlen verständlicherweise verläßliche Nachrichten fast völlig.
Die letzte umfassendere Veröffentlichung von Schwagerl/Walther von 1968[12] nennt als rechtmäßige (!) Datenlieferanten »ohne Anspruch auf Vollständigkeit«: Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften, Ordnungsbehörden, Strafanstalten: je mit ihren Registern; Kriminalpolizei, Kfz-Bundesamt, Kfz-Zulassungsstellen, Wahlbehörden: hinsichtlich aller Akten und sonstiger Unterlagen; Bundes- und Länderarchive, Aufnahmelager, Bibliotheken (für Dissertationsverzeichnisse); Paßämter, Auslandsämter, Bundesverwaltungsamt, Auswärtiges Amt: für Ausländer; alle Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gewerbe- und Ordnungsämter, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Innungskassen und sonstige Sozialversicherungsträger: hinsichtlich ihrer Akten. Rechtsgrundlage sei insoweit § 1 BVSG a. F. – Schließlich Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Ärzte- und Anwaltskammern, Industrie- und Handelskammern, Berufsverbände, Flüchtlingsverbände, Soldatentraditionsverbände, Sportvereine; abschließend Nachbarn, Vermieter, Freunde und Bekannte. Rechtsgrundlage sei hier § 3 BVSG. –
Die Fülle der Datenlieferanten dürfte in der Zwischenzeit – jedenfalls bis

zum BDSG – kaum abgenommen haben: hinzu kamen mindestens die inzwischen installierten Datenbanken dieser öffentlichen und privaten Stellen.

2. INPOL (1972-)

Wesentlich bekannter geworden ist das »*In*formations- und Auskunftssystem der *Po*lizei« (INPOL). Sein Aufbau begann – neben einer bunten Vielzahl von Länderentwicklungen – mit einem EDV-Fahndungsnetz des Bundes 1970. Auf Drängen des Innenministeriums wurde das BKA durch IMK-Beschluß vom 27. Januar 1972 zur EDV-Zentralstelle für einen Bund-Länder-Informationsverbund bestimmt[13]. Bereits Ende des gleichen Jahres wurden die ersten Personenfahndungsanlagen an Flughäfen und Grenzübergangsstellen in Betrieb genommen.
Im nächsten Jahr wurde die (deklaratorische) Rechtsgrundlage durch Novellierung des BKA-Gesetzes nachgeschoben.
Um den inzwischen äußerst komplizierten Aufbau des gesamten Polizeiinformationssystems zu verstehen, muß man drei recht unterschiedliche Subsysteme auseinanderhalten:
– die gemeinsamen Datenbestände des vom BKA geführten Verbundsystems INPOL der Polizei, des Bundes und der Länder;
– die eigenen Datenbestände des BKA, die nicht dem Verbund angeschlossen sind;
– die eigenen Datenbestände der Landeskriminalämter (LKÄ), die nicht dem Verbund angeschlossen sind.
Zur Verdeutlichung beschränke ich mich zunächst im wesentlichen auf die nötigen Angaben zu INPOL. Doch unterschätze man auch nicht dessen Komplexität: »Den Gesamtüberblick über das System haben nur noch wenige«, teilte noch vor kurzem Maihofer seinen Länderkollegen mit . . .

a. Kurzbeschreibung

1. INPOL hat die *Aufgabe*, alle benötigten Informationen für jeden Polizeibeamten und für andere Benutzer an jede Stelle des Bundesgebietes (und, wo für nötig befunden, des Auslands) in jederzeitiger Auskunftsbereitschaft (»Tag und Nacht«) über alle Personen und sonstigen polizeibekannten Sachverhalte zu geben.
2. Die *technische Realisierung* dieser Aufgabe bedient sich fast des gesamten Repertoires der neuen Informationstechnologien. Für das INPOL-System sind zur Zeit achtzehn Großrechner (von Siemens und IBM) installiert, z. T. aus Sicherheitsgründen im Doppelbetrieb. Sie stehen beim BKA, den LKÄ und »bei anderen Stellen« (z. B. in Hamburg bei der Finanzbehörde).

Diese Rechenanlagen fungieren für die meisten Dateien sogar im Echtzeit-Rechnerverbund.

Bremen und das Saarland haben keine eigenen Rechner; Baden-Württemberg benützt seinen eigenen Rechner für »andere Zwecke«; diese drei Länder sind direkt mit dem BKA verbunden.

Der Zugriff auf die Datenbestände erfolgt (nach Stand August 1978) mittels 1400 Datenendstationen verschiedener technischer Zurüstung:
- Fernschreiber
- Datensichtgeräte und Videoanlagen (z. B. an Grenzübergängen)
- Datenfunkgeräte (auch für Auslandseinsatz und Funkstreifen)
- neuestens Kleinstgeräte (Taschenfunkterminals) für Polizeibeamte »zu Fuß«.

Von diesen sind ca. 520 direkt an das BKA angeschlossen, einige wenige davon (70, überwiegend in den Staatsschutzabteilungen der LKÄ) sogar an die geheimen PIOS-Dateien zur Terrorismus-(usw.)bekämpfung. Die restlichen Geräte laufen über die polizeilichen Landesrechner.
Sie sind lokalisiert bei Polizeidienststellen; in Flughäfen; an den Grenzen; bei der Bundesbahn; auch in Hubschraubern; z. T. in Funkstreifen; künftig sogar beim einzelnen Polizeibeamten unterwegs.

3. Das gesamte System ist sternförmig angeordnet. Seine arbeitsteilige *Organisation* verbindet dezentrale und zentrale Elemente: Das BKA verfügt über einen Grundbestand an Daten und Programmen sowie Rechnerleistung für Bund- wie Länderpolizeien; die LKÄ übernehmen den größten Teil der Datenerfassung. Daneben halten sie in Parallelspeicherung (!) die INPOL-Daten und -Programme vorrätig (neben Eigenentwicklungen).
4. Das *Updating* (Eingabe neuer Daten und Pflege der Altbestände) geschieht dezentral durch den örtlichen Sachbearbeiter (Besitzerprinzip); seine Eingabe in den Landesrechner verändert gleichzeitig die entsprechenden Dateien im BKA; zugleich werden im Rechner-Rechner-Verbund ohne weiteres menschliches Zutun vom BKA die entsprechenden Dateien in den anderen LKÄ korrigiert – eine phantastische technische Leistung, wenn man bedenkt, daß die acht Landesrechner z. T. mit unterschiedlichen Betriebs-, Datenbank- und Steuersystemen arbeiten.
5. Das *Datenvolumen* ist überaus eindrucksvoll: Ursprünglich gab das BKA an, ca. 200 000 Personensätze gespeichert zu haben; im Herbst vorigen Jahres nannte BKA-Präsident Herold aber eine Million, während seine Mitarbeiter[14] bereits zu Anfang vorigen Jahres 1,75 Millionen konzedierten; gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (»BfD«) Bull gab er schließlich neuestens 2 Millionen Erfaßte zu. In Wirklichkeit ist aber auch das nicht wahr: schon die Photosammlung enthält 1,9 Millionen, die Fingerabdrucksammlung 2,1 Millionen, das BKA insgesamt (laut Baum) »mehr als drei Millionen«, während *Die Zeit* 4,7 Millionen (und 3 100 Organisationen) zählt.[15] Falls, wie für das vergangene Jahr vorgesehen[16],

auch die Länder-Datenindices (»LDI«) übernommen worden sind, dürften es jedoch um 10 Millionen Personensätze sein; denn bisher waren ca. 80% der Polizeidaten regional gespeichert, nur 20% wegen überörtlicher Bedeutung beim BKA. (Diese Zahl ergibt sich ebenfalls, wenn man den Maihoferschen Ausbauplan hochrechnet.) *Dabei handelt es sich aber lediglich um die aktiven Daten; unberücksichtigt sind die zugriffsfähigen »inaktiven« (= archivierten) Bestände. Sie dürften noch einmal den gleichen Umfang haben.*

Analysiert man die ursprünglichen Zahlen, so sind die Widersprüche augenfällig: Von den zugegebenen zwei Millionen fallen nach Auskunft von Bull (und im wesentlichen übereinstimmend mit den inzwischen ein Jahr alten Zahlen von Herold) 186 000 auf Personenfahndung (davon ca. 100 000 Ausländer, 46 000 auf Grund richterlichen Haftbefehls Gesuchte, 44 000 als Beschuldigte oder Zeugen Gesuchte, schließlich 5500 zur (BEFA-) Beobachtung Ausgeschriebene – die Summe ist also größer als die behauptete Gesamtzahl von 186 000!). – Verläßlicher sind anscheinend die Angaben der bereits genannten Mitarbeiter des BKA: hiernach pendeln die Fahndungsdatensätze seit etwa 1976 um die 250 000, davon 145 000 zur Festnahme (die übrigen Angaben, außer BEFA, etwa gleich hoch).

Zu beachten ist, daß es sich hierbei ebenfalls lediglich um die »aktiven« Fahndungssätze handelt; insgesamt sind zur Zeit allein ca. 2 Millionen Personen in den aktiven und »gelöschten« *Fahndungs*datensätzen enthalten.
Naturgemäß ist Genaueres nicht zu erhalten. Rechnet man hoch und berücksichtigt man die Rechnerkapazität, dann wird man nicht allzu fehl gehen in der Annahme, daß zumindest in Bälde ein zweistelliger Prozentsatz der Bundesbevölkerung polizeilich gespeichert und »in Echtzeit« an jedem Ort der Bundesrepublik für die Polizei und sonstige angeschlossene Stellen greifbar ist.

6. Dies bedingt einen sehr hohen *Verwaltungsaufwand;* man veranschlagt für Ende 1977 ca. 180 Millionen Ein-/Ausgaben, also 500 000 pro Tag, wovon ca. 75 Millionen pro Jahr auf Nachfragen entfallen. Diese Datenbewegungen haben eine stark steigende Tendenz.

7. *Als Benutzer angeschlossen* sind derzeit neben der Polizei (BKA, LKÄ, Polizeidienststellen der Länder) auch

- der Bundesgrenzschutz (mit 10 Anschlüssen)
- die Bundesbahnpolizei (ebenfalls mit 10 Anschlüssen)
- das Zollkriminalinstitut (2 Anschlüsse)
- zwei Staatsanwaltschaften (außer für die BEFA-Dateien)
- der Verfassungsschutz (und über ihn auch MAD und BND) (neuerdings nach Angabe des BKA[17] abgeschaltet)
- einige ausländische Polizeidienststellen, z. B. Jugoslawien, Schweden (für die Sachfahndung: vor allem PKWs)
- INTERPOL (mit 8 Anschlüssen).

Es dürfte klar sein, daß ein Gutteil dieser Anschlüsse gegen geltendes Recht verstößt (gegen das BKA- und das Bundesdatenschutzgesetz); so vor allem

die Anschlüsse von ausländischen Polizeidienststellen (auch die »Sachfahndung« enthält personenbezogene Daten, ferner die Verbindung zum Verfassungsschutz). Die tatsächlichen Zugriffsmöglichkeiten und die rechtlichen Zugriffsbefugnisse gehen also nach wie vor weit auseinander.
8. Die *Kommunikation* zwischen dem BKA, den LKÄ und den anderen angeschlossenen Stellen wird derzeit durch drei *Sonderübertragungsnetze* für Ton, Bild und Daten ermöglicht: mittels
– Richt- und Langwellenfunk
– 60 000 km Leitungen zu Endgeräten verschiedener Art
– mindestens 10 000 km verlegte Breitbandkabel (andere Quellen sprechen von wesentlich höheren Zahlen)
– Telebild (bereits 1973 fanden Tests zur Übertragung von Fotos nach Brasilien (!) und Südafrika (!) statt)
– Datenfunk (weltweit; so lief etwa die Zielfahndung der BRD-Polizei in Schweden, Großbritannien, Niederlande, Frankreich, Schweiz, Dänemark, Jugoslawien, Österreich, Bulgarien, also auch in Ländern des »Ostblocks«).
Da die Sonderübertragungsnetze »auf dem Dienstweg«, also hierarchisch, benützt werden müssen, sind sie häufig zu langsam. Sie werden darum vorrangig durch ein einziges Kommunikationssystem namens DISPOL (»Digitales Integriertes Breitband-Sondernetz der Polizei für Sprache, Bild, Daten«) ersetzt. Sein Verhältnis zu INPOL ist klar: INPOL sammelt, speichert und verarbeitet, DISPOL überträgt die Daten.

Im Gegensatz zum sternförmigen INPOL-System ist dieses System vermascht ausgelegt, mit programmierbaren Netzknoten und Direktkommunikation einschließlich automatischem Umwegverkehr; es wird also ermöglichen, daß alle Polizeistationen der Bundesrepublik (einschließlich der fahrenden und fliegenden) ohne Einschaltung des BKA auf alle Daten, Bilder und Texte – unabhängig vom Ort ihrer Speicherung – direkt zugreifen können. Zugleich werden vollautomatisch alle Abfragen und Datenbewegungen dokumentiert und archiviert (in Berlin bereits für INPOL realisiert).

b. Teildatenbanken
Die *wichtigsten Teilsysteme* von INPOL, überwiegend als verschieden organisierte Dokumentationssysteme ausgestaltet, z. T. aber auch mit hochgezüchteten Raster- und Simulationsmethoden verfeinert, sind derzeit (neben zahlreichen weiteren Subsystemen):
1. *ZPI: der Zentrale Personenindex:* ZPI gibt an, wo eine Information über wen aufzufinden ist, sei es in den INPOL-Dateien des Bundes oder denjenigen der Länder. Die Einbeziehung der entsprechenden Länderpersonenindices (LPI) in das Bundespolizeiinformationssystem soll 1979 abgeschlossen sein. Die Antwort wird im Rechner-Rechner-Verbund innerhalb von weniger als 10 Sekunden gegeben. Er enthält zur Zeit ca. 2 Millionen Einträge, wie erwähnt. Die Funktion des ZPI ist die eines universalen

Suchmerkmals für alle polizeibekannten Personen; also die eines *polizeilichen Superpersonenkennzeichens:* Es ermöglicht nicht nur die Identifizierung von einzelnen Personen, sondern auch die Zusammenführung und den Austausch aller Dateien über diese Personen, unabhängig von den Ländergrenzen oder Zuständigkeiten (letzteres freilich im Rahmen der bisherigen »Amtshilfe«-Praxis). Daneben enthält der ZPI auch gewisse aktuelle Hinweise zur Person, ist also *kein* reines Fundstellenregister.

2. *PIOS-Verfahren – über Personen, Institutionen, Objekte und Sachen:* Das 1975 eingeführte geheime Teilsystem von INPOL wird inbesondere im Bereich des Staatsschutzes eingesetzt. Offiziell heißt es »Zentrale Fundstellendokumentation in umfangreichen Ermittlungskomplexen«, enthält also ein elektronisches Fundstellenregister aller bisherigen Ermittlungsakten und -dateien.

Allein im Terrorismusbereich wurden dergestalt 12 Millionen Blatt Akten, die bei Bund und Ländern seit 1972 anfielen, auf diese Weise erschlossen. Alle darin vorkommenden Personen (z. B. Zeugen, Sympathisanten, Bekanntschaften; einschließlich Merkmalen: Gewohnheiten, Telefonnummern, Bluttests, Haar- und Stimmproben, Fingerabdrücke, Gebißformeln, Verhaltensweisen: z. B. Minoxkäufer), Sachen (z. B. Waffen), Institutionen (RAF, 2. Juni usw.) und dergleichen wurden gespeichert.

Bemerkenswert ist auch, daß PIOS das Verbindungsstück zu NADIS ist, so daß insoweit die Datenbanken von Polizei und Geheimdiensten eine logische Einheit darstellen:

– die PIOS-Dateien enthalten Hinweise, ob, wo und wieviel in NADIS gespeichert ist;

– umfangreiche Datenbestände aus NADIS wurden direkt in PIOS übernommen;

– vor allem wurden PIOS und NADIS »kompatibel« geplant und eingerichtet.

Damit ist auch klar, daß die Behauptungen, es handle sich lediglich um ein Fundstellenregister und nichts anderes und auch der Verfassungsschutz kenne lediglich die Fundstellen und müsse ebenso anfragen wie jeder andere, unwahr sind; PIOS ist inzwischen längst ausgebaut als »Arbeitsdatei«, nämlich als derzeit vierdimensionale, künftig sogar »fünfdimensionale hochintelligente Fundstellen- und Recherchendatei für Großverfahren«. Dies wurde übrigens auch dem Deutschen Bundestag verschwiegen (BT-Dr. 8/1666).

Datentechnisch sind an den Personendatenstammsatz die anderen Daten angekettet, wobei aber jedes Glied dieser Kette gesondert abgefragt werden kann. Es können also alle Personen, die ein bestimmtes Datenelement oder eine Kombination davon tragen, herausgesucht werden; entsprechend Institutionen, oder Relationen (Strukturen).

3. *Beobachtende Fahndung (BEFA):* Besonders bekanntgeworden ist die »Beobachtende Fahndung«, namentlich BEFA-7 für die Terroristenbe-

kämpfung. Sie ist seit 1974 eingerichtet. (Daneben ist speziell interessant BEFA-9 für »polizeiliche Großlagen«, etwa bei KKW-Demonstrationen.)

Ein Subsystem ist BEFA-7-K: die 6000 Kontaktpersonen und Reisebegleiter der angeblich 1100 von BEFA-7 Erfaßten. Sie wurden übrigens dem Verfassungsschutz mitgeteilt, der hieraus ca. 500 Personen herausfilterte und in NADIS übernahm.

Rechtliche Kriterien darüber, wer unter welchen Voraussetzungen aufgenommen oder ausgeschieden wird, sind nicht bekannt. »Naturwüchsige« Grenze ist die Arbeitskapazität des zuständigen Sachbearbeiters, der alle einlaufenden Hinweise auswerten muß.

Mit BEFA-7 und PIOS geschahen einige der spektakulären Aktionen, die in der Öffentlichkeit anläßlich der Schleyer-Entführung bekannt wurden; so die Erfassung von
- (mindestens) 3000 Grenzgängern zu einem westlichen Nachbarstaat zwischen 25 und 35 Jahren während eines gewissen Zeitraums
- 1500 gleichaltrigen Klienten von Wohnungsmaklern
- allen gleichaltrigen Mietern von PKWs
- allen gleichaltrigen Hochhausbewohnern im ganzen Bundesgebiet
- allen Anwaltsbesuchern bei verdächtigen Personen
- Käufern von Lufthansa-Flugscheinen (?)
- ZVS-gespeicherten Studenten (angeblich).

Man ließ diese Bänder mit den bereits gesammelten PIOS-Daten auf Platte parallel laufen, um weitere Informationen zu gewinnen.

4. *Archiv – das Löschungsproblem:* Das umfangreichste Teilsystem von INPOL wurde bisher öffentlich noch nicht angesprochen: das Archiv. Entgegen früher häufig geäußerten Behauptungen von hoher und höchster Stelle werden bisher polizeiliche und Verfassungsschutzdaten grundsätzlich nicht gelöscht. Während noch 1968 die Handkarteien des Verfassungsschutzes wegen mangelnder Beherrschbarkeit nach zwei Jahren angeblich vernichtet wurden, werden heute normalerweise (die Praxis variiert von Land zu Land und innerhalb der einzelnen Teilsysteme) die Dateien nicht vernichtet, sondern auf langsameren Speichern archiviert; und zwar in einer Form, daß sie jederzeit reaktiviert werden können.

Nur von wenigen Datenbeständen (z. B. anscheinend denjenigen der »Grenzüberschreiter«) ist bisher relativ sicher bekannt, daß sie im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes »gelöscht«, d. h. für alle Zeiten unverwendbar gemacht worden sind.

Diese zuerst im *Spiegel* Ende vorigen Jahres gemachte Behauptung wurde übrigens inzwischen auf Anfrage von BMI-Staatssekretär Hartkopf in anerkennenswerter Deutlichkeit bestätigt.[19] Derzeit sind Überlegungen im Gange, welche Löschungsfristen man der Polizei zumuten könne.

Doch die Zeit eilt; zwar trifft es zu, daß die Archivbestände derzeit so umfangreich sind, daß sie nicht ausgewertet werden können. Doch macht der Preisverfall und vor allem die unvorstellbare Leistungssteigerung insbesondere schneller Speicher in wenigen Jahren diesen Bürgervorteil wieder zunichte. Damit erklärt sich die derzeit funktionslose Archivierung zwanglos als auch sonst branchenübliche Antizipation des technischen Fortschritts.

5. *Die polizeilichen Länder-Informationssysteme:* Hier ist ein Blick auf die Informationssysteme der Landeskriminalämter angebracht, da sie (künf-

tig?) über den ZPI »weltweit« (und untereinander!) erschlossen werden. Sie verfügen über z. T. bemerkenswert umfangreiche eigene Bestände an personenbezogenen Daten und z. T. überlegene Auswertungsprogramme. Man schätzt ihr Datenvolumen auf das Vierfache von INPOL (*neben* den doppeltgespeicherten INPOL-Daten). Vermöge ihrer extrem zurückhaltenden Informationspolitik haben die LKÄ es bisher stets verstanden, das öffentliche Interesse auf dem – trotz allem vergleichsweise weit offenherzigeren – BKA ruhen zu lassen.

Sie betreiben eigene Informationssysteme mit klangvollen Namen (z. B. Hessen: HEPOLIS; Nordrhein-Westfalen hat ein SPUDOK; ein POLAS gibt es in Hamburg und Niedersachsen[16]), die z. T. im allnächtlichen Datenaustausch mit INPOL stehen.

Die genauen Datenmengen wurden bisher nur für Hessen und Hamburg bekanntgegeben; in Hessen sind knapp eine Million Personen erfaßt, davon 264 000 zur Fahndung; in Hamburg 320 000 Personen (offizielle Angabe); für Schleswig-Holstein nimmt man 700 000 polizeilich gespeicherte Personen an; Nordrhein-Westfalen hat sogar alle Polizeiakten auf EDV übernommen und speichert sie nach und nach auch in INPOL ein.

6. *Sonderdateien:* Aufschluß über die »Philosophie« von INPOL geben einige spezielle Dateien und Programme; sie zeigen besonders deutlich den Grundgedanken von INPOL, möglichst jede Person aufgrund mehrerer voneinander unabhängiger Identifikatoren zeit- und raumunabhängig identifizieren sowie risikospezifisch isolieren zu können (für letzteres stehen etwa die Wohngemeinschaften- und Störerdateien):

– Nicht zu Unrecht stolz ist man auf die in der Tat einmalige *Fingerabdruckdatei*, die es gestattet, Teile eines Abdrucks irgendeines Fingers (etwa von einem bei einer Demonstration mitgeführten Transparent) aus 3,4 Millionen gespeicherten Fingerabdrücken von zur Zeit mehr als 1,8 Millionen erkennungsdienstlich behandelten Personen in 120 Sekunden herauszusuchen. Nimmt man hinzu, daß nunmehr über Laserlicht selbst Fingerprints auf Stoffen und ähnlichen Oberflächen noch nach Jahren sichtbar gemacht werden können . . .

– Ebenfalls im Aufbau befindet sich *BIPOL*, die Digitalisierung der umfangreichen Fotosammlungen des BKA und der LKÄ, um zusammen mit anderen Beständen einen binnen Sekunden aktualisierbaren zentralen Bildspeicher mittels DISPOL zum Direktzugriff aller Angeschlossenen bereitzuhalten.

– Weit fortgeschritten sind auch die Versuche, die persönliche *Handschrift* so zu analysieren, daß sie (auch verstellt!) automatisch aus Millionen anderen Handschriften herausgesucht werden kann.

Man wird diese Forschungen richtig deuten, wenn man sie vor dem Hintergrund der »Bestrebungen« der Bundespost zur automatischen Analyse von manuellen *Briefadressen* sieht, was die Überwachung der geschriebenen Kommunikation bedeuten würde.

Hier liegt auch der Grund, warum man scheinbar paradoxerweise bei der kürzlichen Einführung der *Hotelmeldepflicht* weniger auf der Ausweisvorlage bestand als auf der handschriftlichen Ausfüllung der Meldezettel.

– Besonders reizvoll für versierte Freunde der Technik, und eigener Aufmerksamkeit des Lesers empfohlen, ist ein inzwischen anscheinend abgeschlossener Forschungsauftrag des BKA zur Durchführung *schneller Stimmabdruckerkennungen.* Mit ihrer Hilfe kann jeder auf irgendeinem Tonträger Erfaßte auf Lebzeiten an seiner Stimmspur identifiziert werden, auch wenn er verstellt per »Schmalbandkommunikation« (Telefon) spricht, seine Stimme mittels einer Operation entstellt oder durch natürliche Alterung verändert.

Im Einzelfall wird sie anscheinend schon heute durchgeführt, etwa bei Entführungsfällen oder beim Abhören Westberliner Telefonzellen; als modifiziertes Massenverfahren scheint sie im Abhördienst zu funktionieren.

Bei Benutzung schneller Spezialrechner kann man dann in Zukunft automatisch eine gesuchte Stimme unbekannter Personalität aus Tausenden gleichzeitig laufender Telefongespräche herausfiltern und individuell identifizieren. (Dann werden die bekannten amerikanischen Tonbandgeräte, die automatisch bei der telefonischen Nennung des Wortes ›Marx‹ ansprangen, nur noch als technisches Kinderspiel belächelt werden.)
Wie man in den Jahren nach 1960 Flugblätter und Demonstrationsfotos sammelte und auswertete, um sie später bei sogenannten Anhörungen zu präsentieren, so sammelt man also heute Handschriften, Stimm- und Fingerabdrücke, in der sicheren Erwartung, daß technischer Fortschritt und politischer Wandel in angemessener Weise derartige Vorausschau honorieren werden.
Hier ist es notwendig, angesichts etwaiger spektakulärer Details sich auf das Prinzipielle zu besinnen: die unbemerkte massenhafte Erfassung und Verarbeitung individueller und kollektiver Lebensäußerungen für unbekannte Zwecke; zudem ohne die »Chance des Vergessens«, und mit Rückkoppelung auf alle Möglichkeiten aller anderen Teilsysteme des Apparats.

c. Weiterer Ausbau

Der weitere Ausbau von INPOL und seiner Verbindungen läßt den gegenwärtigen Stand als *Anfangsstadium* erkennen.
1. Für die Aufstockung der *Hardware* ist besonders der Anschluß von mehr als 10 000 weiteren Endgeräten beabsichtigt, für »jedes Polizeirevier« und jede Funkstreife. Damit rückt das Endziel der Allgegenwärtigkeit polizeilicher und geheimdienstlicher Information in greifbare Nähe; denn jedes Endgerät bedeutet prinzipiell die Verfügbarkeit des Gesamtinhalts von INPOL einschließlich seiner Anschlüsse – je nach Programmierung.
2. Neben den bereits erwähnten Ausbauplänen BIPOL (Bildinformations-

system) und DISPOL (Kommunikationssondernetz) ist vor allem auch der geplante *internationale »Vollverbund«* (!) mit den Interpol-Mitgliedsländern als weiterer Entwicklungsschwerpunkt ins Auge gefaßt – übrigens ein kaum faßlicher Verstoß gegen Verfassung und Recht.
3. Über den weiteren Gesamtausbau des Informationssystems streiten sich mehrere Konzeptionen; sie reichen von der Zentralisierung aller Daten und Programme beim BKA über das BKA als Service-Rechenzentrum für die Länder bis zur völligen Ausschaltung des BKA mittels gegenseitigen Direktzugriffs aller beteiligten Landeskriminalämter auf alle Dateien. Man scheint sich auf eine mittlere Kombination geeinigt zu haben.

Jedenfalls stehen für den weiteren Ausbau von INPOL und DISPOL allein vom Bund für die nächsten vier Jahre 55 Millionen DM bereit.

Dies bedeutet aber – nach jeder Version – das Entstehen einer bundesweiten virtuell einzigen logischen Datenbasis mit technisch unbeschränktem Datenfluß und ubiquitärem Zugriff der zahlreichen Benutzer, also die allseitige und allerortige Erreichbarkeit aller Bundesbürger und -gäste für den Geheimbereich.

d. Datenquellen
Die polizeilichen Datenquellen verdienten eine eigene systematische Abhandlung, wovon hier keine Rede sein kann. Nur einige Schwerpunkte seien herausgegriffen.
1. Die meisten Daten stammen natürlich aus dem eigenen *Handeln der Polizei* und ihrer Klienten; so werden sogar die Anzeigen/Anzeiger gespeichert, Verluste von Personalausweisen (bis zu einer Million pro Jahr) eingegeben, und vieles andere. Wegen der fortschreitenden Integration über den ZPI können dabei die Datenbestände des Bundes und der Länder als künftige Einheit betrachtet werden.
Auch die florierende *»Amtshilfe«* im Dreieck Bundesgrenzschutz – Verfassungsschutz – Polizeibehörden ist bekannt.
Wie weit darüber hinaus noch heute *Systemverbindungen* zwischen INPOL und NADIS bestehen, kann derzeit nicht abgeschätzt werden; doch wäre eine Abkopplung wegen der Querverweise in PIOS und angesichts der weitgehenden Möglichkeiten zum Datenträgeraustausch sowie der teilweisen Kompatibilität der Systeme für den Geheimbereich unschädlich und also tolerabel.
2. Verstärkt geht man daran, *neue Datenquellen* zu erschließen und Datenbanken anderer öffentlicher Stellen sich nutzbar zu machen, vor allem durch direkten Verbund der Systeme – wobei man mit großem technischen Sachverstand vorzugehen weiß.
So nehmen Experten des BKA an, daß bereits in nächster Zeit der Rechner-Rechner-Verbund zum *Kraftfahrzeugbundesamt* realisiert wird.

Auch die riesigen Datenbestände des *Ausländerzentralregisters* mit ihrem »nahezu identischen Inhalt« (im Vergleich zu den entsprechenden INPOL-Beständen) stehen zur Vereinnahmung an.
Auch exotischere Erkenntnisquellen sind gefragt; so das *Verkehrsleitsystem* in Hannover, das gleichsam nebenbei gestattet, von der Polizeizentrale aus die über die Stadt verteilten Videoobjektive von Weitwinkel auf Fernrohr-Tele umzuschalten und einzelne Personen im Präsidium vom Bildschirm zu kopieren, per Telebild allen Polizeidienststellen der BRD zur Verfügung zu stellen oder per Amtshilfe an die befreundeten Dienste weiterzureichen. (Einige Städte in der Bundesrepublik haben übrigens alle wichtigen Straßen und Plätze bereits »im Blick«.)
Hierher gehört auch die – zunächst noch manuell zu führende – *Strukturkartei der »Kontaktbereichsbeamten«*[21]:

»Ein gutes Hilfsmittel für alle Sparten der Polizei ist die von uns zu erstellende Strukturkartei. Hier ist jedes einzelne Haus mit Personalien (und) Besonderheiten ... erfaßt. Hinter dem Hausblatt liegen Karten über die dort ansässigen Gewerbebetriebe und besondere Karten, die über polizeilich relevante Objekte (!) Auskunft geben. Die Strukturkartei ist jedem Polizeibeamten am Tage und auch nachts zugänglich. Sie wird stets auf dem neuesten Stand gehalten.«

Oder die *»Kölner Kinderdatei«*[22]: Die Kriminalpolizei sammelt Unterlagen über strafunmündige Minderjährige und gefährdete Minderjährige »zur Weiterleitung«; einschließlich »kriminogener Örtlichkeiten« (Diskotheken und Grünanlagen, Überwachung von Treffpunkten, Kontakte zu Jugendheimen) und Umstände (Vater Alkoholiker; Mutter Prostituierte), unter Einbeziehung des Ausländeramtes. (In Regensburg hat man dafür einen altgedienten Staatsschutzbeamten angestellt!) »Für die Führung, auch Einsichtnahme und Auswertung der Unterlagen gelten die Richtlinien für die Führung von Kriminalakten« entsprechend – die auch die Aufnahme in das polizeiliche Informationssystem regeln.
3. Doch können derlei Minidateien nur zur Abrundung dienen; viel ertragreicher wären die massierten Datenbestände der Finanzämter, des Sozialwesens, der Zentralregister und der Justiz, die zusammen 100% der Bundesbevölkerung – z. T. mehrfach – abdecken. In der Tat liegt hier der Schwerpunkt der datenpolizeilichen Anstrengungen. In dieser Hinsicht ist die Einrichtung der Informationszentrale für den *Steuerfahndungsdienst* beim Finanzamt Wiesbaden 2 für das gesamte Bundesgebiet von hohem polizeilichen Interesse, zumal auch Daten aus dem Bereich der sozialen Sicherung berücksichtigt werden sollen. Freilich steht hier zu hoffen, daß der traditionelle Ressortegoismus der Finanz obsiegen wird.
Viel gefährlicher und gefährdeter ist das seit Anfang der 70er Jahre im Aufbau befindliche *Sozialdatenbanksystem* der BRD, also die Datenbestände im Bereich der sozialen Sicherung. Sie umfassen 90% der Bundesbevölkerung, nämlich alle Arbeiter und Angestellten. Diese sind im Interesse

ihres Wohlergehens und der staatlichen Planung umfassend verdatet: mit persönlichen, gesundheitlichen, ökonomischen und sozialen Merkmalen. Diese Dateien (etwa der BA/BfA) sind obendrein häufig weit aktueller als die polizeilichen und Geheimdienstdateien.

Mehrere alarmierende Fälle einschlägigen Interesses sind inzwischen in der Presse und sonstwo berichtet worden; auch das Einschreiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war in mehreren Fällen veranlaßt.
Gleichwohl versuchte kürzlich eine merkwürdige Allianz von einigen wenigen Datentechnokraten, Gewerkschaftlern und Sozialdemokraten, diese brisantesten aller Datenbestände »für Planung und Forschung« (wessen?) zu erschließen (mittels einer Änderung des § 35 Sozialgesetzbuch, der einzigen wirklich effektiven Datenschutzvorschrift des deutschen Rechts) – ohne zu bemerken, daß sie in Wirklichkeit die Geschäfte der Law-and-Order-Fetischisten besorgten.
Immerhin arbeitet – als Teilelement dieser Strategie – in Würzburg bereits eine privatrechtlich (!) organisierte Stelle, die die Daten aller deutschen Rentenversicherungsträger (!) in deren Auftrag verarbeitet. Von ihrer Organisation her ist sie darauf ausgerichtet, auch für die übrigen Zweige der sozialen Sicherung die Datenverarbeitung zu übernehmen . . . Dafür steht sie vermöge ihrer Rechtsform außerhalb der parlamentarischen Kontrolle. (Mit allem Vorbehalt sei die Behauptung kolportiert, daß auch Datenbestände dieses eingetragenen Vereins im Zuge bekannter Fahndungen mit Sicherheitsdaten »abgeglichen« wurden.)

Ein weiteres vorrangiges Ziel ist der Anschluß des *Bundeszentralregisters* in Berlin (neben dem des bereits erwähnten Ausländerzentralregisters in Köln) an INPOL, »mit Direktzugriff«, – »von jeder polizeilichen Datenstation aus«, »zwecks Fahndung und Identifizierung« – auf die ca. 7 Millionen dort erfaßten Personen. – Freilich stößt dieses Vorhaben dem Vernehmen nach bisher auf den hartnäckigen Widerstand dieser nach Berlin ausgelagerten Zweigstelle der Bundesanwaltschaft.
Eine weitere einschlägige Abrundung der Datenbestände von INPOL – und damit von NADIS – soll durch direkten Anschluß der *Strafverfolgungsdaten der Justiz* hergestellt werden, also aller Akten und Register von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Dies soll geschehen »in gegenseitigem Informationsverbund«, »zu einem als Einheit funktionierenden System«, aber selbstverständlich »unter starkem Übergewicht der Kriminalämter« – und unbeschadet der Gewaltenteilung, versteht sich; denn gemeint ist mit »Justiz« im wesentlichen die Staatsanwaltschaft. Freilich geht die Gegenseitigkeit nicht so weit, daß der Staatsanwalt auch nur auf alle Polizeidaten zugreifen könnte; im Gegenteil, das wird ihm von der Polizei sogar ausdrücklich verwehrt. Vielmehr wird der Staatsanwalt ein minderprivilegierter »Benutzer« des polizeilichen Systems, und der »unabhängige Richter« informationell noch ohnmächtiger als bisher.

e. Die neue Rolle von DISPOL

Zur Abrundung erwähnt sei noch das aus der IMK stammende Gerücht, DISPOL sei nicht nur für INPOL, sondern für »den Sicherheitsbereich«

insgesamt vorgesehen. Dann allerdings wäre die informationelle Abschottung des Geheimbereichs auch noch kommunikationstechnisch perfekt. Einer zusätzlichen Rechtsgrundlage bedürfte es dazu nicht mehr: die »Datensicherheit« dieses Systems wäre gegen den Betroffenen in höherem Maße gewährleistet als zuvor . . .

Es gibt einen unrühmlichen Präzedenzfall: Während der deutschen Besatzungszeit errichtete die Geheime Staatspolizei in Frankreich ein zweites Telefonnetz zu Überwachungszwecken. Während das ebenfalls deutscher Okkupation entstammende französische Meldewesen nach 1945 mit großer Publizität abgeschafft wurde, soll das geheime Telefonnetz heute durchaus noch bestehen (se non è vero, è ben trovato).

IV. Die rechtliche Ausweitung des Sicherheitssystems (1972-)

Nachdem zunächst anhand der rechtlichen Entwicklung des Verfassungsschutzes die Anfänge des Sicherheitsbereichs im bundesrepublikanischen Staat aufgezeigt und dann sein informationeller Ausbau mit Hilfe der Automation behandelt wurde, die sich erstmals einer universalen gesellschaftlichen Überwachungstechnologie bedienen konnte, ist nunmehr wieder das Recht an der Reihe.

1. Personenkennzeichen, Einwohnerautomation und sonstiges Illegales

Jetzt mußte das informationell Erreichte wiederum rechtlich abgesichert werden. Denn da lag und liegt es sichtlich im Argen:
– Die strengen Vorschriften über die Voraussetzungen der Amtshilfe werden offenkundig und massenhaft verletzt;
– nicht nur die Geheimdienste selbst, sondern auch ihr Informationssystem entbehrt (zumindest) teilweise einer rechtlichen Grundlage;
– auch das polizeiliche Informationssystem ist in einigen Teilbereichen rechts-, wenn nicht gar verfassungswidrig; desgleichen einige eingefahrene Informationspraktiken im Rahmen dieses Systems;
– der zwischen den Innenministern abgesprochene Mustergesetzentwurf für die künftige Gestaltung des Polizeirechts hat es »vergessen«, auch nur eine einzige Datenschutznorm einzufügen (obwohl seit 1970 öffentlich über unzureichenden Datenschutz diskutiert wird) – usw.
Das wäre alles genauer auszuführen. Wichtig ist für unseren Zusammenhang jedoch nur die – jedenfalls bislang zutreffende – Erkenntnis: die Automation muß voranschreiten, das Gesetz möge folgen – oder auch nicht.
Für letzteres zwei Beispiele:
1. *Personenkennzeichen (PKZ):* Der Deutsche Bundestag hat in Gestalt seines Rechtsausschusses in der vorigen Legislaturperiode das Personen-

kennzeichen für verfassungswidrig gehalten. Daraufhin war es »vom Tisch« – sagte der verantwortliche Minister und glaubten die Bundestagsabgeordneten. Was sie immer noch nicht zur Kenntnis nehmen, obwohl es häufig genug veröffentlicht worden ist: Das PKZ ist inzwischen in weitesten Bereichen der öffentlichen Verwaltung dennoch eingeführt worden; und zwar nicht nur als automationsinternes Ordnungsmerkmal (was rechtlich unbedenklich gewesen wäre), sondern als Identifizierungs- und Verknüpfungsmerkmal für die Zusammenführung von getrennten Datenbeständen über die gleiche Person.

So wurde das Personenkennzeichen vergeben
– in den Bundesländern mit automatisiertem Einwohnerwesen; z. B. Rheinland-Pfalz
– im Rahmen von INPOL (!).
Zum Vergleich: Für das Versichertenkennzeichen, das Äquivalent des PKZ im Sozialbereich, wurde in der RVO eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.

2. *Meldewesen:* Seit 1969 (!) wird die Umgestaltung des »Meldewesens« in ein automatisiertes »Einwohnerwesen« mit schon bald zahllosen Gesetzentwürfen zu einem Bundesmeldegesetz voranzutreiben versucht. Hierüber ist viel öffentlich diskutiert worden; was aber nicht erörtert wurde, ist die Tatsache, daß einige Länder auf eigene Faust eine Automation des Einwohnerwesens durchführten, ohne es auch nur für notwendig zu befinden, die erforderliche Rechtsgrundlage zu erlassen (wozu sie rechtlich in der Lage gewesen wären). Diese unverfrorene Mißachtung geltenden Rechts gibt es in der deutschen Verwaltung nur in zwei Gebieten: den Geheimdiensten und der Verwaltungsautomation.
Wichtiger, weil langfristig gravierender, ist gleichwohl die Aufhellung der Rolle des Bundesdatenschutzgesetzes, der Meldegesetze und schließlich der neuen Polizei- und Terrorismusgesetze bei der Absicherung und Ausweitung des Geheimbereichs.

2. Das Doppelspiel mit dem Bundesdatenschutzgesetz

An sich hatte das Datenschutzgesetz, dessen erste Fassungen nach mehrjähriger Vorbereitung etwa gleichzeitig mit den Novellierungen des BVSG und des BKA-Gesetzes entstanden, einen gewaltigen Fortschritt gebracht: Es hat die Erkenntnis, daß soziale Handlungsfreiheit unter den Bedingungen moderner Informationssysteme neu realisiert werden müsse, juristisch fixiert in dem rigorosen Grundsatz: Jede Datenverarbeitung ist verboten, außer das Recht erlaubt sie.

Mit dieser Einsicht hatte das Bundesdatenschutzgesetz, erlassen 1977 nach einem erbitterten Tauziehen zwischen Wirtschaftsverbänden, Datenbürokraten und Wissenschaftlern, jedoch mit auffälliger Abstinenz der Gewerkschaften, sich mit einem Schlag an die juristische Spitze der Entwicklung der hochindustrialisierten Länder gesetzt, als juristisches Pendant des Um-

stands, daß die Verwaltungsautomation in der Bundesrepublik z. T. sogar diejenige der Vereinigten Staaten überholt hatte.

Daß dieser löbliche Grundsatz allerdings bei der Durchführung ins Gegenteil verkehrt wurde, mag hier unerörtert bleiben. Für die Entwicklung des Geheimbereichs hat ausgerechnet das BDSG jedenfalls zweierlei erbracht:
– nach innen eine ungeahnte und bislang unvorstellbare Ausweitung des Geheim- (gleich Sicherheits)bereichs;
– nach außen eine fast totale Nachrichtensperre gegenüber dem Bürger.
1. *Nach innen:* Der klassische Geheimbereich (bestehend aus den Geheimdiensten) war schon nach dem bisher Geschilderten in mehrfacher Hinsicht erweitert worden:
– einmal durch die Verschränkung von Geheimdiensten und Polizei;
– zum anderen durch die Schaffung und Verbindung kompatibler (= miteinander verträglicher) und untereinander verbundener Informationssysteme;
– schließlich durch die Kompetenzerweiterung auf Staats- und Wirtschaftsschutz.
Nun wurde er noch einmal ausgedehnt in einem für die westliche Hemisphäre unerhörten Ausmaß. Um das BDSG § 12 Abs. 2 zu zitieren: er umfaßt:

»die Behörden für *Verfassungsschutz*, den *Bundesnachrichtendienst*, den *militärischen Abschirmdienst* sowie andere Behörden des Bundesministers der *Verteidigung*, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, das *Bundeskriminalamt*, die Behörden der *Staatsanwaltschaft* und der *Polizei* [ohne Rücksicht auf ihre verschiedenen Funktionen] sowie für *Bundes- und Landesfinanzbehörden* . . . (im Rahmen ihrer) Überwachungs- und Prüfungstätigkeit«;

schließlich sogar die *Gerichte*[23], ja die »sicherheitsrelevanten« Teile der *Wirtschaft*[24], von denen oben die Rede war.
In diesem riesigen Bereich, der große Teile des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens ausmacht und der strukturell weit komplizierter ist als etwa der amerikanische »Geheimbereich« vor der Aufdeckung der Watergate-Affaire, in diesem also abgesteckten Bereich gestattet das Bundesdatenschutzgesetz im wesentlichen freien Datenaustausch; er ist nämlich immer zulässig, wenn er zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Senders oder Empfängers erforderlich ist (§ 10 Abs. 1 S. 1; ähnlich § 11 Abs. 1 S. 1 BDSG); die *Erfassung* von Daten ist sogar (fast) völlig freigegeben.
Das gilt aber nicht nur für die genannten Behörden, sondern auch für ihre Informationssysteme. (Bewundernswert allerdings die weise Voraussicht der Väter des BDSG im Bundesministerium des Innern, die die Datenwünsche des BKA und der Dienste so klug berücksichtigen konnten . . .)
2. *Nach außen* jedoch gilt fast totale »Nachrichtensperre« gegenüber dem Bürger: Er erhält keine Auskunft (BDSG 13 Abs. 2), er kann falsche Daten bei Polizei, Finanz, Militär und Geheimdiensten nicht berichtigen lassen,

weil er keine Auskunft erhält (§ 14); erst recht ist ihm die Löschung unmöglich gemacht. Selbstverständlich werden die Dateien auch sonst nicht veröffentlicht (§§ 12 Abs. 2; 19 Abs. 4). Und ebenso selbstverständlich gilt das auch für die Wirtschaft (§§ 26 Abs. 4 Ziff. 2; 34 Abs. 4 BDSG), nämlich dort, wo sie Verfassungsschutz- oder Polizeidaten erhalten hat.

Der Betroffene kann sich nur an den Datenschutzbeauftragten wenden; der mag sich im Gewirr der Mammutinformationssysteme mit ihren Verflechtungen zurechtfinden ... (Zur Erläuterung: Für ein kleineres oder mittleres Informationssystem braucht ein erfahrener Programmierer viele Monate, bis er »durchblickt« – ganz zu schweigen von den unkontrollierbaren Möglichkeiten der Auslagerung und Verdoppelung von Daten und Programmen, wie sie in den US-Hearings offenbar wurden.)

Da, wie bekannt, auch die parlamentarischen Kommissionen ebenso wie die Gerichte bei ihrer Kontrolle sich darauf eingelassen haben, nur das zu kontrollieren, was ihnen vom Kontrollierten zu glauben vorgesetzt wird, bedeutet dies, zusammenfassend:
Der Geheimbereich ist in der Bundesrepublik Deutschland zu einem von außen wie innen tendenziell unkontrollierbaren Staat im Staat geworden, der vermöge seines eigenen Schwergewichts degenerieren muß und darum eine erstrangige Gefährdung für das Staatsgefüge und die Freiheitsrechte darstellt.
Nach dem bisherigen sollte klar sein, daß hier nicht von einem oder mehreren bösen Drahtziehern die Rede ist, die arglistig den Staat oder die Bürgerrechte zu unterminieren trachten. Vielmehr handelt es sich um einen institutionellen Wildwuchs, der aus seiner Eigendynamik heraus selbst unter der Hypothese ausschließlich kompetenter und wohlmeinender Bediensteter strukturell freiheitszerstörend wirken muß.

3. Das Bundesmeldegesetz

In vieler Hinsicht wäre das Bundesmeldegesetz, hätte es Minister Baum nicht entschlossen vom Tisch genommen, ein End- und Wendepunkt der Entwicklung geworden. Seine Vorgeschichte ist bemerkenswert genug.
Das Meldewesen umfaßt traditionell die Daten über Zuzug, Aufenthalt und Wegzug. Während des Dritten Reiches kam als neue Funktion der Aufbau eines »lückenlosen Netzes« mittels Datenerhebung für und Datenübermittlung an andere Behörden hinzu: Für »bevölkerungspolitische« und Wehrmachtszwecke sowie zur Ausländererfassung wurden in den Jahren nach 1938 zahlreiche weitere Daten erfaßt und u. a. ans Reichssicherheitshauptamt zur Erleichterung der Endlösung übermittelt. Auch eine »Volkskartei« war damals im Gespräch, die als Äquivalent zu (heute würde man sagen) einem Nationalen Personalinformationssystem die Erfassung aller Fähigkeiten der deutschen Volksgenossen bringen sollte.

Nach 1945 kehrte man *rechtlich* wieder zum alten Stand zurück; das Meldewesen wurde in seiner ursprünglichen engen Form Inhalt der Ländermeldegesetze. *Nicht so die Verwaltungspraxis*; sie baute auf dem Grundgedanken der nationalsozialistischen Funktionsänderung auf und erhob immer mehr Einwohnerdaten für immer mehr Zwecke und Behörden – mit Ausnahme der spezifisch nationalsozialistischen Eigenheiten. Dazu waren sie nach damaliger Rechtsauffassung auch in der Lage, denn Informationsvorgänge bedurften grundsätzlich keiner Rechtsgrundlage.
Mit dem Aufkommen der Automation konnte man nun, was das Dritte Reich mit unzulänglichen Mitteln angefangen hatte, folgerichtig zu Ende führen: Das Meldewesen sollte mit Hilfe der Computer und des PKZ umgestaltet werden zu einem »Automatisierten Einwohnerwesen«. Darunter verstand man 1. die Umfunktionierung der Meldestellen zu *Datensammelbehörden;* 2. die Vergabe des PKZ und die Errichtung einer bundeseinheitlichen *Einwohnerdatenbank,* die aufgrund sorgfältiger Umfragen bei allen Behörden alle die Daten umfassen sollte, deren diese Behörden normalerweise und regelmäßig bedurften. (Das ist der berühmte »Einwohnerdatensatz«, wie er auch heute, allerdings in erweiterter Form, etwa in Bayern, Bremen und anderswo längst erhoben und verarbeitet wird.)
So hieß es auch lapidar bereits in einem unveröffentlichten Entwurf von 1969, das vorgebliche Terrorismusbekämpfungsargument Herolds und Maihofers von 1978 mit aller wünschenswerten Deutlichkeit widerlegend:

»Das Meldewesen hat zu gewährleisten, daß jeder Einwohner und jede andere Person . . . erfaßt werden und daß den Trägern öffentlicher Aufgaben die für ihre Tätigkeit erforderlichen Einwohnerdaten zur Verfügung stehen. Zur Vereinfachung der Verwaltung ist der Austausch der Einwohnerdaten zwischen . . . Bund und Ländern zu fördern . . . dabei (sind) einheitliche Verfahren anzuwenden« (§ 1).

Als der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags das Personenkennzeichen für verfassungswidrig erklärte, war damit auch das damalige Meldegesetz »geplatzt«.
Kurz darauf, Anfang 1978, war es wieder da – in erweiterter Form: Über jeden Einwohner sollten nicht nur ca. 200 Daten bei den (Rechenzentren der) Meldebehörden für die anderen Behörden vorrätig gehalten werden (unter dem Falschnamen »Melderegister«!); zusätzlich sollte ein »Landesadreßregister« »zwecks Terrorismusbekämpfung« rund um die Uhr »allen Behörden« zur Verfügung stehen. Daß die zehn Daten dieses Zusatzregisters aus schierem Zufall zugleich die Kenndaten für alle wichtigen Dateien der anderen Behörden ergeben hätten (die damit mittelbar für polizeiliche Wünsche erschlossen worden wären!), störte zunächst niemand. Denn schlimm genug war der auffällige Inhalt der 200 Daten pro Person des Melderegisters; ein Sturm der Entrüstung erhob sich. Darauf kürzte man den Datensatz optisch um einige Elemente auf 170 Daten, erweiterte ihn

dafür an weniger sichtbaren Stellen. Viel wichtiger aber war, daß die Gesamtheit der Melderegister, verteilt über die Bundesrepublik, im informatisch-logischen Sinne eine »verteilte Datenbank« (distributed data base) ergeben hätte, deren Daten nach gleichen Konventionen »bundesweit« ausgetauscht werden sollten.
Dies war fein gesponnen; vor allem wenn man berücksichtigte, daß nach den Ländermeldegesetzen bereits etwa die Hälfte der Meldestellen von der Polizei geführt wurde: Damit konnte jederzeit (und unkontrollierbar) der Inhalt der Einwohnerdatensätze mit dem polizeilichen Datenbestand von INPOL oder den entsprechenden Länderpolizeiinformationssystemen »abgeglichen« (wie dies z. B. routinemäßig in Berlin zu geschehen scheint) oder gar mit ihnen vereinigt werden.
Das wäre nun in der Tat die Totalerfassung aller Bürger hinsichtlich ihrer wichtigsten öffentlichen Lebensäußerungen gewesen. Der ominöse Stempel »§ 2 BKA-G« wäre dann nur noch eine dilettantische, weil überflüssige Reprise des Aufdrucks »J« in der Kennkarte der Jahre 1938 ff. gewesen. Oder sollte die Stigmatisierung und Demütigung der also Kenn-gezeichneten »präventiv« bezweckt worden sein? Daß dieser kriminelle Unfug unterbunden wurde, ist ziemlich ausschließliches Verdienst des amtierenden Innenministers und einiger Medien.

4. Die Rolle der neuen Polizei- und Terrorismusgesetze

1. War dieser Streich vorerst mißlungen, so ist eine andere Entwicklung erst im vollen Gang: der *Funktionswandel der Polizei,* der über der »Todesschuß-Debatte« zu analysieren vergessen wurde.

»Im Mittelpunkt der Kritik stehen bis heute der polizeiliche Schußwaffengebrauch mit gezielt tödlicher Wirkung ... sowie die Bewaffnung der Polizei mit Maschinengewehren und Handgranaten. Gegenüber diesen spektakulären ›Neuerungen‹ traten sehr viel einschneidendere Änderungen im bestehenden System eines rechtsstaatlichen Polizeirechts in den Hintergrund. Bisher war die Polizei durch eine doppelte Schranke gehindert, den Freiheitsraum des Bürgers zu stark einzuengen ... Beide Schranken sollen abgebaut werden. So erhält die Polizei ... neuartige Eingriffsbefugnisse ... bereits im Vorfeld bestimmter Gefährdungen. Ferner wird zunehmend auf die Störereigenschaft als polizeiliche Eingriffsvoraussetzung verzichtet und ... auch der unbeteiligte Bürger dem Zugriff der Polizei ausgesetzt. Die Reichweite dieser Systemveränderungen läßt sich erst dann voll ermessen, wenn schließlich noch in die Betrachtung einbezogen wird, daß sogar Bestrebungen vorhanden sind, die polizeiliche Aufgabenumschreibung vom Erfordernis der Gefahrenabwehr zu bereinigen«.[25]

Oder mit den Worten des Sozialromantikers auf dem Thron des BKA[26]:

»Die Polizei muß sich vom gewaltunterworfenen Objekt bloßer Vollstreckung zum Subjekt gesellschaftlicher Veränderungen, zu einem Beratungs- und Konsultationsorgan für Politik und Gesetzgebung wandeln ... Das Recht der Polizei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu erhalten, schließt die Befugnis ein, sie mit zu gestalten.«

Dieser Anspruch der Polizei, hinter dem offensichtlich tiefergreifende Funktionsänderungen des politisch-administrativen Systems als ganzen stehen, darf nicht isoliert gesehen werden; er steht im Zusammenhang mit der bisher geschilderten Ausweitung des Geheimbereichs und der Einbeziehung modernster Mittel der Automation zu ihrer Effektivierung als gesellschaftlicher Globalkontrolle:

»Die Praxis der ›beobachtenden Fahndung‹ (BEFA) zeigt, daß moderne kriminalpolizeiliche Verbrechensverfolgung und -verhütung . . . mehr und mehr dazu übergeht, mit Hilfe elektronischer Informationsverarbeitung ganze Bereiche des sozialen Lebens systematisch zu überwachen.«[17]

Dies schlägt sich auf der Datenebene nieder in einer Fülle zusätzlicher begleitender *»Sekundärdaten«*, die durch die neuen Polizei- und Antiterrorismusgesetze entstehen und – dem Computer sei Dank – nicht mehr verloren gehen.

Unter Sekundärdaten versteht man das Datenmaterial, das durch polizeiliches (usw.) Handeln entsteht und das automationsunterstützt dokumentiert, gespeichert, weiterverarbeitet und Dritten überlassen wird und das schließlich die *Originaldaten* über die Betroffenen ergänzt und bewertet.

Das Problem der Begleitdaten hat bisher keine politische oder rechtliche Aufmerksamkeit gefunden; es dürfte aber mit dem raschen Anschwellen der polizeiliches Handeln begleitenden Datenströme zunehmende Relevanz erhalten. Dieser Datenstrom wird durch die neuen Gesetze deutlich vermehrt; so bringt die *Straßenverkehrsnovelle* nicht nur die Überwachung des Autoverleihs, sondern auch die Möglichkeit eines angeblich fälschungssicheren, in Wirklichkeit eher automationsfreundlichen Autokennzeichens, um eine automatische Überwachung des Autoverkehrs einzuleiten; die *Strafprozeßordnungsnovellen* enthalten nicht nur Kontrollen von Nichtverdächtigen und die Möglichkeit zur Einrichtung von Kontrollstellen, sondern vor allem die Möglichkeit zur Erfassung zahlreicher Unverdächtiger einschließlich ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung, um so dem Ziel der Globalkontrolle näher zu kommen. Dies alles scheint nur auf den ersten Blick nichts allzu Neues zu sein; denn »Begleitdaten« entstanden immer schon; nur bringt das Vorhandensein von automationsunterstützten Informationssystemen eine neue Qualität: Die Interaktion Polizei-Bürger (allgemeiner: Geheimbereich-Bürger) wird nunmehr an immer zahlreicher werdenden Erfassungsstellen unverlierbar öffentlich protokolliert und aus der Sicht des Bürgers der Weiterverarbeitung für unbestimmte Zeit an unbestimmten Orten für unbestimmte Zwecke und für unbestimmte Stellen zugänglich gemacht. Die derzeit noch knappen Verarbeitungs- und Speicherungskapazitäten dürften mit Sicherheit bereits innerhalb der nächsten fünf Jahre durch die weitere Entwicklung der Hardware-Preise überwunden sein.

In Verbindung mit dem von den Sicherheitsbeamten künftig mitgeführten Datenfunkterminals kann dann dem Kontrollierten der von diesem unkontrollierbare gesamte INPOL-Inhalt (einschließlich NADIS-Verweisen) entgegengehalten werden.
Falls nur einige der oben aufgeführten Fusionspläne zur polizeilichen Erschließung weiterer Behördendatenbanken realisiert werden (wie es schon anläßlich des Bundesmeldegesetzes unmittelbar bevorstand), dann darf die tendenzielle *Ausdehnung des »Verbrecherprivilegs« auf alle unbescholtenen Bundesbürger* konstatiert werden: die jederzeitige und allerortige eindeutige Identifizierbarkeit der Person einschließlich ihrer sozialen Beziehungen und Verhaltensweisen, ohne die Chance der Privatheit oder gar des unbeeinflußten öffentlichen, d. h. politischen Handelns. Oder im Schlagwort: Die universale Überwachung mit Ausnahmevorbehalt löst das bisher gültige bürokratische Prinzip der Einzelerfassung ab. Die Datenvermutung spricht zu Ungunsten des Bürgers.
2. Zum letzten Mal verbindet sich der Sicherheits- mit dem *informationstechnischen Aspekt* – doch nur scheinbar; in Wirklichkeit handelt es sich um die folgerichtige Durchsetzung des neuen Prinzips der begleitenden Kontrolle aller Bürger durch die Sicherheitsorgane:
Die Eigenart moderner Informationstechnologie, insbesondere der »integierenden Datenverarbeitung«, wie sie in INPOL/DISPOL/NADIS zum Ausdruck kommt, gestattet grundsätzlich die Verbindung von vollkommener Zentralisierung der Kontrolle mit völliger Dezentralisierung der Kontrolldaten und Programme: Es ist gleichgültig, wo einer gespeichert ist und wo seine Daten verarbeitet werden. Die Technik garantiert in jedem Falle
– die Allgegenwärtigkeit der Daten für den befugten Benutzer
– die Jederzeitigkeit ihrer Verfügbarkeit, und damit
– die informationelle Transparenz des abgebildeten Bürgers für den Sicherheitsbereich
– die Omnipräsenz des überlegenen Kontrolleurs.
Man hat damit in der Tat ein in der Welt einmaliges Sicherungssystem für das gesamte Staatswesen geschaffen. Seine *Parallele zum Ausbau der Kernenergie* ist nicht zu verkennen. Man schafft ein überdimensioniertes Risikopotential und hofft vergeblich auf das Nichteintreten der unvermeidlichen Begleitfolgen: Aus organisationstheoretischen und -soziologischen Überlegungen steht fest, daß Systeme dieser Größenordnung und Kompliziertheit nicht mehr überblickt und kontrolliert werden können, weder von innen noch von außen, weder von ihren wohlmeinenden staatlichen Bedienern noch vom uninformierten Bürger. Damit ist das weitere Fehlverhalten des Sicherheitsbereichs vorprogrammiert und praktisch unausweichlich, unabhängig vom Verschulden Beteiligter. Das technisch-organisatorische Substrat eines »friendly fascism« harrt seines politischen Mißbrauchers.

Gibt es also heute – oder kann es wenigstens in naher Zukunft geben – einen »Schutz des unbeteiligten Bürgers«, eine staatlich unvisitierte Freiheit politischen Handelns? Angesichts der geschilderten Entwicklung, ihrer immanenten Tendenzen und ihrer ökonomisch-politischen Ursachen ist diese Frage wohl zu verneinen:
Bis zu einem bestimmten Grade handelt es sich um eine historisch notwendige und sogar zu bejahende Erscheinung.
Dabei sind mittel- und kurzfristige Überlegungen anzustellen.
1. Mittelfristig wird man zu erkennen haben, daß die Entwicklung dieser hochentwickelten staatlichen Kontrollkapazität, wie sie im derzeitigen bundesrepublikanischen Geheimbereich eine singuläre pathologische Konkretisierung gefunden hat, eine Eigentümlichkeit der hochindustrialisierten Gesellschaft ist, die trotz aller Nebenfolgen ohne weitgehende Ausnützung der Automation geistiger Arbeit nicht mehr zu bestehen vermag. Trifft dies zu, dann werden das Individuum und seine sozialen Institutionen lernen müssen, daß im Gegensatz zur »Vordatenzeit« alles, was es tut und läßt, eine Datenspur hinterläßt, die in öffentliche und kommerzielle Informationssysteme eingeht und dort verzweckt und vermarktet wird. Dieses »Datenbewußtsein« zu entwickeln ist die nächste Aufgabe politisch Handelnder. Sie werden ihre informationellen Abbilder eigenverantwortlich und mit Hilfe ihrer Organisationen (z. B. Gewerkschaften und Bürgerinitiativen) auch im öffentlichen und kommerziellen Bereich zu steuern versuchen. Dies bedeutet die *Entwicklung einer politischen Ethik der Information* und des Informationsverhaltens. Daß sie nichtindividualistisch zu sein hat, braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden: Sie muß sich materialisieren in der Organisation kollektiver Kontrollen. Es ist schließlich nicht ausgeschlossen, daß sich dadurch sogar neuartige Handlungsräume und positive Gestaltungsmöglichkeiten für soziales und individuelles Erleben ergeben – auch unter der Prämisse einer noch bevorstehenden kapitalistischen Informationsgesellschaft (wie sich z. B. bei den wenigen geglückten Basisinitiativen im Rahmen von Kabelfernsehprojekten gezeigt hat).
Schließlich wird es wegen der Friktionen, Ungleichzeitigkeiten und Lükkenhaftigkeiten der Entwicklung einer solchen Gesellschaft stets auch möglich sein, in »Nischen« komplementäre Informationssysteme zu entwickeln; ja es wird sogar notwendig sein, als Voraussetzung des Überlebens kritischer Gruppen, alternative Informationssysteme auch und gerade unter Verwendung der neuen, zunehmend billiger werdenden Technologien zu entwerfen und zu benützen. Daß wir dabei vermutlich von den Ländern der dritten und vierten Welt zu lernen haben werden, mag ein tröstlicher Umstand sein.

2. Kurzfristig sind jedoch – als Bedingung der Möglichkeit weiterführender Strategien – folgende (überwiegend defensive) Maßnahmen mit allen zulässigen Mitteln anzusteuern, dies allerdings unter der diskussionsbedürftigen Annahme, daß der Sicherheitsbereich auch in seiner jetzigen Ausprägung unter bestimmten Voraussetzungen doch noch so umgestaltet werden kann, daß er kontrollfähig und damit verantwortbar erscheint. Die Bedingungen hierzu sind leicht angebbar und im Prinzip in der bisherigen Datenschutzdiskussion enthalten:
– *Reduzierung* des Sicherheitsbereichs auf ein demokratieverträgliches Maß;
– *Isolierung und Spezialisierung* der einzelnen Informationssysteme innerhalb des Geheimbereichs, mit eng begrenzten gesetzlichen Ausnahmen;
– *Separierung* der öffentlichen Planungs- und Forschungssysteme vom Sicherheits- und Geheimbereich;
– *Realisierung* des Bürgerrechts auf Datenkontrolle, insbesondere auf Berichtigung und Löschung der eigenen Daten;
– *Normierung* durch angemessene bereichsspezifische Datenschutznormen;
– *zusätzliche institutionelle und rechtliche Regulative* zur Verstärkung der Transparenz (gleichbedeutend: der öffentlichen Kontrollierbarkeit vor allem durch Massen- und Gruppenmedien). Hierzu gehört der Erlaß eines deutschen Freedom of Information Act nach US-Vorbild (Abkehr vom Prinzip des Amtsgeheimnisses), verbunden mit der Stärkung des journalistischen Geheimnisses und der Präventivkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten: »Keine ungenehmigten Daten im Geheimbereich« – übrigens nach schwedischem Vorbild.

Anmerkungen

* Für wesentliche Hinweise danke ich meinen Mitarbeitern Jürgen Stahlberg und Ulf Wetzel. – Die Einzelbelege finden sich in einer anderen demnächst erscheinenden Veröffentlichung.

1 Sicherheits- und Geheimbereich sind hier gleichbedeutend, vgl. unten IV 2.1.

2 Unveröffentlichtes Manuskript.

3 Adalbert Podlech: »Gesellschaftstheoretische Grundlage des Datenschutzes«, in R. Dierstein u. a.: *Datenschutz und Datensicherung*, Köln 1976, S. 311 ff.

4 Ebd.

5 *Na*chrichten*d*ienstliches bzw. *Pol*izeiliches *I*nformations*s*ystem; *B*undes*d*atenschutz*g*esetz vom 27. Januar 1977.

6 Hans Dahs: »Das ›Anti-Terroristen-Gesetz‹ – eine Niederlage des Rechtsstaats«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1976, S. 2145 ff.

7 So Hans Joachim Schwagerl: »Verfassungsschutz und streitbare Demokratie«, in: *Die Polizei* 1974, S. 292 ff.

8 Hans Joachim Schwagerl / Rolf Walther: *Der Schutz der Verfassung*, Köln u. a. 1968, S. 9.
9 Vgl. W. Best: *Die deutsche Polizei*, Darmstadt 1940, S. 13 ff.
10 *Di*gitales *S*ondernetz der *Pol*izei.
11 Ulrich Dammann u. a.: *Datenbanken und Datenschutz*, Frankfurt/New York 1974, S. 44 f.
12 A. a. O. (Anmerkung 8) S. 87 ff.
13 Geradezu köstlich für das Understatement der Sicherheitsbürokratie ist die amtliche Begründung für – immerhin – der Welt größtes Polizeinetz: »Dem kriminalistischen Sach(!)beweis kommt immer mehr Bedeutung zu . . . Aus diesem (!) Grunde ist die Kriminaltechnik kurzfristig auszubauen. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich: . . . 5. . . . ein gemeinsames Informations- und Auskunftssystem für die gesamte Polizei . . .« Und erst ganz am Ende der entscheidende Satz: »Es muß sichergestellt sein, daß das Verbundsystem für die Befriedigung sämtlicher (!) Informationsbedürfnisse der Polizei ausgelegt sein wird« (Programm für die Innere Sicherheit in der BRDeutschland vom Juni 1972, 2. 4.).
14 Vgl. die bei genauer Lektüre höchst informative Schrift von Georg Wiesel / Helmut Gerster: *Das Informationssystem der Polizei, INPOL*. BKA-Schriftenreihe Bd. 46, Wiesbaden 1978 (mit Vorwort von Horst Herold).
15 Vgl. *SZ* vom 26. 4. 1979 S. 1 f.; *Die Welt* vom 25. 4. 79, S. 4; *Die Zeit* vom 27. 4., S. 7; anscheinend handelt es sich auch hier nur um die *aktiven* Dateien. – Über die zur Reduzierung dieser eindrucksvollen Angaben behaupteten Mehrfachspeicherungen der gleichen Personen gibt es bisher keine Zahlen.
16 Der Bundesminister des Innern (sc. Maihofer): Vorschlag für eine Neukonzeption des Informations- und Auskunftssystem der Polizei (INPOL), Bonn 17. April 1978.
17 Anders noch der Prüfbericht des BMI (laut *Die Welt* vom 25. 4. 79, S. 4); vgl. zuletzt *Spiegel* Nr. 20 v. 14. Mai 79, S. 57.
18 Vortrag des (ehem.) BKA-Vize Dr. Rupprecht vom 1. 7. 78, Umdruck S. 12.
19 Protokoll der 116. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 15. Nov. 1978, S. 9055.
20 *He*ssisches Polizei-Informationssystem;
*Pol*izeiliches *A*uskunftss*y*stem;
ferner PAD (*P*ersonen*a*uskunfts*d*atei) in Baden-Württemberg; ISVB (*I*nformationssystem für *V*erbrechens*b*ekämpfung) in Berlin; in Rheinland-Pfalz ist das Einwohnerinformationssystem EWOIS für alle (!) Polizeidienststellen geöffnet.
21 *Bereitschaftspolizei heute*, 1976, H. 9.
22 Der Polizeipräsident der Stadt Köln, den 6. Juli 1978 (AZ. K 1/SI-2802/03).
23 Datenschutzregisterverordnung § 1 Abs. 3 Ziff. 1.
24 BDSG §§ 26 Abs. 4; 34 Abs. 4.
25 Arbeitskreis Polizeibericht: *Alternativentwurf einheitlicher Polizeigesetze des Bundes und der Länder*, Neuwied/Darmstadt 1979, Einleitung.
26 In: *Die Polizei*, 1972, S. 133.
27 Arbeitskreis Polizeirecht, a. a. O.

suhrkamp taschenbücher wissenschaft

Freiheitliche demokratische Grundordnung
Materialien zum Staatsverständnis und zur Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik
Herausgegeben von Erhard Denninger
stw 150. 2 Bände. DM 30,-

Erhard Denninger / Klaus Lüderssen
Polizei und Strafprozeß im demokratischen Rechtsstaat
stw 228. DM 12,-

Michel Foucault
Überwachen und Strafen
Die Geburt des Gefängnisses
stw 184. DM 16,-

Pierre Broué / Emile Témime
Revolution und Krieg in Spanien
Geschichte des spanischen Bürgerkrieges
stw 118. 2 Bände. DM 18,-

Otfried Höffe
Ethik und Politik
Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie
stw 266. DM 18,-

S. Avineri
Hegels Theorie des modernen Staates
stw 146. DM 12,-

Friedensutopien
Kant, Fichte, Schlegel, Görres
Herausgegeben und eingeleitet von Zwi Batscha und Richard Saage
stw. 267. DM 9,-

Frühjahr '79

Leonardo Sciascia
Die Affäre Moro

„Ein Meisterwerk" *Le Monde*

Leonardo Sciascia – „eine Art öffentliche Instanz" *(FAZ)* – hat eine engagierte Position bezogen zur „Affäre Moro", der Entführung und Ermordung des bekannten italienischen Politikers. Zugleich schuf er ein Werk von großer literarischer Brillanz.

160 Seiten, Paperback, DM 12,80

Verlag AutorenEdition im Athenäum Verlag

Liebe Leser von Stern, Zeit, Spiegel, Playboy, Capital und Und: zur Entspannung empfehlen wir

pardon

Ein Reise-Journal

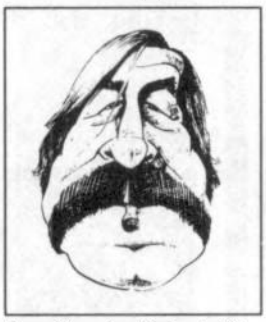
Eine Literatur-Zeitschrift

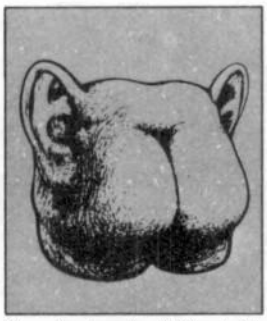
Eine Anatomie-Zeitschrift

Ein Foto-Magazin

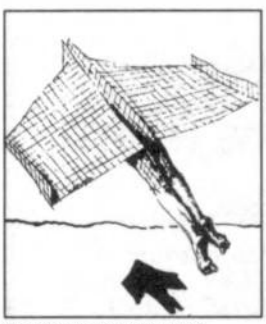
Ein Piloten-Fachblatt

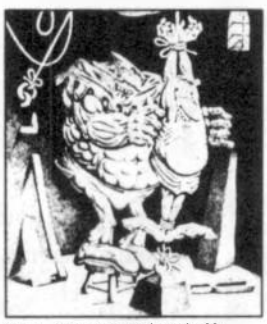
Eine Humor-Zeitschrift

Ein Trachten-Fachblatt

Ein Bastler-Journal

Eine Sport-Illustrierte

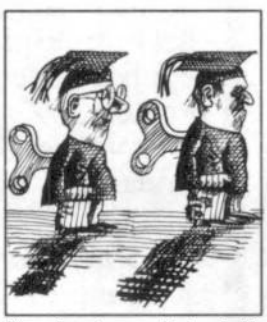
Eine Studenten-Zeitschrift

Ein Freizeit-Magazin

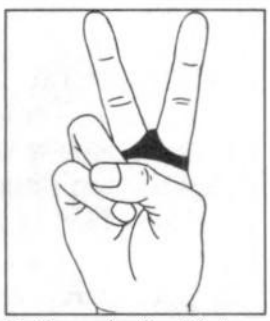
Ein Emanzipationsblatt

pardon - der Spaß, den jeder braucht

Der Berliner Agit-Drucker-Prozeß und seine politischen Folgen

Am 12. Februar 1979 verurteilte das Kammergericht nach 42 Verhandlungstagen vier Drucker zu zwölf bzw. neun Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen Beihilfe zur Werbung für terroristische Vereinigungen (§ 129 a StGB), verfassungsfeindlicher Befürwortung von Gewalt (§ 88 StGB) sowie öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB). Bei dreien der verurteilten Drucker wurde die bereits erlittene Untersuchungshaft angerechnet. Die Verteidiger sind in die Revision gegangen. Sollte dieses Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden, bedeutet dies, daß zwei der Drucker drei bzw. achteinhalb Monate der Reststrafe verbüßen müssen.

Den Druckern, die sich als Agit-Druck-Kollektiv begreifen und Bürgerinitiativen sowie gewerkschaftliche Gruppen zum Selbstkostenpreis unterstützen, wurde der Druck des wöchentlich erscheinenden *Info-Bug* zum Verhängnis. In dieser seit mehreren Jahren erscheinenden Leserzeitschrift der undogmatischen Linken wurden neben Erfahrungsberichten, Meinungen und Kleinanzeigen u. a. in sehr kontroverser Weise die Aktionen von Stadtguerillagruppen diskutiert und überwiegend abgelehnt. Bei dieser Diskussion kamen auch jene Gruppen selbst – wie in bürgerlichen Zeitungen (*FAZ* und *Welt*) – durch den Abdruck von Hungerstreikerklärungen, Bekennerbriefen und ähnlichen Stellungnahmen zu Wort. In dem Drucken dieses Blattes, einem für das Agit-Druck-Kollektiv kommerziellen wöchentlichen Auftrag, sieht das Kammergericht nun die Beihilfe zu den oben genannten, neu in das Strafgesetzbuch eingefügten Strafvorschriften.

Die politische Bedeutung des Urteils ist weder in der Höhe der Strafen noch in dem Umstand, daß diese nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden, zu sehen. Die (bislang nur mündlich vorliegende) Begründung ist es, die aufhorchen läßt.

Nach Auffassung des Gerichts können sich die Info-Macher nicht auf die in Artikel 5 Grundgesetz verankerte Pressefreiheit berufen. Diese Pressefreiheit diene der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. *Info-Bug* habe mit den genannten Veröffentlichungen nicht dieser Grundordnung gedient. Es handele sich im Unterschied zu der allgemeinen Presse nicht um Berichterstattung, sondern um eine Diskussion. Zwar dürfe die Presse auch über strafbare Handlungen diskutieren, jedoch nicht in strafbarer Weise(!).

Abgesehen davon, daß mit dieser Auslegung von Pressefreiheit mit zweierlei Maß gemessen wird – die *FAZ* oder die *Welt* dient natürlich der freiheitlich-demokratischen Grundordnung –, besteht das Hauptproblem dieser Rechtsauffassung darin, daß angesichts der sehr weit gefaßten Vorschriften der §§ 88 a und 129 StGB kaum vorhergesehen werden kann, wann eine Veröffentlichung strafbar ist oder nicht.

Die Folgen sind absehbar: Verleger oder Schriftsteller von oppositionellen Publikationen werden verunsichert und in letzter Konsequenz zur Selbstzensur veranlaßt werden. Derjenige, der befürchten muß, für seine Veröffentlichung eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erhalten, wird es vorziehen, über bestimmte Themen nicht zu berichten.

Aber in Zukunft müssen nicht nur – und dies ist die zweite wesentliche Konsequenz des Urteils – Schriftsteller und Verleger, sondern auch diejenigen sich verunsichert fühlen, die

durch die Art ihrer beruflichen Tätigkeit inhaltlich viel weniger mit den Publikationen zu tun haben: Buchhändler und Drucker. Diese werden nach der Logik des Urteils in Zukunft in die Pflicht genommen, im einzelnen zu prüfen und durchzulesen, was sie herstellen bzw. vertreiben.

Es liegt auf der Hand, daß dies, wie jeder Buchhändler und Drucker weiß, unmöglich ist. Auch hier wird der einzelne Drucker und Buchhändler es vorziehen, bestimmte Publikationen nicht mehr zu drucken oder zu vertreiben.

Die Tabuisierung bestimmter Themen, die »geistige Auseinandersetzung« durch Schweigen, das ist das Ziel der Strafverfolgungsbehörden. In diesem Prozeß standen nicht allein die vier Agit-Drucker im Vordergrund, es ging vielmehr darum, justiziell festzuschreiben, wie heute die Diskussion um das staatliche Gewaltmonopol innerhalb oppositionell eingestellter Gruppen geführt werden kann.

Die vier Angeklagten müssen nicht nur mit der Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, sondern auch mit Prozeßkosten in Höhe von mindestens DM 100 000,– rechnen.

Die während des Verfahrens geübte Solidarität mit den Agit-Druckern heißt jetzt, sie auf diesen Kosten nicht sitzen zu lassen (eine Zahlkarte liegt diesem Heft bei). Überweisungen an H. Wullweber Postscheck Berlin-West 14590–108 Stichwort Agit Prozeßkosten.

Rechtsanwälte Seybold und Tscherch

Anmerkung der Redaktion

Ulrich K. Preuß, geb. 1939, war von 1970 bis 1976 Rechtsanwalt in Berlin und Bremen, seit 1971 ist er Professor für Öffentliches Recht in Bremen. Sein Text beruht auf Überlegungen, die in dem soeben in der edition suhrkamp erschienenen Buch *Die Internalisierung des Subjekts* entwickelt worden sind.

Sebastian Cobler, geb. 1948, absolvierte ein sozialwissenschaftliches und ein rechtswissenschaftliches Studium. Er arbeitet als Publizist-Jurist in Frankfurt.

Johannes Riemann, geb 1939, ist Rechtsanwalt in Frankfurt.

Inge Hornischer, geb. 1940, studierte in Leipzig und Frankfurt/Main Jura und arbeitet seit 1971 in Frankfurt als Rechtsanwältin.

Uwe Wesel, geb. 1933, Rechtshistoriker an der FU Berlin, arbeitet zur Zeit an einer Studie über die Entstehung von Recht in frühen Gesellschaften.

Wolfgang Däubler, geb. 1939, ist seit 1971 Professor für Arbeits-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen. Veröffentlichungen (u. a.): *Das Arbeitsrecht. Ein Leitfaden für Arbeitnehmer*, 2 Bde., 1977/1979.

Gerhard Mauz, geb. 1925, ist seit 1964 Redakteur des *Spiegel*.

Wilhelm Steinmüller, geb. 1934, seit 1966 Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg. Ab 1969 Beginn von Forschung und Lehre in Rechtsinformatik.

Kursbuch 57 September 1979

Der Mythos des Internationalismus
Oder:
Linke Chinoiserien

Wofür haben wir nicht schon alles demonstriert und gebarmt: für Cuba, Vietnam, Chile, Portugal und, und, und . . . War da nicht noch was? Ach ja, das Traumland China – kaum mag man sich mehr daran erinnern. Aber wir wurden kürzlich unangenehm an alte Leidenschaften erinnert durch den chinesisch-vietnamesischen Konflikt und die Ereignisse in Kambodscha; unangenehm, weil dort eigentlich alles anders läuft, als wir es einst beschlossen hatten. Da schaut man lieber ganz weg . . .
Auch das *Kursbuch* hat lange weggeschaut, wie gebrannt von der internationalen Glut, an der es kräftig mitgeschürt hatte. Es wird Zeit, für das *Kursbuch* wie für die westdeutsche Linke insgesamt, sich den ehemaligen Schwelgereien und der neuerlichen Abstinenz zu stellen. Ausgehend von aktuellen Informationen über Kambodscha und Vietnam soll der Blick zurückgewendet werden auf die eigene Einstellung zu diesen und anderen Ländern, vor allem China, die einmal so viele linke Hoffnungen gebunden hatten. Was bedeuteten solche Projektionen? Woher kam – und wohin ging – unser oft so wohlfeiler Internationalismus, der es uns erlaubte, dabei zu sein, ohne mitzumachen, ja ohne auch nur genau hinzusehen?
Beiträge von Erich Wulff, Noam Chomsky, Malcolm Caudwell, Tim Spengler, Detlef Claussen, Tom Nairn u. a.

Kursbuch 58 *Karrieren* Dezember 1979

Kursbuch 58 will weniger eine Phänomenologie heutiger (positiver und negativer) Karrieren liefern als den Kosten von Karrierevollzug und Karriereverweigerung nachgehen – bei Männer und Frauen (und vielleicht auch bei Kindern).

Ralph Günther Mohnnau ★★★★★★★★★★

GAMMASTRAHLEN

Gedichte, 115 Seiten. Großformat, kartoniert. Bibliophile Ausstattung DM 12,80

In diesem dritten Gedichtband zieht Ralf Günther Mohnnau alle Register seiner Sprach- und Formulierkünste. Neue, überraschende Gedicht- und Versformen, fast akrobatische Sprachzaubereien, sprühender Wortwitz werden hier an Themen, die rundherum typisch für unsere Zeit sind, zu Gedichten verschmolzen, die unverwechselbar nur im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts, geschrieben sein können.

Ralph Günther Mohnnau ★★★★★★★★★★

ANTIKÖRPER

Gedichte 48 Seiten · Großformat, kartoniert DM 6,80

In diesen „wissenschaftlichen Gedichten" verarbeitet Ralph Günther Mohnnau, auf A. Huxley aufbauend, Sprache, Denkweise und Erkenntnisse der (Natur-) Wissenschaften und erweitert auf eine ebenso neue wie überraschende Weise den bisherigen Horizont der Dichtung.

Ralph Günther Mohnnau ★★★★★★★★★★

ROTE BLUTKÖRPERCHEN

Gedichte 71 Seiten · Kartoniert DM 4,80 · Leinen DM 6,80

Sprachlicher Übermut und formale Askese, lyrische Verspieltheit und unterkühlte Sachlichkeit sind die gegensätzlichen Pole, die diesen Gedichten Ralph Günther Mohnnaus ihren außergewöhnlichen Reiz und dialektische Aussagekraft verleihen.

Ralph Günther Mohnnau ★★★★★★★★★★

PLAKATGEDICHTE

An die Weltautomobilindustrie
4-Farben-Druck (numeriert und signiert) DM 18,–
Lob des 20. Jahrhunderts
4-Farben-Druck (numeriert und signiert) DM 18,–
Frühlingsgedicht 2-Farben-Druck (numeriert und signiert) DM 10,–
Diese Gedichte sind erschienen in „Antikörper"

6 Frankfurt/Main
August-Siebert-Str. 9

★★★★★★★★★★★★ **Alpha Literatur Verlag**

280 Seiten DM 10.80

Erhältlich im Buchhandel.
Oder portofrei gegen Vorauskasse – Scheck oder Überweisung auf das Postscheckkto. 410561-101, Bln-W. – vom "kirschkern" Buchversand Schlüterstr. 28, 1000 Berlin 12

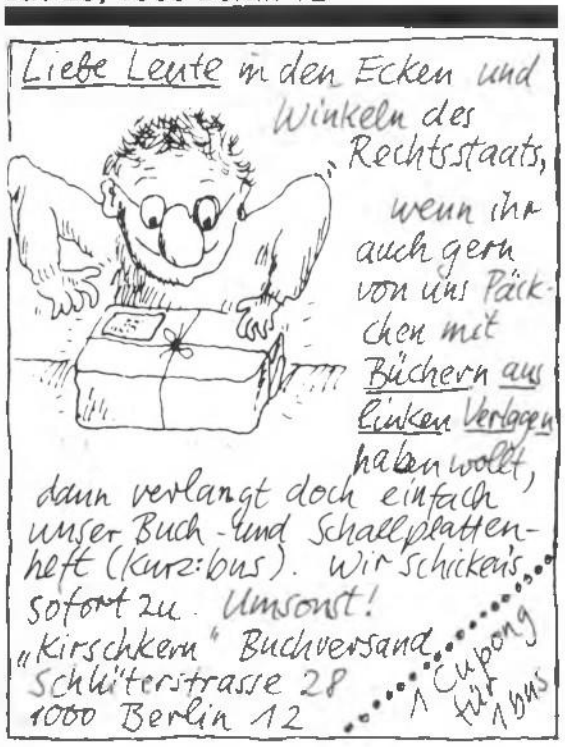

»ASTRAL-MARX«

Eine Literaturauswahl für die Kursbuchleser, die noch mehr über

ANTHROPOSOPHIE

wissen möchten:

RUDOLF STEINER

Anthroposophie – ihre Erkenntniswurzeln und Lebensfrüchte
Taschenbuch DM 5,80

Zur Dreigliederung des sozialen Organismus
Taschenbuch DM 5,80

STEFAN LEBER

Selbstverwirklichung – Mündigkeit – Sozialität
Eine Einführung in die Dreigliederung des sozialen Organismus
315 Seiten, kart. DM 28,–

Der Mensch in der Gesellschaft
Die Dreigliederung des sozialen Organismus als Urbild und Aufgabe
191 Seiten, kart. DM 19,–

Die Sozialgestalt der Waldorfschule
Ein Beitrag zu den sozialwissenschaftlichen Anschauungen Rudolf Steiners
240 Seiten, kart. DM 24,–

JOHANNES KIERSCH

Die Waldorfpädagogik
Eine Einführung in die Pädagogik Rudolf Steiners
59 Seiten, kart. DM 9,–

Dies ist nur eine Auswahl, unter besonderer Berücksichtigung der Sozialen Frage.
Schreiben Sie uns, wir informieren Sie gern über unsere gesamte Produktion:
Erkenntniswissenschaft
Waldorfpädagogik
Heilpädagogik
Naturwissenschaft
Medizin
Kinder- und Jugendbücher

VERLAG FREIES GEISTESLEBEN
Haussmannstraße 76
7000 Stuttgart 1

Wagenbach

Als sofortige Lebenshilfe empfehlen wir den Verlagsalmanach ZWIEBEL. Reichbebildert, 64 S. Schreiben Sie dem Verlag Klaus Wagenbach, 1 Berlin 30, Bamberger Str. 6: er schickt Ihnen kostenlos den Jahresalmanach.

Pier Paolo Pasolini

Freibeuterschriften

Die Zerstörung der Kultur des Einzelnen durch die Konsumgesellschaft

Das letzte Buch des großen Filmers, Poeten und Kritikers. „Alle heiligen Kühe – von jenen der ‚Reaktion' zu jenen der ‚Avantgarde' – hat Pasolini irgendwann unsittlich berührt". Frankfurter Allgemeine. Quartheft 96

144 Seiten **DM 14.80**

Robert Linhart

Eingespannt

Erzählung aus dem Innern des Motors. Aus dem Französischen von Grete Osterwald. „Ein großer Schriftsteller – sein Buch nimmt in unserem Jahrhundert den gleichen Rang ein wie seinerzeit ‚Germinal' von Zola." (Maurice Nadeau).
Politik 84

160 Seiten **DM 9.50**

Wilfried Gottschalch

Vatermutterkind

Die deutsche Familie zwischen 1848 und dem Ende der Kaiserzeit – ein Thema, das mitten in den gegenwärtigen Zustand unserer Familien und ihres Staatsverständnisses führt. Deutsches Familienleben zwischen Kulturromantik und sozialer Revolution.
Taschenbücherei 52

160 Seiten **DM 8.50**

Tommaso Di Ciaula

Der Fabrikaffe und die Bäume

Wut, Erinnerungen und Träume eines apulischen Bauern, der unter die Arbeiter fiel. Ciaula erinnert an etwas, was in den Industriegesellschaften schon fast vergessen ist: Die Möglichkeit eines anderen Lebens.
Taschenbücherei 51

160 Seiten **DM 9.50**

Peter Brückner

Über die Gewalt

Sechs Aufsätze zur Rolle der Gewalt in der Entstehung und Zerstörung sozialer Systeme. Der Band versucht, Fragestellungen wieder aufzugreifen, die heute zunehmend tabuiert werden. Es geht um die Frage der Gewalt – der strukturellen wie der Gegengewalt.
Politik 85

144 Seiten **DM 8.50**

SPV

Über das staatliche System sozialer Kontrolle und die Reformierbarkeit einer totalen Institution:

KRIMINALPOLITIK UND STRAFVOLLZUG

156 Seiten 14.00 DM

„SELBST"MORD IN U-HAFT

Eine Dokumentation
305 Seiten 8.50 DM

Sozialpolitischer Verlag
Schlesische Straße 31
1000 Berlin 36

Ingo Müller
Rechtsstaat und Strafverfahren
ca. 320 S., Kt., DM 38,–
Kein Rechtsgebiet ist von der 'Trendwende' der siebziger Jahre derart erfaßt worden, wie das vom Bundesverfassungsgericht als 'angewandtes Verfassungsrecht' bezeichnete Strafprozeßrecht.

Erik von Bagge, Roland Houver, Ulrich K. Preuss, Reinhard Zimmermann
Plädoyers in der Strafsache gegen Rechtsanwalt Kurt Groenewold
mit Beiträgen von Ulrich Sonnemann, Ramsey Clark und ein Bericht über die Plädoyers der Bundesanwaltschaft.
254 S., Kt., DM 15,–

Attica Verlag
Osterstraße 122, 2000 Hamburg 19

I. Antiquariats-Katalog

POLITISCHE SCHRIFTEN 1945 - 63

Frühe Dietz-Ausgaben, Vlg. Neuer Weg, Neuer Geist, SWA, Vlg. für fremdsprachige Literatur Moskau, Vlg. der alliierten Militärverwaltungen, Broschüren der Parteilosen, KPD, SPD, SED u.a.

LITERATUR NACH 1945

Nachdrucke deutscher Exilausgaben, Erst-Ausgaben nach dem Kriege, Nachdrucke von Literatur aus den Zwanziger Jahren, Lyrik, Gedichte, Aufzeichnungen aus den Jahren der Verfolgung.

GESCHICHTE U. VARIA

Geschichtsbetrachtungen aus liberaler u. konservativer Sicht, Kaiserreich, Weimar, Drittes Reich u. Bundesrepublik; Sammelwerke, Kunst.

Der Katalog erscheint Ende Mai.

Weitere Kataloge folgen. Die Schwerpunkte: Deutsche Literatur der Zwanziger Jahre, Exilliteratur, Bücherkreis und Büchergilde, Universum, Malik, Dietz und Vorwärtsverlag, Erstausgaben, Gedichte, Kuriosa, Eigenbrödlerverlg., Zeitschriften u. Broschüren.

Interessenten wenden sich bitte an:

ANTIQUARIAT MAGISTER TINIUS
Hackerstraße 4 1000 Berlin 41
☎ 030/851 80 34

Kaspar

'Kaspar' ist eine neue literaturtheoretische Zeitschrift von Studenten. Emanzipation von trockener Wissenschaft ist das Ziel, an dem wir gemeinsam mit möglichst vielen Autoren arbeiten.
Deshalb bitten wir um Manuskripte zu den nächsten Nummern.
Bereits erschienen:
0/78 Erfahrung und Begriff
1/78 Literatur in der zerstörten Wirklichkeit
In Vorbereitung:
2/79 Kulturelle Peripherie
3/79 Liebe
4/79 Geschichte und Geschichten
zu beziehen über:
Kaspar — Zeitschrift über den Umgang mit Literatur
H.R. Brittnacher/H. Rossler,
Vorbergstr. 2, 1 Berlin 62

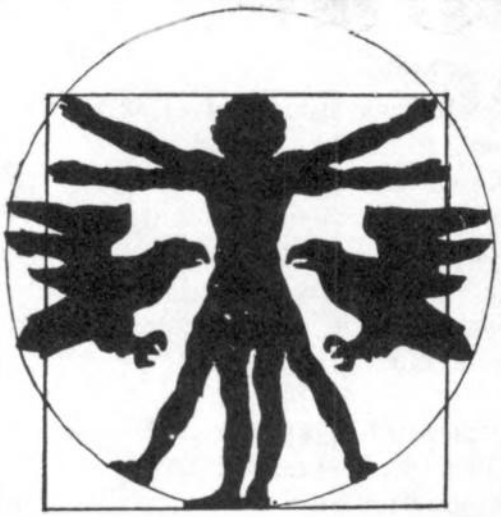

LEHRERKALENDER 1979/80

Von Lehrern für Lehrer gemacht: mit berufsspezifischem Gebrauchswert & mit vielen Notizen zu Schule, Alltag und Erziehung, mit Karikaturen, Fotos , Gedichten, mit Daten zur langen Geschichte unserer Bespitzelung, mit einer Literaturübersicht zum Thema Faschismus und vielen praktischen Hinweisen für die tägliche Arbeit.
Ein Politkaleidoskop, daß Spaß macht und Mut, auf Einschüchterungen wieder solidarisch und politisch zu antworten.
Die Ausgabe 1979/80 reicht von August 79 bis Juli 80.
352 S., A 6, flexibel geb., DM 8,50

Hinz/ Mittig/ Schäche/ Schönberger

Die Dekoration der Gewalt

Kunst und visuelle Medien im Faschismus

20 Autoren versuchen in ihren mit zahlreichen Bildbeispielen versehenen Beiträgen das visuelle „Argumentations"-System des Faschismus und seine gesellschaftliche Verflechtung weiter zu entschlüsseln.
Der Band liefert Grundlagen für die Arbeit in Bildungsinstitutionen und Anregungen für die aktuelle Diskussion.
ca.400 S., ca. 200 Abb., ca. DM 34,–

Anabas-Verlag · Am Unteren Hardthof
6300 Gießen

anabas

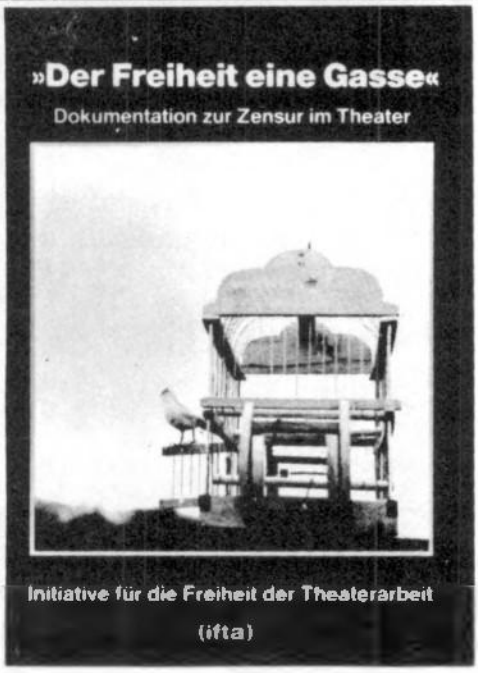

Reihe "Politisches Theater",Heft 2
"DER FREIHEIT EINE GASSE"
152 Seiten, DM 9,--

In dieser Reihe ist auch erschienen:
Michael Schneider/Peter Schneider/Autorengruppe Schauspiel Frankfurt/Andrea Bredt/Urs Troller/Marburger Theaterhaufen
THEATERSTÜCKE
ZUM RADIKALENERLASS
* Texte * Lieder * Bilder * Noten
256 Seiten/DM 12,--

Neben der Reihe "Politisches Theater" umfasst das Verlagsprogramm folgende Zeitungen,Informationsdienste und Broschürenreihen: "links"-Sozialistische Monatszeitung * "express"-Zeitung für den Betriebs- und Gewerkschaftsbereich * Info Schule * Info Sozialarbeit * Info Gesundheitswesen * Reihe Betrieb & Gewerkschaft * Geschichte der Arbeiterbewegung * Theorie und Organisation * Internationalismus * Materialien für die Unterrichtspraxis von Lehrern * Materialien zum Sozialbereich,
sowie Broschüren zu aktuellen Themen:
MARXISMUS UND
NATURBEHERRSCHUNG
· Beiträge zu den ersten Ernst-Bloch-Tagen in Tübingen; 184 S./ DM 1o,--

---

Wer mehr über den Verlag 2000 im Sozialistischen Büro wissen will,schreibe uns oder bestellt eines der o.g. Bücher.
Bei Vorauszahlung (Briefmarken/Scheck) erfolgt portofreie Zusendung.
VERLAG 2000
Postfach 591, 6o5 Offenbach 4 T.832593

Rotbuch

Was gibt's Neues?

P. Kammerer/E. Krippendorff

Reisebuch Italien

Über das Lesen von Landschaften und Städten

Rotbuch 209 · 192 Seiten · DM 9 (8)

Die beiden Autoren – sie leben schon viele Jahre in Italien – erkunden mit Fahrrad, Schiff, Auto und zu Fuß die Städte Turin, Bologna, Vendig und Florenz und die Landschaften der Toscana, Siziliens und der Po-Ebene.

Franca Rame und Dario Fo

Nur Kinder, Küche, Kirche

Dario Fo

Mamma hat den besten Shit

Zwei Stücke und ein Bericht über Franca Rame

Rotbuch 202 · 192 Seiten · DM 10

»Nur Kinder, Küche, Kirche«: Frauen aus verschiedenen Klassen und Schichten treten da auf, in der Widersprüchlichkeit ihres Denkens und Fühlens, bei ihren mißglückten oder gelingenden Befreiungsversuchen. »Mamma hat den besten Shit«: Baut Mamma in der Küche Marihuana an und raucht es mit Opa? Eine echte Klamotte von Dario Fo, der das Drogenproblem auf seine Weise verarbeitet.

Fred Halliday
Iran

Analyse einer Gesellschaft im Entwicklungskrieg

Rotbuch 203 · 320 Seiten · DM 16 (15)

Fred Halliday untersucht die Inneren Widersprüche des iranischen »Entwicklungsmodells« und seine außenpolitische Überforderung, besonders in der Zeit der nun zur Neige gehenden Epoche des Ölzeitalters. Er analysiert nicht nur die objektiven Gründe für das Scheitern des Schah-Regimes, sondern auch die Vielfalt und die Interessengegensätze der anderen antimonarchistischen Kräfte, die die Zukunft des Landes bestimmen werden.

Otto Ullrich
Weltniveau

In der Sackgasse des Industriesystems

Rotbuch 207 · ca. 160 Seiten ca. DM 9 (8)

Können wirklich die industriellen Produktivkräfte, die das Kapital entwickelt hat, zur Grundlage einer Gesellschaft werden, die den von Marx vorgeprüften Namen einer freien Assoziation der Individuen verdiente?

PROKLA 35:

Neue Phase der Gewerkschaftspolitik?/ Zur Entstehung des Stalinismus

192 Seiten · DM 9 (8)

Frauen und Film 20:

Mütterbilder

56 Seiten · DM 5

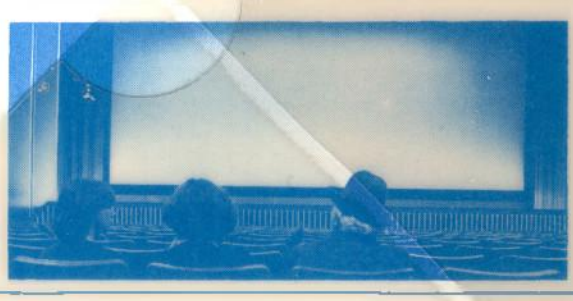

4x moderne Literatur

Jacob, ein fünfunddreißigjähriger Mann, hatte sich zugeschüttet in einer (bundesrepublikanischen) Gesellschaft, die sich totstellt. Eines Tages rutscht er aus seinem Minimalistenleben. Nach einem Mord muß er fliehen, auf seinen Sohn aufpassen, kämpfen. Er stößt dabei auf Spuren seines vergangenen Lebens, auf die moralische Katastrophe. »Dittberner kann erzählen – Es gelingt ihm, Atmosphäre zu schaffen, Figuren lebendig zu machen.
Frankfurter Allgemeine Zeitung
208 Seiten. DM 20.–

Ein junger Mann aus »gutem Hause« schlägt sich nach einem abgebrochenen Jura-Studium mit Gelegenheitsarbeiten durch. Ein Leben zwischen zwei Klassen, das notwendigerweise scheitern muß. Ein Roman vom Winter dieser Jahre und von der kühlen Einsicht, daß auch die Jahreszeiten weitermachen. »Dieser Roman ist von einer Aufrichtigkeit besessen und gehört zu jenen Büchern, die einen nicht gleich wieder loslassen: er hinterläßt ein Brennen unter der Schädeldecke.«
Stuttgarter Nachrichten
223 Seiten. DM 20.–

Der Weg Walt Joe Gifters aus dem Slum der kleinen englischen Industriestadt Blackstone auf den Lehrstuhl der Chinesischen Universität von Hongkong: die Geschichte eines präzis geplanten und exakt absolvierten Aufstiegs, vor allem jedoch die Geschichte einer perfekten Anpassung. »Eine Satire kommt zustande, der wir Bewunderung nicht versagen können.«
Neue Zürcher Zeitung
224 Seiten. DM 20.–

Ein Fernsehautor verweigert sich seiner Rolle als angepaßter Stofflieferant in einer immer utopischer anmutenden Technokratenwelt. In einem Bergdorf überläßt er sich den unmittelbaren Eindrücken des Außenseiters. Ein Roman über den Wunsch nach mehr Leben, über einen Lebensversuch in einem neuen, noch unbekannten Klima.
416 Seiten. DM 28.–

Rowohlt